



# Verkündungsblatt

Nr.: 10/2009

Datum: 30.03.2009

	Inhalt	Seite
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Alte Geschichte als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	890
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Germanistische Literaturwissenschaft als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	894
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Gräzistik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	898
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	902
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Latinistik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	906
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Mittel- und Neulatein als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	910
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Germanistische Sprachwissenschaft als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	914
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Kaukasiologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	918
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	922
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Linguistik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	926
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprechwissenschaft und Phonetik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	933
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Anglistik/Amerikanistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	937
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Altertumswissenschaften als Kernfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts	

	vom 5. Januar 2009.....	943
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	949
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Arabistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	954
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Germanistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	959
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Geschichte als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	965
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Indogermanistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	972
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	976
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	982
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Romanistik als Kern- und als Ergänzungsfach (Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik) in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	988
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	994
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	1001
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Südosteuropastudien als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	1008
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Ur- und Frühgeschichte als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	1015
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte als Kernfach- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	1020
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	1024
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Internationaler Master Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1030
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den interdisziplinären Studiengang Deutsche Klassik im europäischen Kontext mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1035
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1039
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Klassische Archäologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1043
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den interdisziplinären Stu-	

	diengang Literatur – Kunst – Kultur mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1047
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Ur- und Frühgeschichte mit Profilfeld Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte mit dem Abschluss Master Arts vom 5. Januar 2009.....	1053
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1057
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Antike und Christentum mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1062
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1066
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1070
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1074
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Griechische und lateinische Philologie (Antike bis Humanismus) mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1082
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Indogermanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1086
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Kaukasologie/Kaukasusstudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009..	1090
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1094
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Mittelalterstudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1098
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Neuere Geschichte mit dem Abschluss Master Arts vom 5. Januar 2009.....	1105
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Nordamerikastudien mit dem Abschluss Master Arts vom 5. Januar 2009.....	1111
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master Arts vom 5. Januar 2009.....	1116
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Romanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1121
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1126
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Südosteuropastudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1135
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1141
05.01.2009	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	1145

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Alte Geschichte als Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Alte Geschichte in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

(1) Voraussetzung sind 2 moderne Fremdsprachen mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch die Bescheinigung Niveau B 2 gemäß Europäischer Referenzrahmen.

(2) Lateinkenntnisse in der Regel im Umfang des Latinums sind bis zur Anmeldung des Moduls „Vertiefungsmoduls Alte Geschichte“ (Hist 411) nachzuweisen.

(3) Studienbewerber müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen<sup>1</sup>.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

---

<sup>1</sup> Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

Im Ergänzungsfach "Alte Geschichte" werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden für einen wissenschaftlichen Umgang mit dem Bereich der griechischen und römischen Geschichte vermittelt. Die Studierenden erlangen grundlegende Kenntnisse in den Bereichen der allgemeinen Geschichte und der Altertumswissenschaften, und exemplarisch vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen der Alten Geschichte. Mit Abschluss des Studiums sind sie in der Lage, Quellen und Literatur zu einem Thema zu recherchieren und auszuwerten, ferner eine eigenständige Position zu den Fragestellungen der Wissenschaft einzunehmen. Eingeschlossen ist dabei die Kenntnis methodischer Grundprobleme und Vorgehensweisen der Geschichte und der Altertumswissenschaft.

**§ 6  
Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Ergänzungsfaches „Alte Geschichte“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Ergänzungsfach Alte Geschichte besteht aus 6 Pflichtmodulen (jeweils 10 LP). Im 1. Studienjahr sollte die Pflichtmodule „Einführung in die Altertumswissenschaften“ (AW 100) und „Basismodul Alte Geschichte“ (Hist 210) absolviert werden, im zweiten Studienjahr die „Einführung in die Geschichtswissenschaften“ (Hist 100) sowie „Aufbaumodul Alte Geschichte – Griechische Geschichte“ (Hist 311), „Aufbaumodul Alte Geschichte – Römische Geschichte“ (Hist 312) und im dritten Studienjahr „Vertiefungsmodul Alte Geschichte“ (Hist 411).

Modulnummer	Titel	LP
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	10
Hist 210	Einführung in die Alte Geschichte	10
Hist 100	Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft	10
Hist 311	Aufbaumodul Alte Geschichte – Griechische Geschichte	10
Hist 312	Aufbaumodul Alte Geschichte – Römische Geschichte	10
Hist 411	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	10

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
Hist 210	AW 100
Hist 311	Hist 210, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Hist 312	Hist 210, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Hist 411	Hist 311, Hist 312, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

Ein Praxismodul ist nicht vorgesehen.

## § 10

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## § 11

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## § 12

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Alte Geschichte ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für Germanistische Literaturwissenschaft  
als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Germanistische Literaturwissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Eine Kombination mit dem BA-Kernfach Germanistik ist ausgeschlossen.

**§ 3  
Sprachanforderungen und -nachweise**

- (1) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Diese können durch das Abiturzeugnis (Unterricht in den Klassen 5-10 ohne Abiturprüfung, Unterricht in den Klassen 7-12 ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder durch eine Bescheinigung von Kenntnissen auf dem Niveau A2 gemäß Europäischem Referenzrahmen nachgewiesen werden.
- (2) In einer Fremdsprache kann der Nachweis auch noch während des Studiums erbracht werden. Er ist spätestens bis zur Abmeldung zur Bachelor-Arbeit vorzulegen.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

- (1) Das Bachelor-Ergänzungsfach Germanistische Literaturwissenschaft lässt Literatur in aktueller und geschichtlicher Perspektive als Teil und Zugang zum Ganzen der Kultur und Kommuni-



kation verstehen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Wissenschaftszweige der Germanistischen Literaturwissenschaft – Neuere Deutsche Literatur und Ältere Deutsche Literatur (Mediävistik) – und werden dabei mit Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht.

(2) Im Teilgebiet der Neueren Deutsche Literatur werden Grundkenntnisse der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart im Überblick und vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur vermittelt. Dabei wird zugleich in die Methodologie der Literaturwissenschaft eingeführt, werden wissenschaftliche Methoden und die Darstellung der Funktionen von Literatur im kulturellen Leben sowie Praktiken sprachlicher Wissensvermittlung eingeübt.

Im Teilgebiet der Älteren Deutschen Literatur (Mediävistik) werden Grundkenntnisse der Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters im Überblick und vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur erworben. Dabei werden zugleich Grundkenntnisse literatur- und kulturwissenschaftlicher Probleme, Theorien und Methoden vermittelt.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Germanistische Literaturwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Ergänzungsfach Germanistische Literaturwissenschaft besteht aus 14 Modulen. Es umfasst 4 Pflichtmodule (je 5 LP) und 10 Wahlpflichtmodule (je 5 bzw. 10 LP). Im Ergänzungsfach Germanistische Literaturwissenschaft müssen insgesamt 60 LP erworben werden. Der Pflichtbereich umfasst 20 LP. Aus dem Wahlpflichtbereich sind weitere 40 LP zu erwerben. Im Wahlpflichtbereich ÄDL III / NDL VI ist eine Schwerpunktbildung im Bereich der Älteren oder Neueren Deutschen Literatur möglich.

(4) Übersicht der Module:

- B-GLW-01-1 NDL I.1: Historisches Modul 1 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-01-2 NDL I.2: Historisches Modul 2 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-02 NDL II: Methodisches Modul (Pflicht, 5 LP)
- B-GLW-03 NDL III: Methodologisches Modul (Pflicht, 5 LP)
- B-GLW-04-1 ÄDL I.1: Ältere deutsche Literatur I.1 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-04-2 ÄDL I.2: Ältere deutsche Literatur I.2 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-05 ÄDL II: Ältere deutsche Literatur II (Pflicht, 5 LP)
- B-GLW-06 Lektüreprüfung (Pflicht, 5 LP)
- B-GLW-07-1 NDL IV.1: Schreibpraktisches Modul 1 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-07-2 NDL IV.2: Schreibpraktisches Modul 2 (Wahlpflicht, 5 LP)

- B-GLW-08-1 NDL V.1: Kleines Vertiefungsmodul 1 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-08-2 NDL V.2: Kleines Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-09 NDL VI: Großes Vertiefungsmodul (Wahlpflicht, 10 LP)
- B-GLW-10 ÄDL III: Ältere deutsche Literatur III (Wahlpflicht, 10 LP)

(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
B-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2
B-GLW-03	B-GLW-02
B-GLW-04-1	B-GSW-05
B-GLW-04-2	B-GSW-05
B-GLW-05	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
B-GLW-08	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, BGLW-03
B-GLW-09	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, BGLW-03
B-GLW-10	B-GLW-05

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums und muss im Kernfach absolviert werden.

## § 10

### Studienfachberatung

- (1) In allen Fragen, die das Fach Germanistik betreffen, werden die Studierenden durch die Lehrenden, insbesondere durch die Studienfachberater und die Modulverantwortlichen der beiden germanistischen Institute beraten.
- (2) In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

**§ 11**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Germanistische Literaturwissenschaft ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Gräzistik als Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Gräzistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

- (1) Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Latein in der Regel im Umfang des Latinums.
- (2) Griechischkenntnisse in der Regel im Umfang des Graecums sind bis zur Anmeldung eines der folgenden Module nachzuweisen: Graec 300, Graec 310 oder Graec 320.
- (3) Eine moderne Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis:
  - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
  - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
  - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.
- (4) Studienbewerber müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen 2.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

---

2 Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

Im Ergänzungsfach Gräzistik werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Umgang mit den schriftlichen Hinterlassenschaften des griechischen Kulturraums vermittelt. Die Studierenden erlangen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Altertumswissenschaften und einer Nachbar-disziplin. Ferner erlangen sie gründlichere Kenntnisse in der griechischen Literatur und die Fähigkeit griechische Texte selbständig in kritischer Auseinandersetzung mit der Sekundärliteratur zu lesen, zu verstehen und unter Anwendung der Methoden des Faches zu deuten sowie eine eigene Position gegenüber den wissenschaftlichen Fragestellungen der Griechischen Philologie einzunehmen.

**§ 6  
Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Gräzistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Ergänzungsfach Gräzistik im Umfang von 60 LP besteht aus 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul zu je 10 LP. Im ersten Studienjahr sollten die Pflichtmodule „Einführung in die Altertumswissenschaften“ (AW 100) und „Einführung in die Gräzistik“ (Graec 200), im zweiten und dritten Studienjahr die Pflichtmodule „Gräzistik I“ (Graec 300), „Gräzistik II“ (Graec 310) und „Griechische Sprachkompetenz I“ (Graec 320) absolviert werden. Zusätzlich sind Module aus einem Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Die wählbaren Module des Wahlpflichtbereichs sind im aktuellen Modulkatalog ausgeschrieben.

Pflichtmodule sind:

Modulcode	Titel	LP
Pflichtmodule		
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	10
Graec 200	Einführung in die Gräzistik	10
Graec 300	Gräzistik I	10
Graec 310	Gräzistik II	10
Graec 320	Griechische Sprachkompetenz I	10
Wahlpflichtmodule siehe Modulkatalog „Gräzistik als Ergänzungsfach“		

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
Graec 300	Graec 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Graec 310	Graec 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Graec 320	Graec 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## § 10

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Gräzistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation  
als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

Voraussetzung sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

(1) Das Bachelor-Ergänzungsfach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation ist Teil eines grundlagenorientierten interdisziplinären Studiengangs. Ziele des Bachelor-Ergänzungsfachs sind:

- Aneignung eines theoretischen Verständnisses für die Problematiken und Chancen interkulturellen Handelns in internationalen wirtschaftlichen Kontexten,
- Erwerb grundlegender betriebswirtschaftlicher Kenntnisse,



- Befähigung zur erfolgreichen Gestaltung interkultureller Interaktionssituationen in der Wirtschaft.

(2) Absolventen sind in der Lage, an wirtschaftsbezogenen Internationalisierungsprozessen konstruktiv mitarbeiten und sie begleiten zu können. Ein erfolgreicher Abschluss in dem Ergänzungsfach befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem in- oder ausländischen Master-Studiengang ähnlicher Ausrichtung, insbesondere zur Einschreibung in den Master-Studiengang Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

### § 6

#### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen.

Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Interkulturelle Wirtschaftskommunikation in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Ergänzungsfach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation besteht aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich.

Die 5 Pflichtmodule setzen sich zusammen aus 3 Modulen des Fachgebiets IWK mit je 10 ECTS-Leistungspunkten und 2 Modulen aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit je 6 ECTS-Leistungspunkten:

Modulcode	Modultitel	LP
BA.IWK.P1	Grundlagen der Interkulturellen Wirtschaftskommunikation	10
BA.IWK.P2	Kulturspezifisches Wissen und Handeln	10
BA.IWK.P3	Interkulturelle Zusammenarbeit	10
BW16.1	Basismodul Management	6
BW16.2	Vertiefungsmodul Internationales Management	6

Zusätzlich sind aus dem Modulkatalog weitere Module im Umfang von insgesamt 18 LP frei zu wählen. Im Rahmen des Ergänzungsfachs Interkulturelle Wirtschaftskommunikation sind besonders folgende Module zu empfehlen:

Modulcode	Modultitel	LP
BW17.1	Basismodul Planung und Entscheidung	6
BW11.1	Basismodul Grundlagen des Marketing-Management	6
BW10.1	Basismodul Operations Management	6
BW13.1	Basismodul Organisation, Führung und Human Resource Management	6

(4) Die Module BA.IWK.P1 und BW16.1 sollten im ersten Studienjahr absolviert werden. In diesen Modulen erfolgt eine Grundlegung kommunikations- und kulturtheoretischer sowie wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, auf denen alle weiteren Module aufbauen. BA.IWK.P1 ist Voraussetzung für BA.IWK.P3.

(5) Modul BA.IWK.P2 orientiert sich methodisch und inhaltlich an Fragestellungen des Kulturvergleichs. In diesem Zusammenhang wird eine Zielkultur gewählt. Bei der Wahl des Zielkulturräumtes werden folgende Sprachkenntnisse gemäß dem Europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt: englischsprachige Zielkultur – Niveau C1, spanisch- oder französischsprachige Zielkultur – Niveau B2 bzw. deutschsprachige Zielkultur - eine erfolgreich absolvierte DSH (Stufe 2) oder eine vergleichbare Prüfung.

(6) In Modul BA.IWK.P3 werden theoretische Kenntnisse der Spezifik interkulturellen Handelns insbesondere in Teams vermittelt. Eine Anwendung dieser Kenntnisse erfolgt u.a. im Rahmen fallstudienorientierter Analysen interkultureller Interaktionen. Hierbei wird in der Regel an die im Modul BA.IWK.P2 erworbenen zielkulturellen Kenntnisse angeknüpft.

(7) BW16.2 vertieft die im Modul BW16.1 erworbenen betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse.

(8) Die Module des Wahlpflichtbereichs erweitern die wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse. Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen des Wahlpflichtbereichs sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(9) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 7**

### **Prüfungsformen und Bewertungskriterien**

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## **§ 8**

### **Modulbeschreibungen**

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 9**

### **Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 10**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 11  
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Latinistik als Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Latinistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

- (1) Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Latein in der Regel im Umfang des Latinums.
- (2) Griechischkenntnisse im Umfang von mind. 2 erfolgreich absolvierten Graecumskursen sind bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.
- (3) Voraussetzung ist eine moderne Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis:
  - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
  - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
  - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.
- (4) Studienbewerber müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen.<sup>3</sup>

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

---

<sup>3</sup> Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

Das Ergänzungsfach Latinistik beschäftigt sich mit der schriftlichen Hinterlassenschaft, die das antike Rom und das Imperium Romanum, insbesondere in den Werken der römischen Autoren, bis zum Ausgang der Antike hervorgebracht haben. Es vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im wissenschaftlichen Verständnis der lateinischen Sprache und Literatur. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Grundkenntnisse in den Altertumswissenschaften sowie einer Nachbardisziplin. Sie werden befähigt, lateinische Texte eigenständig zu lesen, zu deuten und wiederzugeben. Sie machen sich mit den Grundproblemen des Faches vertraut und können zu einer wissenschaftlichen Fragestellung selbständig Stellung nehmen.

**§ 6  
Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Latinistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Ergänzungsfach Latinistik im Umfang von 60 LP besteht aus 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul (je 10 LP). Im ersten Studienjahr sollten die Pflichtmodule „Einführung in die Altertumswissenschaft“ (AW 100) und „Einführung in die Latinistik“ (Lat 200) absolviert werden, im zweiten und dritten Studienjahr die Fachmodule „Latinistik I“ (Lat 300), „Latinistik II“ (Lat 310) und „Lateinische Sprachkompetenz I“ (Lat 320). Zusätzlich sind Module aus einem Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Die wählbaren Module des Wahlpflichtbereichs sind im aktuellen Modulkatalog ausgeschrieben.

Pflichtmodule sind:

Modulcode	Titel	LP
Pflichtmodule		
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	10
Lat 200	Einführung in die Latinistik	10
Lat 300	Latinistik I	10
Lat 310	Latinistik II	10
Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz I	10
Wahlpflichtmodule siehe Modulkatalog „Latinistik als Bachelorergänzungsfach“		

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
Lat 300	Lat 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Lat 310	Lat 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Lat 320	Lat 200

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

Ein Praxismodul ist nicht vorgesehen.

## § 10

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## § 11

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## § 12

### Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Latinistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Mittel- und Neulatein als Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Mittel- und Neulatein in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

(1) Lateinkenntnisse in der Regel im Umfang des Latinums sind bis zur Anmeldung eines der nachfolgend genannten Fachmodule:

- Mittel-/Neulatein I (MNLat 300)
- Mittel-/ Neulatein II (MNLat 310)
- Mittel-/ Neulatein IV (MNLat 320)
- Mittel-/Neulatein V (MNLat 330)

nachzuweisen.

(2) Voraussetzung ist weiterhin eine moderne Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.

(3) Studienbewerber müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen 4.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

---

4 Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.



- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

Das Ergänzungsfach Mittel- und Neulatein setzt neben der Literatur- und Geistesgeschichte einen starken Schwerpunkt auf die praktische Arbeit am alten Buch. Die Studierenden werden befähigt, lateinische Handschriften zu lesen sowie deren Entstehungsort und -zeit zu bestimmen. Ferner gewinnen Sie Einsicht in die Geschichte der lateinischen Sprache von der Antike über das Mittelalter bis ins Zeitalter des Humanismus. Zudem wird ihnen ein Überblick über die Entwicklung literarischer Ausdrucksformen, Stoffe und Stile vom Altertum bis zur Ausbildung der europäischen Literaturen vermittelt. Die Absolventen sind mit den Grundproblemen des Faches vertraut und können zu wissenschaftlichen Fragestellungen eine eigene Position einnehmen.

**§ 6  
Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Mittel- und Neulatein in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Ergänzungsfach Mittel- und der Neulatein im Umfang von 60 LP besteht aus 6 Pflichtmodulen (je 10 LP). Im ersten Studienjahr wird das Modul „Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (MNLat 200) und das Modul „Mittel-/ Neulatein I (Buch- und Schriftkunde)“ (MNLat 300), ab dem zweiten Studienjahr das Importmodul „Lateinische Sprachkompetenz (Lat 320), im zweiten und dritten Studienjahr die Fachmodule „Mittel-/ Neulatein II (Literatur)“ (MNLat 310), „Mittel-/ Neulatein IV (Metrik/ Rhythmik)“ (MNLat 320) und „Mittel-/ Neulatein V (Sprachgeschichte)“ (MNLat 330) absolviert.

Modulübersicht:

Modulcode	Titel	LP
MNLat 200	Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	10
MNLat 300	Mittel-/Neulatein I (Buch- und Schriftkunde)	10
MNLat 310	Mittel-/Neulatein II (Literatur)	10
MNLat 320	Mittel-/ Neulatein IV (Metrik/ Rhythmik)	10
MNLat 330	Mittel-/Neulatein V (Sprachgeschichte)	10
Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz	10

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
MNLat 310	MNLat 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
MNLat 320	MNLat 200
MNLat 330	MNLat 200

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

- (1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

Ein Praxismodul ist nicht vorgesehen.

## § 10

### Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## § 11

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 12  
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Mittel- und Neulatein ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Germanistische Sprachwissenschaft als Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Germanistische Sprachwissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Eine Kombination mit dem BA-Kernfach Germanistik ist ausgeschlossen.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

Kenntnisse in einer oder mehreren modernen Fremdsprachen werden empfohlen.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

(1) Das Studium des Fachs Germanistische Sprachwissenschaft umfasst die Teilgebiete synchronische germanistische Linguistik und diachronische germanistische Linguistik:

1. Synchronische germanistische Linguistik

- Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft
- theoretisches und praktisches Wissen über die Struktur der deutschen Gegenwartssprache und der Struktur und Verarbeitung von Texten
- Beschäftigung mit Entwicklungstendenzen in Morphologie, Lexikologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Phonetik und Phonologie der deutschen Gegenwartssprache

- empirische Anwendung sprachwissenschaftlicher Theorien
2. Diachronische germanistische Linguistik
- Darstellung der ältesten Sprachstufen des Deutschen in ihrem überlieferungsgeschichtlichen und sprachgeschichtlichen Zusammenhang und Erarbeitung deren grammatische Grundstrukturen an Texten
  - Förderung der Fähigkeit zur Lektüre der deutschen literarischen Texte des Mittelalters
  - Erwerb von Kenntnissen über die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, über die Entwicklung der Funktionsebenen der deutschen Sprache sowie über die Theorien, Methoden und die Geschichte der diachronen germanistischen Sprachwissenschaft

(2) Als Kernfächer empfehlen wir Anglistik/Amerikanistik, Geschichte, Philosophie/Ethik, Soziologie, Erziehungswissenschaften, Kunstgeschichte oder Indogermanistik. Andere Kernfächer sind möglich.

(3) Der Abschluss im BA-Ergänzungsfach Germanistische Sprachwissenschaft qualifiziert bei Kombination mit einem geeigneten Kernfach für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht, z.B. Medienberufe, Werbung, Editing, Literarische Öffentlichkeit, Kulturmanagement, Public Relations, Fachjournalismus, Erwachsenenbildung, Literatur- und Kulturarbeit und Theater. Der Bachelor-Abschluss Germanistische Sprachwissenschaft ist Voraussetzung für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem in- oder ausländischen Masterstudiengang ähnlicher Ausrichtung.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Germanistische Sprachwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Modulangebot im Ergänzungsfach Germanistische Sprachwissenschaft besteht aus 18 Modulen. Es umfasst 5 Pflichtmodule (je 5 LP) und 13 Wahlpflichtmodule ( je 5 oder 10 LP). Der Pflichtbereich umfasst 25 LP. Aus dem Wahlpflichtbereich sind weitere 35 LP zu erwerben.

Module der Germanistischen Sprachwissenschaft:

B-GSW-00:	Überblick Germanistische Sprachwissenschaft (Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-01:	Einf. Phonetik/Phonologie (Pflicht, 5LP)
B-GSW-02:	Einf. Lexikologie (Pflicht, 5LP)
B-GSW-03:	Einf. Grammatiktheorie I (Pflicht, 5LP)
B-GSW-04:	Einf. Textlinguistik (Pflicht, 5LP)
B-GSW-05:	Einf. diachrone germanist. Sprachwissenschaft (Pflicht, 5LP)
B-GSW-06:	Sprachtheorie (Wahlpflicht, 5LP)
B-GSW-07:	Dialektologie (Wahlpflicht, 5LP)
B-GSW-08:	Linguistische Stilistik (Wahlpflicht, 5LP)
B-GSW-09:	Theoretische und praktische Phonologie (Wahlpflicht, 5LP)

B-GSW-10A:	Grammatiktheorie II (Wahlpflicht, 5LP)
B-GSW-10B:	Problemfelder der deutschen Grammatik (Wahlpflicht, 5LP)
B-GSW-11:	Angewandte Textanalyse (Wahlpflicht, 10LP)
B-GSW-12:	Einf. in die Computerlinguistik und Sprachtechnologie (Wahlpflicht, 10LP)
B-GSW-13:	Norm und Varianz (Wahlpflicht, 10LP)
B-GSW-15:	Formen der Erweiterung des dt. Wortschatzes (Wahlpflicht, 10LP)
B-GSW-16:	Geschichte der deutschen Sprache (Wahlpflicht, 10LP)
IDG BM 7:	Germanische Sprachwissenschaft (Wahlpflicht, 10 LP)

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-12	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
IDG BM 7	B-GSW-01 bis B-GSW-05

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums und muss im Kernfach absolviert werden.

## § 10

### Studienfachberatung

(1) Für fachspezifische Studienprobleme steht die Fachstudienberatung des Instituts für Germanistische Sprachwissenschaft zur Verfügung. Die Beratung zu den einzelnen Modulen wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).

### **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Germanistische Sprachwissenschaft ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Kaukasiologie als Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Kaukasiologie in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) bzw. TestDaF (alle vier Teilprüfungen), Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), das Kleine oder Große Sprachdiplom oder das Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland (2. Stufe) nachweisen.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

Voraussetzungen sind Sprachkenntnisse in wenigstens zwei modernen Fremdsprachen, mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Bachelorstudiums im Ergänzungsfach Kaukasiologie ist es, die Studierenden mit den Erkenntnissen kaukasiologischer Forschung, ihren Methoden und deren Anwendung vertraut zu machen und zum eigenständigen und effizienten Arbeiten in einem interdisziplinären Wissenschaftsfeld zu befähigen.



(2) Gegenstand des Bachelorstudiums im Ergänzungsfach Kaukasiologie sind die autochthonen Sprachen Kaukasiens sowie Kultur und Geschichte der Kaukasusregion. Die Studierenden besitzen nach Abschluss des BA-Ergänzungsfaches allgemeine Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz für mindestens eine der kaukasischen Sprachen bzw. der im Kaukasus gesprochenen Kontaktsprachen und verfügen über vertiefte landeskundliche und historische Kenntnisse zur Kaukasusregion. Sämtliche Kenntnisse werden in inhaltlicher Reflexion des Kernfaches erworben und stellen eine thematische Ergänzung des Kernfaches dar.

(3) Durch die enge thematische Verknüpfung von Kern- und Ergänzungsfach werden die Absolventen des BA-Ergänzungsfaches Kaukasiologie zu eigenständigem und effizientem Arbeiten in einem interdisziplinären Arbeitsfeld befähigt. Neben den allgemein vermittelten wissenschaftlichen Fähigkeiten verfügen sie über die kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit und sind durch die im Ergänzungsfach erworbenen Kenntnisse zur Sprache und Kultur des Kaukasus in der Lage, Tätigkeiten in internationalen Organisationen, interkulturellen sozialen Diensten oder in den Bereichen Medien (Verlagswesen, Printmedien, Rundfunk, Fernsehen), Öffentlichkeitsarbeit oder Tourismus auszuführen. Der Abschluss des BA-Ergänzungsfaches Kaukasiologie befähigt bei entsprechender Qualifikation zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Masterstudiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einem entsprechenden im Ausland angebotenen Studiengang.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbständigen Studien und anderen Lehr- und Lehrformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Ergänzungsfachs Kaukasiologie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Ergänzungsfach Kaukasiologie besteht aus

*drei kaukasiologischen Pflichtmodulen:*

- Kauk-BA-1 Einführung in die Kaukasiologie (5 LP)
- Kauk-BA-2 Sprachen und Völker des Kaukasus (5 LP)
- Kauk-BA-3 Einführung in die Geschichte Kaukasiens (10 LP)

*einem oder zwei Wahlpflichtmodulen aus einem anderen Fachbereich im Umfang von insgesamt 10 LP, die dem Studium einen sprach-, politik-, regional- oder religionswissenschaftliche Schwerpunkt geben:*

*sprachwissenschaftlicher Schwerpunkt:*

- Einführung in die Sprachwissenschaft (5 LP)
- Eurolinguistik (5 LP)

*oder*

*politikwissenschaftlicher Schwerpunkt:*

- Einführung in die Politikwissenschaft (5 LP)
- Einführung in die Internationalen Beziehungen (5 LP) oder Einführung in die Internationalen Organisationen (5 LP)

oder

regionalwissenschaftlicher Schwerpunkt (Altorientalistik):

- Geschichte und Kultur des alten Orients (10 LP)

oder

religionswissenschaftlicher Schwerpunkt:

- Grundlagen des Islams (5 LP)
- Einführung in den Oriens Christianus (5 LP),

sowie drei Wahlpflichtmodulen mit je 10 LP aus dem Bereich des Spracherwerbs:

- Georgisch I+II (2x5 LP)
- Kartwelsprachen I+II (2x5 LP)
- Ostkaukasische Sprachen I+II (2x5 LP)
- Westkaukasische Sprachen I+II (2x5 LP)
- Ossetisch I+II (2x5 LP)
- Altgeorgisch I+II (2x5 LP)
- Armenisch I+II (2x5 LP)
- Russisch I+II (2x5 LP)
- Türkisch oder Aserbaidshanisch I+II (2x5 LP)
- Altgriechisch I+II (2x5 LP).

Wahlpflichtmodule dürfen sich nicht mit Modulen des Kernfachs überschneiden.

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode		Zulassungsvoraussetzungen
Kauk-SK-2	Georgisch II	Kauk-SK-1 Georgisch I
Kauk-Sk-4	Kartwelsprachen II	Kauk-SK-3 Kartwelsprachen I
Kauk-SK-6	Ostkaukasische Sprachen II	Kauk-SK-5 Ostkaukasische Sprachen I
Kauk-SK-8	Westkaukasischen Sprachen II	Kauk-SK-7 Westkaukasischen Sprachen I
Kauk-SK-10	Altgeorgisch II	Kauk-SK-9 Altgeorgisch I
Kauk-SK-12	Ossetisch II	Kauk-SK-11 Ossetisch I
BSLAW 9.3	Russische Sprachvermittlung 1 b(1)	BSLAW 9.1 Russische Sprachvermittlung I a(1)
BSLAW 9.7	Russische Sprachevermittlung II b	BSLAW 9.2 Russische Sprachvermittlung I b

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunk-

ten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

### **§ 9 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie unterstützt die individuelle Studienplanung.

(2) Fachspezifische Unterstützung und Beratung zum Studiengang erhalten die Studierenden vom Studiengangsbeauftragten des Fachbereichs Kaukasiologie, der gleichzeitig als Studienfachberater fungiert.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme ist die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zuständig.

(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. über Anmeldung, Anträge, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

### **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Kaukasiologie ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Klassische Archäologie in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

(1) Voraussetzung ist eine moderne Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.

(2) Lateinkenntnisse in der Regel im Umfang des Latinums sind bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.

(3) Studienbewerber aus müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen 5.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

---

5 Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

Das Ergänzungsfach Klassische Archäologie beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der antiken Kulturen, insbesondere mit der griechischen und römischen Kunst. Im Studiengang werden dem Studierenden Kenntnisse und Methoden zum wissenschaftlichen Umgang mit dem antiken Denkmälerbestand vermittelt. Sie erhalten allgemeine Grundkenntnisse in der Altertumswissenschaft und einem altertumswissenschaftlichen Nebenfach. Die Studierenden erwerben eine sichere Orientierungsfähigkeit innerhalb des antiken Denkmälerbestandes. Sie erlernen eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten und eine eigenständige Position einzunehmen.

**§ 6  
Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Klassische Archäologie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Ergänzungsfach Klassische Archäologie mit 60 LP besteht aus 4 Pflichtmodulen (zu je 10 LP), 1 Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtbereich „Praktikum“ (zu 10 LP) und 1-2 Modulen zu insgesamt 10 LP aus einem weiteren Wahlpflichtbereich. Im ersten Studienjahr sollten die Pflichtmodule „Einführung in die Altertumswissenschaft (AW 100) und „Einführung in die Klassische Archäologie“ (Arch 200), im zweiten Studienjahr die Pflichtmodule „Klassische Archäologie I Griechenland“ (Arch 300) und „Klassische Archäologie II Rom“ (Arch 310), im dritten Studienjahr sollte ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich „Praktikum“, dieser enthält die Module „Praktikum I“ (AW 520) oder „Praktikum II“ (AW 521), absolviert werden. Zusätzlich sind Module aus einem Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Die wählbaren Module des Wahlpflichtbereichs sind im aktuellen Modulkatalog ausgeschrieben.

Modulübersicht

Modulcode	Titel	LP
Pflichtmodule		
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	10
Arch 200	Einführung in die Klassische Archäologie	10
Arch 300	Klassische Archäologie I Griechenland	10
Arch 310	Klassische Archäologie II Rom	10
Wahlpflichtbereich Praktikum/ Vertiefung (1 von 3)		
AW 520	Praktikum I	10
AW 521	Praktikum II	10

Arch 400	Vertiefung Klassische Archäologie	10
Fachübergreifende Wahlpflichtmodule siehe Modulkatalog „Klassische Archäologie als Bachelorergänzungsfach“		

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
Arch 300	Arch 200
Arch 310	Arch 200
Arch 400	Arch 300, Arch 310

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums.

(2) Im Ergänzungsfach Klassische Archäologie werden Praktika im Umfang von mindestens 6 Wochen absolviert. Dies wird in Form eines oder mehrerer fachexterner Praktika mindestens im Umfang von insgesamt 6 Wochen im Modul AW 520 abgeleistet oder eines oder mehrerer fachexterner Praktika mind. im Umfang von insgesamt 3 Wochen in Kombination mit einer praktischen Übung (Sammlungspraktikum) zu Sammlungsbeständen der „Sammlung Antiker Klein Kunst“ oder dem Akademischen Münzkabinett der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Modul AW 521 abgeleistet.

(3) Fachexterne Praktika sind auf Ausgrabungen (siehe dazu Ausschreibungen der Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege, privater Grabungsfirmen oder universitärer Projekte der FSU Jena oder anderer Universitäten), in Verlagen, an Museen, in Vereinen oder an privatwirtschaftlichen Einrichtungen abzuleisten.

(4) Die Anmeldung am Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung. Die Anmeldung zum Praxismodul erfolgt beim zuständigen Modulverantwortlichen.

(5) Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während eines Praktikums. Das Portfolio enthält mindestens den Praktikumsbericht, Bescheinigungen über die Absolvierung von Praktika bzw. Gutachten der zuständigen Praktikumsstellen.

## **§ 10 Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Klassische Archäologie ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Linguistik als Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Linguistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

- (1) Kenntnisse in einer oder mehreren modernen Fremdsprachen werden empfohlen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen aus dem Teilbereich Romanistik sind Grundkenntnisse in Latein, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinanderfolgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch den bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolvierten Sprachkurs des ersten Niveaus.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

- (1) Aufgabe der Linguistik ist, Sprache aus verschiedenen Perspektiven, mit unterschiedlichen Fragen und Methoden wissenschaftlich zu untersuchen. Dabei ist die Linguistik nicht an eine bestimmte Sprache gebunden, sondern versteht sich als sprachübergreifende Wissenschaft. Daher sind in das Bachelor-Studium der Linguistik verschiedene Philologien eingebunden: Germanistische, anglistische, romanische und slawistische Sprachwissenschaft, Kaukasiologie, Arabistik sowie Indogermanistik.
- (2) Ziele des Studienfachs sind:



- Einführung in grundlegende Wissensgebiete und Arbeitsweisen der synchronen (theoretischen und angewandten) und diachronen Linguistik,
- Vermittlung sowohl theoretischer fachlicher Kenntnisse als auch praktischer Kompetenzen der sprachlichen Kommunikation,
- empirische Überprüfung der in der linguistischen Forschung erarbeiteten Theorien an praktischen Fragestellungen.

(3) Das Ergänzungsfach Linguistik qualifiziert bei Kombination mit einem geeigneten Kernfach für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht, z.B. Medienberufe, Werbung, Editing, Literarische Öffentlichkeit, Kulturmanagement, Public Relations, Fachjournalismus, Erwachsenenbildung, Literatur- und Kulturarbeit und Theater. Der Bachelor-Abschluss Linguistik ist Voraussetzung für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem in- oder ausländischen Masterstudiengang ähnlicher Ausrichtung.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Linguistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Modulangebot im Ergänzungsfach Linguistik besteht aus 63 Modulen.

Das Fach gliedert sich in zwei Bereiche:

- (i) Allgemeine Linguistik und
- (ii) Sprachspezifische Linguistik.

In beiden Bereichen werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 LP besucht.

(4) Die Allgemeine Linguistik gliedert sich in zwei Bereiche:

- (a) Theoretische Linguistik und
- (b) Angewandte Linguistik.

In beiden Bereichen müssen mindestens 10 (maximal 20) LP erworben werden.

(5) Die Sprachspezifische Linguistik gliedert sich ebenfalls in zwei Bereiche: In einem der beiden Bereiche besuchen die Studierenden Lehrveranstaltungen zu einer Vertiefungssprache (davon 10 LP sprachpraktisch und 5-10 LP linguistisch). In dem anderen Bereich besuchen die Studierenden linguistische Überblicksveranstaltungen zu weiteren Sprachen (10-15 LP). Fällt die Wahl im Bereich der sprachspezifischen Linguistik auf Französisch, werden die geforderten LP nur in linguistischen Lehrveranstaltungen erworben (ausreichende Französisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt).

(6) Studierende, die bereits im Kernfach ein sprachwissenschaftliches Fach studieren (z.B. Germanistik, Romanistik, Indogermanistik, Slawistik, Anglistik) belegen im Ergänzungsfach Linguistik ausschließlich Seminare aus anderen sprachwissenschaftlichen Fächern. Studierende, die im Kernfach kein sprachwissenschaftliches Fach studieren, müssen Einführungsmodule im Umfang von 15 LP aus der Germanistischen und/oder Indogermanistischen Sprachwissenschaft belegen. Folgende Modulkombinationen sind möglich:

- IDG BM 1 (10 LP) + ein Modul aus B-GSW-00– B-GSW-05 (5 LP)

- drei Module aus B-GSW-00– B-GSW-05 (je 5 LP)
- (7) Diese Einführungsveranstaltungen gehören in den Bereich Allgemeine Linguistik und können auch von Studierenden aus anderen sprachwissenschaftlichen Fächern (Kernfach) belegt werden (maximal 15 LP).

<p><b>Allgemeine Linguistik 30 LP</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><b>Theoretische Linguistik</b> [mindestens 10, höchstens 20 LP]</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Angewandte Linguistik</b> [mindestens 10, höchstens 20 LP]</p> </div>	<p><b>Sprachspezifische Linguistik 30 LP</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><b>Vertiefungssprache</b>  Sprachpraktische Übungen [10 LP] Sprachspezifische Seminare [5-10 LP]</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Sprachspezifische Veranstaltungen zu anderen Sprachen [10-15 LP]</p> </div>
--	---

(8) Modulübersicht:

a) Einführung

Modulcode	Modultitel, Art	LP
<b>Germanistische Sprachwissenschaft</b>		
B-GSW-00	Überblick Germanistische Sprachwissenschaft	5
B-GSW-01	Einf. Phonetik/Phonologie	5
B-GSW-02	Einf. Lexikologie	5
B-GSW-03	Einf. Grammatiktheorie I	5
B-GSW-04	Einf. Textlinguistik	5
B-GSW-05	Einf. diachrone germanist. Sprachwissenschaft	5
<b>Indogermanistik</b>		
IDG BM 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	10

b) Theoretische Linguistik

Modulcode	Modultitel, Art	LP
<b>Germanistische Sprachwissenschaft</b>		
B-GSW-06	Sprachtheorie	5
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	5
B-GSW-10A	Grammatiktheorie II	5
B-GSW-10B	Problemfelder der deutschen Grammatik	5
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des dt. Wortschatzes	10
<b>Anglistik</b>		
BA.AA.SW04	Language and Cognition	5
BA.AA.SW08	Language Acquisition	5
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics	5
<b>Indogermanistik</b>		
IDG BM 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	10
IDG BM 5	Eurolinguistik	10

c) Angewandte Linguistik

Modulcode	Modultitel, Art	LP
<b>Germanistische Sprachwissenschaft</b>		
B-GSW-07	Dialektologie	5
B-GSW-08	Linguistische Stilistik	5
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	5
B-GSW-11	Angewandte Textanalyse	10

B-GSW-12	Einführung in die Computerlinguistik und Sprachtechnologie	10
B-GSW-13	Norm und Varianz	10
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des dt. Wortschatzes	10
B-GSW-16	Geschichte der deutschen Sprache	10
<b>Anglistik</b>		
BA.AA.SW08	Language Acquisition	5
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics	5
IDG BM 6	Altindische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 7	Germanische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 8	Anatolische Sprachwissenschaft	10
<b>Slawistik</b>		
BSLAW 4.1V	AM Linguistische Arbeitsfelder (Slawistik) Vorlesung	5
BSLAW 4.1a	AM Linguistische Arbeitsfelder (Slawistik) Seminar	5

d) Sprachspezifisch und Vertiefungssprache

<b>Modulcode</b>	<b>Modultitel, Art</b>	<b>LP</b>
<b>Slawistik</b>		
BSLAW 3.1 V	BM Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten I Vorlesung	5
BSLAW 3.1 a	BM Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten I Seminar	5
BSLAW 4.1 V	AM Linguistische Arbeitsfelder (Slawistik) Vorlesung	5
BSLAW 4.1 b	AM Linguistische Arbeitsfelder (Slawistik) Seminar	5
BSLAW 9.1	BM Russische Sprachvermittlung – Lesen, Sprechen, Schreiben (Grundkurs Ia (1)) (= ohne Vorkenntnisse)	5
BSLAW 9.2	BM Russische Sprachvermittlung – Hören und Sprechen (Grundkurs Ia (2)) (= ohne Vorkenntnisse)	5
BSLAW 9.3	BM Russische Sprachvermittlung – Lesen, Sprechen, Schreiben (Grundkurs Ib (1)) (= mit Vorkenntnissen)	5
BSLAW 9.4	BM Russische Sprachvermittlung – Hören und Sprechen (Grundkurs Ib (2)) (= mit Vorkenntnissen)	5
BSLAW 10.1	BM Tschechisch Grundkurs a	5
BSLAW 10.2	BM Tschechisch Grundkurs b	5
<b>Anglistik</b>		
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics	5
<b>Indogermanistik</b>		
IDG BM 5	Eurolinguistik	10
IDG BM 6	Altindische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 7	Germanische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 8	Anatolische Sprachwissenschaft	10
<b>Kaukasiologie</b>		
Kauk-SK-1	Georgisch I	5
Kauk- SK-2	Georgisch II	5
Kauk- SK-3	Kartwelsprachen I	5
Kauk- SK-4	Kartwelsprachen II	5
Kauk- SK-5	Ostkaukasische Sprachen I	5
Kauk- SK-6	Ostkaukasische Sprachen II	5
Kauk- SK-7	Westkaukasische Sprachen I	5
Kauk- SK-8	Westkaukasische Sprachen II	5
Kauk- SK-9	Altgeorgisch I	5
Kauk- SK-10	Altgeorgisch II	5
Kauk-BA-1	Einführung in die Kaukasiologie	5

<b>Arabistik</b>		
Arab 2.5	Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der Arabistik	5
Arab 1.1	Arabisch I	10
<b>Romanistik</b>		
BRomI-SW2	Italienische Sprachwissenschaft Einführung	5
BRomI-SW3	Italienische Sprachwissenschaft Seminar	5
BRomI-SW4	Italienische Sprachwissenschaft Überblick 1	5
BRomI-SW5	Italienische Sprachwissenschaft Überblick 2	5
BRomI-SP1	Sprachpraxis Italienisch 1	10
BRomR-SW2	Rumänische Sprachwissenschaft Einführung	5
BRomR-SW3	Rumänische Sprachwissenschaft Seminar	5
BRomR-SW4	Rumänische Sprachwissenschaft Überblick 1	5
BRomR-SW5	Rumänische Sprachwissenschaft Überblick 2	5
BRomR-SP1	Sprachpraxis Rumänisch 1	10
BRomS-SW2	Spanische Sprachwissenschaft Einführung	5
BRomS-SW3	Spanische Sprachwissenschaft Seminar	5
BRomS-SW4	Spanische Sprachwissenschaft Überblick 1	5
BRomS-SW5	Spanische Sprachwissenschaft Überblick 2	5
BRomS-SP1	Sprachpraxis Spanisch 1	10
BRomF-SW2	Französische Sprachwissenschaft, Einführung	5
BRomF-SW3	Französische Sprachwissenschaft Seminar	5
BRomF-SW4	Französische Sprachwissenschaft Überblick 1	5
BRomF-SW5	Französische Sprachwissenschaft Überblick 2	5

e) Vertiefungssprachen:

Tschechisch, Russisch, Georgisch, Arabisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch

(8) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-12	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
BSLAW9.1	Propädeutikum
BSLAW9.2	Propädeutikum
BSLAW10.2	BSLAW 10.1
BRomI-SW3	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomI-SW4	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BA-Rom-Ita-SW5	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-SW3	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-SW4	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-SW5	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein

BRomF-SW3	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomF-SW4	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomF-SW5	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomS-SW3	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomS-SW4	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomS-SW5	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
Kauk-SK-4	Kauk-SK-3
Kauk-SK-6	Kauk-SK-5
Kauk-SK-8	Kauk-SK-7
Kauk-SK-10	Kauk-SK-9

(9) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden auch vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums und muss im Kernfach absolviert werden.

## § 10

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechsellmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

**§ 11**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Linguistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Sprechwissenschaft und Phonetik als Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Sprechwissenschaft und Phonetik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Die Studieninteressierten müssen vor Beginn des Studiums ein phoniatisches Gutachten einholen sowie an einer Eignungsüberprüfung mit empfehlenden Charakter teilnehmen, um ihre stimmlichen, sprecherischen und perceptiven Fähigkeiten und damit ihre Eignung für das Studienfach feststellen zu lassen.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

Kenntnisse in einer oder mehreren modernen Fremdsprachen werden empfohlen.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

(1) Das Ergänzungsfach Sprechwissenschaft und Phonetik macht mit allen Belangen der gesprochenen Sprache und mündlichen Kommunikation vertraut:

- Kenntnisse zur Phonetik und Phonologie, Rhetorik, und ästhetischen Kommunikation
- intensive Förderung der eigenen Kommunikationsfähigkeit und des sprechkünstlerischen Gestaltungsvermögens
- kritische Analyse und Optimierung von Kommunikationsprozesse

- Entwicklung von Kommunikationsfähigkeit durch Lehre und Training
- (2) Das Ergänzungsfach Sprechwissenschaft und Phonetik ist anwendungsorientiert und vermittelt aufbauend auf einer guten wissenschaftlichen Grundausbildung die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem interdisziplinären Wissenschaftsfeld. Im Studium wird die eigene Sprech- und Kommunikationsfähigkeit (Standardaussprache, Stimmtraining, Sprechausdruck, Körpersprache, Hörverstehen, Rhetorik und sprechkünstlerisches Gestaltungsvermögen) entwickelt sowie Kenntnisse zur deskriptiven, akustischen und artikulatorischen Phonetik vermittelt.
- (3) Als Kernfächer werden Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Geschichte, Philosophie/Ethik, Soziologie, Erziehungswissenschaften, Kunstgeschichte oder Indogermanistik empfohlen. Andere Kernfächer sind möglich.
- (4) Das Ergänzungsfach Sprechwissenschaft und Phonetik ist ein anwendungsorientierter Abschluss, der in Verbindung mit einem geeigneten Kernfach für einen breiten Arbeitsmarkt qualifiziert. Der Studiengang bereitet auf berufliche Tätigkeitsfelder vor, in denen Kommunikation im Mittelpunkt steht und erhöhte Anforderungen an den Umgang mit Sprache gestellt werden.

Zu den fachspezifischen Berufsfeldern gehören zum Beispiel:

- wissenschaftlich-praktische Tätigkeiten auf dem Gebiet der Phonetik (insbes. korrektive Phonetik im Fremdsprachenunterricht, forensische Phonetik, computergestützte Analyse gesprochener Sprache) in Einrichtungen des Bundes, der Länder sowie in freier Trägerschaft und als Privatunternehmer
- Kommunikations-, Sprech- und Stimmtrainings in der Ausbildung sprechintensiver Berufe an staatlichen, öffentlich-rechtlichen und freien Bildungsträgern; rhetorische Schulung in Qualifizierungs- und Weiterbildungsveranstaltungen an staatlichen, öffentlich-rechtlichen und freien Bildungsträgern sowie in Eigentätigkeit als Berufsredner und Redenschreiber
- praktische, theoretische und methodische Ausbildung im Fachgebiet Sprechkunst an künstlerischen Lehreinrichtungen und Institutionen
- wissenschaftlich-praktische sowie sprecherische Tätigkeit in den elektronischen Medien (neben Fernsehen und Rundfunk insbesondere in den Bereichen Hörspiel und Hörbuch).

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Sprechwissenschaft und Phonetik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Modulangebot im Ergänzungsfach Sprechwissenschaft und Phonetik besteht aus 10 Modulen. Es umfasst 7 Pflichtmodule (je 5 oder 10 LP) und 3 Wahlpflichtmodule ( je 5 LP). Der Pflichtbereich umfasst 50 LP. Aus dem Wahlpflichtbereich sind weitere 10 LP zu erwerben.
- (4) Modulübersicht:



1. Sprewi-01: Allgemeine Phonetik (Pflicht, 10 LP)
2. Sprewi-02: Sprechbildung (Pflicht, 5 LP)
3. Sprewi-03: Grundlagen der Sprechkunst (Pflicht, 5 LP)
4. Sprewi-04: Grundlagen der rhetorischen Kommunikation (Pflicht, 10 LP)
5. Sprewi-05: Experimentelle Phonetik (Pflicht, 5 LP)
6. Sprewi-06: Stimm- und Sprachstörungen (Pflicht, 5 LP)
7. Sprewi-07: Rhetorische Kommunikation und ihre Anwendungsgebiete (Pflicht, 10 LP)
8. Sprewi-08: Didaktik der Phonetik (Wahlpflicht, 5 LP)
9. Sprewi-09: Anwendungsgebiete der experimentellen Phonetik (Wahlpflicht, 5 LP)
10. Sprewi-10: Theoretische und praktische Phonologie (Wahlpflicht, 5 LP)

(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
Sprewi-03	Sprewi-02
Sprewi-05	Sprewi-01
Sprewi-07	Sprewi-04
Sprewi-08	Sprewi-01, Sprewi-02, Sprewi-03, Sprewi-06
Sprewi-09	Sprewi-05
Sprewi-10	Sprewi-01

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums und muss im Kernfach absolviert werden.

## § 10

### Studienfachberatung

- (1) Für fachspezifische Studienprobleme steht Fachstudienberatung der Professur für Sprechwissenschaft zur Verfügung. Die Beratung zu den einzelnen Modulen wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

### **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Sprechwissenschaft und Phonetik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Anglistik/Amerikanistik als Kernfach- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Anglistik/Amerikanistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

Weitere Voraussetzung ist das Lateinum oder eine weitere moderne Fremdsprache (neben Englisch) mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium wird in der Regel im Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

- (1) Das Studium der Anglistik/Amerikanistik vermittelt den Studierenden im BA-Kernfach eine umfassende philologische Ausbildung, die sie für vielfältige Berufe in Wirtschaft, Kultur, Bildung und Wissenschaft qualifiziert. Neben fundierten Sprachkenntnissen, die durch eine umfassende sprachpraktische Ausbildung gewährleistet werden, erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse in der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, die sie im Verlauf ihres Studiums in selbst gewählten Bereichen vertiefen. Durch die intensive Auseinandersetzung mit

sprach- und literaturwissenschaftlichen Themen erwerben die Studierenden neben dem reinen Fachwissen eine Reihe von allgemein-intellektuellen Fähigkeiten, die in einer immer flexibler werdenden Berufswelt von entscheidender Bedeutung sind. Dazu gehören unter anderem die Fähigkeit, sich selbständig in ein neues Themengebiet einzuarbeiten, um problemorientiert eine konkrete Fragestellung zu lösen, sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte im mündlichen und schriftlichen Diskurs klar, verständlich und überzeugend zu präsentieren. Darüber hinaus erlangen die Studierenden durch die Beschäftigung mit einem fremden Sprach- und Kulturkreis eine besondere Sensibilität für Formen interkultureller Kommunikation, die in einer immer globaler werdenden Welt für viele Berufe eine wichtige Schlüsselkompetenz bildet. Durch diese Qualifikationen empfehlen sich die Absolventen des BA-Kernfachs Anglistik/Amerikanistik nicht nur für die traditionellen Berufe für Geisteswissenschaftler (z.B. in international ausgerichteten Unternehmen und Institutionen, im Verlags- und Pressewesen, in digitalen Medien, Bibliotheken und Archiven), sondern auch für vielfältige berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft, Kultur und Erwachsenenbildung.

(2) Im BA-Ergänzungsfach vermittelt das Studium der Anglistik/Amerikanistik ähnliche Qualifikationen wie im BA-Kernfach Anglistik/Amerikanistik, dient aber in erster Linie dazu, die Fähigkeiten und Kompetenzen aus dem damit kombinierten, nicht anglistisch-amerikanistischen Kernfach zu ergänzen. Neben soliden Sprachkenntnissen erwerben die Studierenden Grundkenntnisse in den verschiedenen Fachteilen und allgemeine Kommunikations-, Präsentations- und Argumentationskompetenzen. Obwohl das Ergänzungsfach zumeist in Verbindung mit einer anderen Philologie studiert wird und Absolventen sich dementsprechend vorrangig für Tätigkeiten im Verlags- und Pressewesen sowie in international ausgerichteten Unternehmen und Institutionen, Bibliotheken und Archiven qualifizieren, sind auch Kombinationen mit nicht-philologischen Fächern möglich und sinnvoll. Denn häufig liefern die sprachlichen, fachlichen und allgemein-intellektuellen Fähigkeiten, die durch das Studium der Anglistik/Amerikanistik vermittelt werden, den entscheidenden Schlüssel zu einem erfolgreichen Einstieg in Berufsfelder in Wirtschaft, Kultur und Erwachsenenbildung.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches / der Ergänzungsfächer und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Anglistik/Amerikanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium des BA-Kernfaches Anglistik/Amerikanistik besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfaches, 30 Leistungspunkten Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten Abschlussarbeit. Es umfasst 12 Pflichtmodule und 8 Wahlpflichtmodule. Zu den Pflichtmodulen gehören das Praxismodul (10 LP) und die Abschlussarbeit (10 LP) sowie alle Fachmodule aus dem Bereich der Sprachpraxis (3 Basismodule und 4 Aufbaumodule à 5 LP), wobei zwei dieser Fachmodule, das Basismodul Academic Writing I und das Basismodul Reading, die in der Prüfungsordnung festgelegten 10 LP fachspezifische Schlüsselqualifikationen abdecken. Ergänzt wird der Pflichtbereich durch 3 weitere Basismodule, die als Einführungsveranstaltungen in die

einzelnen Fachdisziplinen der Anglistik/Amerikanistik fungieren. Das Basismodul Introduction to Linguistics (10 LP) und das Basismodul Introduction to English/American Literary Studies (10 LP) erstrecken sich jeweils über 2 Semester und vermitteln fachliches Überblickswissen sowie methodische und theoretische Grundlagen. Das Basismodul History of the English Language (5 LP) führt in Aspekte der englischen Sprachgeschichte ein. Nach dem erfolgreichen Abschluss der sprach- und literaturwissenschaftlichen Basismodule steht den Studierenden ein Wahlpflichtbereich an Fachmodulen mit der Standardgröße von 5 LP offen, in dem sie 6 Aufbaumodule aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, und Kulturwissenschaft belegen können. Bei der Wahl der 6 Aufbaumodule ist es den Studierenden freigestellt, ob sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten hauptsächlich im Fachbereich der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft vertiefen wollen oder in allen Fachbereiche gleichermaßen. Die in der Prüfungsordnung festgelegten 10 LP allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) werden durch 2 Wahlpflichtmodule à 5 LP aus dem facheigenen Angebot im ASQ-Bereich (Recherche und Dokumentationstechniken, Wissenschaftstexte lesen/Wissen(schaft) vermitteln, Einführung in die quantitative Datenanalyse, Präsentationstechniken) abgedeckt. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit nach Rücksprache mit der institutsinternen Studienberatung Module im Umfang von 10 LP aus dem zentralen Katalog der Philosophischen Fakultät, der Theologischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Modulkatalog Allgemeine Schlüsselqualifikationen) zu wählen.

(4) Das Studium des BA-Ergänzungsfachs Anglistik/Amerikanistik umfasst 60 Leistungspunkte, die sich aus 6 Pflichtmodulen und 4 Wahlpflichtmodulen zusammensetzen. Zu den Pflichtmodulen gehören 4 sprachpraktische Module (3 Basismodule und 1 Aufbaumodul). Im Sinne einer fachlich und methodisch soliden Einführung sind die zweisemestrigen Basismodule Linguistik und Literaturwissenschaft (beide jeweils 10 LP) ebenfalls Pflichtmodule. Im darauf aufbauenden Wahlpflichtbereich steht es Ergänzungsfachstudenten offen, ob sie 4 Aufbaumodule à 5 LP primär aus einer der Fachdisziplinen der Sprachwissenschaft, oder der Literaturwissenschaft, oder aus mehreren Fachdisziplinen belegen wollen.

(5) Eine Übersicht über das Modulangebot bietet die nachfolgende Tabelle:

<b>Modultitel</b>	<b>Modulart</b>	<b>LP</b>
Introduction to Linguistics (BA.AA.SW01)	Pflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10
Introduction to English/American Literary Studies (BA.AA.LW01)	Pflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10
History of the English Language (BA.AA.HIS)	Pflichtmodul für Kernfach, Wahlpflichtmodul für Ergänzungsfach	5
Grammar I (BA.AA.KSP1)	Pflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
Academic Writing I (BA.AA.KSP2 bzw. BA.AA.ESP2)	Pflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
<b>Modultitel</b>	<b>Modulart</b>	<b>LP</b>
Reading (BA.AA.KSP3 bzw. BA.AA.ESP3)	Pflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
Phonetics (BA.AA.SW02)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
Language and Communication (BA.AA.SW03)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
Language and Cognition (BA.AA.SW04)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
Text and Discourse Linguistics (BA.AA.SW05)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
Sociolinguistics (BA.AA.SW06)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
English Grammar (BA.AA.SW07)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5

	zungsfach	
Language Acquisition (BA.AA.SW08)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
Introduction to Corpus Linguistics (BA.AA.SW09)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
Old and Middle English (BA.AA.SW10)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
History of English Literature(s) (Aufbaumodul, BA.AA.LW02)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
History of American Literature(s) (BA.AA.LW03)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
English/American Literary History: Reading Course (BA.AA.LW04)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
English/American Studies: Theory (BA.AA.LW05)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
English/American Studies: Genres (BA.AA.LW06)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
English/American Literary Periods (BA.AA.LW07)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
English/American Literature in Context (BA.AA.LW08)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
English/American Studies: Media (BA.AA.LW09)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
Kulturwissenschaft (BA.AA.KW)	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
Grammar II (BA.AA.KSP4)	Pflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	5
Aural-Oral (BA.AA.KSP5)	Pflichtmodul für Kernfach	5
Übersetzen Englisch-Deutsch I (BA.AA.KSP6)	Pflichtmodul für Kernfach	5
Translation German-English I (BA.AA.KSP7)	Pflichtmodul für Kernfach	5
Recherche und Dokumentation (BA.AA.ASQ1)	Wahlpflichtmodul für Kernfach	5
Wissenschaftstexte lesen/Wissen(schaft) vermitteln (BA.AA.ASQ2)	Wahlpflichtmodul für Kernfach	5
Einführung in die quantitative Datenanalyse (BA.AA.ASQ3)	Wahlpflichtmodul für Kernfach	5
Präsentationstechniken (BA.AA.ASQ4)	Wahlpflichtmodul für Kernfach	5
Praxismodul (BA.AA.PM)	Pflichtmodul für Kernfach	10
BA-Arbeit (BA.AA.FIN)	Pflichtmodul für Kernfach	10

(6) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BA.AA.LW01	Teilmodul 1 ist Voraussetzung für Teilmodul 2
BA.AA.LW02, BA.AA.LW03, BA.AA.LW04, BA.AA.LW05, BA.AA.LW06, BA.AA.LW07, BA.AA.LW08, BA.AA.LW09, BA.AA.KW	BA.AA.LW01
BA.AA.SW03, BA.AA.SW04, BA.AA.SW05, BA.AA.SW06, BA.AA.SW07, BA.AA.SW08, BA.AA.SW09, BA.AA.SW10	BA.AA.SW01

BA.AA.KSP4, BA.AA.KSP5, BA.AA.KSP6	BA.AA.KSP1
BA.AA.KSP4, BA.AA.KSP5, BA.AA.KSP6	BA.AA.KSP2
BA.AA.KSP4, BA.AA.KSP5, BA.AA.KSP6	BA.AA.KSP3
BA.AA.KSP7	BA.AA.KSP4, BA.AA.KSP5, BA.AA.KSP6

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BA.AA.LW01	Teilmodul 1 ist Voraussetzung für Teilmodul 2
BA.AA.LW02, BA.AA.LW03, BA.AA.LW04, BA.AA.LW05, BA.AA.LW06, BA.AA.LW07, BA.AA.LW08, BA.AA.LW09, BA.AA.KW	BA.AA.LW01
BA.AA.SW03, BA.AA.SW04, BA.AA.SW05, BA.AA.SW06, BA.AA.SW07, BA.AA.SW08, BA.AA.SW09, BA.AA.SW10	BA.AA.SW01
BA.AA.KSP4	BA.AA.KSP1, BA.AA.ESP2, BA.AA.ESP3

(7) Zum Studium des Kernfaches gehören Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP. Diese gliedern sich:

- in einen Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und zwei Module - Academic Writing I (5 LP) und Reading (5 LP) -, die fachspezifische Schlüsselqualifikationen vermitteln,
- und einen Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die frei wählbar durch 2 Module à 5 LP (zu wählen aus den facheigenen Modulen: Recherche und Dokumentationstechniken, Wissenschaftstexte lesen/Wissen(schaft) vermitteln, Einführung in die quantitative Datenanalyse, Präsentationstechniken) oder nach Rücksprache mit der institutsinternen Studienberatung durch alternative Modulangebote aus dem zentralen Katalog der Philosophischen Fakultät, der Theologischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Modulkatalog Allgemeine Schlüsselqualifikationen) abgedeckt werden.

(8) Der Modulbereich Schlüsselqualifikationen vermittelt entscheidende Kenntnisse und Fähigkeiten für spätere berufliche und wissenschaftliche Tätigkeiten im Allgemeinen (u.a. Recherche- und Dokumentationstechniken, Präsentationstechniken, statistische Kenntnisse) sowie für das jeweilige Fachstudium im Besonderen (u.a. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, das Verfassen englischsprachiger Texte, souveränes Leseverständnis englischsprachiger Texte). Für das Fach Anglistik/Amerikanistik können ASQ und FSQ gemäß dem Modulkatalog gewählt werden.

(9) Ein dreimonatiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen. Es ist möglich, an einer englischsprachigen Hochschule erbrachte Leistungen nach Überprüfung für das BA-Studium Anglistik/Amerikanistik anzuerkennen.

(10) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## **§ 8 Modulbeschreibungen**

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 9 Praxismodul**

(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelor-Studiums. Es beinhaltet ein externes Praktikum von insgesamt mind. 6 Wochen (entspricht 240 Stunden Vollzeitbeschäftigung), in dessen Verlauf Studierende erste Erfahrungen in der Berufswelt sammeln und ihre bis dahin erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten im außeruniversitären Umfeld erproben und erweitern.

(2) Vor Antritt des Praktikums bei einer vom Studierenden selbst gewählten Institution muss beim Modulverantwortlichen ein Antrag auf Zulassung zum Praktikum gestellt werden.

(3) Das absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. Dieses Portfolio umfasst den Antrag auf Zulassung zum Praktikum, eine offizielle Bestätigung des Praktikums von der ausrichtenden Institution und einen Praktikumsbericht.

## **§ 10 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen und die Studienfachberater durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. zu Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Anglistik/Amerikanistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Altertumswissenschaften als Kernfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Altertumswissenschaften in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

(1) Voraussetzung ist eine moderne Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.

(2) Lateinkenntnisse in der Regel im Umfang des Latinums sind bis zum Beginn des 5. Fachsemesters nachzuweisen.

(3) Studierende der Spezialisierungsrichtung Gräzistik müssen:

- Griechischkenntnisse im Umfang von 2 erfolgreich absolvierten Graecumskursen bis zur Anmeldung des 1. besuchten Wahlpflichtmoduls aus dem Spezialisierungsbereich „Gräzistik“ (s. § 6 (3))
- Griechischkenntnisse in der Regel im Umfang des Graecums bis zur Anmeldung des 2. besuchten Wahlpflichtmoduls aus dem Spezialisierungsbereich „Gräzistik“ (s. § 6 (3))

nachweisen.

(4) Über Sprachanforderungen informieren auch die Modulbeschreibungen.

(5) Studienbewerber müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen 6.

---

6 Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

#### § 4

### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

#### § 5

### Ziel des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften ist ein interdisziplinärer Studiengang. Er kombiniert die fünf altertumswissenschaftlichen Fächer Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie, Latinistik und Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit miteinander. Dem Studierenden werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zum Umgang mit dem schriftlichen und materiellen Erbe des griechisch römischen Kulturraums sowie dessen Nachleben in der Neuzeit vermittelt.

(2) Durch den Besuch einer allgemeinen einführenden Lehrveranstaltung und der einführenden Lehrveranstaltungen aller beteiligten Fächer erhält der Studierende einen Einblick in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken der Altertumswissenschaften und wird mit den Grundlagen jedes beteiligten Faches vertraut gemacht.

(3) Durch Spezialisierung erlangt der Studierende gründliche Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der genannten altertumswissenschaftlichen Fächer. In Seminaren und Übungen werden diese erworben, so dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen in einem interdisziplinären Umfeld methodisch zu bearbeiten, kritisch auszuwerten sowie ergebnisorientiert zu präsentieren.

Praktika an außeruniversitären Einrichtungen geben dem Absolventen die Möglichkeit, seine praktischen Fähigkeiten in Hinblick auf das spätere Berufsleben zu verbessern.

(4) Der Abschluss ist die Voraussetzung für ein Masterstudium in einem altertumswissenschaftlichen Fach an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Darüber hinaus qualifiziert dieser Studiengang zu weiteren Masterstudiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität sowie an anderen Universitäten im In- und Ausland.

(5) Allgemeine Schlüsselqualifikationen werden durch Vorbereitung und Präsentation von Referaten erworben (4 Referate: 10 ECTS-Leistungspunkte, integrative Vermittlung). Der Referent erhält zeitnah Rückmeldung zu Inhalt und Präsentationsformen.

(6) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden durch erfolgreiche Absolvierung von mind. 2 Sprachkursen in Altgriechisch erworben. Sind entsprechende Sprachkenntnisse in Altgriechisch bereits vorhanden, können stattdessen Sprachkenntnisse in Hebräisch, Arabisch oder einer modernen Fremdsprache im gleichen Umfang (10 LP) erworben werden.

#### § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen, Selbststudium und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches „Altertumswissenschaften“ in

Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Kernfach Altertumswissenschaften besteht aus 7 Pflichtmodulen und 5 von insgesamt 20 Wahlpflichtmodulen (je 10 LP). Im ersten Studienjahr sollte das Pflichtmodul „Einführung in die Altertumswissenschaft“ (AW 100), ferner sollte im 1. Studienjahr das Modul „Einführung in die Griechische Sprache und Literatur I und II“ (AW 510) absolviert werden. Im ersten und zweiten Studienjahr sollten die Pflichtmodule „Basismodul Alte Geschichte“ (Hist 211), „Einführung in die Gräzistik“ (Graec 200), „Einführung in die Klassische Archäologie“ (Arch 200), „Einführung in die Latinistik“ (Lat 200) und „Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (MNLat 200) absolviert werden, wobei die Einführung des Spezialisierungsfaches im ersten Studienjahr absolviert werden sollte. Im zweiten und dritten Studienjahr werden Module aus einem Wahlpflichtbereich gemäß den nachfolgend genannten Spezialisierungsrichtungen absolviert:

- Spezialisierung Alte Geschichte: „Aufbaumodul Alte Geschichte-Griechische Geschichte“ (Hist 311) und „Aufbaumodul Alte Geschichte-Römische Geschichte“ (Hist 312)
- Spezialisierung Gräzistik: „Gräzistik I“ (Graec 300), „Gräzistik II“ (Graec 310) und „Griechische Sprachkompetenz“ (Graec 320)
- Spezialisierung Klassische Archäologie: „Klassische Archäologie I Griechenland“ (Arch 300) und „Klassische Archäologie II“ Rom (Arch 310)
- Spezialisierung Latinistik: „Latinistik I“ (Lat 300), „Latinistik II“ (Lat 310) und „Lateinische Sprachkompetenz“ (Lat 320)
- Spezialisierung Mittel-/ Neulatein: „Mittel-/ Neulatein I (Buch- und Schriftkunde)“ (MNLat 300), „Mittel-/ Neulatein III (Literatur und Rhythmik/ Metrik oder Sprachgeschichte)“ (MNLat 311) und „Lateinische Sprachkompetenz“ (Lat 320)

(4) Im dritten Studienjahr wird das Praxismodul „Praktikum I“ (AW 520) oder „Praktikum II“ (AW 521) abgeleistet. Im dritten Studienjahr sind darüber hinaus die Vertiefungsmodule aus einem Wahlpflichtbereich gemäß den nachfolgend genannten Spezialisierungsrichtungen zu absolvieren:

- Spezialisierung Alte Geschichte: „Vertiefungsmodul Alte Geschichte“ (Hist 411)
- Spezialisierung Klassische Archäologie: „Vertiefung Klassische Archäologie“ (Arch 400).

(5) Am Ende des dritten Studienjahrs (6. Semester) wird das Studium mit dem Modul „Bachelorarbeit“ (AW 600) abgeschlossen. Das Thema der Bachelorarbeit richtet sich nach der Wahl der Spezialisierungsrichtung.

(6) Folgende Module gehören zum Lehrangebot:

Modulnummer	Titel	LP
Pflichtmodule		
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	10
Hist 210	Basismodul die Alte Geschichte	10
Graec 200	Einführung in die Gräzistik	10
Arch 200	Einführung in die Klassische Archäologie	10
Lat 200	Einführung in die Latinistik	10
MNLat 200	Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	10
Spezialisierung Alte Geschichte		
Hist 311	Aufbaumodul Alte Geschichte-Griechenland	10
Hist 312	Aufbaumodul Alte Geschichte Rom	10
Hist 411	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	10
Spezialisierung Gräzistik		

Graec 300	Gräzistik I	10
Graec 310	Gräzistik II	10
Graec 320	Griechische Sprachkompetenz I	10
Spezialisierung Klassische Archäologie		
Arch 300	Klassische Archäologie I Griechenland	10
Arch 310	Klassische Archäologie II Rom	10
Arch 400	Vertiefung Klassische Archäologie	10
Spezialisierung Latinistik		
Lat 300	Latinistik I	10
Lat 310	Latinistik II	10
Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz I	10
Spezialisierung Mittel- und Neulatein		
MNLat 300	Mittel-/Neulatein I (Buch- und Schriftkunde)	10
MNLat 311	Mittel-/Neulatein III (Literatur und Metrik/Rhythmik oder Sprachgeschichte)	10
Fachspezifische Schlüsselqualifikation		
AW 510	FSQ: Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II (Graecum)	10
AT 01	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	10
Arab 1.1.	Arabisch I	10
Praktikum		
AW 520	Praktikum I	10
AW 521	Praktikum II	10
Abschluss		
AW 600	Bachelorarbeit	10

(7) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
<b>Spezialisierung Alte Geschichte</b>	
Hist 311	Hist 210, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Hist 312	Hist 210, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Hist 411	Hist 311, Hist 312, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
<b>Spezialisierung Gräzistik</b>	
Graec 300	Graec 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Graec 310	Graec 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Graec 320	Graec 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
<b>Spezialisierung Klassische Archäologie</b>	
Arch 300	Arch 200
Arch 310	Arch 200
Arch 400	Arch 300, Arch 310, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
<b>Spezialisierung Latein</b>	
Lat 300	Lat 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Lat 310	Lat 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Lat 320	Lat 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
<b>Spezialisierung Mittel- und Neulatein</b>	
MNLat 311	MNLat 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog

Lat 320	MNLat 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
---------	---

(8) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP)
- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden.

(9) Im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften werden Schlüsselqualifikationen in Form von Präsentations- und Sprachkompetenz vermittelt. Für das Fach Altertumswissenschaften können ASQ und FSQ gemäß Studienplan (Modulkatalog) gewählt werden.

(10) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikationen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums.

(2) Im Kernfach Altertumswissenschaften werden Praktika im Umfang von mindestens 6 Wochen absolviert. Dies wird in Form

eines oder mehrerer fachexterner Praktika mind. im Umfang von insgesamt 6 Wochen im Modul AW 520 abgeleistet

oder

eines oder mehrerer fachexterner Praktika mind. im Umfang von insgesamt 3 Wochen in Kombination mit einer praktischen Übung (Sammlungspraktikum) zu Sammlungsbeständen der „Sammlung Antiker Kleinkunst“ oder dem Akademischen Münzkabinett der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Modul AW 521 abgeleistet.

(3) Fachexterne Praktika sind auf Ausgrabungen (siehe dazu Ausschreibungen der Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege, privater Grabungsfirmen oder universitärer Projekte der FSU Jena oder anderer Universitäten), in Verlagen, an Museen, in Vereinen oder an privatwirtschaftlichen Einrichtungen abzuleisten.

(4) Die Anmeldung am Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung. Die Anmeldung zum Praxismodul erfolgt beim zuständigen Modulverantwortlichen.

(5) Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während eines Praktikums. Das Portfolio enthält mindestens den Praktikumsbericht, Bescheinigungen über die Absolvierung von Praktika bzw. Gutachten der zuständigen Praktikumsstellen.

### **§ 10 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

### **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

### **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kernfach Altertumswissenschaften ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als Kernfach- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

Voraussetzungen sind fortgeschrittene Sprachkenntnisse in Englisch und wenigstens einer weiteren Fremdsprachen mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen von einem akkreditierten Testinstitut.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des B.A. Fachs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ist es, zu einem wissenschaftlich fundierten theoretischen wie praktischen Umgang mit der deutschen Sprache als einer fremden Sprache, mit der deutschen Kultur als einer fremden Kultur sowie zum Sprach- und Kulturvergleich

zu befähigen. Diese Qualifikation impliziert u. a. Grundlagenkenntnisse und -fähigkeiten in den folgenden Disziplinen:

- Grundlagen des Lernens und Lehrens fremder Sprachen
- Grundlagen der Sprachbeschreibung
- Kultur: Landeskunde, Literatur und interkulturelle Begegnung
- Sprachgedächtnisse: Wortschatz, Grammatik und ihre Vermittlung
- Medien im Fremdsprachenunterricht
- Fremd- und Zweitsprachenvermittlung
- Deutsch als Zweitsprache in Schule und Beruf

Als zentrale praxisbezogene Bausteine des Studiums sind ein projektbasiertes Anwendungsmodul und ein Praxismodul zur Beobachtung, Analyse, Planung und Durchführung von Unterricht vorgesehen. Darüber hinaus ist es das Ziel des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache kommunikative Fertigkeiten im Bereich der Wissenschaftsdarstellung zu vermitteln und Auslandserfahrungen im Berufsfeld zu ermöglichen.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiums qualifiziert das Kernfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Tätigkeiten an Institutionen der Erwachsenenbildung des In- und Auslandes, in der Industrie in den Bereichen internationaler Kooperation und Zusammenarbeit, in Verlagen (als Redakteur oder Lektor), bei Zeitungen und Zeitschriften, bei Hör- und Fernsehmedien, in Behörden, insbesondere Kultur-Behörden und für die Mitarbeit bei der Produktion von Computer- und Videoteachware.

(3) Die Qualifikationsziele des Ergänzungsfaches im Umfang von 60 Leistungspunkten betreffen die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache einschließlich didaktisch-methodischen Orientierungswissens.

(4) Die Hauptfelder beruflicher Einsatzmöglichkeiten werden über das Kernfach definiert. Die im Ergänzungsfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu erwerbenden Zusatzqualifikationen verstehen sich als Erweiterungen der beruflichen Einsatzmöglichkeiten in den jeweiligen Kernfächern und betreffen grundlegende ausgewählte Kompetenzen (siehe dazu auch § 6 (3) 2.).

(5) Für das Kernfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache werden folgende Ergänzungsfächer empfohlen: moderne Fremdsprachen, Erziehungswissenschaften, Psychologie und Interkulturelle Wirtschaftskommunikation. Weitere Ergänzungsfächer sind möglich.

(6) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden durch Vorbereitung und Präsentation von Referaten sowie durch das Praxismodul erworben

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Die Zusammensetzung jedes Moduls wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen,



über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Kernfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache besteht aus 12 Pflichtmodulen mit insgesamt 120 Leistungspunkten:

Code	Titel	LP
BA.DaF.M01	Grundlagen des Lernens und Lehrens fremder Sprachen	10
BA.DaF.M02	Grundlagen der Sprachbeschreibung	10
BA.DaF.M03	Kultur: Landeskunde, Literatur und interkulturelle Begegnung	10
BA.DaF.M04	Sprachgedächtnisse: Wortschatz, Grammatik und ihre Vermittlung	10
BA.DaF.M05	Medien im Fremdsprachenunterricht	10
BA.DaF.M06	Fremd- und Zweitsprachenvermittlung: Methoden und Fertigkeiten	10
BA.DaF.M07	Deutsch als Zweitsprache in Schule und Beruf	10
BA.DaF.M08	Anwendungsmodul	10
BA.DaF.M09	Praxismodul (FSQ)	10
BA.DaF.M10	Argumentieren und Präsentieren (FSQ: 4 Referate)	10
BA.DaF.M11	Allgemeine Schlüsselqualifikation (ASQ)	10
BA.DaF.M12	Bachelorarbeit	10

(4) Wird das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als Ergänzungsfach studiert, besteht das Studium aus insgesamt 6 Modulen (insgesamt 60 LP). Diese 6 Module setzen sich aus 4 Pflichtmodulen und 2 Wahlpflichtmodulen zusammen.

Folgende Pflichtmodule müssen belegt werden:

Code	Titel	LP
BA.DaF.M01	Grundlagen des Lernens und Lehrens fremder Sprachen	10
BA.DaF.M02	Grundlagen der Sprachbeschreibung	10
BA.DaF.M03	Kultur: Landeskunde, Literatur und interkulturelle Begegnung	10
BA.DaF.M06	Fremd- und Zweitsprachenvermittlung: Methoden und Fertigkeiten	10

Die 2 Wahlpflichtmodule sind aus folgenden Modulen zu wählen:

Code	Titel	LP
BA.DaF.M04	Sprachgedächtnisse: Wortschatz, Grammatik und ihre Vermittlung	10
BA.DaF.M05	Medien im Fremdsprachenunterricht	10
BA.DaF.M07	Deutsch als Zweitsprache in Schule und Beruf	10

(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Code	Zulassungsvoraussetzungen
BA.DaF.M06	BA.DaF.M02
BA.DaF.M08	BA.DaF.M06
BA.DaF.M09	BA.DaF.M01, BA.DaF.M02, BA.DaF.M06

(6) Zwei Fachmodule des Kernfaches sind mit einer Hausarbeit abzuschließen. Es ist aus den Modulen zu wählen, die laut Modulbeschreibung eine Hausarbeit als mögliche Prüfungsform vorsehen.

(7) In das Studium des Kernfaches sind allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen (ASQ und FSQ) im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in ein Praxismodul (10 LP), ein Modul zu fachspezifischen Schlüsselqualifikationen im Bereich der Präsentation und Vermittlung fachlicher Inhalte (10 LP) und ein Modul Allgemeiner Schlüsselqualifikationen, für das Modulleistungen im Umfang von 10 LP aus dem Modulkatalog Allgemeiner Schlüssel-

qualifikationen, der gemeinsam von der Philosophischen Fakultät, der Theologischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek, dem Sprachenzentrum und dem Universitätsrechenzentrum herausgegeben wird, auszuwählen sind.

(8) Für ausländische Studierende germanistischer Studiengänge, die im Rahmen von Austauschprogrammen einen Teil ihres Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena absolvieren, werden vom Institut für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache wahlfreie ATS-Module in den Bereichen Akademisches Arbeiten, Deutsche Gegenwartssprache, Berufssprache Deutsch, Grammatik und Stilistik, Interkulturelle Begegnung/Landeskunde, Gegenwartsliteratur und Phonetik angeboten. Für die Zulassung zu den Modulen sind die in nachfolgender Tabelle angegebenen sprachlichen Anforderungen zu erfüllen:

Code	Titel	Niveau lt. GER	LP
DaF.ATS.01	Akademisches Arbeiten (1)	A2 - B1	10
DaF.ATS.02	Akademisches Arbeiten (2)	B2 - C1	10
DaF.ATS.03	Deutsche Gegenwartssprache (1)	A2 - B1	10
DaF.ATS.04	Deutsche Gegenwartssprache (2)	B2 - C1	10
DaF.ATS.05	Berufssprache Deutsch	B2 - C1	10
DaF.ATS.06	Grammatik der deutschen Sprache	A2 - B1	10
DaF.ATS.07	Grammatik und Stilistik der deutschen Sprache	B2 - C1	10
DaF.ATS.08	Interkulturelle Begegnung und Landeskunde (1)	A2 - B1	10
DaF.ATS.09	Interkulturelle Begegnung und Landeskunde (2)	B2 - C1	10
DaF.ATS.10	Deutsche Gegenwartsliteratur (1)	B2	10
DaF.ATS.11	Deutsche Gegenwartsliteratur (2)	C1	10
DaF.ATS.12	Phonetik des Deutschen aus der Perspektive des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	B2 - C1	5
DaF.ATS.13	Korrektive Phonetik	A2; B1; B2; C1	5

(9) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 9 Praxismodul**

Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. Das Praxismodul beinhaltet ein Praktikum von insgesamt 240 Stunden einschließlich Vor- und Nachbereitung. Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. Die Bestandteile des Portfolios ergeben sich aus den Teilleistungen des Praxismoduls (vgl. hierzu die Modulbeschreibung).

## **§ 10 Studienfachberatung**

(1) 1. Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

2. Zudem wird vom Institut für Auslandsgermanistik/ Deutsch als Fremd- und Zweitsprache eine allgemeine Studienfachberatung angeboten.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Deutsch als Fremdsprache ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Arabistik als Kern- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Arabistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und -nachweise**

Voraussetzung sind zwei Fremdsprachen mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2 (gem. Fakultätsratsbeschluss) gemäß Europäischer Referenzrahmen.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

(1) Die Arabistik hat Sprache, Geschichte und Kultur des arabischen Raumes von der vorislamischen Zeit bis zur Gegenwart zum Gegenstand. Der Jenaer Kernfach-Studiengang Arabistik konzentriert sich auf eine fundierte Ausbildung in der Beherrschung des klassischen Arabisch und des modernen Hocharabisch. Er beinhaltet ferner vertiefte Kenntnisse in den Bereichen a) arabisch-islamische Geschichte (zwei Semester), b) arabische Landeskunde, c) Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der Arabistik, d) Grundlagen des Islams und e) arabische Literatur (je ein Semester). Ziel des Studiums ist der Erwerb gründlicher Kenntnisse in klassischem

und modernem Hocharabisch und die Vermittlung eines breiten Hintergrundwissens auf sprachwissenschaftlichem, (kultur-)historischem und zeitgeschichtlichem Gebiet. Damit befähigt der Studiengang auch zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem in- oder ausländischen Masterstudiengang arabistischer, semitistischer oder islamwissenschaftlicher Ausrichtung.

(2) Die Absolventen des BA Arabistik weisen die Qualifizierung für Tätigkeiten in denjenigen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen auf, in denen eine Kenntnis der arabischen Sprache und der arabischen Welt Voraussetzung ist.

(3) Das Ergänzungsfach Arabistik umfasst eine fundierte Ausbildung in der klassischen und modernen arabischen Hochsprache und kann mit einem Schwerpunkt in einem der für das Kernfach aufgeführten Bereiche studiert werden.

(4) Fachspezifische Schlüsselqualifikation werden durch Vorbereitung und Präsentation von Referaten erworben (4 Referate: 10 ECTS-Leistungspunkte). Die Referate werden mit den Referenten zeitnah nach Inhalt und Präsentationsformen besprochen.

(5) Das Studium des Bachelors Arabistik ist auch für ein Teilzeitstudium geeignet.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTAS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Arabistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im **Kernfach** Arabistik besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs, 30 Leistungspunkten für berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten für die Abschlussarbeit. Das Modulangebot im Kernfach Arabistik besteht aus 19 Modulen.

Im Pflichtbereich werden 7 Module belegt (50 LP): Code	Modultitel	Typ	LP
Arab 1.1	Arabisch I	P	10
Arab 1.2	Arabisch II	P	10
Arab 2.1	Arabisch III	P	10
Arab 2.2	Moderne Lektüre I	P	5
Arab 2.3	Klassische Lektüre I	P	5
Arab 3.1	Moderne Lektüre II	P	5
Arab 3.2	Klassische Lektüre II	P	5

Aus 9 wissenschaftlichen Modulen des Wahlpflichtbereiches müssen 6 Module ausgewählt werden: mindestens 5 aus der Arabistik (wünschenswert: 6) und höchstens ein Modul aus den drei Importmodulen. Es werden insgesamt 30 LP erbracht.

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab 1.3	Grundlagen des Islams	WP	5

Arab 1.4	Ältere arabische Geschichte in islamischer Zeit	WP	5
Arab 2.4	Jüngere arabische Geschichte	WP	5
Arab 2.5	Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der Arabistik	WP	5
Arab 3.3	Arabische Landeskunde	WP	5
Arab 3.4	Einführung in die klassische arabische Literatur	WP	5
<b>Importmodule</b>			
IDG BM 1 a	Einführung in die Sprachwissenschaft	WP	5
HiAGK 220	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	WP	5
HiAGK 240	Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	WP	5

Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (ASQ, FSQ und Praxismodul) und Bachelorarbeit (insgesamt 40 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ)	P	10
Arab 3.6	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ)	P	10
Arab 3.7	Praxismodul	P	10
Arab 3.8	Bachelorarbeit	P	10

(4) Das Studium des **Ergänzungsfachs** Arabistik umfasst 60 Leistungspunkte. Dabei werden 40 LP durch Pflichtmodule abgedeckt. Weitere 20 LP können aus einem Wahlpflichtbereich ausgewählt werden.

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab 1.1	Arabisch I	P	10
Arab 1.2	Arabisch II	P	10
Arab 2.1	Arabisch III	P	10
Arab 2.2	Moderne Lektüre I	P	5
Arab 2.3	Klassische Lektüre I	P	5
Arab 3.1	Moderne Lektüre II	WP	5
Arab 3.2	Klassische Lektüre II	WP	5
Arab 1.3	Grundlagen des Islams	WP	5
Arab 1.4	Ältere arabische Geschichte	WP	5
Arab 2.4	Jüngere arabische Geschichte	WP	5
Arab 2.5	Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der Arabistik	WP	5
Arab 3.3	Arabische Landeskunde	WP	5
Arab 3.4	Einführung in die klassische arabische Literatur	WP	5

(5) In das Studium des Kernfaches sind berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP)
- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem Katalog zu wählen sind, der auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlicht ist. Den Studierenden des Faches Arabistik werden Kurse in Englisch, Französisch oder Latein empfohlen.

Schlüsselqualifikationen sollen das Studium der Arabistik unterstützen und vertiefen. Für das Fach Arabistik können ASQ und FSQ (Referate) gemäß Modulkatalog gewählt werden.

(6) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Code	Zulassungsvoraussetzungen
Arab 1.2 Arabisch II	Arab 1.1 Arabisch I
Arab 2.1 Arabisch III	Arab 1.2 Arabisch II
Arab 2.2 Moderne Lektüre I	Arab 2.1 Arabisch III
Arab 2.3 Klassische Lektüre I	Arab 2.1 Arabisch III
Arab 2.5 Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der Arabistik	Arab 1.2 Arabisch II
Arab 3.1 Moderne Lektüre II	Arab 2.2 Moderne Lektüre I
Arab 3.2 Klassische Lektüre II	Arab 2.3 Klassische Lektüre I
Arab 3.4 Einführung in die klassische	Arab 2.1 Arabisch III

arabische Literatur	
---------------------	--

(7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. Es kann in folgender Form absolviert werden: Die Studierenden absolvieren ein Praktikum von mind. 6 Wochen im Inland oder Ausland. Für ein berufsorientiertes Praxismodul können im Bereich Arabistik bspw. folgende Einrichtungen mit Schwerpunkt Naher Osten / Orient in Frage kommen: Forschungsinstitute, Bibliotheken, Archive, Museen, Goethe-Institute (auch im pädagogischen Bereich als Sprach-Lektoren für das Deutsche), Auswärtiges Amt, Internationale Organisationen, Verlage, wirtschaftliche Unternehmen, andere Universitäten. Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen.

(2) Das erfolgreich absolvierte Praktikum wird in Form eines Portfolios dokumentiert. In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

## § 10

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Die Studienfachberatung zu den Bachelorstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients durchgeführt.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

**§ 11**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Arabistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für Germanistik als Kern- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Germanistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Eine Kombination mit den BA-Ergänzungsfächern Germanistische Literaturwissenschaft oder Germanistische Sprachwissenschaft ist ausgeschlossen.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

- (1) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Diese können durch das Abiturzeugnis (Unterricht in den Klassen 5-10 ohne Abiturprüfung, Unterricht in den Klassen 7-12 ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder durch eine Bescheinigung von Kenntnissen auf dem Niveau A2 gemäß Europäischem Referenzrahmen nachgewiesen werden.
- (2) In einer Fremdsprache kann der Nachweis auch noch während des Studiums erbracht werden. Er ist spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

- (1) Das Bachelor-Studienfach Germanistik lässt Sprache und Literatur in aktueller und geschichtlicher Perspektive als Teil und Zugang zum Ganzen der Kultur und Kommunikation verstehen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Wissenschaftszweige der Germanistik – synchronische und diachronische germanistische Linguistik, Neuere Deutsche Literatur

und Ältere Deutsche Literatur (Mediävistik) – und werden dabei mit Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht.

(2) Im Teilgebiet der synchronischen germanistischen Linguistik werden Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft sowie theoretisches und praktisches Wissen über die Struktur der deutschen Gegenwartssprache und der Struktur und Verarbeitung von Texten erworben. Zudem steht die Beschäftigung mit Entwicklungstendenzen in Morphologie, Lexikologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Phonetik und Phonologie der deutschen Gegenwartssprache sowie die empirische Anwendung sprachwissenschaftlicher Theorien im Vordergrund.

(3) In der diachronischen germanistischen Linguistik werden zunächst die ältesten Sprachstufen des Deutschen in ihrem überlieferungsgeschichtlichen und sprachgeschichtlichen Zusammenhang vorgestellt und deren grammatische Grundstrukturen an Texten erarbeitet. Damit wird auch die Fähigkeit zur Lektüre der deutschen literarischen Texte des Mittelalters gefördert. Sodann ist in weiterführenden Veranstaltungen der Erwerb von Kenntnissen über die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, über die Entwicklung der Funktionsebenen der deutschen Sprache sowie über die Theorien, Methoden und die Geschichte der diachronen germanistischen Sprachwissenschaft möglich.

(4) Im Teilgebiet der Neueren Deutsche Literatur werden Grundkenntnisse der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart im Überblick und vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur vermittelt. Dabei wird zugleich in die Methodologie der Literaturwissenschaft eingeführt, werden wissenschaftliche Methoden und die Darstellung der Funktionen von Literatur im kulturellen Leben sowie Praktiken sprachlicher Wissensvermittlung eingeübt.

(5) Im Teilgebiet der Älteren Deutschen Literatur (Mediävistik) werden Grundkenntnisse der Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters im Überblick und vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur erworben. Dabei werden zugleich Grundkenntnisse literatur- und kulturwissenschaftlicher Probleme, Theorien und Methoden vermittelt.

(6) Der Bachelor-Abschluss mit Germanistik als Kern- oder Ergänzungsfach qualifiziert für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht. Er ist Voraussetzung für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem in- oder ausländischen Masterstudiengang ähnlicher Ausrichtung.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Pro- und Hauptseminaren, Übungen, selbständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Germanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Modulangebot im Kern- und Ergänzungsfach Germanistik besteht aus 31 Modulen. Es umfasst 5 Pflichtmodule in der Germanistischen Sprachwissenschaft (je 5 LP) und 4 Pflichtmodule in der Germanistischen Literaturwissenschaft (je 5 LP), 13 Wahlpflichtmodule in der Germanistischen Sprachwissenschaft (je 5 oder 10 LP) und 8 Wahlpflichtmodule in der Germanistischen Literaturwissenschaft (je 5 oder 10 LP) sowie die Pflichtmodule Praxismodul (10 LP) und Bachelorarbeit (10 LP).

(4) In den beiden Wissenschaften müssen im **Kernfach** jeweils 45 LP (2 x 45 = 90 LP) erworben werden. Der Pflichtbereich umfasst 25 LP in der Germanistischen Sprachwissenschaft und 20 LP in der Germanistischen Literaturwissenschaft. Aus dem Wahlpflichtbereich sind weitere 45 LP zu erwerben, d.h. 20 LP in der Germanistischen Sprachwissenschaft und 25 LP in der Germanistischen Literaturwissenschaft. Daneben werden jeweils 10 LP für Allgemeine Schlüsselqualifikationen, Praxismodul und Bachelor-Arbeit erworben. In den beiden Wissenschaften müssen im **Ergänzungsfach** jeweils 30 LP (2 x 30 = 60 LP) erworben werden. Der Pflichtbereich umfasst 25 LP in der Germanistischen Sprachwissenschaft und 20 LP in der Germanistischen Literaturwissenschaft. Aus dem Wahlpflichtbereich sind weitere 5 LP in der Germanistischen Sprachwissenschaft und weitere 10 LP in der Germanistischen Literaturwissenschaft zu erwerben.

(5) Module der Germanistischen Sprachwissenschaft:

- B-GSW-00 Überblick Germanistische Sprachwissenschaft (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GSW-01 Einführung Phonetik/Phonologie (Pflicht, 5LP)
- B-GSW-02 Einführung Lexikologie (Pflicht, 5LP)
- B-GSW-03 Einführung Grammatiktheorie I (Pflicht, 5LP)
- B-GSW-04 Einführung Textlinguistik (Pflicht, 5LP)
- B-GSW-05 Einführung diachrone germanist. Sprachwissenschaft (Pflicht, 5LP)
- B-GSW-06 Sprachtheorie (Wahlpflicht, 5LP)
- B-GSW-07 Dialektologie (Wahlpflicht, 5LP)
- B-GSW-08 Linguistische Stilistik (Wahlpflicht, 5LP)
- B-GSW-09 Theoretische und praktische Phonologie (Wahlpflicht, 5LP)
- B-GSW-10A Grammatiktheorie II (Wahlpflicht, 5LP)
- B-GSW-10B Problemfelder der deutschen Grammatik (Wahlpflicht, 5LP)
- B-GSW-11 Angewandte Textanalyse (Wahlpflicht, 10LP)
- B-GSW-12 Einführung in die Computerlinguistik und Sprachtechnologie (Wahlpflicht, 10LP)
- B-GSW-13 Norm und Varianz (Wahlpflicht, 10LP)
- B-GSW-15 Formen der Erweiterung des dt. Wortschatzes (Wahlpflicht, 10LP)
- B-GSW-16 Geschichte der deutschen Sprache (Wahlpflicht, 10LP)
- IDG BM 7 Germanische Sprachwissenschaft (Wahlpflicht, 10LP)

(6) Module der Germanistischen Literaturwissenschaft:

- B-GLW-01-1 NDL I.1: Historisches Modul 1 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-01-2 NDL I.2: Historisches Modul 2 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-02 NDL II: Methodisches Modul (Pflicht, 5 LP)
- B-GLW-03 NDL III: Methodologisches Modul (Pflicht, 5 LP)
- B-GLW-04-1 ÄDL I.1: Ältere deutsche Literatur I.1 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-04-2 ÄDL I.2: Ältere deutsche Literatur I.2 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-05 ÄDL II: Ältere deutsche Literatur II (Pflicht, 5 LP)
- B-GLW-06 Lektüreprüfung (Pflicht, 5 LP)
- B-GLW-07-1 NDL IV.1: Schreibpraktisches Modul 1 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-07-2 NDL IV.2: Schreibpraktisches Modul 2 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-09 NDL VI: Großes Vertiefungsmodul (Wahlpflicht, 10 LP)
- B-GLW-10 ÄDL III: Ältere deutsche Literatur III (Wahlpflicht, 10 LP)
- B-G-Praxis Praxismodul (Pflicht, 10 LP)
- B-G-Arbeit Bachelor-Arbeit (Pflicht, 10 LP)

(7) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und einen Anteil an Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ), die als integraler Teil verschiedener Fachmodule erworben werden (10 LP). Sie umfassen Einsicht in die Leistung wissenschaftlicher Terminologien, Recherchekompetenzen, insbesondere Techniken wissenschaftlichen Bibliographierens, Umgang mit fremdsprachiger Fachliteratur, Präsentationstechniken, inhaltliche und formale Ausgestaltung einer wissenschaftlichen Hausarbeit, Kenntnis vormoderner Kulturen und ihrer Kommunikationsstrukturen.
- Der Wahlpflichtbereich erstreckt sich auf Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ, 10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden, die im „Modulkatalog Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ der Philosophischen Fakultät niedergelegt sind.

(8) Schlüsselqualifikationen sind überfachliche Qualifikationen, die den Studierenden den kompetenten Umgang mit fachlichem Wissen ermöglichen sollen.

(9) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-12	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
IDG BM 7	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2
B-GLW-03	B-GLW-02
B-GLW-04-1	B-GSW-05
B-GLW-04-2	B-GSW-05
B-GLW-05	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
B-GLW-09	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, BGLW-03
B-GLW-10	B-GLW-05

b) Ergänzungsfach

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03
B-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2
B-GLW-03	B-GLW-02
B-GLW-04-1	B-GSW-05
B-GLW-04-2	B-GSW-05

(10) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. Es wird in zwei Varianten angeboten: A extern, B intern.

A: Der Studierende sucht sich einen außeruniversitären Praktikumsplatz, in dem er seine Kommunikations-, Kultur- und/oder Sprachkompetenz berufsbezogen anwendet.

B: Universitätsinternes Praktikum, z.B. Leitung eines Tutoriums.

Zu A und B gehören Bewerbung sowie Vorbereitung und Auswertung des Praktikums.

(2) Die Dauer des Praktikums beträgt insgesamt 300h, die eine Zeit von ca. 60h für Recherche, Bewerbung, sowie Vorbereitung und Auswertung des Praktikums einschließt. Das Praktikum sollte insgesamt mindestens 6 Wochen (240 Stunden) umfassen.

(3) Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios, das aus einem Praktikumsbericht und weiteren praktikumsspezifischen Unterlagen (Bescheinigung über die Absolvierung des Praktikums, Praktikumsbeurteilung) besteht, dokumentiert. Es wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## § 10

### Studienberatung

(1) In allen Fragen, die das Fach Germanistik betreffen, werden die Studierenden durch die Lehrenden, insbesondere durch die Studienfachberater und die Modulverantwortlichen der beiden germanistischen Institute beraten.

(2) In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

**§ 11**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Germanistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Geschichte als Kernfach- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Geschichte in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

(1) Für das Kernfach werden folgende Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

- a) Englisch mit Nachweis über Abiturzeugnis:
  - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
  - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
  - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung),  
oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 nach Europäischem Referenzrahmen;
- b) eine weitere moderne Fremdsprache (Abiturzeugnis; Niveau A2/B1 nach Europäischem Referenzrahmen) und
- c) fortgeschrittene Lateinkenntnisse (Niveau A2, entspricht dem kleinem Latinum).

(2) Die Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache sind bis zum Besuch der Aufbaumodule Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts und Europäische und Nordamerikanische Geschichte nachzuweisen.

(3) Der Nachweis fortgeschrittener Lateinkenntnisse ist mit der Anmeldung zum Aufbaumodul Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Frühe Neuzeit zu erbringen.

(4) Wird die Bachelorarbeit im Bereich der Osteuropäischen Geschichte geschrieben, sind im Rahmen des Vertiefungsmoduls Lesekenntnisse in einer osteuropäischen Sprache nachzuweisen.

(5) Wird die Bachelorarbeit in der Alten Geschichte oder der Mittelalterlichen Geschichte geschrieben, ist bis zum Besuch des Vertiefungsmoduls der Nachweis des Latinums zu erbringen

(6) Für das Ergänzungsfach werden folgende Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

- a) Englisch mit Nachweis über Abiturzeugnis:
    - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
    - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
    - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)
- oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen;

- b) Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (Abiturzeugnis; Niveau A2/B1 nach Europäischem Referenzrahmen) und
- c) ggf. fortgeschrittene Lateinkenntnisse (Niveau A2, entspricht dem kleinem Latinum).
- (7) Die Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache sind bis zum Besuch der Aufbaumodule Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts und Europäische und Nordamerikanische Geschichte nachzuweisen.
- (8) Wird ein Aufbaumodul aus dem Bereich der Alten Geschichte, Mittelalterlichen Geschichte oder Frühen Neuzeit belegt, sind fortgeschrittene Lateinkenntnisse nachzuweisen.

#### § 4

#### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

#### § 5

#### Ziel des Studiums

(1) Im Kernfach vermittelt das Bachelorstudium „Geschichte“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im wissenschaftlichen Umgang mit der Vergangenheit. Die Absolventen verfügen über fundiertes Wissen der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte sowie der Neueren und Neuesten Geschichte. Im Rahmen der fachlichen Vertiefungen haben sie sich für einen regionalen und/oder epochenbezogenen Schwerpunkt entschieden. Sie können:

- selbstständig wissenschaftlich arbeiten,
- Fragestellungen entwickeln,
- recherchieren,
- Quellen und Literatur zielorientiert auswerten,
- eigenständig reflektiert mit historischer Methodik umgehen,
- sich mit historischen Forschungspositionen auseinandersetzen und
- ihre Ergebnisse problembezogen interpretieren, bewerten und wissenschaftlichen Standards genügend mündlich und schriftlich präsentieren sowie eine eigenständige Position argumentativ vertreten.

Die erlernten fachlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen haben sie im Rahmen eines Praktikums in einem berufsfeldbezogenen Kontext erweitert und erprobt. Die Absolventen können sich für ein Masterstudium qualifizieren, haben aber daneben die Möglichkeit, einen Beruf, insbesondere in den Bereichen: Medien (Verlagswesen, Printmedien, Rundfunk, Fernsehen), Dokumentation (Museen, Bibliotheken, Archive), Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Stiftungswesen sowie im Bereich der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Tourismus, zu ergreifen.

(2) Im Ergänzungsfach vermittelt das Bachelorstudium „Geschichte“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im wissenschaftlichen Umgang mit der Vergangenheit. Die Absolventen verfügen über grundlegende exemplarische Kenntnisse in den Epochen der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte und der Neueren und Neuesten Geschichte. Sie können:

- wissenschaftlich arbeiten,
- recherchieren,
- Quellen und Literatur auswerten und
- eine eigenständige Position zu einer historischen Fragestellung entwickeln.

Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse historischer Arbeitsweisen und sind mit methodischen Grundproblemen und Verfahren der Geschichtswissenschaft vertraut.

(3) Kombinationsvorschriften oder Empfehlungen: Es werden keine Fächerkombinationen empfohlen. Die Kombination mit dem Ergänzungsfach Alte Geschichte ist ausgeschlossen. Wird das B.A. Ergänzungsfach Geschichte in Kombination mit dem B.A. Kernfach Altertumswissenschaft studiert, können im Fach Geschichte keine Module zur Alten Geschichte belegt werden.



(4) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden im Rahmen des Fachstudiums (Einführung in das Geschichtsstudium) erworben.

### § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Es können Exkursionen bzw. Exkursionstage und Blockseminare in die Veranstaltungen der Module integriert sein. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Geschichte in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Kernfach Geschichte besteht aus 12 Modulen. Es umfasst 7 Pflichtmodule und 5 Wahlpflichtmodule mit jeweils 10 LP. Das Studium im Ergänzungsfach Geschichte besteht aus 6 Modulen. Es umfasst 1 Pflichtmodul und 5 Wahlpflichtmodule mit jeweils 10 LP.

Module	Kernfach		Ergänzungsfach		LP
	Fachsemester	Modultyp	Fachsemester	Modultyp	
Einführung in die Geschichtswissenschaft	1.	P	1.	P	10
Basismodul Alte Geschichte	1.-3.	P	2.-4.	WP (es müssen drei der vier Basismodule belegt werden)	10
Basismodul Mittelalterliche Geschichte	1.-3.	P	2.-4.		10
Basismodul Frühe Neuzeit	1.-3.	P	2.-4.		10
Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	1.-3.	P	2.-4.		10
Aufbaumodul Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Geschichte der Frühen Neuzeit	4.-5.	WP	5.-6.	WP (es müssen zwei der drei Aufbaumodule belegt werden)	10
Aufbaumodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	4.-5.	WP	5.-6.		10
Aufbaumodul Europäische und Nordamerikanische Geschichte*	4.-5.	WP	5.-6.		10
Vertiefungsmodul	6.	WP			10
Bachelorarbeit	6.	P			10
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	1.-3.	WP			10

Berufsorientierendes Praktikum	2.-5.	P		10
--------------------------------	-------	---	--	----

\* Im Kernfach kann ersatzweise für das Aufbaumodul Europäische und Nordamerikanische Geschichte (= Aufbaumodul Osteuropäische oder Westeuropäische oder Nordamerikanische Geschichte) ein zusätzliches Aufbaumodul Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Frühe Neuzeit belegt werden, wenn dieses thematisch eine entsprechend eindeutige regionenspezifische Ausrichtung hat. Ein hierfür gewähltes Aufbaumodul aus der Alten Geschichte muss thematisch alternierend zu einem ggf. bereits absolvierten Aufbaumodul der Alten Geschichte (Modul Hist 311 „Griechische Geschichte“ oder Hist 312 „Römische Geschichte“) belegt werden.

(4) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP)
- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem Katalog zu wählen sind, der auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlicht ist.

(5) Schlüsselqualifikationen sollen den Studierenden wichtige fachliche wie überfachliche Kompetenzen vermitteln (u.a. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Präsentationstechniken, Sprachkenntnisse) und die Beschäftigungschancen der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt steigern. Für das Fach Geschichte können/müssen ASQ und FSQ gemäß Modulkatalog gewählt werden. Studierenden der Geschichtswissenschaft wird im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen der Erwerb von Sprachkenntnissen (Latein, moderne Fremdsprachen) empfohlen.

(6) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach:

Hist	100	150	210	220	230	240	311	312	313	314	320	331	332	333
100	■													
150	20 LP	■												
210	▲		■											
220	▲			■										
230	▲				■									
240	▲					■								
311			●/◇				■	■						
312			●/◇				■	■						
313				●/◇					■					
314					●/◇					■				
320						●					■			
331					■/◇	■/◇						■		
332					■/◇	■/◇							■	
333					■/◇	■/◇								■
411							■/◇	■/◇						
412									●/◇					
413									●/◇					
414							■	■	■	■	■	■	■	■
420											●			
431												●/◇		
432													●	
433														●/◇
500							■	■	■	■	■	■	■	■

Teilnahme an Hist 100. Im ersten Semester kann ein Basismodul gleichzeitig mit Hist 100 belegt werden. Bei Zulassung zum Studium in einem Sommersemester, infolge Hochschul- oder Fachwechsels, kann ein Modul mit der Voraussetzung Hist 100 auch dann belegt werden, wenn Hist 100 nicht durch Anerkennung nachgewiesen wurde. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist in diesem Fall im Akademischen Studien- und Prüfungsamt vorzunehmen. Das Modul Hist 100 muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

- ▲ Zum Besuch des links genannten Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des oben genannten Moduls Voraussetzung.
- Zum Besuch des links genannten Moduls ist der erfolgreiche Abschluss eines der oben genannten Module Voraussetzung.
- Zur Zulassung zu diesem Modul ist der Nachweis von Sprachkenntnissen erforderlich (vgl. Modulbeschreibung).

b) Ergänzungsfach:

Hist	100	210	220	230	240
100	▲				
210	▲	●/◇			
220	▲		●/◇		
230	▲			●/◇	
240	▲				●/◇
311		●/◇			
312		●/◇			
313			●/◇		
314				●/◇	
320					●
331				■/◇	■/◇
332				■/◇	■/◇
333				■/◇	■/◇

Teilnahme an Hist 100. Im ersten Semester kann ein Basismodul gleichzeitig mit Hist 100 belegt werden. Bei Zulassung zum Studium in einem Sommersemester, infolge Hochschul- oder Fachwechsels, kann ein Modul mit der Voraussetzung Hist 100 auch dann belegt werden, wenn Hist 100 nicht durch Anerkennung nachgewiesen wurde. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist in diesem Fall im Akademischen Studien- und Prüfungsamt vorzunehmen. Das Modul Hist 100 muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

- ▲ Zum Besuch des links genannten Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des oben genannten Moduls Voraussetzung.
- Zum Besuch des links genannten Moduls ist der erfolgreiche Abschluss eines der oben genannten Module Voraussetzung.
- Zur Zulassung zu diesem Modul ist der Nachweis von Sprachkenntnissen erforderlich (vgl. Modulbeschreibung).

(7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7 Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## **§ 8**

### **Modulbeschreibungen**

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 9**

### **Praxismodul**

(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. Im Praktikum lernen die Studierenden ein Berufsfeld für Historiker kennen und sammeln erste praktische Erfahrungen in einem entsprechenden Tätigkeitsbereich. Sie sind in der Lage diese zu reflektieren und mit Ihrem Studium in einen Zusammenhang zu stellen.

(2) Das Praktikum hat eine Dauer von insgesamt mindestens sechs Wochen (240 Stunden). Das Praktikum kann zum Beispiel in den Bereichen: Wissenschaft (Hochschulen, Stiftungen, wissenschaftliche Einrichtungen), Verwaltung (staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen und Organisationen), Medien (Verlagswesen, Printmedien, Rundfunk, Fernsehen), Dokumentation (Museen, Bibliotheken, Archive), Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Tourismus absolviert werden. Vor Antritt des Praktikums ist mit dem Modulverantwortlichen für das Praxismodul die Anerkennungsfähigkeit des beabsichtigten Praktikums zu vereinbaren.

(3) Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während des Praktikums. Das Portfolio enthält einen Praktikumsbericht. Es können darüber hinaus weitere Dokumente hinzugefügt werden, die den Lernprozess des Studierenden während des Praktikums aufzeigen und Rückschlüsse auf die Reflexion des Erlernten zulassen (z.B. Grabungsskizzen, Fotodokumentationen, Bescheinigungen über Absolvierung von Praktika, Gutachten etc.)

## **§ 10**

### **Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Die Studienfachberatung zum Studienverlauf wird durch den Studienfachberater (Institutsassistenten) durchgeführt.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 11**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 12  
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Geschichte ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Indogermanistik als Kernfach- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern und Ergänzungsfach Indogermanistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: „B.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

- (1) Voraussetzung sind Latinum und Graecum.
- (2) Studierende im Kernfach ohne Latinum und Graecum müssen diese Qualifikationen im Lauf des Studiums nachholen. Studierende im Ergänzungsfach müssen wahlweise Latinum oder Graecum nachholen.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

- (1) Forschungsgegenstand der Indogermanistik ist die Geschichte der indogermanischen Sprachen einschließlich ihrer ältesten Sprachformen. Ziel der Indogermanistik ist es, diese Sprachen in einem linguistisch adäquaten Rahmen zu beschreiben, die Entwicklungsgeschichte und die Verwandtschaftsbeziehungen der Einzelsprachen darzustellen, ihre Ähnlichkeiten und Unterschiede zu erklären sowie die voraussetzende indogermanische Grundsprache zu rekonstruieren. Die Indogermanistik erschließt dabei vorhistorische Sprach- und Völkerzusammenhänge und beobachtet die Veränderung von Sprachen über große Zeiträume hinweg bis in die Gegenwart. Durch die Breite des Faches bedingt, kommen bei der Beschäftigung mit Sprachen

unterschiedlicher Kulturen und Zeiten auch kulturhistorische sowie religions- und geistesgeschichtliche Aspekte zur Sprache.

(2) Da Indogermanistik ein primär akademisches Fach ist, liegen die beruflichen Einsatzmöglichkeiten für Studierende im Kernfach in erster Linie in der wissenschaftlichen Laufbahn. Da es aber in einer modernen Gesellschaft auch einen Bedarf an fundierter Wissens- und Wissenschaftsvermittlung gibt, können Indogermanisten auch in solchen Tätigkeitsfeldern einen Beruf ergreifen. Für Studierende im Ergänzungsfach ergibt sich durch ein Studium der Indogermanistik die Möglichkeit, ein individuelles Leistungsprofil durch Kompetenz in einem Fach zu erwerben, das nicht Schulfach und daher auch in gebildeten Kreisen eher ungewöhnlich ist. Die interdisziplinäre und integrative Struktur der Indogermanistik ermöglicht dabei vielfältige Vernetzungsmöglichkeiten zu den unterschiedlichsten Wissensbereichen.

(3) Der Studiengang Indogermanistik kann mit allen sprachwissenschaftlich, philologisch oder kulturgeschichtlich ausgerichteten Fächern kombiniert werden.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Indogermanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Kernfach Indogermanistik besteht aus 12 Modulen. Es umfasst 8 Pflichtmodule mit jeweils 10 LP, das Praxismodul als Wahlpflichtmodul (10 LP) sowie Latein- und Griechischmodule jeweils im Wahlpflichtmodus (je 5 oder 10 LP), die zum Erwerb der allgemeinen und fachspezifischen Schlüsselqualifikationen dienen. Das Studium wird mit einer Bachelor-Arbeit (10 LP) abgeschlossen:

Modulübersicht:

IDG BM 1:	Einführung in die Sprachwissenschaft
IDG BM 2:	Lateinische Sprachwissenschaft
IDG BM 3:	Methoden und Anwendungsbereiche der Philologie und Altertumskunde
IDG BM 4:	Griechische Sprachwissenschaft
IDG BM 5:	Eurologistik
IDG BM 6:	Altindische Sprachwissenschaft
IDG BM 7:	Germanische Sprachwissenschaft
IDG BM 8:	Anatolische Sprachwissenschaft
IDG BM 9A:	Praxismodul-A
IDG BM 9B:	Praxismodul-B
SPZ L 31:	Latinumskurs I (ASQ-Modul für Studierende, die noch kein Latinum haben)
SPZ L 32:	Latinumskurs II (ASQ-Modul für Studierende, die noch kein Latinum haben)
Lat 200:	Einführung in die Latinistik (ASQ-Modul für Studierende mit Latinum)
AW 510:	Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II (FSQ-Modul für Studierende, die noch kein Graecum haben)
Graec 200:	Einführung in die Graezistik (FSQ-Modul für Studierende mit Graecum)
IDG BM 12:	Bachelor-Arbeit.

Die Reihenfolge der Module ist nicht festgelegt, damit sich die Studierenden in Absprache mit der Fachstudienberatung einen möglichst flexiblen, die individuellen Vorkenntnisse berücksichtigenden Studienplan entwerfen können. Es wird jedoch empfohlen, die Module BM 1 und BM 3 möglichst frühzeitig zu absolvieren.

(4) Das Studium im Ergänzungsfach Indogermanistik besteht aus 2 Pflicht- und 4 Wahlpflichtmodulen.

Pflichtmodule sind:

IDG BM 1: Einführung in die Sprachwissenschaft

IDG BM 3: Methoden und Anwendungsbereiche der Philologie und Altertumskunde

Die 4 Wahlpflichtmodule können frei aus den übrigen Modulen ausgewählt werden:

IDG BM 2: Lateinische Sprachwissenschaft

IDG BM 4: Griechische Sprachwissenschaft

IDG BM 5: Eurolinguistik

IDG BM 6: Altindische Sprachwissenschaft

IDG BM 7: Germanische Sprachwissenschaft

IDG BM 8: Anatolische Sprachwissenschaft

Die Auswahl und die Reihenfolge ist nicht festgelegt, um eine flexible Abstimmung mit dem Kernfach der Studierenden zu ermöglichen.

(5) Schlüsselqualifikationen sollen den Studierenden über das reine Fachwissen hinaus Fähigkeiten der Wissensvermittlung und der Wissenspräsentation sowie praktische Kenntnisse über Informationsmedien vermitteln. Für das Fach Indogermanistik wird dies in erster Linie im Praxismodul IDG BM 9 vermittelt. Allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden in den Modulen zur lateinischen und griechischen Philologie erworben (vgl. Modulkatalog). Studierende, die Latinistik oder Graezistik im Ergänzungsfach studieren, wählen ASQ-Module im Umfang von 10 LP aus dem allgemeinen ASQ-Katalog der Philosophischen Fakultät.

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios (Projektprotokolls oder Praktikumsbericht) dokumentiert sowie durch eine Bescheinigung über Absolvierung des Praktikums ggf. mit einer Praktikumsbeurteilung nachgewiesen.

(2) Studierende haben die Möglichkeit, statt des Praxismoduls IDG BM 9-A auch ein berufsorientiertes Praktikum (IDG BM 9-B) gemäß § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung im Umfang



von mindestens sechs Wochen (240 Stunden) zu absolvieren. Empfohlen wird dabei ein Praktikum im Bereich Wissenschaftsvermittlung – Medien – Verlags- oder Computerwesen. Der Lehrstuhl kann keine Praktikumsplätze vermitteln.

(3) Studierende haben weiterhin die Möglichkeit, das Praxismodul in Form eines Auslandssemesters zu absolvieren. Der Lehrstuhl hat dafür besondere Vereinbarungen mit den entsprechenden Instituten der Universitäten Leiden (Universiteit Leiden, Faculteit der Letteren: Vergelijkende Indo-Europeske Taalwetenschap) und Kopenhagen (Københavns Universitet: Institut for Nordiske Studier og Sprogvidenskab) getroffen, ist aber bei der Vermittlung an andere Universitäten gern behilflich. Eine Studienplatzgarantie kann jedoch nicht erbracht werden.

## **§ 10 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Indogermanistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)

Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)

Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

(1) Das Bachelorfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft vermittelt Basiswissen im Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft. Das Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft bietet unter diesem Aspekt zugleich eine systematische Einführung in geisteswissenschaftliches Denken. Durch Lehrveranstaltungen und Selbststudium wird die Fachbegrifflichkeit zur Erfassung und Analyse von Kunstwerken eingeübt und ein eigenständig erarbeiteter Überblick über die Bereiche Gartenkunst, Architektur, Malerei, Skulptur, Graphik, Kunsthandwerk, Film, Photographie, Medienkunst sowie Bildwissenschaft einschließlich ihrer jeweiligen Theorie und Geschichte gewonnen. Erlern wird im besonderen die historisch-kritische Arbeitsweise, zu der spezielle kunsthistorische, film-, fotografie-, medien- sowie bildwissenschaftliche Methoden der Analyse und Argumentation hinzukommen. Dazu gehört die Bild- und Textrecherche sowie die

werk- und problemorientierte Auswertung der wissenschaftlichen Literatur, aber auch die selbständige Darstellung in Form von visuell gestützten Vorträgen und schriftlichen Arbeiten.

(2) Studienziel ist eine grundlegende Kompetenz in der wissenschaftlichen Bearbeitung und Beurteilung ästhetisch gestalteter Umwelt und in der Kommunikation von Kunst in systematischer und historischer Perspektive.

(3) Das Bachelorfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft ist zugleich die wissenschaftliche Vorbereitung auf Tätigkeiten in den Bereichen der Kunstvermittlung und Erhaltung, wie Museen und Denkmalpflege, in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit und der Museumspädagogik, des Kunstmarktes, der Medien, der Eventkultur und der Archivarbeit. Darüber hinaus liefert das Bachelorfach die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung im Master- und Promotionsstudiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft.

(4) Das Bachelorfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft als Ergänzungsfach vermittelt die in Absatz (1) und (2) genannten Ziele in verkürzter und gestraffter Form. Auf diese Weise soll er als Ergänzung und Horizonterweiterung, insbesondere auch in methodischer Hinsicht, für andere geisteswissenschaftliche Studiengänge dienen.

**§ 6**

**Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Praktika, Tutorien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Kunstgeschichte & Bildwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Musterstudienplan zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3.1) Das Studium im Kernfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft umfasst nach drei einführenden Modulen vier aufbauende Module. Die aufbauenden Module sind aus den fünf möglichen Bereichen zur

- Kunst des Mittelalters,
- Kunst der Neuzeit,
- Kunst der Moderne,
- Film, Photographie und Medienkunst,
- Bildwissenschaft

zu wählen. Drei der fünf angebotenen Aufbaumodule in den o. a. Bereichen müssen belegt werden und sind entsprechend verschiedenen Typs. Das vierte Aufbaumodul kann frei (aus allen fünf möglichen Bereichen) gewählt werden. In die Aufbaumodule sind wahlweise Exkursionstage integriert. An diese Phase, in der ein erster Überblick über die Bandbreite des Faches und über seine Arbeitsweisen erarbeitet wird, schließt sich die Vertiefungsphase an. Sie dient der fachlichen Vertiefung in bestimmten Bereichen sowie der methodischen Reflexion. Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Modulen ermöglichen die Herausbildung eigener Schwerpunkte.

Eine Übersicht über das Modulangebot bietet die nachfolgende Tabelle:

Modultitel	Modulart	LP
------------	----------	----

Einführung in die Architektur	Pflichtmodul für Kernfach Wahlpflichtmodul für Ergänzungsfach	10
Einführung in die Bildkünste	Pflichtmodul für Kernfach Wahlpflichtmodul für Ergänzungsfach	10
Einführung Film, Photographie und Medienkunst	Pflichtmodul für Kernfach Wahlpflichtmodul für Ergänzungsfach	10
Aufbaumodul Mittelalter I/II	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10
Aufbaumodul Neuzeit I/II	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10
Aufbaumodul Moderne I/II	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10
Aufbaumodul Film, Photographie und Medienkunst I/II	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10
Vertiefungsmodul Mittelalter I/II	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10
Vertiefungsmodul Neuzeit I/II	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10
Vertiefungsmodul Moderne I/II	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10
Vertiefungsmodul Film, Photographie und Medienkunst I/II	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10
Fachübergreifende Themen der Philosophie I/II: Bildtheorie und Ästhetik	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10
Praxismodul	Pflichtmodul für Kernfach	10
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	Wahlpflichtmodul für Kernfach	10
Bachelorarbeit	Pflichtmodul für Kernfach	10

(3.2) Die kunsthistorischen Themenbereiche werden in verschiedenen Lehr- und Lernformen erarbeitet: im Seminargespräch, anhand von Referaten und Hausarbeiten, in Arbeitsgruppen und im Selbststudium sowie durch das Hören und Nachbearbeiten von Vorlesungen.

(3.3) Im Einzelnen besteht das Studium der Kunstgeschichte & Bildwissenschaft im Kernfach aus fünf Pflichtmodulen (drei einführende Module, Praxismodul, Bachelorarbeit) und sieben Wahlpflichtmodulen (vier aufbauende Module, zwei vertiefende Module, Allgemeine Schlüsselqualifikationen). Im ersten Studienjahr sind die drei Basismodule sowie mindestens ein Aufbaumodul zu absolvieren. Im zweiten Studienjahr können sich die drei anderen Aufbaumodule, das Praxismodul sowie ein erstes Vertiefungsmodul anschließen. In diese Phase sind auch die Exkursionstage integriert. Im dritten Studienjahr folgen ein weiteres Vertiefungsmodul und die Abschlussarbeit. Folgende Modulabhängigkeiten sind für das Kernfach zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
KU-AM201.1/2 (Aufbau Mittelalter)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103 – Einführung)
KU-AM202.1/2 (Aufbau Neuzeit)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103 – Einführung)
KU-AM203.1/2 (Aufbau Moderne)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103 – Einführung)
KU-AM204.1/2 (Aufbau Medienkunst)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103 – Einführung)
KU-VM301.1/2 (Vertiefung Mittelalter)	drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM201.1/2) und ein weiteres Aufbaumodul (KUAM202.1/ 2, 203.1/2, 204.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)
KU-VM302.1/2 (Vertiefung Neuzeit)	drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM202.1/2) und ein weiteres Aufbaumodul (KUAM201.1/ 2, 203.1/2,

	204.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)
KU-VM303.1/2 (Vertiefung Moderne)	drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM203.1/2) und ein weiteres Aufbaumodul (KUAM201.1/ 2, 202.1/2, 204.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)
KU-VM304.1/2 (Vertiefung Medienkunst)	drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM204.1/2) und ein weiteres Aufbaumodul (KUAM201.1/ 2, 202.1/2, 203.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)

(3.4) Im Einzelnen besteht das Studium der Kunstgeschichte & Bildwissenschaft im Ergänzungsfach aus sechs Wahlpflichtmodulen von jeweils zehn Leistungspunkten. Im ersten Studienjahr sind zwei Basismodule zu absolvieren. Im zweiten Studienjahr schließen sich zwei Aufbaumodule an. Im dritten Studienjahr folgen das dritte Aufbaumodul und das Vertiefungsmodul. Folgende Modulabhängigkeiten sind für das Ergänzungsfach zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
KU-AM201.1/2 (Aufbau Mittelalter)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103 – Einführung )
KU-AM202.1/2 (Aufbau Neuzeit)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103 – Einführung)
KU-AM203.1/2 (Aufbau Moderne)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103 – Einführung)
KU-AM204.1/2 (Aufbau Medienkunst)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103 – Einführung)
KU-VM301.1/2 (Vertiefung Mittelalter)	zwei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM201.1/2) und ein weiteres Aufbaumodul (KUAM202.1/ 2, 203.1/2, 204.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)
KU-VM302.1/2 (Vertiefung Neuzeit)	zwei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM202.1/2) und ein weiteres Aufbaumodul (KUAM201.1/ 2, 203.1/2, 204.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)
KU-VM303.1/2 (Vertiefung Moderne)	zwei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM203.1/2) und ein weiteres Aufbaumodul (KUAM201.1/ 2, 202.1/2, 204.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)
KU-VM304.1/2 (Vertiefung Medienkunst)	zwei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM204.1/2) und ein weiteres Aufbaumodul (KUAM201.1/ 2, 202.1/2, 203.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)

(4) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Praxismodul (10 LP)
- Wahlpflichtbereich zum Erwerb zusätzlicher Allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP)
- Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden anteilig in den drei Basismodulen im Umfang von insgesamt 10 LP vermittelt.

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## **§ 8**

### **Modulbeschreibungen**

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) ergänzen den Modulkatalog.

## **§ 9**

### **Praxismodul**

Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. Es kann

- durch ein Praktikum von insgesamt mindestens 6 Wochen oder
- durch den erfolgreichen Besuch des Praxismoduls Museum / Denkmalpflege (2 Seminare)

absolviert werden.

## **§ 10**

### **Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen und die Studienfachberater durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 11**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft oder Kunstgeschichte ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Philosophie als Kernfach- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Philosophie in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

(1) Für das Studium der Philosophie als Kernfach sind Latein- oder Griechischkenntnisse erforderlich. Sie können auch studienbegleitend erworben werden. Latein- oder Griechischkenntnisse werden durch ein Zeugnis des Latinums oder Graecums oder eines vergleichbaren Zertifikats nachgewiesen. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit. Außerdem sind rezeptive Kenntnisse einer modernen Fremdsprache erforderlich. In der Regel sollte es sich dabei um Englisch handeln, da das Lehrangebot teilweise auf englischen Texten basiert. Die Kenntnis einer modernen Fremdsprache wird entweder vor Studienbeginn durch den Nachweis von mindestens fünfjährigem Unterricht ohne Abiturprüfung oder dreijährigem Unterricht mit Abiturprüfung im Abiturzeugnis erbracht oder anhand der Vorlage einer Bescheinigung von Niveau A2/B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens. Die moderne Fremdsprache kann auch studienbegleitend erworben werden und ist ebenfalls Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(2) Für das Studium der Philosophie als Ergänzungsfach sind gute rezeptive Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen erforderlich. In der Regel sollte eine der modernen Fremdsprachen Englisch sein, da das Lehrangebot teilweise auf englischen Texten basiert. Für den Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gelten die gleichen Bedingungen wie im Kernfach (vgl. § 3, (1)). Wahlweise wird im Ergänzungsfach statt der Kenntnisse in einer der beiden modernen Fremdsprachen auch ein Latinum oder Graecum oder ein vergleichbares Sprachzertifikat anerkannt.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.



(3) Ein Teilzeitstudium ist möglich. Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

## § 5 Ziel des Studiums

(1) Durch das Studium des Kernfachs Philosophie soll die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis und Beherrschung verschiedener methodischer Ansätze in Theoriebildung, Argumentation und Problemlösung erworben werden. Ziel ist die Ausbildung der Fähigkeit zum begründenden Urteilen der Studierenden. Das Studium vermittelt eine systematische Orientierung über die Bereiche der Philosophie:

- Theoretische Philosophie (Ontologie, Metaphysik, Epistemologie, Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie, Anthropologie, Naturphilosophie, Kulturphilosophie und Ästhetik),
- Logik und Argumentationslehre,
- Praktische Philosophie (Ethik/Moralphilosophie, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechts-, Geschichts- und Religionsphilosophie),
- Geschichte der Philosophie (Antike bis Gegenwart, Problemgeschichtliche Analysen, Philosophische Strömungen und Schulen),
- Fachübergreifende Themen der Philosophie (insbesondere aus den Bereichen der Philosophie der Medien, besonders des Bildes, der Philosophie der Kunst, der Natur und des Geistes).

Die Studierenden erwerben in den Basismodulen (1.-4. Semester) eine breite und systematische Kenntnis des Fachs, die im Aufbaustudium (5. und 6. Semester) durch individuelle Schwerpunktsetzungen vertieft wird.

(2) Das Kernfach Philosophie ist stärker forschungsorientiert und Teil eines konsekutiven BA/MA-Studienganges, der die Studierenden für die wissenschaftliche Laufbahn qualifiziert. Darüber hinaus bietet er methodisch und sachlich eine qualifizierte Vorbereitung für ein breites Spektrum von Berufsfeldern außerhalb der Universität. Dazu zählen u. a. die Bereiche Kultur- und Projektmanagement, Museumsarbeit, Erwachsenenbildung sowie Tätigkeiten im Presse- und Verlagswesen, in Bibliotheken und Archiven. Der gleichzeitige Erwerb disziplinärer und transdisziplinärer Kenntnisse und Fähigkeiten – z. B. Kommunikations-, Schrift-, Analyse- und Argumentationskompetenzen – im Laufe des Philosophiestudiums und durch die Teilnahme an berufsfeldbezogenen Modulen erfüllt das Anforderungsprofil generalistischer Tätigkeiten.

(3) Das Ziel des Ergänzungsfachstudiums der Philosophie (60 LP) besteht darin, sich mit den wichtigsten Problemen der theoretischen und praktischen Philosophie, der Logik und Argumentationslehre, mit der Geschichte der Philosophie sowie den fachübergreifenden Themen vertraut zu machen. Der Studiengang ist so angelegt, dass die Studierenden individuelle Schwerpunkte setzen können, die auf das Kernfach abgestimmt sind und dessen philosophische Grundlagen zu befragen erlauben.

(4) Das Studium im Ergänzungsfach Philosophie ist stärker forschungsorientiert. Es qualifiziert die Studierenden für verschiedene Masterstudiengänge an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie an anderen Hochschulen im In- und Ausland. Darüber hinaus bietet es methodisch und sachlich eine qualifizierte Vorbereitung für ein breites Spektrum generalistischer Tätigkeiten außerhalb der Universität. Dazu zählen u. a. die Bereiche Kultur- und Projektmanagement, Museumsarbeit, Presse- und Verlagswesen, Bibliotheken und Archive. Die berufliche Ausrichtung orientiert sich wesentlich am Kernfach des Studierenden. Im Studium erwerben die Studierenden die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur klaren und präzisen Argumentation sowie zur Text- und Problemanalyse.

(5) Das Kern- und Ergänzungsfach Philosophie kann mit allen anderen angebotenen Kern- und Ergänzungsfächern der FSU kombiniert werden.

(6) Auslandsstudienaufenthalte werden im Rahmen des Studiums empfohlen und durch entsprechende Kontakte zu ausländischen Universitäten gefördert.

(7) Als Zusatzmodule können die Module des Basisstudiums BA-Phi 1.1 „Einführung in die Philosophie“ und BA-Phi 1.2 „Logik und Argumentationslehre“ belegt werden. Sie werden durch die in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungen abgeschlossen. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt (vgl. § 19 der Prüfungsordnung).

**§ 6**  
**Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Philosophie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Kern- und Ergänzungsfach Philosophie besteht aus einem Basisstudium von vier Semestern und einem Aufbaustudium von zwei Semestern.

(4) Das Basisstudium im Kernfach Philosophie umfasst Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen BA-Phi 1.1 „Einführung in die Philosophie“, „Logik und Argumentationslehre“, BA-Phi 2.2 „Theoretische Philosophie“ sowie BA-Phi 2.1 „Praktische Philosophie“ jeweils im Umfang von 10 LP. Die „Einführung in die Philosophie“ muss im ersten Semester belegt werden. Darüber hinaus müssen aus den drei Wahlpflichtmodulen BA-Phi 3.1 „Geschichte der Philosophie“, BA-Phi 3.2 „Fachübergreifende Themen der Philosophie“ und BA-Phi 3.3 „Lektürekurs“ zwei Module ausgewählt werden. Auch diese Module haben jeweils einen Umfang von 10 LP. Das Aufbaustudium im Kernfach Philosophie setzt sich aus den beiden Pflichtmodulen BA-Phi 4.1 „Akzent I“ und BA-Phi 4.2 „Akzent II“ zusammen. Im sechsten Semester fügt sich als weiteres Pflichtmodul die Bachelorarbeit (BA-Phi 6.1) ebenfalls im Umfang von 10 LP an.

(5) Das Basisstudium im Ergänzungsfach Philosophie (60 LP) setzt sich zusammen aus dem Pflichtmodul BA-Phi 1.1 „Einführung in die Philosophie“, den Wahlpflichtmodulen BA-Phi 2.2 „Theoretische Philosophie“ und BA-Phi 2.1 „Praktische Philosophie“, wobei nur eines der beiden Module belegt werden muss, sowie vier weiteren Wahlpflichtmodulen (BA-Phi 1.2 „Logik und Argumentationslehre“, BA-Phi 3.1 „Geschichte der Philosophie“, BA-Phi 3.2 „Fachübergreifende Themen der Philosophie“ und BA-Phi 3.3 „Lektürekurs“), von denen zwei Module ausgewählt werden müssen. Das Aufbaustudium gleicht im Aufbau dem des Kernfaches und setzt sich aus den beiden Pflichtmodulen BA-Phi 4.1 „Akzent I“ und BA-Phi 4.2 „Akzent II“ zusammen. Alle Module haben einen Umfang von 10 LP.

(6) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
BA-Phi 2.1	Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 1.1 und 1.2
BA-Phi 2.2	Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 1.1 und 1.2
BA-Phi 3.1	Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 1.1 und 1.2
BA-Phi 5.2	Abschluss des Moduls BA-Phi 1.1; vor Aufnahme eines Praktikums Beratungsgespräch mit dem Modulverantwortlichen
KW-P-GK	Das Modul wird im Rahmen der kapazitären Möglichkeiten für fachfremde Studierende geöffnet. Die Teilnehmerzahl der Seminare ist begrenzt.

## b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BA-Phi 2.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 2.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 3.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 3.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 4.1	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 sowie 2.1 oder 2.2
BA-Phi 4.2	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 sowie 2.1 oder 2.2

(7) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP)
- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem Katalog zu wählen sind, der auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlicht ist.

(8) Das Modul BA-Phi 3.4 „Philosophisches Schreiben und Argumentieren“ vermittelt fachspezifische Fertigkeiten, die auch in der späteren beruflichen Tätigkeit von Nutzen sein werden. Beispielsweise werden das Abfassen verschiedener Arten von Texten, die rhetorischen Fähigkeiten und Argumentationskompetenzen der Studierenden trainiert. In weiteren Modulen, die dem Modulkatalog Allgemeiner Schlüsselqualifikationen zu entnehmen sind, können die Studierenden, abgestimmt auf ihre Schwerpunktsetzung und ihre Berufsziele allgemeine Schlüsselqualifikationen in verschiedenen Bereichen erwerben. Dazu gehören 1.) Fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz, 2.) Methodische Kompetenz (Präsentation, Kommunikation, Informationskompetenz und Argumentation) sowie 3.) Interdisziplinäre Studieneinheiten und Studieneinheiten anderer Fächer. Die Module zu allgemeinen Schlüsselqualifikationen ergänzen das Fachstudium und bereiten auf die spätere berufliche Tätigkeit vor. In diesem Rahmen können Teile der geforderten Sprachkenntnisse (s. § 3) als nachgeholt anerkannt werden.

(9) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 9 Praxismodul**

(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. Das Praxismodul (Ba-Phi 5.2) kann in Form eines Praktikums von mind. sechs Wochen Dauer bei Vollzeitbeschäftigung absolviert werden. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend. Das Praktikum kann an oder außerhalb der Universität abgeleistet werden. Einige der möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder sind in § 4 Abs. 1 aufgelistet. Vor Praktikumsbeginn ist ein Beratungsgespräch mit dem Modulverantwortlichen verpflichtend. (Das Praktikum wird durch § 15 der Prüfungsordnung geregelt.)

(2) Auch die Teilnahme an Modulen zur Vermittlung von (fachspezifischen) Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen 1.) fachübergreifendes berufliches Basiswissen (z. B. Didaktik, Pädagogik, BWL, VWL, Management, Recht), 2.) Sozial- und Methodenkompetenz (z. B. Informationskompetenz, Rhetorik und Kommunikation, Fremdsprachen, interkulturelles Training), und 3.) Berufsorientierung (z. B. Bewerbungstraining, Orientierung für den Berufseinstieg) wird vom Institut als berufsfeldbezogen eingestuft und auf das Praxismodul angerechnet. Die Module gehören dem Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen an und sind dem dazugehörigen Modulkatalog zu entnehmen.

(3) Das erfolgreich absolvierte Praktikum wird in Form eines Portfolios dokumentiert, das den Studierenden in erster Linie Gelegenheit gibt, das Praktikum und seine Stellung im Rahmen des Studiums zu reflektieren. Insbesondere die Frage, welche Fähigkeiten und Kenntnisse aus dem Studium angewendet und welche überfachlichen Schlüsselqualifikationen eingesetzt werden konnten, soll für die Abfassung des Berichts leitend sein. Darüber hinaus wird mit dem Portfolio die Fähigkeit unter Beweis gestellt, einen zusammenhängenden Text präzise, eindeutig, sachlich und sprachlich korrekt formulieren zu können. Das Portfolio kann die Form eines Praktikumsberichts haben, dem mindestens eine Praktikumsbescheinigung oder ein Praktikumszeugnis beizulegen ist. (Weitere Informationen zum Praxismodul und zum Portfolio sind der Informationsbroschüre zu entnehmen.)

## **§ 10 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für die Studienfachberatung ist der geschäftsführende Direktor des Instituts für Philosophie der Friedrich-Schiller-Universität Jena verantwortlich. Er benennt regelmäßig zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter für die Durchführung der Studienfachberatung. Die Namen der mit der Studienfachberatung betrauten Mitarbeiter werden per Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus stehen alle Hochschullehrer, Dozenten und Mitarbeiter des Instituts zur Beratung zur Verfügung.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u. a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 12  
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Philosophie ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Romanistik als Kern- und als Ergänzungsfach  
(Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik)  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Romanistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: „B.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Bachelor-Studium im Fach Romanistik wird in vier Profilierungsrichtungen angeboten:

- a) Französisch;
- b) Italienisch;
- c) Rumänisch;
- d) Spanisch/Iberoromanistik.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studieninteressierte bewerben sich für eines der angebotenen Profile des Bachelor-Studienfaches. Abhängig vom gewählten Profil gelten zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen spezielle Sprachanforderungen gemäß § 3.

(3) Die Kombination eines Kernfaches Romanistik mit einem Ergänzungsfach Romanistik ist zulässig, sofern sich die Profile beider Studienfächer voneinander unterscheiden. Zum den Besonderheiten des Studienaufbaus vgl. § 6 Abs. 4b und 5b dieser Ordnung.

**§ 3  
Sprachanforderungen und -nachweise**

(1) Allgemeine Sprachanforderungen für die Aufnahme des Studiums sind zwei Fremdsprachen mit folgenden Nachweisen durch das Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung);
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung);
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung);

oder durch Bescheinigung über das Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen.

(2) Spezifische Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Romanistik sind Grundkenntnisse in Latein (sofern nicht bereits unter Punkt 1 nachgewiesen). Diese werden bis zum Ende des 1. Studienjahres nachgewiesen durch

- a. einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht oder
- b. das Bestehen des 1. Semesters (4 SWS) eines vom Sprachenzentrum der FSU Jena angebotenen Latinumskurses oder
- c. das Bestehen eines mindestens gleichwertigen Kurses externer Anbieter.

(3) Voraussetzung für das Studium in der Profilrichtung Französisch sind weiterhin Sprachkenntnisse des Niveaus A2/B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Die Einstufung in die sprachpraktischen Module erfolgt durch einen Einstufungstest zu Studienbeginn.

(4) Kenntnisse des Italienischen, Rumänischen oder Spanischen sind vor Aufnahme des Studiums in der jeweiligen Profilrichtung nicht Voraussetzung, aber dringend erwünscht.

(5) Ausländische Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen Kenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Stufe 2), Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, 4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (z.B. Kleines deutsches Sprachdiplom) nachweisen. Die Deutsch-Kenntnisse gelten gemäß Abs. 1 als Fremdsprachenkenntnisse.

#### **§ 4**

#### **Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume.

#### **§ 5**

#### **Ziel des Studiums**

(1) Das Studium der Romanistik umfasst den Erwerb von Sprachkompetenz, die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Sprachen und den Literaturen sowie den Erwerb von Kenntnissen über den romanischen Kulturkreis. Das Studium gliedert sich daher in die Bereiche Fachwissenschaften, Kulturstudien und Sprachpraxis.

(2) Die Bachelor-Studienfächer der Romanistik haben ein doppeltes Qualifikationsziel. Zum einen sind sie forschungsorientiert, vermitteln eine gründliche philologische Ausbildung und schaffen so die Basis für eine Fortführung in Master-Studiengängen. Zum anderen schaffen die Studienfächer aber auch Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufseinstieg durch die Grundlegung von fachwissenschaftlicher Methodenkompetenz, eine fundierte Sprachausbildung und kulturspezifische Kenntnisse. Sie vermitteln daher Forschungskompetenz bei gleichzeitiger erster Berufsqualifizierung.

(3) Der Abschluss im Bachelor-Studiengang Romanistik im Kernfach mit den Schwerpunkten Französisch, Italienisch, Rumänisch oder Spanisch/Iberoromanistik bereitet auf einen breiten Arbeitsmarkt vor. Die im Studium erworbenen Kompetenz qualifizieren für Tätigkeiten im Unternehmen, Institutionen und Organisationen, des privaten oder öffentlichen Sektors (Bildungswesen, Kulturarbeit, Mediensektor, Tourismus, Handel und Finanzdienstleistung etc.).

(4) Die genannten Studien- und Qualifikationsziele und beruflichen Einsatzmöglichkeiten gelten auch für das Studium der Romanistik im Ergänzungsfach (Französisch, Italienisch, Rumänisch und Spanisch/Iberoromanistik), wobei in diesem Fall die spezifischen, in den romanistischen Modulen erworbenen Kompetenzen ergänzenden Charakter im Hinblick auf das gewählte Kernfach erhalten.

#### **§ 6**

#### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Bachelor-Studium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfachs angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfachs, des Ergänzungsfachs und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Fachs Romanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Musterstudienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Entsprechend den kapazitären Möglichkeiten des Instituts können alle Module des Instituts für Romanistik als Zusatzmodule gemäß §4 Abs. 7 bis 9 Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts belegt werden.

(4) Studienaufbau im Kernfach Romanistik:

Das Studium im Kernfach Romanistik besteht aus fünf verpflichtenden fachwissenschaftlichen Modulen mit je 10 LP, dem Bereich der Sprachpraxis mit insgesamt 30 LP, dem Bereich der Schlüsselqualifikationen mit insgesamt 30 LP sowie der Bachelor-Arbeit mit 10 LP.

a) Im Kernfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/Iberoromanistik) in Kombination mit einem nichtromanistischen Ergänzungsfach sind folgende Module in der gewählten Sprache zu absolvieren:

- Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Überblick Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Vertiefung Sprachwissenschaft,
- Vertiefung Literaturwissenschaft,
- Kulturstudien,
- sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP.

b) Im Kernfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/Iberoromanistik) in Kombination mit einem Ergänzungsfach aus dem Bereich der Romanistik sind folgende Module in der gewählten Sprache zu absolvieren:

- Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Überblick Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Vertiefung Sprachwissenschaft oder Vertiefung Literaturwissenschaft,
- Kulturwissenschaft – Kulturtheorie – Kontextualisierungen,
- Kulturstudien,
- sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP.

c) Im Kernfach Romanistik (Rumänisch) in Kombination mit einem nichtromanistischen oder in Verbindung mit einem romanistischen Ergänzungsfach sind folgende Module zu absolvieren:

- Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Vertiefung Sprachwissenschaft,
- Aufbaumodul Rumänische Sprache und Kultur,
- Rumänische Sprache und Kultur im südosteuropäischen Kontext,
- Kulturstudien,
- sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP.

(5) Studienaufbau im Ergänzungsfach Romanistik:

Das Studium im Ergänzungsfach Romanistik besteht aus vier verpflichtenden fachwissenschaftlichen Modulen mit je 10 LP und dem Bereich der Sprachpraxis mit insgesamt 20 LP.

a) Im Ergänzungsfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/Iberoromanistik) sind die folgenden Module zu absolvieren:

- Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft
- Überblick Sprach- und Literaturwissenschaft
- Vertiefung Sprachwissenschaft oder Vertiefung Literaturwissenschaft
- Kulturstudien
- sprachpraktische Module im Umfang von 20 LP

b) Im Ergänzungsfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/Iberoromanistik) in Kombination mit einem Kernfach aus dem Bereich der Romanistik sind folgende Module in der gewählten Sprache zu absolvieren:



- Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft
- Überblick Sprach- und Literaturwissenschaft
- Vertiefung Sprachwissenschaft oder Vertiefung Literaturwissenschaft
- Kulturstudien
- sprachpraktische Module im Umfang von 20 LP
- c) Im Ergänzungsfach Romanistik (Rumänisch) sind die folgenden Module zu absolvieren:
  - Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft
  - Rumänische Sprachwissenschaft/Sprache und Kultur
  - Kulturstudien
  - sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP
- (6) In das Studium des Kernfachs sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen
  - a) Pflichtbereich:
    - Praxismodul (BRomF-P), 10 LP
  - b) Wahlpflichtbereich
    - 2 Module zu Fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, insgesamt 10 LP
    - Allgemeine Schlüsselqualifikationen, 10 LP, die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können.
- (7) Schlüsselqualifikationen dienen der Kontextualisierung der im Fachstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Zur genaueren Ausgestaltung und zu den Möglichkeiten, Schlüsselqualifikationen zu erwerben vgl. den Studienplan (Modulkatalog).
- (8) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BRomF-SW1	BRomF-Ein
BRomF-LW	BRomF-Ein
BRomF-B1	Sprachkenntnisse gemäß Europäischem Referenzrahmen Niveau B1, nachgewiesen durch Einstufungstest
BRomF-B2.1	Einstufungstest oder BRomF-B1
BRomF-B2.2	Einstufungstest oder BRomF-B1
BRomF-PG1	Sprachkenntnisse gemäß Europäischem Referenzrahmen Niveau B1, nachgewiesen durch Einstufungstest
BRomF-PG2	Einstufungstest oder BRomF-PG1
BRomF-PG3	Einstufungstest oder BRomF-B2.2
BRomF-RO1	Einstufungstest oder BRomF-B1
BRomF-RO2	Einstufungstest oder BRomF-B2.2
BRomF-TP1	Einstufungstest oder BRomF-B1
BRomF-TP2	Einstufungstest oder BRomF-B2.2
BRomF-RE	Einstufungstest oder BRomF-B2.2
BRomF-ÜB	Einstufungstest oder BRomF-B1
BRomF-LS	Einstufungstest oder BRomF-B2.2
BRomF-Sim	Einstufungstest oder BRomF-B2.2
BRomF-FT	Einstufungstest oder BRomF-B1
BRomI-SW1	BRomI-Ein
BRomI-LW	BRomI-Ein
BRomP-FW1	BRomF-Ein, BRomI-Ein, BRomR-Ein, BRomS-Ein
BRomR-SW1	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Einführung in die Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft (BRomR-Ein)
BRomR-Kon	Einführung in die Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft (BRomR-Ein)
BRomR-SWSK	Einführung in die Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft (BRomR-Ein)
BRomR-Auf	Einführung in die Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft (BRomR-Ein)
BRomS-SW1	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Einführung in die Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (BRomS-Ein)

BRomS-LW	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft (BRomS-Ein)
----------	--

(9) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn des Auslandsaufenthaltes abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelor-Studiums. Es kann in folgender Form absolviert werden:

a) Ein Praktikum von insgesamt mind. 6 Wochen Dauer (240 Stunden), nach Möglichkeit bei nicht mehr als zwei Praktikumsstellen (nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen auch im Ausland ableistbar); oder

b) durch einen mit dem Modulverantwortlichen abgestimmten, nachgewiesenen und qualifizierten Aufenthalt im Ausland von insgesamt vier Monaten (z.B. Fremdsprachenassistenzen, kürzere Auslandspraktika, Mitarbeit in Institutionen, Teilnahme an Symposien, Sprachkurse, etc.), über den ein Bericht verfasst wird.

(2) Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. Das Praktikumsportfolio enthält mindestens den Praktikumsbericht und die Bescheinigung über die Ableistung eines Praktikums. Form und Umfang sind mit dem Modulverantwortlichen vor Praktikumsbeginn abzusprechen.

## § 10

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung für die Einzelmodule wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Die Studienfachberatung zu den Bachelor-Studienfächern wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Romanistik durchgeführt.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. zu Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

(4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

**§ 11**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Romanistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik als  
Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of  
Arts vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines Deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

(1) Studienanfängern ohne Vorkenntnisse in Russisch wird Gelegenheit zur Teilnahme an besonderen sprachpraktischen Übungen gegeben, die vor Beginn des 1. Fachsemesters in einem Propädeutikum/Intensivkurs absolviert werden können und/oder die als Sprach-Propädeutika/Intensivkurse ohne Leistungspunkte während der Vorlesungszeit angeboten werden.

(2) Studienanfänger mit Vorkenntnissen in Russisch werden in einem geeigneten Verfahren (Einstufungstest) hinsichtlich ihrer Kenntnisse eingestuft.

(3) Bis zum Abschluss des Studiums sind Kenntnisse in einer weiteren (nicht-slawischen) Fremdsprache nachzuweisen.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

## § 5 Ziel des Studiums

(1) Das berufsqualifizierende Kern- und Ergänzungsfach Slawistik hat zum Ziel, Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf Sprache, Literatur und Kultur der jeweiligen slawischen Länder in ihren historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen zu vermitteln. Russisch gehört als primärer Bereich zum Grundbestand des Programms. Darüber hinaus sind Spezialisierungen in den Bereichen Polnisch/Tschechisch (sekundär) und Bulgarisch bzw. Serbisch/Kroatisch (sekundär) möglich.

(2) Ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem entsprechenden in- oder ausländischen Masterstudiengang.

(3) Aufgaben für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges finden sich bei international tätigen Unternehmen, im Presse- und Verlagswesen, in Redaktionen von Hörfunk und Fernsehen, in der Erwachsenenbildung sowie in überstaatlichen, einzelstaatlichen bzw. nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen, die sich mit den slawischen Ländern befassen.

(4) Für das Kernfach Slawistik werden folgende Ergänzungsfächer empfohlen: Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Wirtschaftswissenschaften, Geschichte, Deutsch als Fremdsprache, Südosteuropastudien, Germanistik, Romanistik, Politikwissenschaft u.a.

Weitere Ergänzungsfächer sind nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Im Rahmen der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen belegen die Studenten des Faches Slawistik eine zweite slawische Sprache.

(6) Das Ergänzungsfach Slawistik wird mit Schwerpunkt Russisch studiert.

(7) Das Studium des Bachelorfaches Slawistik ist auch für ein Teilzeitstudium geeignet.

## § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTAS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Slawistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Kernfach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfaches, 30 Leistungspunkten für berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten für die Abschlussarbeit.

Das Modulangebot besteht insgesamt aus 40 Modulen.

Das Fach gliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

(I) Literaturwissenschaft

(II) Sprachwissenschaft

In beiden Bereichen werden Lehrveranstaltungen im Umfang von je 20 LP besucht. In einem der Module sollte die zweite Sprache berücksichtigt werden.

Modulübersicht:

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Module aus dem Schwerpunktbereich Russisch</b>			
BSLAW 1	Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Russisch)	P	10
BSLAW 2.1	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	WP	10
BSLAW 3.1	Basismodul – Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten I	WP	10
BSLAW 3.2	Basismodul – Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten II	WP	10
BSLAW 4.1	Aufbaumodul - Linguistische Arbeitsfelder	WP	10
BSLAW 4.3	Aufbaumodul - Linguistische Arbeitsfelder (Syntax, Morphologie)	WP	10
<b>Module aus dem Ergänzungsbereich (Westslawistik, Südslawistik)</b>			
BSLAW 2.2	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Westslawistik)	WP	10
BSLAW 4.2	Aufbaumodul - Linguistische Arbeitsfelder der Westslawistik	WP	10
BSLAW 8	Aufbaumodul Südslawistische Linguistik	WP	10
BSLAW 6	Aufbaumodul Südslawistische Kulturwissenschaft	WP	10

## (4) Sprachpraxis

Russisch ist die Hauptkomponente des Studiengangs. Es müssen sechs Module à 5 LP (=30 LP) belegt werden. Als zweite slawische Sprache kann entweder eine westslawische Sprache (Tschechisch oder Polnisch) oder eine südslawische Sprache (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch) gewählt werden. Hier werden 10 LP im Rahmen der Fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (ohne Benotung) und 10 LP bewertet erbracht. Studierende ohne Vorkenntnisse im Russischen besuchen die Kurse Grundkurs I a (1) und (2) sowie Grundkurs II a (1) und (2), weiterhin Aufbaukurs I a und II a. Studierende mit Vorkenntnissen im Russischen besuchen die Kurse Grundkurs I b (1) und (2) sowie Grundkurs II b (1) und (2), weiterhin Aufbaukurs I b und II b.

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 9.1	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (1)	P	5
BSLAW 9.2	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (2)	P	5
BSLAW 9.3	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (1)	P	5
BSLAW 9.4	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (2)	P	5
BSLAW 9.5	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (1)	P	5
BSLAW 9.6	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (2)	P	5
BSLAW 9.7	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (1)	P	5
BSLAW 9.8	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (2)	P	5
BSLAW 9.9	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I a	P	5
BSLAW 9.10	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I b	P	5
BSLAW 9.11	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II a	P	5
BSLAW 9.12	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II b	P	5
BSLAW 10.1	Sprachkurs Tschechisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 10.2	Sprachkurs Tschechisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 10.3	Sprachkurs Tschechisch Aufbaukurs a	WP	5
BSLAW 10.4	Sprachkurs Tschechisch Aufbaukurs b	WP	5
BSLAW 11.1	Sprachkurs Polnisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 11.2	Sprachkurs Polnisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 11.3	Sprachkurs Polnisch Aufbaukurs a	WP	5
BSLAW 11.4	Sprachkurs Polnisch Aufbaukurs b	WP	5
BSLAW 12.1	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 12.2	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 12.3	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 12.4	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 13.1	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 13.2	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 13.3	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 13.4	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs d	WP	5

Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (ASQ und Praxismodul, 20 LP) und Bachelorarbeit (10 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 15	Praxismodul	P	10
BSLAW 16	BA-Arbeit	P	10

(5) Das Studium des Ergänzungsfachs Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik umfasst 60 Leistungspunkte. 40 LP werden durch je zwei Module Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft erbracht. In der Sprachpraxis Russisch müssen vier Kurse à 5 LP (= 20 LP) belegt werden. Studierende ohne Vorkenntnisse im Russischen besuchen die Kurse Grundkurs I a (1) und (2) sowie Grundkurs II a (1) und (2). Studierende mit Vorkenntnissen im Russischen besuchen die Kurse Grundkurs I b (1) und (2) sowie Grundkurs II b (1) und (2).

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 1	Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Russisch)	P	10
BSLAW 2.1	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	P	10
BSLAW 3.1	Basismodul – Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten I	WP	10
BSLAW 3.2	Basismodul – Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten II	WP	10
BSLAW 4.1	Aufbaumodul - Linguistische Arbeitsfelder	WP	10
BSLAW 4.3	Aufbaumodul - Linguistische Arbeitsfelder (Syntax etc.)	WP	10
BSLAW 9.1	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (1)	P	5
BSLAW 9.2	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (2)	P	5
BSLAW 9.3	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (1)	P	5
BSLAW 9.4	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (2)	P	5
BSLAW 9.5	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (1)	P	5
BSLAW 9.6	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (2)	P	5
BSLAW 9.7	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (1)	P	5
BSLAW 9.8	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (2)	P	5
BSLAW 9.9	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I a	P	5
BSLAW 9.10	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I b	P	5
BSLAW 9.11	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II a	P	5
BSLAW 9.12	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II b	P	5

(6) In das Studium des Kernfachs sind berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP)
- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem Katalog zu wählen sind, der auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlicht ist.

(7) Für Studierende des Kernfachs Slawistik werden folgende allgemeine Schlüsselqualifikationen empfohlen: Grundlagen der Rhetorik und von Präsentationstechniken; Genderkompetenz mit Zielraum Osteuropa, moderne Fremdsprachen (z.B.: Spanisch, Italienisch, Französisch). Schlüsselqualifikationen sollen das Studium der Slawistik unterstützen und vertiefen. Für das Fach Slawistik können ASQ und FSQ gemäß Modulkatalog gewählt werden.

(8) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BSLAW 1	Russischkenntnisse
BSLAW 2.1	Russischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 2.2	Polnischkenntnisse/Tschechischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 6	BSLAW 1
BSLAW 3.1/3.2	Russischkenntnisse
BSLAW 4.1/4.3	Russischkenntnisse; BSLAW 3.1/3.2

BSLAW 4.2	Tschechischkenntnisse; BSLAW 3.1/3.2
BSLAW 8	BSLAW 3.1/3.2
BSLAW 9.1	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.2	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.3	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.4	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.5	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.6	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.7	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.8	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.9	BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6
BSLAW 9.10	BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8
BSLAW 9.11	BSLAW 9.9
BSLAW 9.12	BSLAW 9.10
BSLAW 10.2	BSLAW 10.1
BSLAW 10.3	BSLAW 10.2
BSLAW 10.4	BSLAW 10.3
BSLAW 11.2	BSLAW 11.1
BSLAW 11.3	BSLAW 11.2
BSLAW 11.4	BSLAW 11.3
BSLAW 12.3	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.4	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 13.3	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.4	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2

b) Ergänzungsfach

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
BSLAW 1	Russischkenntnisse
BSLAW 2.1	Russischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 3.1/3.2	Russischkenntnisse
BSLAW 4.1/4.3	Russischkenntnisse; BSLAW 3.1/3.2
BSLAW 9.1	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.2	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.3	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.4	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.5	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.6	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.7	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.8	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.9	BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6
BSLAW 9.10	BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8
BSLAW 9.11	BSLAW 9.9
BSLAW 9.12	BSLAW 9.10

(9) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. Nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen absolvieren die Studierenden ein Praktikum von mindestens 6 Wochen (240 h bei Vollzeitbeschäftigung) im Inland (z.B. bei Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Printmedien; PR-Abteilungen von Unternehmen; Organisationen der Erwachsenenbildung und Ausländerbetreuung; bei Literatur- und Lehrbuchverlagen; bei touristischen Organisationen) oder Ausland (z.B. Durchführung von politischen, kulturellen und sozialen Projekten; Sprachlehrtätigkeit). Es besteht auch die Möglichkeit, das Praxismodul an Instituten der Universität abzuleisten. Dabei soll ein Einblick sowohl in die Organisation von Wissenschaft und ihrer Vermittlung als auch in die Verwaltungsnotwendigkeiten eines Institutes gewonnen werden. Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen.
- (2) Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

## § 10

### Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Bachelorstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Slawistik durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPÄ) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## § 11

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 12  
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik als  
Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of  
Arts vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines Deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

(1) Studienanfänger mit Vorkenntnissen in der gewählten südslawischen Sprache werden in einem geeigneten Verfahren hinsichtlich ihrer Kenntnisse eingestuft.

(2) Bis zum Abschluss des Studiums sind Kenntnisse in einer weiteren (nicht-slawischen) Fremdsprache nachzuweisen.

(3) Studienanfängern ohne Vorkenntnisse in Russisch wird Gelegenheit zur Teilnahme an besonderen sprachpraktischen Übungen gegeben, die vor Beginn des 1. Fachsemesters in einem Propädeutikum/Intensivkurs absolviert werden können und/oder die als Sprach-Propädeutika/Intensivkurse ohne Leistungspunkte während der Vorlesungszeit angeboten werden.

(4) Studienanfänger mit Vorkenntnissen in Russisch werden in einem geeigneten Verfahren (Einstufungstest) hinsichtlich ihrer Kenntnisse eingestuft.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

## **§ 5 Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Kern- und Ergänzungsfachs Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik ist der Erwerb wissenschaftlich fundierter Kenntnisse der Literaturen, Sprachen und Kulturen der Südslawen in ihren historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen (fokussiert auf Serben, Montenegriner, Kroaten, Bošnjaken und Bulgaren), unter Berücksichtigung ihrer vielfachen literarischen, sprachlichen und kulturellen Wechselbeziehungen mit anderen Ethnien auf der Balkanhalbinsel. Ein besonderer Akzent wird auf kulturwissenschaftliche und interdisziplinäre Fragestellungen und Methoden gelegt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, komplexe Zusammenhänge zu erkennen, zu bewerten und darzustellen. Sie erwerben ein weit gefächertes Fakten- und Methodenwissen. Der Schwerpunkt liegt auf den Sprachen Bulgarisch bzw. Serbisch/Kroatisch. Russisch gehört als sekundärer Bereich zum Grundbestand des Programms.

(2) Die Absolventen bringen neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit, Kenntnisse südslawischer Sprachen sowie des Russischen mit und können durch die Möglichkeiten eines Auslandssemesters auch die heute geforderten praktischen Erfahrungen sowie Landeskennnisse nachweisen. Damit sind die Abgänger des Studiengangs neben der berufsbefähigenden Ausbildung zum Beispiel für eine Tätigkeit in internationalen Institutionen gut gerüstet. Aufgaben für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges finden sich bei international tätigen Unternehmen, im Presse- und Verlagswesen, in Redaktionen von Hörfunk und Fernsehen, in der Erwachsenenbildung sowie in überstaatlichen, einzelstaatlichen bzw. nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen, die sich mit den Ländern des südslawischen Raumes sowie mit Russland befassen.

(3) Für das Kernfach Slawistik werden folgende Ergänzungsfächer empfohlen: Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Wirtschaftswissenschaften, Geschichte, Deutsch als Fremdsprache, Südosteuropastudien, Germanistik, Romanistik, Politikwissenschaft u.a.

Weitere Ergänzungsfächer sind nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

(4) Im Rahmen der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen belegen die Studenten des Faches Slawistik Russisch als zweite slawische Sprache.

(5) Das Ergänzungsfach Slawistik wird mit einer südslawischen Sprache (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch) als Schwerpunkt studiert.

(6) Das Studium des Bachelors Slawistik ist auch für ein Teilzeitstudium geeignet.

## **§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu erwerben. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Slawistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverant-

wortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Kernfach Slawistik (Schwerpunkt Südslawistik) besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs, 30 Leistungspunkten für berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten für die Abschlussarbeit.

Das Modulangebot besteht insgesamt aus 32 Modulen.

(4) Die südslawistischen Fachmodule können wie folgt miteinander kombiniert werden:

1. Literatur- + Kulturwissenschaft (30 LP)

Im Wahlbereich Literatur- + Kulturwissenschaft dient ein Modul (10 LP) dem Erwerb von Grundlagenwissen zur gewählten Zielkultur (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch).

Ein übergreifendes Aufbaumodul zu den kulturellen Prägungen der Südslawen (10 LP) dient der kulturwissenschaftlichen Erweiterung dieses Wissens.

Zusätzlich wird Grundlagenwissen zur Linguistik der gewählten Zielkultur (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch - 10 LP) erworben.

**oder**

2. Linguistik + Kulturwissenschaft (30 LP),

Im Wahlbereich Linguistik + Kulturwissenschaft wird ein linguistisches Grundlagenmodul (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch - 10 LP) und ein linguistisches Aufbaumodul (10 LP) absolviert.

Auch in diesem Bereich dient ein übergreifendes Aufbaumodul zu den kulturellen Prägungen der Südslawen (10 LP) der kulturwissenschaftlichen Erweiterung.

Aus dem Ergänzungsbereich Russisch ist ein Modul (Literatur- und Kulturwissenschaft oder Linguistik) zu absolvieren.

Modulübersicht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Module aus dem Schwerpunktbereich Südslawistik			
BSLAW 5.1	Basismodul Literaturwissenschaft (Bulgarisch)	WP	10
BSLAW 5.2	Basismodul Literaturwissenschaft (Serbisch/Kroatisch)	WP	10
BSLAW 6	Aufbaumodul Südslawistische Kulturwissenschaft	WP	10
BSLAW 7.1	Basismodul Linguistik (Bulgarisch)	WP	10
BSLAW 7.2	Basismodul Linguistik (Serbisch/Kroatisch)	WP	10
BSLAW 8	Aufbaumodul Südslawistische Linguistik	WP	10
Module aus dem Ergänzungsbereich Russisch			
BSLAW 2.1	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	WP	10
BSLAW 4.1	Aufbaumodul Linguistische Arbeitsfelder	WP	10

(5) Es soll eine südslawische Sprache (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch) im Umfang von 30 LP ausgewählt werden. Russisch muss als zweite slawische Sprache im Umfang von 20 LP belegt werden. Hier werden 10 LP im Rahmen der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (ohne Benotung) und 10 LP bewertet erbracht. Studierende ohne Vorkenntnisse im Russischen besuchen die Kurse Grundkurs I a (1) und (2) sowie Grundkurs II a (1) und (2). Studierende mit Vorkenntnissen im Russischen besuchen die Kurse Grundkurs I b (1) und (2) sowie Grundkurs II b (1) und (2).

Modulübersicht:

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 12.1	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 12.2	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 12.3	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 12.4	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 12.5	Aufbaukurs Bulgarisch a	WP	5
BSLAW 12.6	Aufbaukurs Bulgarisch b	WP	5
BSLAW 13.1	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 13.2	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 13.3	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 13.4	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 13.5	Aufbaukurs Serbisch/Kroatisch a	WP	5
BSLAW 13.6	Aufbaukurs Serbisch/Kroatisch b	WP	5
BSLAW 9.1	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (1)	P	5

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 9.2	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (2)	P	5
BSLAW 9.3	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (1)	P	5
BSLAW 9.4	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (2)	P	5
BSLAW 9.5	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (1)	P	5
BSLAW 9.6	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (2)	P	5
BSLAW 9.7	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (1)	P	5
BSLAW 9.8	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (2)	P	5
BSLAW 9.9	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I a	P	5
BSLAW 9.10	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I b	P	5
BSLAW 9.11	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II a	P	5
BSLAW 9.12	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II b	P	5

(6) Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (ASQ und Praxismodul, 20 LP) und Bachelorarbeit (10 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAWs 15	Praxismodul	P	10
BSLAWs 16	Bachelorarbeit	P	10

(7) Das Studium des Ergänzungsfachs Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik besteht aus 60 Leistungspunkten. 40 LP werden durch je zwei Module Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft erbracht. In der Sprachpraxis einer südslawischen Sprache (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch) müssen vier Kurse à 5 LP (= 20 LP) belegt werden.

Modulübersicht:

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 5.1	Basismodul Literaturwissenschaft (Bulgarisch)	WP	10
BSLAW 5.2	Basismodul Literaturwissenschaft (Serbisch/Kroatisch)	WP	10
BSLAW 6	Aufbaumodul Südslawistische Kulturwissenschaft	WP	10
BSLAW 7.1	Basismodul Linguistik (Bulgarisch)	WP	10
BSLAW 7.2	Basismodul Linguistik (Serbisch/Kroatisch)	WP	10
BSLAW 8	Aufbaumodul Südslawistische Linguistik	WP	10
BSLAW 12.1	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 12.2	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 12.3	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 12.4	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 12.5	Aufbaukurs Bulgarisch a	WP	5
BSLAW 12.6	Aufbaukurs Bulgarisch b	WP	5
BSLAW 13.1	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 13.2	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 13.3	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 13.4	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 13.5	Aufbaukurs Serbisch/Kroatisch a	WP	5
BSLAW 13.6	Aufbaukurs Serbisch/Kroatisch b	WP	5

(8) In das Studium des Kernfaches sind berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Präsentationskompetenz (10 LP)
- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem Katalog zu wählen sind, der auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlicht ist.

Für Studierende des Kernfachs Slawistik werden folgende allgemeine Schlüsselqualifikationen empfohlen: Grundlagen der Rhetorik und von Präsentationstechniken, moderne Fremdsprachen (z.B.: Spanisch, Italienisch, Französisch, Griechisch, Albanisch).

(9) Schlüsselqualifikationen sollen das Studium der Slawistik unterstützen und vertiefen. Für das Fach Slawistik können ASQ und FSQ gemäß Modulkatalog gewählt werden.

(10) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
BSLAW 2.1	Russischkenntnisse; BSLAW 5.1 oder BSLAW 5.2
BSLAW 4.1	Russischkenntnisse; BSLAW 7.1 oder BSLAW 7.2
BSLAW 12.3	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.4	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.5	BSLAW 12.3 und BSLAW 12.4
BSLAW 12.6	BSLAW 12.5
BSLAW 13.3	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.4	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.5	BSLAW 13.3 und BSLAW 13.4
BSLAW 13.6	BSLAW 13.5
BSLAW 9.1	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.2	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.3	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.4	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.5	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.6	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.7	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.8	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.9	BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6
BSLAW 9.10	BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8
BSLAW 9.11	BSLAW 9.9
BSLAW 9.12	BSLAW 9.10

b) Ergänzungsfach

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
BSLAW 12.3	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.4	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.5	BSLAW 12.3 und BSLAW 12.4
BSLAW 12.6	BSLAW 12.5
BSLAW 13.3	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.4	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.5	BSLAW 13.3 und BSLAW 13.4
BSLAW 13.6	BSLAW 13.5

(11) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

**§ 7**

**Prüfungsformen und Bewertungskriterien**

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## **§ 8 Modulbeschreibungen**

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 9 Praxismodul**

(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. Die Studierenden absolvieren nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen ein Praktikum von mindestens 6 Wochen (240 h bei Vollzeitbeschäftigung) im Inland (z. B. bei Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Printmedien, PR-Abteilungen von Unternehmen, Organisationen der Erwachsenenbildung und Ausländerbetreuung, bei Literatur- und Lehrbuchverlagen, bei touristischen Organisationen) oder Ausland (z.B. Durchführung von politischen, kulturellen und sozialen Projekten; Sprachlehrtätigkeit). Es besteht auch die Möglichkeit, das Praxismodul an Instituten der Universität abzuleisten. Dabei soll ein Einblick sowohl in die Organisation von Wissenschaft und ihrer Vermittlung als auch in die Verwaltungsnotwendigkeiten eines Institutes gewonnen werden. Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen.

(2) Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

## **§ 10 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Die Studienfachberatung zu den Bachelorstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Slawistik durchgeführt.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.



Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Südosteuropastudien als  
Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of  
Arts vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Südosteuropastudien in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines Deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

**§ 3  
Sprachanforderungen und -nachweise**

(1) Voraussetzung sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 (gem. Fakultätsratsbeschluss) gemäß Europäischer Referenzrahmen.

(2) Bis zum Abschluss des Studiums müssen die Studierenden Kenntnisse in zwei (Ergänzungsfach: eine) südosteuropäischen Sprachen (Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch, Rumänisch, Albanisch, Türkisch, Griechisch (modern) oder Ungarisch) erwerben. Diese werden durch Sprachtests oder entsprechende Bescheinigungen nachgewiesen.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

## § 5 Ziel des Studiums

(1) Gegenstand des Faches ist die Wissenschaft von der Geschichte und den Kulturen Südosteuropas in ihren sprachlichen und außersprachlichen Manifestationen. Der berufsqualifizierende Studiengang Südosteuropastudien ist ethnien- und sprachfamilien-übergreifend, vergleichend und interdisziplinär-integrativ.

Ziel des Studiums ist der Erwerb fundierter Kenntnisse der vielschichtigen sprachlichen, kulturellen und sozialen Wechselbeziehungen der in Südosteuropa lebenden Ethnien in Vergangenheit und Gegenwart.

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, komplexe Zusammenhänge zu erkennen, zu bewerten und darzustellen. Sie erwerben ein weit gefächertes Fakten- und Methodenwissen. Sie machen sich unter anderem vertraut mit:

- Methoden der Geschichtswissenschaft,
- Methoden der modernen Linguistik sowie der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft,
- Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft,
- Semiotik,
- Strukturalismus,
- Nationalismus- und Ethnizitätsforschung,
- Fragestellungen und Methoden der Europäischen Ethnologie und Sozialanthropologie,
- Komparatistischen und interdisziplinären Fragestellungen sowie deren Bearbeitungsweisen.

(2) Die Absolventen bringen neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit sowie Kenntnisse der südosteuropäischen Sprachen mit und können durch die Möglichkeiten eines Auslandssemesters auch die heute geforderten praktischen Erfahrungen und Landeskenntnisse nachweisen. Damit sind die Abgänger des Studiengangs neben der berufsbefähigenden Ausbildung zum Beispiel für eine Tätigkeit in internationalen politischen oder kulturellen Organisationen geeignet. Der Bachelorstudiengang qualifiziert zugleich für einen konsekutiven Masterstudiengang, insbesondere in Südosteuropastudien an der FSU Jena, ferner für andere einschlägige Masterstudiengänge, die an der Friedrich-Schiller-Universität sowie im In- und Ausland angeboten werden.

(3) Für das Kernfach Südosteuropastudien werden folgende Ergänzungsfächer empfohlen: Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Wirtschaftswissenschaften, Geschichte, Deutsch als Fremdsprache, Slawistik (mit Schwerpunkt Südslawistik bzw. Ostslawistik), Germanistik, Romanistik, Politikwissenschaft u.a.

(4) Werden Südosteuropastudien als Kern- oder Ergänzungsfach in Kombination mit einem der beteiligten Fächer studiert, so können Veranstaltungen nicht doppelt angerechnet werden.

(5) Werden Südosteuropastudien als Kern- oder Ergänzungsfach in Kombination mit Slawistik (Schwerpunkt Südslawistik) oder Rumänistik studiert, können die dort vorgeschriebenen Sprachen zudem nicht zugleich als 1. bzw. 2. Sprache in den Südosteuropastudien belegt werden.

(6) Im Rahmen der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen belegen die Studenten des Faches Südosteuropastudien eine zweite südosteuropäische Sprache im Umfang von 10 LP.

(7) Das Ergänzungsfach Südosteuropastudien wird mit einer Schwerpunktsprache studiert.

(8) Das Studium des Bachelors Südosteuropastudien ist auch für ein Teilzeitstudium geeignet.

## § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfachs angerechnet. Pro Studienjahr

sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfachs und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Südosteuropastudien in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Kernfach Südosteuropastudien besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs, 30 Leistungspunkten berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten Abschlussarbeit. Das Modulangebot besteht insgesamt aus 46 Modulen. Das Einführungsmodul (à 10 LP), welches von den drei Kerndisziplinen Südslawistik, Geschichte/Osteuropäische Geschichte und Romanistik/ Rumänistik angeboten wird, bildet das Pflichtmodul für alle Studierenden der Südosteuropastudien.

Modulübersicht:

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Basismodule</b>			
Interdisziplinäres Modul			
BSOE 1	Einführung in die Südosteuropastudien	P	10
<b>Module aus der Südslawistik</b>			
BSLAW 5.1	Basismodul Literaturwissenschaft (Bulgarisch)	WP	10
BSLAW 5.2	Basismodul Literaturwissenschaft (Serbisch /Kroatisch)	WP	10
BSLAW 7.1	Basismodul Linguistik (Bulgarisch)	WP	10
BSLAW 7.2	Basismodul Linguistik (Serbisch/Kroatisch)	WP	10
Modul aus der Geschichte			
HiSO 240	Basismodul Osteuropäische Geschichte	WP	10
<b>Module aus der Romanistik/Rumänistik</b>			
BRomR-Ein	Einführung in die Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft	WP	10
BRomR-LK	Rumänische Kulturstudien	WP	10
BRomR-SWSK	Rumänische Sprachwissenschaft/Sprache und Kultur	WP	10
Modul aus der Religionswissenschaft			
BA_RW_5	Religion(en) in den Gesellschaften Europas	WP	10
Module aus der Politikwissenschaft			
POL 250	Basismodul Europäische Studien: Institutionen und Policy-Making in der EU	WP	10
POL 270	Basismodul Europäische Studien/Internationale Organisationen	WP	10
<b>Aufbaumodule</b>			
Interdisziplinäres Modul			
BSOE 3	Aufbaumodul Südosteuropastudien	WP	10
<b>Module aus der Südslawistik</b>			
BSLAW 6	Aufbaumodul Südslawistische Kulturwissenschaft	WP	10
BSLAW 8	Aufbaumodul Südslawistische Linguistik	WP	10
<b>Module aus der Geschichte</b>			
HiSO 331	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	WP	10
<b>Module aus der Romanistik/Rumänistik</b>			
BRomR-SW	Vertiefung Rumänische Sprachwissenschaft	WP	10
BRomR-Auf	Aufbaumodul Rumänische Sprache und Kultur	WP	10

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Modul aus der Religionswissenschaft</b>			
BA_RW_4	Religiöse Lebenswelten	WP	10
<b>Modul aus der Politikwissenschaft</b>			
POL 350	Aufbaumodul Europäische Studien (I)	WP	10

(4) Aus den Basismodulen müssen drei (30 LP), aus den Aufbaumodulen zwei (20 LP) Module ausgewählt werden. Bei der Auswahl gelten folgende Einschränkungen:

(a) Aus den drei Basismodulen sind mindestens zwei aus den drei Bereichen Südslawistik bzw. Südosteuropastudien (Interdisziplinäres Modul), Geschichte und Rumänistik zu wählen.

(b) Mindestens ein Aufbaumodul muss aus den Bereichen Südslawistik bzw. Südosteuropastudien (Interdisziplinäres Modul), Geschichte und Rumänistik gewählt werden.

(c) Obligatorisch ist der Besuch eines Aufbaumoduls aus der Disziplin, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

(d) Die Aufbaumodule können nur besucht werden, wenn auch das entsprechende Basismodul belegt wurde.

(e) Studierende der Geschichte, Rumänistik, Südslawistik, Politikwissenschaft, oder Religionswissenschaft können die bereits in diesen Fächern absolvierten Module in den Südosteuropastudien nicht noch einmal belegen.

Modulübersicht:

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Sprachen</b>			
Bulgarisch			
BSLAW 12.1	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 12.2	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 12.3	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 12.4	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 12.5	Aufbaukurs Bulgarisch a	WP	5
BSLAW 12.6	Aufbaukurs Bulgarisch b	WP	5
Serbisch/Kroatisch			
BSLAW 13.1	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 13.2	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 13.3	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 13.4	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 13.5	Aufbaukurs Serbisch/Kroatisch a	WP	5
BSLAW 13.6	Aufbaukurs Serbisch/Kroatisch b	WP	5
Rumänisch			
BRomR-SP1	Sprachpraxis Rumänisch 1 (Grundkurs)	WP	10
BRomR-SP2	Sprachpraxis Rumänisch 2 (Mittelkurs)	WP	10
BRomR-SP3	Sprachpraxis Rumänisch 3 (Oberkurs)	WP	10
<b>Griechisch (modern), Ungarisch</b>			
SPZ A 1	Allgemeine und fachspezifische Sprachkurse 1	WP	5
SPZ A 2	Allgemeine und fachspezifische Sprachkurse 2	WP	5
BSOE Gr 1	Griechisch (modern) 1	WP	5
BSOE Gr 2	Griechisch (modern) 2	WP	5
Albanisch			
BSOE 2.1	Einführung in die Albanologie	WP	10
BSOE 2.2	Sprachvermittlung Albanisch	WP	10
Türkisch			
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Arab I 5.2	Türkisch III	WP	10

(5) Es ist eine südosteuropäische Sprache (Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch, Rumänisch, Albanisch, Neu-Griechisch, Türkisch) im Umfang von 20 LP auszuwählen. Eine weitere südosteuropäische Sprache (aus dem genannten Angebot plus Ungarisch) wird im Umfang von 10 LP als fachspezifische Schlüsselqualifikation belegt.

(6) Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (ASQ und Praxismodul, 20 LP) und Bachelorarbeit (10 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
BSOE 5	Praxismodul	P	10
BSOE 6	Bachelorarbeit	P	10

(7) Das Studium des Ergänzungsfachs Südosteuropastudien umfasst 60 Leistungspunkte. Das Einführungsmodul (à 10 LP), welches von den drei Kerndisziplinen Südslawistik, Geschichte/Osteuropäische Geschichte und Romanistik/Rumänistik angeboten wird, bildet das Pflichtmodul für alle Studierenden der Südosteuropastudien. Im Ergänzungsfach muss mindestens ein Basismodul aus den drei Bereichen Südslawistik bzw. Südosteuropastudien (Interdisziplinäres Modul), Geschichte und Rumänistik gewählt werden. Eine südosteuropäische Sprache (Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch, Rumänisch, Albanisch, Neu-Griechisch, Türkisch) wird im Umfang von 20 LP belegt.

(8) In das Studium des Kernfachs sind berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP)
- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem Katalog zu wählen sind, der auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlicht ist.

Für Studierende des Bachelorstudiengangs Südosteuropastudien werden folgende allgemeine Schlüsselqualifikationen empfohlen: Grundlagen der Rhetorik und von Präsentationstechniken, moderne Fremdsprachen (z.B.: Spanisch, Italienisch, Französisch).

(9) Schlüsselqualifikationen sollen das Studium der Südosteuropastudien unterstützen und vertiefen. Für das Fach Südosteuropastudien können ASQ und FSQ gemäß Modulkatalog gewählt werden.

(10) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BSOE 3	BSOE 1
HiSO 331	HiSO 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
BRomR-Kon	Modul Einführung in die Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft (BRomR-Ein)
BRomR-SW	Modul Einführung in die Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft (BRomR-Ein)
BRomR-SWSK	Modul Einführung in die Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft (BRomR-Ein)
BRomR-Auf	Modul Rumänische Sprache und Kultur im südosteuropäischen Kontext (BRomR-Kon)
POL 350	POL 250 oder POL 270
BSLAW 12.3	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.4	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.5	BSLAW 12.3 und BSLAW 12.4
BSLAW 12.6	BSLAW 12.3 und BSLAW 12.4
BSLAW 13.3	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.4	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.5	BSLAW 13.3 und BSLAW 13.4
BSLAW 13.6	BSLAW 13.3 und BSLAW 13.4
BRomR-SP2	Modul Sprachpraxis Rumänisch 1 (BRomR-SP1)
BRomR-SP3	Modul Sprachpraxis Rumänisch 2 (BRomR-SP2)
BSOE 2.2	BSOE 2.1
SPZ A1	kursspezifisch, siehe Vorlesungsverzeichnis
SPZ A2	kursspezifisch, siehe Vorlesungsverzeichnis
BSOE Gr 1	Sprachkurs 2 aus dem Sprachenzentrum (SPZ A2)
BSOE Gr 2	BSOE Gr 1
Arab I 4.4	Arab I 4.3

Arab I 5.2	Arab I 4.4
------------	------------

(11) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. Die Studierenden absolvieren nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen ein Praktikum von mindestens 6 Wochen (240 h bei Vollzeitbeschäftigung) im Inland (z.B. bei Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Printmedien; PR-Abteilungen von Unternehmen; Organisationen der Erwachsenenbildung und Ausländerbetreuung; bei Literatur- und Lehrbuchverlagen; bei touristischen Organisationen) oder Ausland (z.B. Durchführung von politischen, kulturellen und sozialen Projekten; Sprachlehrtätigkeit). Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen. Diese haben einen Bericht zu verfassen, in dem sie eigene Tätigkeiten darstellen und kritisch reflektieren. Es besteht auch die Möglichkeit, das Praxismodul an Instituten der Universität abzuleisten. Dabei soll ein Einblick sowohl in die Organisation von Wissenschaft und ihrer Vermittlung als auch in die Verwaltungsnotwendigkeiten eines Institutes gewonnen werden. Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen.

(2) Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

## § 10

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Die Studienfachberatung zu den Bachelorstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung der an dem Studiengang beteiligten Disziplinen (Südslawistik, Geschichte, Romanistik/Rumänistik) durchgeführt.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträge, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen

**§ 11**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Südosteuropastudien ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Ur- und Frühgeschichte als Kern- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Ur- und Frühgeschichte in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

(1) Voraussetzung ist eine moderne Fremdsprache (in der Regel Englisch oder Französisch) mit Nachweis über Schulzeugnis oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.

(2) Eine zweite moderne Fremdsprache ist bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit mit Nachweis über Schulzeugnis oder durch erfolgreiche Absolvierung von 2 Sprachkursen gem. Angebot des Sprachenzentrums der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen nachzuweisen.

(3) Lateinkenntnisse im Umfang von 2 erfolgreich absolvierten Latinumskursen sind bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.

(4) Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen<sup>7</sup>.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

---

<sup>7</sup> Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

## § 5 Ziel des Studiums

(1) Die Ur- und Frühgeschichte erforscht mit archäologischen Methoden die älteren Abschnitte der Geschichte des Menschen. Sie arbeitet eng mit anderen Geisteswissenschaften (Geschichte, Klass. Archäologie, Ethnologie, Kulturwissenschaften) und Naturwissenschaften (Geologie, Physische Geographie, Bodenkunde, sowie Zoologie, Botanik, physische Anthropologie) zusammen. Das BA-Studium vermittelt Grundkenntnisse zur Urgeschichte (Paläolithikum, Mesolithikum), Vorgeschichte (Neolithikum, Bronze- und Eisenzeit) und Frühgeschichte (Römische Kaiserzeit, Früh- und Hochmittelalter) in Mitteleuropa und den angrenzenden Regionen. Lehrgebiete im Studium sind: Methoden und Hilfsmittel, Kenntnisse in den Perioden, Kenntnisse der Studiensammlung und der Archäologie Mitteleuropas, Formenkunde, Auswertung von Fundkomplexen, wissenschaftliches Zeichnen, Museums- und Ausgrabungspraktika, Exkursionen zu Geländedenkmälern und Museen.

(2) Der Bachelorstudiengang Ur- und Frühgeschichte befähigt zur angeleiteten Umsetzung und Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse.

(3) Der Bachelorabschluss im Kernfach bildet die Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichte an der FSU Jena. Darüber hinaus qualifiziert der BA-Studiengang für weitere Master-Studiengänge an der FSU sowie an anderen Hochschulen im In- und Ausland.

(4) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen sind Kenntnisse der Perioden und kritischer Umgang mit Konzepten, Arbeitsweisen und Ergebnissen der Ur- und Frühgeschichtsforschung sowie deren Präsentation. Sie werden integrativ in speziell ausgewiesenen Modulen vermittelt.

(5) Allgemeine Schlüsselqualifikationen sind Sprachkenntnisse gemäß § 3 dieser Studienordnung. Im Falle bereits nachweisbarer Sprachkenntnisse können Module aus dem auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlichten Katalog gewählt werden.

## § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Kern- und Ergänzungsfaches „Ur- und Frühgeschichte“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen. Keine der Vorlesungen aus den Vorlesungszyklen zur Urgeschichte und zur Vorgeschichte in den Modulen UFG 210, 220 und 310 darf mehr als einmal in Prüfungsleistungen eingehen.

(3) Das Studium im Kernfach Ur- und Frühgeschichte (120 LP) besteht aus elf Pflichtmodulen (insg. 110 ECTS). Im ersten Studienjahr wird das Modul „Grundlagen“ (UFG 100) und das Modul „Methoden und Theorien“ (UFG 101) absolviert, die die Voraussetzung zum weiteren Studium darstellen. Für den mittleren Abschnitt des Studiums empfohlen werden die Module „Urgeschichte“ (UFG 211), „Vorgeschichte“ (UFG 221), „Frühgeschichte“ (UFG 231) und „Quellen-

kunde“ (UFG 300). Diese Module qualifizieren zur Absolvierung des Moduls „Epochenkompetenz und wissenschaftliche Präsentation“ (UFG 310). Während des gesamten Studiums können die Module „Fachspezifische Zusatzausbildung“ (UFG 400) und „Praktikum“ (UFG 401) bzw. „Fachübergreifende Studienergänzung für allgemeine Schlüsselqualifikationen“ (UFG 500) studiert werden. Zusätzlich kann das Modul „Studienergänzung am Beispiel der Denkmalpflege“ (UFG 510) studiert werden. Die Bachelorarbeit (Modul UFG 700) ist auf den letzten Studienabschnitt beschränkt.

Modulnummer	Titel	FSQ	LP
UFG 100	Grundlagen		10
UFG 101	Methoden und Theorien	2 LP Referat	10
UFG 210	Urgeschichte	2 LP Referat	10
UFG 220	Vorgeschichte	2 LP Referat	10
UFG 230	Frühgeschichte	2 LP Referat	10
UFG 300	Quellenkunde		10
UFG 310	Epochenkompetenz u. wiss. Präsentation	2 LP Referat	10
UFG 400	Fachspezifische Zusatzausbildung		10
UFG 401	Praktikum		15
UFG 510	Studienergänzung am Beispiel der Denkmalpflege		5
UFG 700	Bachelorarbeit		10

(4) Das Studium im Ergänzungsfach Ur- und Frühgeschichte (60 LP) besteht aus vier Pflicht- (insg. 40 ECTS) und zwei von drei Wahlpflichtmodulen (je 10 ECTS).

Im ersten Studienjahr wird das Modul „Grundlagen“ (UFG 100) und das Modul „Methoden und Theorien“ (UFG 101) absolviert, die die Voraussetzung zum weiteren Studium darstellen. Für den mittleren Abschnitt des Studiums werden zwei der drei Wahlpflichtmodule zur „Urgeschichte“ (UFG 210), „Vorgeschichte“ (UFG 220) oder „Frühgeschichte“ (UFG 230) abgeschlossen. Während des gesamten Studiums können die Module „Quellenkunde“ (UFG 300) und „Praktikum für Ergänzungsfächer“ (UFG 402) absolviert werden.

Modulcode	Titel	LP
Pflichtmodule		
UFG 100	Grundlagen	10
UFG 101	Methoden und Theorien	10
UFG 300	Quellenkunde	10
UFG 402	Praktikum für Ergänzungsfach	10
Wahlpflichtmodule		
UFG 210	Urgeschichte	10
UFG 220	Vorgeschichte	10
UFG 230	Frühgeschichte	10

(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
UFG 210	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101 (gleichzeitige Absolvierung möglich)
UFG 220	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101
UFG 230	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101
UFG 300	UFG 100
UFG 310	Themenbereich Urgeschichte: UFG 210

	Themenbereich Vorgeschichte: UFG 220 Themenbereich Frühgeschichte: UFG 230
--	---

## b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
UFG 210	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101 (gleichzeitige Absolvierung möglich)
UFG 220	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101
UFG 230	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101
UFG 300	UFG 100

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

- (1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 9

### Praxismodul

- (1) Im Bachelorstudiengang Ur- und Frühgeschichte werden Praktika im Umfang von insgesamt 14 Wochen absolviert. Die Praktika gliedern sich in drei inhaltliche Blöcke, die in den Modulen UFG 400, UFG 401 (Kernfach) und UFG 402 (Ergänzungsfach) geleistet werden. Dies sind im Kernfach Museumspraktikum (insg. 4 Wochen), Ausgrabungspraktikum (insg. 8 Wochen) und ein Praktikum nach eigener Wahl (insg. 2 Wochen), im Ergänzungsfach Ausgrabungspraktikum (insg. 4 Wochen) und fachspezifisches Praktikum (insg. 2 Wochen). Die erfolgreich absolvierten Praktika werden in Form von Portfolios dokumentiert.
- (2) Praktika sind auf Ausgrabungen (siehe dazu Ausschreibungen der Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege, privater Grabungsfirmen oder universitärer Projekte der FSU Jena oder anderer Universitäten), in Verlagen, an Museen, in Vereinen oder an privatwirtschaftlichen Einrichtungen abzuleisten.
- (3) Die Anmeldung am Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung. Die Anmeldung zum Praxismodul erfolgt beim zuständigen Modulverantwortlichen.

(4) Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während des Praktikums. Das Praktikumsportfolio besteht aus dem Praktikumsbericht, Bescheinigungen über die Absolvierung von Praktika bzw. Gutachten.

### **§ 10 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

### **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Ur- und Frühgeschichte ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte als Kernfach- und Ergänzungsfach  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Volkskunde/Kulturgeschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums und einer modernen europäischen Fremdsprache **oder** Kenntnisse in zwei modernen europäischen Fremdsprachen. Eine davon sollte Englisch oder Französisch sein.

**§ 3  
Sprachanforderungen und -nachweise**

Voraussetzung ist die Sprache Latein und eine moderne europäische Fremdsprache **oder** Kenntnisse in zwei modernen europäischen Fremdsprachen mit Nachweis im Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch die Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 5  
Ziel des Studiums**

(1) Das Studienfach Volkskunde/Kulturgeschichte ist anwendungsorientiert und vermittelt in einer guten wissenschaftlichen Grundausbildung die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem traditionell interdisziplinären Wissenschaftsfeld. Volkskunde/ Kul-

turgeschichte besteht aus den Teilfächern Volkskunde und Kulturgeschichte. Im B.A.-Studium müssen beide Fächer belegt werden, die B.A.-Arbeit erfolgt in einem der beiden Fächer.

(2) Volkskunde ist eine kulturwissenschaftliche Disziplin, die sich den Lebensformen der Menschen zuwendet, vornehmlich im Bereich der eigenen (regionalen, deutschsprachigen) Kultur. Volkskunde ist ein empirisches Fach. Ihre Zugänge sind vornehmlich qualitativ („weiche Methoden“), die Arbeitsweisen hermeneutisch-interpretativ. Im Zentrum des Interesses steht die Popular- und Alltagskultur (Geschichte, Geschlecht, Gesellschaft, Symbole und Zeichen). Das Fachgebiet Volkskunde (Empirische Kulturwissenschaft) bietet Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenkomplexen an:

- Grundlagen der Volkskunde
- Methoden und Felder der Volkskunde
- Kultur und Lebensweise
- Regionalkulturen, Alltagswelten
- Exkursionen

(3) Kulturgeschichte befasst sich schwerpunktmäßig mit der eigenen Kultur, d.h. mit der europäisch-abendländischen Kultur. Die Kulturgeschichte gewinnt ihre Erkenntnisse in methodisch verantworteter Weise aus Quellen (empirisch vorfindlichen Substraten, Objektivationen des Kulturprozesses), unter denen traditionell Schriftquellen an erster Stelle stehen (im Blick auf das Privatleben von Menschen also beispielsweise Autobiographien, Tagebücher, Briefe, Reiseberichte usw.), die jedoch im Rahmen einer fortschreitenden Kulturwissenschaft zunehmend durch Sachrelikte, Bildquellen und musikalische Überlieferung ergänzt werden. Das Fachgebiet Kulturgeschichte bietet Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenkomplexen an:

- Grundlagen der Kulturgeschichte
- Methoden und Felder der Kulturgeschichte
- Europäische Kulturgeschichte
- Institutionen und Medien

(4) Volkskunde/Kulturgeschichte beinhaltet ein verpflichtendes Praxismodul, in dem die Studierenden erste Erfahrungen in relevanten Berufsfeldern sammeln, sowie die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Präsentationskompetenz, Sprachkompetenz u.a.).

(5) Ziel ist, neben der Vermittlung fachspezifischer wissenschaftlicher Fähigkeiten, der Erwerb von kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit. Damit erlangen die Absolventen des Studienfachs eine berufsbefähigende Ausbildung - zum Beispiel für die Arbeit in Museen. Der Bachelorstudiengang qualifiziert für ein aufbauendes Masterstudium, insbesondere im Bereich Volkskunde/Kulturgeschichte an der Friedrich-Schiller-Universität, sowie für die entsprechenden Studiengänge im In- und Ausland.

(6) Bei Wahl von Volkskunde/Kulturgeschichte als Kernfach werden als Ergänzungsfächer empfohlen: Geschichte, Germanistik, Religionswissenschaft, Erziehungswissenschaften, Anglistik/Amerikanistik, Südosteuropastudien, Kulturmanagement, Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Soziologie, Politikwissenschaften, Bibelwissenschaften, Geschichte und Theologie des Christentums. Weitere Zweitfächer sind nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

(7) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (10 ECTS) werden integriert in den Modulen vermittelt und beinhalten den Erwerb von Fähigkeiten zur fachgerechten Vorbereitung, Recherche, Aufbereitung, Präsentation und Verschriftlichung wissenschaftlicher Inhalte.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 ECTS (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 ECTS) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 ECTS) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 ECTS (900 h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Die einzelnen Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Volkskunde/ Kulturgeschichte in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studienfach Volkskunde/Kulturgeschichte besteht im Kernfach aus insgesamt 12 Modulen, im Ergänzungsfach aus insgesamt 6 Modulen. Es umfasst im Kernfach 8 Pflichtmodule, 1 Praxismodul, 1 Modul FSQ, 1 Modul ASQ, 1 Modul Bachelor-Arbeit. Das Ergänzungsfach umfasst 4 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule, die aus einem Pool von weiteren 4 Modulen zu wählen sind.

(4) Kernfach:

- BA\_VK 1: Grundlagen der Volkskunde (10 ECTS)
- BA\_VK 2: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- BA\_VK 3: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- BA\_VK 4: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- BA\_KG 1: Grundlagen der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA\_KG 2: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA\_KG 3: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA\_KG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)
- VKKG Praxis (10 ECTS)
- VKKG BA (10 ECTS)
- VKKG FSQ (10 ECTS)
- VKKG ASQ (10 ECTS)

(5) Ergänzungsfach:

Pflichtmodule:

- BA\_VK 1: Grundlagen der Volkskunde (10 ECTS)
- BA\_VK 2: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- BA\_KG 1: Grundlagen der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA\_KG 2: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)

Wahlpflichtmodule (20 ECTS):

- BA\_VK 3: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- BA\_VK 4: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- BA\_KG 3: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA\_KG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)

(6) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 ECTS eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (VKKG Praxis 10 ECTS) und fachspezifische Schlüsselqualifikationen, die integriert vermittelt werden (FSQ 10 ECTS)
- und einen Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (ASQ 10 ECTS), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können, die auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlicht werden.

(7) Vor Antritt eines Auslandssemesters bzw. eines vorübergehenden Wechsels an eine andere Universität hat der Studierende in einer Studienfachberatung zu klären, ob und welche dort zu erbringenden Studienleistungen den Teil eines Moduls bzw. ein oder mehrere Module aus dem unter § 6 (3) genannten Modulprogramm ersetzen können. Verbindliche Vereinbarungen darüber werden in einem individuell getroffenen learning agreement schriftlich festgehalten. Die Vereinbarungen des learning agreements bilden die Grundlage für eine spätere Anerkennung von außerhalb der Friedrich-Schiller-Universität erworbenen ECTS-Punkten.



## **§ 7 Modulbeschreibungen**

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes (Modulkatalog).
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 10 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.
- (4) Die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 8 Praxismodul**

Das Praxismodul kann in folgender Form absolviert werden: Entweder ein Praktikum im Umfang von 6 Wochen, das in Form eines Praktikumsberichts dokumentiert wird, sowie der Besuch einer begleitenden Übung **oder** der Besuch eines im Bereich Volkskunde/Kulturgeschichte angebotenen Seminars mit Ausstellungs- oder Praxisprojekt und die Erfüllung der jeweils festgelegten Leistungsanforderungen.

## **§ 9 Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Volkskunde / Kulturgeschichte ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kernfach- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und -nachweise**

Für die Lektüre der Fachliteratur werden die Sprachen Englisch und Französisch vorausgesetzt. Sie sind nachzuweisen über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2 gemäß Europäischer Referenzrahmen.

(2) Altgriechische und lateinische Sprachkenntnisse sind aufgrund fachlicher Berührungen zwischen Altorientalistik und Klassischer Philologie empfehlenswert, aber keine Studienvoraussetzung. Da wichtige Fachpublikationen auch auf Italienisch, Russisch und Spanisch erscheinen, sind Kenntnisse in einer dieser Sprachen wünschenswert.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

## § 5 Ziel des Studiums

(1) Die Altorientalistik (traditionell: Assyriologie), welche die Hauptkomponente des B.A. Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik bildet, ist eine philologisch fundierte Kulturwissenschaft, die sehr eng mit den Nachbardisziplinen Semitistik, Indogermanistik und Alttestamentlicher Wissenschaft verknüpft ist. Die Kenntnis der Keilschrift und der wichtigsten Keilschriftsprachen bildet die Grundlage für die eingehendere Beschäftigung mit den vielfältigen Aspekten des Faches: Geschichte, Literatur, Religion, Wissenschaft (Grammatik, Mathematik, Astronomie, Medizin), Wirtschaft und Recht des Alten Vorderen Orients beschäftigt. In Jena liegen die Fachschwerpunkte auf dem Akkadischen und Sumerischen, im Rahmen der Wahlpflichtmodule des B.A. werden in der Regel auch Grundkenntnisse in den altorientalischen Sprachen Hebräisch und Hethitisch, sowie in Vorderasiatischer Archäologie oder Ägyptologie erworben.

(2) Das BA-Studium vermittelt:

1. ein breites Grundwissen über die altorientalischen Kulturen, Staaten und ihre Geschichte;
2. (2) elementare Kenntnisse in der wichtigsten Keilschriftsprache, dem Akkadischen (Babylonisch-Assyrischen);
3. Kenntnis der wichtigsten Keilschriftzeichen und ihrer Werte in akkadischen und sumerischen Texten;
4. Grundkenntnisse in mindestens einer weiteren altorientalischen Sprache.

Die Studenten sind bei Studienabschluss in der Lage, altorientalische Schriftquellen philologisch zu durchdringen und in Hinblick auf wissenschaftliche Problemstellungen auszuwerten.

(3) Seinen spezifischen Inhalten entsprechend, bildet das BA-Studium Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik in erster Linie eine Grundlage für weitere Qualifikationen und Spezialisierungen im kulturwissenschaftlichen Bereich. Aufgrund seiner sprachlichen Grundlagen, kulturwissenschaftlichen Ausrichtung und interdisziplinären Anknüpfungspunkte bietet das Kernfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik gute Voraussetzungen für folgende Berufsfelder: Bibliotheks- und Archivwesen, Wissenschaftsjournalismus, Erwachsenenbildung, Bildungsmanagement, Tourismus (Studienreisen), diplomatischer Dienst.

(4) Als Ergänzungsfächer bzw. als Kernfächer werden empfohlen: Arabistik, Indogermanistik, Religionswissenschaft, Evangelische Theologie, Kaukasiologie, Klassische Archäologie, Alte Geschichte u.a.

(5) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden innerhalb wissenschaftlicher Seminare der Altorientalistik durch Vorbereitung und Präsentation von Referaten erworben (4 Referate: 10 Leistungspunkte). Der Referent erhält zeitnah Rückmeldung zu Inhalt und Präsentationsformen.

## § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Zweitfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lehrformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein

bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Kernfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs, 30 Leistungspunkten für berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten für die Abschlussarbeit. Das Modulangebot umfasst insgesamt 31 Module. Mindestens 50 LP erbringt der Studierende durch das Belegen von 4 Pflichtmodulen aus der Altorientalistik (40 LP) und 10 LP aus der Indogermanistik:

Code	Modultitel	Typ	LP
AO 110	Einführung in die Altorientalistik	P	20
AO 120	Geschichte und Kultur des Alten Orients	P	10
AO 310	Akkadische Lektüre	P	5
AO 320	Einführung in das Sumerische	P	5
IDG BM 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	P	10

Sollte der Studierende Indogermanistik als Ergänzungsfach gewählt haben, sind anstatt des Moduls "IDG BM1 Einführung in die Sprachwissenschaft" weitere 10 ETCS aus den unten genannten WP-Modulen zu erbringen.

Verpflichtend ist weiterhin eine moderne vorderorientalische Sprache, in der Regel Arabisch, aber auch Türkisch, Persisch oder Georgisch im Umfang von 20 LP:

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab 1.1	Arabisch I	WP	10
Arab 1.2	Arabisch II	WP	10
Arab I 4.1	Persisch I	WP	10
Arab I 4.2	Persisch II	WP	10
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Kauk-SK-1	Georgisch I	WP	5
Kauk-SK-2	Georgisch II	WP	5
Kauk-BA-8	Geschichte Kaukasiens	WP	5
Kauk-BA-9	Sprachen Kaukasiens I	WP	5

Weitere 10 LP können dann aus dem breit angelegten Wahlpflichtbereich belegt werden, wobei auch die Möglichkeit besteht, eine weitere Sprache zu belegen (s. Tabelle oben). Dabei können auch Module aus verschiedenen Bereichen gewählt werden:

Code	Modultitel	Typ	LP
Module aus der Altorientalistik			
AO 130	Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	WP	5
AO 140	Einführung in die Ägyptologie	WP	5
Module aus der Arabistik			
Arab 1.4	Ältere arabische Geschichte in islamischer Zeit	WP	5
Arab 2.4	Jüngere arabische Geschichte	WP	5
Arab 2.5	Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der Arabistik	WP	5
Module aus der Theologie			
THE AT 01	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	WP	10
THE AT 02	Einführung in die Geschichte und Literatur des antiken Israel im Kontext des Vorderen Orients	WP	10
Module aus der Indogermanistik			
IDG BM 3	Methoden und Anwendungsbereiche der Philologie und Altertumskunde	WP	10
Module aus den Altertumswissenschaften			
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	WP	10
Arch 200	Einführung in die Klassische Archäologie	WP	10

Hist 210	Basismodul Alte Geschichte	WP	10
Module aus der Kaukasiologie			
Kauk-BA-8	Geschichte Kaukasiens	WP	5
Kauk-BA-9	Sprachen Kaukasiens I	WP	5

Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen und Bachelorarbeit (insgesamt 40 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
AO 340	Praxismodul	P	10
AO 350	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen: Referate	P	10
AO 610	Bachelorarbeit	P	10

(4) Das Studium des Ergänzungsfachs Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik umfasst 60 Leistungspunkte. Dabei werden 40 LP durch das Belegen von vier Pflichtmodulen, weitere 20 LP durch Wahlpflichtmodule aus den gem. Ab. 3 genannten Bereichen erbracht.

Pflichtmodule im Ergänzungsfach:

Code	Modultitel	Typ	LP
AO 110	Einführung in die Altorientalistik	P	20
AO 120	Geschichte und Kultur des Alten Orients	P	10
AO 310	Akkadische Lektüre	P	5
AO 320	Einführung in das Sumerische	P	5

(5) In das Studium des Kernfaches sind berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP)
- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem Katalog zu wählen sind, der auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlicht ist.

(6) Schlüsselqualifikationen sollen Erfahrungen in Bereichen vermitteln, die über die grundlegenden Kenntnisse der Altorientalistik hinausgehen. Für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik können ASQ und FSQ (Referate) gemäß Modulkatalog gewählt werden.

Unter anderem zählen dazu die Erlangung von Basiswissen in weiteren Sprachen und/oder von technischen Fertigkeiten. Es wird empfohlen, im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen insbesondere Module auszuwählen, die Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit EDV und Datenbanken vermitteln bzw. Fremdsprachen wie Latein, Altgriechisch bzw. Italienisch, Russisch oder Spanisch.

(7) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
AO 310	AO 110
AO 320	AO 110

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
AO 310	AO 110
AO 320	AO 110

(8) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## **§ 8**

### **Modulbeschreibungen**

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls auch bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 9**

### **Praxismodul**

(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. Die Studierenden absolvieren nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen ein Praktikum von mindesten 6 Wochen im Inland oder Ausland. Für ein berufsorientiertes Praxismodul können im Bereich Altorientalistik bspw. folgende Einrichtungen in Frage kommen: Forschungsinstitute, Bibliotheken, Archive, Museen, Goethe-Institute, Auswärtiges Amt, Internationale Organisationen, Verlage, wirtschaftliche Unternehmen. Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen.

(2) Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

## **§ 10**

### **Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Die Studienfachberatung zu den Bachelorstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients durchgeführt.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung. Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 11**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit dem Schwerpunkt Altorientalistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen,

die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Internationaler Master Aus-  
landsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Internationaler Master Auslandsgermanistik - Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang Internationaler Master Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss bzw. einen anderen akademischen Abschluss mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit in einem germanistischen Fach oder einem Studiengang mit einem Anteil von insgesamt mindestens 60 ECTS in einem germanistischen Fach absolviert hat und die folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachweist:

- a) Bei einem Abschluss in einem germanistischen Fach muss mindestens die Gesamtnote „GUT“ und besser (upper second) nachgewiesen werden; bei einem Abschluss in einem nichtgermanistischen Studiengang muss nachgewiesen werden, dass die Einzelleistungen in den Modulen des germanistischen Studiensegments mindestens mit der Durchschnittsnote „GUT“ und besser (upper second) abgeschlossen wurden.
- b) Es müssen wenigstens zwei moderne Fremdsprachen nachgewiesen werden.
- c) Die Motivation für das Studium muss durch ein Bewerbungsschreiben (max. 2 Seiten, ca. 4.000 Wörter) zum Ausdruck gebracht werden, das die Darstellung studiengangsbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums beinhaltet.

(2) Auf Antrag können auch besonders qualifizierte Bewerber zugelassen werden, die weniger als 60 ECTS in einem germanistischen Fach absolviert haben. Dieser Antrag ist durch entsprechende Nachweise (z.B. über fachnahe berufliche Tätigkeiten oder wissenschaftliche Leistungen) zu belegen. Die Gleichwertigkeit der Qualifikation mit den in Absatz 1 a) genannten Zulassungsvoraussetzungen stellt der Masterausschuss fest.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Masterausschuss des Instituts auf der Grundlage der allgemeinen Zulassungsbedingungen der Hochschule unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2.

(4) Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Masterausschuss eine Auswahl der Bewerber nach folgenden Kriterien (Rangfolge):

1. Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote im germanistischen Studiensegment
2. Fachlich relevante Berufstätigkeit bzw. Praxiserfahrung
3. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums (Motivationsschreiben).



(5) Ausländische Studienbewerber müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

### **§ 3 Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.  
(2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

### **§ 4 Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Internationalen Masters Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache ist es, zu einem wissenschaftlich fundierten theoretischen wie auch praktischen Umgang mit der deutschen Sprache als einer fremden Sprache, mit der deutschen Kultur als einer fremden Kultur sowie zum Sprach- und Kulturvergleich zu befähigen. Diese Qualifikation impliziert im Kernbereich des Studiums Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Disziplinen:

- Theoretische und angewandte Linguistik: Sprachbeschreibung – Sprachvergleich
- Fertigkeiten und Testen und Prüfen
- Mediendidaktik und Medienforschung
- Kulturelle Begegnung und Mehrsprachigkeit
- Fremdsprachen im Beruf und Planungskompetenz

Diese Kernqualifikation wird durch Vertiefungen und Spezialisierungen in mindestens einem der folgenden Wahlpflichtprofile ergänzt:

- Auslandsgermanistik
- Deutsch als Zweitsprache
- Sprache und Kognition
- Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement

Daneben werden im Rahmen eines Praxismoduls Erfahrungen und Wissen in unterschiedlichen Forschungs- bzw. Praxisfelder des Fachs erworben und angewendet.

(2) Der Internationale Master Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache ist ein forschungs- und anwendungsorientierter Studiengang, der die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in einem interdisziplinären Berufs- und Wissenschaftsfeld vermittelt. Er qualifiziert für gehobene und leitende Tätigkeiten im Bereich der deutschen Kultur- und Sprachvermittlung im In- und Ausland, für eine Lektoratstätigkeit an einer Hochschule des europäischen oder außereuropäischen Auslands (DAAD, Ortskraft) oder eine Referententätigkeit in einschlägigen Institutionen (z. B. PAD; Kultusministerien; Verwaltungen) sowie für Tätigkeiten an Goethe-Instituten im In- und Ausland und für die Lehrtätigkeit bei öffentlichen und privaten Bildungsträgern. Absolventen/innen des Internationalen Masters Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache sind darüber hinaus zu fachbezogenen wissenschaftlichen Tätigkeiten in Lehre und Forschung, z. B. in Universitäten, öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen sowie Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher und privaten Wissenschaftsförderung (z.B. DFG, Volkswagenstiftung, Robert-Bosch-Stiftung etc.) qualifiziert. Der Internationale Master Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache qualifiziert ebenso für Tätigkeiten im Verlagswesen (z. B. Redakteur/in, Lektor/in, Verlagsrepräsentant/in) und im Bereich Rundfunk- und Fernsehmedien. Weitere ausbildungsnahe Tätigkeitsfelder wie Übersetzer/in; Berater/in und Tätigkeiten im Medienbereich liegen ebenfalls im Bereich der Abschlussqualifikation.

**§ 5  
Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Die Zusammensetzung jedes Moduls wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Der Internationale Master Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache ist ein konsekutiver Studiengang. Die Untergliederung des Studiengangs in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:

1. Das Studium im Kernbereich besteht aus 6 Pflichtmodulen mit insgesamt 60 Leistungspunkten:

Code	Titel	LP
MA.DaF.K01	Theoretische und angewandte Linguistik: Sprachbeschreibung – Sprachvergleich	10
MA.DaF.K02	Fertigkeiten und Testen und Prüfen	10
MA.DaF.K03	Mediendidaktik und Medienforschung	10
MA.DaF.K04	Literatur und Landeskunde / Kulturelle Begegnung und Mehrsprachigkeit	10
MA.DaF.K05	Fremdsprachen im Beruf	10
MA.DaF.K06	Praxismodul (profilorientiert)	10

2. Das Studium im Profildbereich besteht aus 30 Leistungspunkten, die in einem der folgenden Profile zu erbringen sind:

<b>Profil I: Auslandsgermanistik</b>	
Pflichtmodule	MA.DaF.P01; MA.DaF.P02; MA.DaF.P03
<b>Profil II: Deutsch als Zweitsprache</b>	
Pflichtmodule	MA.DaF.P04; MA.DaF.P05; MA.DaF.P06
<b>Profil III: Sprache und Kognition</b>	
Pflichtmodul	MA.DaF.P05
Wahlpflichtmodule	MA-GSW-05, MA-GSW-06; MA-GSW-01; MA.AA.SW01; MA.AA.SW02
<b>Profil IV: Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement</b>	
Pflichtmodule	MA.IWK.P1; MA.IWK.P2A; MA.IWK.P3

3. Das Studium wird mit dem Masterarbeitsmodul abgeschlossen.

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
MA.DaF.MA	gemäß § 12 der PO

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Zwei Module sind mit einer Hausarbeit abzuschließen.

(3) Die Module werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

(4) Das Praxismodul, welches Teil des Studiums ist, wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet."

## § 7

### Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 8

### Praxismodul

(1) Das Praxismodul umfasst unterrichtspraktische Übungen sowie ein Praktikum in einem in § 4 Abs. 2 genannten Berufsfeld.

(2) Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. Die Bestandteile des Portfolios ergeben sich aus den Teilleistungen des Praxismoduls.

## § 9

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Zudem wird vom Institut für Auslandsgermanistik/ Deutsch als Fremd- und Zweitsprache eine allgemeine Studienfachberatung angeboten.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## § 10

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät für den interdisziplinären Studiengang  
Deutsche Klassik im europäischen Kontext mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven interdisziplinären Studiengang „Deutsche Klassik im europäischen Kontext“ mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Abschluss eines Bachelor-Studienganges in dem Germanistik (Germanistische Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Literatur) oder Philosophie Kern- oder Ergänzungsfach (mindestens 50 Leistungspunkte) oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss mit vergleichbarem fachlichem Profil. Der Masterstudiengang ist konsekutiv für folgende BA-Studienfächer (Kern- bzw. Ergänzungsfach) der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Germanistik, Germanistische Literaturwissenschaft, Philosophie sowie für vergleichbare Abschlüsse anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) Voraussetzung sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, bei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen.

(3) Ausländische Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung ("Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang") Stufe 2 nachweisen.

(4) Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, und eine Zulassung mit Auflagen sind möglich. Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.

(5) Über die Aufnahme in den Studiengang MA Literatur – Kunst – Kultur entscheidet der Masterausschuss, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der folgenden Kriterien prüft:

1. Bewertung der vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
2. Bewertung der bisherigen relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
3. ggf. Auslandserfahrungen.

Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.

(6) Der Masterausschuss kann in Zweifelsfällen, insbesondere in Ausnahmefällen nach Absatz 3, ein Bewerbungsgespräch durchführen, bei dem die fachlichen und sonstigen Qualifikationen des Bewerbers geprüft werden.

**§ 3  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

#### **§ 4 Ziel des Studiums**

(1) Der Studiengang „Deutsche Klassik im europäischen Kontext“ bezieht sich auf den zentralen Bereich der deutschen Kulturgeschichte, in dem aus der Wechselwirkung von Aufklärung, Klassik und Romantik um 1800 zum ersten Mal und bis heute wirksam eine eigene deutsche Literatur und Philosophie sichtbar wurden. Es geht um den Auftritt deutscher Kultur in Europa, um die Wirkungsgeschichte ihrer konstituierenden Werke und um deren heutige Geltungsansprüche. So wird die historische Perspektive mit den Langzeitwirkungen und aktuellen Geltungsfragen dieses Gründungsabschnittes der deutschen in der europäischen Kulturgeschichte verbunden (deutsche Kultur im *europäischen Kontext*).

(2) Den Hauptanteil des Studiengangs bilden die Fächer Neuere deutsche Literatur und Philosophie, ergänzt durch ein Pflichtprogramm in Neuerer Geschichte und einem Wahlpflichtbereich aus Kunst-, Musik- und Wissenschaftsgeschichte (Literatur und Philosophie im *kulturgeschichtlichen Kontext*).

(3) Im Rahmen dieses Masterstudiums werden Kompetenzen erworben, die zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung befähigen. Dazu arbeitet die Universität Jena mit den Forschungsstätten der Klassik-Stiftung Weimar zusammen. Durch die Förderung ausländischer Studierender und durch ein kontinuierliches Gastwissenschaftlerprogramm werden alle Absolventen in besonderer Weise auf die Anforderungen des internationalen Wissenstransfers vorbereitet.

(4) Die Berufsfelder, für die der Studiengang qualifiziert, sind alle Bereiche und Institutionen, die deutsche Kultur und Kulturgeschichte vermitteln. Zugleich wird der Zugang zu einem Promotionsstudium in den Fächern Neuere deutsche Literatur, Philosophie und Vergleichende Literaturwissenschaft eröffnet.

#### **§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des interdisziplinären Studiengangs „Deutsche Klassik im europäischen Kontext“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Curriculum und die zu erwerbenden Leistungspunkte verteilen sich auf ein Pflicht- und ein Wahlpflichtprogramm.

Zum Pflichtprogramm gehören

20 LP Neuere deutsche Literatur

20 LP Philosophie

10 LP Neuere Geschichte

10 LP Praxismodul „Transfer Universität – Klassik Stiftung Weimar“

Zum Wahlpflichtprogramm gehören

20 LP in den Fächern Neuere Geschichte, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Wissenschaftsgeschichte.

10 LP in dem Fach (Philosophie bzw. Neuere Deutsche Literatur), in dem die Masterarbeit geschrieben wird.

(4) Spezielle Modulabhängigkeiten sind nicht zu beachten.

(5) Die Masterarbeit wird in der Regel in den Fächern Neuere deutsche Literatur, Philosophie oder zu einer von einem dieser Fächer ausgehenden interdisziplinären Frage geschrieben. In Ausnahmefällen kann sie auch in einem Fach aus dem Wahlpflichtbereich angefertigt werden.

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 6**

### **Prüfungsformen und Bewertungskriterien**

(1) Die Studierenden haben im Laufe des Studiums Prüfungen in den drei Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und wissenschaftliche Hausarbeit zu absolvieren. In mindestens fünf Modulen wird die Prüfung mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit abgeschlossen.

(2) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 10 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## **§ 7**

### **Modulbeschreibungen**

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 8**

### **Praxismodul**

Das Praxismodul „Transfer Universität – Klassik Stiftung Weimar“ wird in Form eines Portfolios (z.B. Praktikumsbericht, Fotodokumentation, Gutachten) dokumentiert. Es umfasst eine Projektarbeit, die Forschungsergebnisse in zielgruppenspezifische Bildungsangebote umsetzt. Alternativ kann eine editionsphilologische Arbeit verfasst werden.

## **§ 9**

### **Studienfachberatung**

(1) In allen Fragen, die die am Studiengang beteiligten Fächer betreffen, werden die Studierenden durch die Lehrenden, insbesondere durch die Studienfachberater und die Modulverantwortlichen der jeweiligen Institute beraten.

(2) In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

**§ 10**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang  
Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.); in der Regel mit einer Spezialisierung im Bereich der interkulturellen Kommunikationsforschung mindestens im Umfang von 30 LP bzw. ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem relevanten Studiengang. Konsekutiv baut der MA-Studiengang auf den BA-Ergänzungsfächern Interkulturelle Wirtschaftskommunikation und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement auf.

(2) Vorausgesetzt werden zwei Fremdsprachen mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen.

(3) Ausländische Studienbewerber müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder ein anerkanntes Äquivalent nachweisen.

(4) Die Studienplätze sind beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien in der Rangfolge: 1. Abschlussnote des BA-Ergänzungsstudiums oder eines als äquivalent anerkannten vorangegangenen Studiums, – 2 „Motivationsschreiben“ (max. 3 Seiten bzw. 6.000 Wörter), 3. Auslandserfahrung.

**§ 3  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 4  
Ziel des Studiums**

(1) Das Masterstudium Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement ist

ein interdisziplinärer Studiengang. Ziele des Studiengangs sind

- Vermittlung eines theoretischen und praxisbezogenen Verständnisses der Aufgabenstellungen der interkulturellen Personalentwicklung,
- Erwerb theoretischer und anwendungsbezogener Kenntnisse im Bereich der interkulturellen Organisationskommunikation,
- die Befähigung zur eigenständigen Durchführung wahlweise von interkulturellen Personalentwicklungsmaßnahmen oder von Maßnahmen der interkulturellen Organisationskommunikation.

(2) Absolventen sind in der Lage, Maßnahmen der interkulturellen Personalentwicklung und der interkulturellen Organisationskommunikation zu konzipieren. Je nach Wahl ihres Studienschwerpunktes können sie Maßnahmen der interkulturellen Personalentwicklung oder der interkulturellen Organisationskommunikation eigenständig durchführen. Ein erfolgreicher Abschluss des Faches befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.

### § 5

#### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen.

Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Studiengangs Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Der Studiengang Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement ist stärker forschungsorientiert. Das Studium im Master Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement umfasst 9 Pflichtmodule (100 LP) und 2 bzw. 3 Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 20 LP:

Modulübersicht:

<b>Modulcode</b>	<b>Pflichtmodule</b>	<b>LP</b>
MA.IWK.P1	Methodische Grundlagen der interkulturellen Personalentwicklung und des interkulturellen Kommunikationsmanagements	10
MA.IWK.P2	Kulturstudien und Kulturwissenschaft	15
MA.IWK.P3	Internationale Organisationskommunikation	10
MA.IWK.P4	Interkulturelle Personalentwicklung	10
MA.IWK.P5	Praxis interkultureller Zusammenarbeit	10
MA.IWK.P6	Master-Arbeit	30
SPZ A1	Allgemeine Sprachkurse	5
SPZ A2	Allgemeine und fachspezifische Sprachkurse 2	5
MA.IWK.P8	Praktikum mit internationalem Bezug	5
	<b>Wahlpflichtmodule</b>	
	Kulturmanagement	10
	Wirtschaftswissenschaften	10
	Medienwissenschaft	10
	Sprach- und Kommunikationswissenschaften	10
	Verhaltenswissenschaften	10

	Kulturwissenschaften	10
--	----------------------	----

- Modul MA.IWK.P1 vermittelt Methoden der interkulturellen Interaktionsforschung und führt in theoretische Grundlagen der internationalen Organisationskommunikation und der interkulturellen Personalentwicklung ein.
- Modul MA.IWK.P2 führt in Theorien und Methoden der Kulturanthropologie ein und befasst sich in vertiefender Form mit Aspekten der wirtschaftsbezogenen Kulturgeschichte des Herkunftskulturraums und eines frei wählbaren Zielkulturraums. Bei der Wahl des Zielkulturraumes werden folgende Sprachkenntnisse gemäß dem Europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt: englischsprachige Zielkultur – Niveau C1, spanisch- oder französischsprachige Zielkultur – Niveau B2 bzw. deutschsprachige Zielkultur - eine erfolgreich absolvierte DSH- (Stufe 2) oder eine vergleichbare Prüfung. Bis zum Studienende ist bei der Wahl einer spanisch- oder französischsprachigen Zielkultur das Sprachniveau C1 nachzuweisen.
- Modul MA.IWK.P3 führt - nach Möglichkeit auf der Grundlage der in P2 gewählten Zielkultur - ein in die Grundlagen des organisatorischen Wandels und der internationalen Organisationsentwicklung, in die kulturvergleichende Kommunikations- und Medienforschung sowie in spezifische Formen und Gestaltungsansätze interner und externer Organisationskommunikation in internationalen Kontexten.
- Modul MA.IWK.P4 befasst sich auf der Grundlage von Modul MA.IWK.P1 mit Methoden interkultureller Personalentwicklung und vermittelt Methoden der Konzeption interkultureller Personalentwicklungsmaßnahmen.
- Modul MA.IWK.P5 befasst sich mit theoretischen Analysen aktueller Ergebnisse und Entwicklungen im Gebiet der interkulturellen Kommunikation und bietet Profilierungen in Bezug auf die Anwendung der Theorien und Modelle wahlweise der internationalen Organisationskommunikation oder der interkulturellen Personalentwicklung.
- Modul MA.IWK.P6 umfasst begleitend zur Master-Arbeit ein Examenskolloquium.
- Die Module SPZ A1 und SPZ A2 dienen der Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz in einer weiteren frei wählbaren Fremdsprache. Sie werden mit „bestanden/ nicht bestanden“ bewertet.
- Modul MA.IWK.P8 beinhaltet ein internationales Praktikum.
- Wahlpflichtmodule werden aus den Bereichen Kulturmanagement, Kommunikationspsychologie, Wirtschaftswissenschaften, Medienwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft und Kulturwissenschaften importiert. Von den angebotenen Modulen werden solche gewählt, die nicht aus den Fachrichtungen des grundständigen Studiums stammen.

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
MA.IWK.P3	MA.IWK.P1
MA.IWK.P4	MA.IWK.P1
MA.IWK.P5	MA.IWK.P1
MA.IWK.P6	MA.IWK.P1, MA.IWK.P2, MA.IWK.P3, MA.IWK.P4

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## **§ 7 Modulbeschreibungen**

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 8 Praxismodul**

Ein Praxismodul wird ggf. in Form eines Portfolios dokumentiert. Die Bestandteile des Portfolios ergeben sich aus den Teilleistungen des Praxismoduls.

## **§ 9 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Studiengang Klassische Archäologie  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 24. Februar 2009 beschlossen.

Der Rektor hat am 9. März 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven, stärker forschungsorientierten Studiengang Klassische Archäologie mit dem Abschluss Master of Arts / Magister Artium (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ ist in der Regel ein mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelorabschluss mit hohen Studienanteilen in Altertumswissenschaften oder Klassische Archäologie (mindestens im Umfang von 60 Leistungspunkte) oder ein fachlich entsprechender vergleichbarer Hochschulabschluss.

(2) Über die Aufnahme in den Studiengang Klassische Archäologie entscheidet der Masterausschuss „Klassische Archäologie“. Dieser bewertet die Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsanschreiben, kurzer tabellarischer Lebenslauf, Motivationsschreiben, Zeugnisse) nach folgenden Kriterien:

1. Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss.
2. Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten/ Auslandserfahrungen können gegebenenfalls in die Bewertung einbezogen werden.
3. Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten.

(3) eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. Die Auflagen (nachholen von Studienleistungen) sind bis zum jeweils genannten Termin zu erfüllen.

(4) Bis zum Beginn des 2. Studienjahres ist der erfolgreiche Besuch des Moduls „Vertiefung Klassische Archäologie“ (Arch 400) nachzuweisen, sofern das Modul oder ein vergleichbares Modul nicht schon während des Bachelorstudiums absolviert wurde.

(5) Voraussetzung sind Latein- und Griechischkenntnisse in der Regel im Umfang des Latinums und des Graecums sowie Kenntnisse in 2 modernen Fremdsprachen, nachzuweisen über das Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.

(6) Studienbewerber müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen<sup>8</sup>.

### § 3

#### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

### § 4

#### Ziel des Studiums

(1) Im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Klassische Archäologie wird aufbauend auf einer guten wissenschaftlichen Grundausbildung die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem interdisziplinären Wissenschaftsfeld vermittelt. Im Mittelpunkt des Studiums steht das Verständnis spezieller Probleme der griechisch-römischen Kunst- und Kulturgeschichte, dazu müssen Erkenntnisse einerseits der klassisch-antertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen wie Alte Geschichte, Gräzistik und Latinistik sowie Numismatik, Epigraphik, historische Geographie u. a. und andererseits der allgemein altertumswissenschaftlichen Disziplinen wie Altorientwissenschaften, Ägyptologie, Etruskologie, Ur- und Frühgeschichte u. a. sowie der allgemeinen Kunstwissenschaft herangezogen werden. Der Klassische Archäologe muss bedacht sein, hohe fachliche Leistungsfähigkeit mit einem möglichst breit gefächerten Allgemeinwissen zu verbinden.

(2) Im Masterstudium werden die im Bachelorstudium erworbenen Denkmälerkenntnisse sowie die anwendungsbereiten methodischen Fertigkeiten auf unterschiedlichen Gebieten vertieft. Die Fähigkeit zum Präsentieren von archäologischen Objekten wird in einem Praktikum trainiert. Durch den Besuch ergänzender Lehrveranstaltungen aus benachbarten Disziplinen wie etwa Klassische Philologie, Ur- und Frühgeschichte u. ä., durch selbständige Lektüre angeeignete Kenntnis möglichst vieler Monumente antiker Kunst und Kultur und durch die Teilnahme am Besuch von Museen bzw. Ausgrabungsstätten verschaffen sich die Studierenden eine Abrundung ihrer Kenntnisse. Die Absolventen bringen neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit mit. Dadurch sind die Abgänger des Studiengangs neben der berufsbefähigenden Ausbildung im Kulturbereich zum Beispiel in Museen hervorragend gerüstet. Der Magisterstudiengang qualifiziert für ein aufbauendes geisteswissenschaftliches Promotionsstudium, insbesondere im Bereich Klassische Archäologie, der an der Friedrich-Schiller-Universität sowie im In- und Ausland vertreten ist.

### § 5

#### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, Selbststudium und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Klassische Archäo-

---

<sup>8</sup> Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnissen nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

logie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im konsekutiven Studiengang Klassische Archäologie ist stärker forschungsorientiert und besteht aus 5 Pflichtmodulen und 2 von insgesamt 13 Wahlpflichtmodulen zu jeweils 10 LP, 1 Pflichtmodul zu 15 LP, 1 Pflichtmodul zu 5 LP sowie einem Pflichtmodul zu 30 LP. Das Modul „Exkursion“ (Arch 800) sollte im 1. Fachsemester begonnen werden. Bis zum dritten Fachsemester sollten die Module „Archäologische Kerngattungen I“ (Arch 700), „Archäologische Kerngattungen II“ (Arch 710), „Archäologische Kerngattungen III“ (Arch 720), „Antike Wirtschaftsräume und Handelsstrukturen“ (Arch 730) und „Randgebiete“ (Arch 740) absolviert werden. Im dritten Fachsemester sollte das Modul „Praktikum öffentlichkeitsbezogene Präsentation“ (Arch 900) absolviert werden. Bis zum dritten Fachsemester sollten Module aus dem Wahlpflichtbereich absolviert werden. Dazu sind Module im Umfang von 20 LP aus dem aktuellen im Modulkatalog aufgeführten Angebot zu wählen. Im vierten Fachsemester wird das Modul „Masterarbeit“ (Arch 1000) absolviert.

Modulnummer	Titel	LP
1. Pflichtmodule		
Arch 700	Archäologische Kerngattungen I	10
Arch 710	Archäologische Kerngattungen II	10
Arch 720	Archäologische Kerngattungen III	10
Arch 730	Antike Wirtschaftsräume und Handelsstrukturen	10
Arch 740	Randgebiete	10
Arch 800	Exkursion	15
Arch 900	Praktikum öffentlichkeitsbezogene Präsentation	5
2. Wahlpflichtmodule siehe Modulkatalog „Studiengang M.A. Klassische Archäologie“		
3. Studienabschluss		
Arch 1000	Masterarbeit	30

(4) Es sind keine speziellen Modulabhängigkeiten zu beachten.

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul, welches ggf. Bestandteil des Studiums ist, wird in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die

Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil Modulkatalogs.

### **§ 8 Praxismodul**

Das Praxismodul wird in Form einer Übung im Modul „Praktikum öffentlichkeitsbezogene Präsentation“ (Arch 900) abgeleistet. Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während eines Praktikums. Das Portfolio enthält mindestens den Praktikumsbericht bzw. ein Objektprotokoll.

### **§ 9 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

### **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den interdisziplinären Studiengang Literatur – Kunst – Kultur  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven interdisziplinären Studiengang „Literatur – Kunst – Kultur“ mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulexamen (Bachelor, Magister, Staatsexamen, Diplom) in dem Fach (BA-Kern- oder Ergänzungsfach), das als Schwerpunktfach gemäß § 5 Absatz 3 gewählt wird, oder ein mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss mit vergleichbarem fachlichen Profil. Der Masterstudiengang ist konsekutiv für folgende BA-Studienfächer (Kern- bzw. Ergänzungsfach) der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Altertumswissenschaften, Anglistik / Amerikanistik, Germanistik, Germanistische Literaturwissenschaft, Romanistik, Slawistik, Gräzistik, Latinistik, Mittel- und Neulatein sowie für vergleichbare Abschlüsse anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) Weitere Voraussetzung sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, bei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen, bei Latein und Griechisch in der Regel auf dem Niveau von Latinum bzw. Graecum.

(3) Ausländische Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung ("Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang") Stufe 2 nachweisen.

(4) Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere für Bewerber, die einen Hochschulabschluss in einem der Ergänzungsfächer des Masters gemäß § 5 Absatz 3 vorweisen können, und für Bewerber aus dem Ausland, sowie eine Zulassung mit Auflagen sind möglich. Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.

(5) Über die Aufnahme in den Studiengang MA Literatur – Kunst – Kultur entscheidet der Masterausschuss, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der folgenden Kriterien prüft:

1. Bewertung der vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
2. Bewertung der bisherigen relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
3. ggf. Auslandserfahrungen.

Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.

(6) Der Masterausschuss kann in Zweifelsfällen, insbesondere in Ausnahmefällen nach Absatz 3 ein Bewerbungsgespräch durchführen, bei dem die fachlichen und sonstigen Qualifikationen des Bewerbers geprüft werden. An ihm nehmen mindestens zwei Mitglieder des Masteraus-

schusses teil. Sie leiten dem Masterausschuss ein Gesprächsprotokoll mit einer Empfehlung für oder gegen die Zulassung zu.

(7) Der Besuch von Modulen, an denen eine Fremdsprachenphilologie beteiligt ist, setzt Kenntnisse in der entsprechenden Fremdsprache voraus. Der Umfang wird von dem betreffenden Fach festgelegt.

### **§ 3 Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume.

### **§ 4 Ziel des Studiums**

(1) Der interdisziplinäre Master-Studiengang „Literatur – Kunst – Kultur“ bereitet auf die Berufsfelder vor, in denen eine hohe literaturwissenschaftliche, ästhetische und allgemeine geistes- und kulturwissenschaftliche Kompetenz gefordert ist (Medien einschließlich Verlagswesen und Buchhandel, staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen des kulturellen Lebens wie Kulturämter, Museen, Literaturhäuser, Volkshochschulen und andere Bildungswerke sowie die Kommunikations-, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft). Zugleich vermittelt er die gründlicheren und breiteren Kenntnisse und die vertieften methodischen Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Arbeit in der geistes- und kulturwissenschaftlichen Forschung sind.

(2) Als interdisziplinärer Studiengang gibt der Master-Studiengang „Literatur – Kunst – Kultur“ Gelegenheit, das Studium eines philologischen Fachs als Schwerpunktfach mit dem Studium weiterer philologischer Fächer, weiterer Wissenschaften von Künsten, Philosophie (Ästhetik, Kultur- und Medienphilosophie), Volkskunde/Kulturgeschichte und Geschichte zu verbinden. Dadurch wird die Fähigkeit vermittelt, die Gegenstände eines philologischen Fachs im transnationalen Vergleich mit anderen Nationalliteraturen, im Zusammenhang mit anderen Künsten und Medien, in weiteren kulturgeschichtlichen und historischen Horizonten und mit einem geschärften ästhetischen, kultur- und medienphilosophischen sowie methodologischen Verständnis zu behandeln.

(3) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

### **§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des interdisziplinären Studiengangs „Literatur – Kunst – Kultur“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium umfasst einschließlich des Examensmoduls (30 LP) drei interdisziplinäre Pflichtmodule mit insgesamt 50 LP. Im Wahlpflichtbereich werden 70 LP erworben. Hiervon entfallen 40 LP auf das Schwerpunktfach, das im Mittelpunkt der disziplinären Ausbildung steht. Schwerpunktfach können die philologischen Fächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Ro-

manistik, Russistik, Südslawistik oder Gräzistik/Latinistik sein. Das gewählte Schwerpunktfach wird bei der Denomination des Masters als Schwerpunkt ausgewiesen. Weitere 30 LP werden in den philologischen Fächern, die nicht als Schwerpunktfach gewählt worden sind, und/oder in den Fächern Musikwissenschaft, Kunstgeschichte und Bildwissenschaft, Klassische Archäologie, Philosophie, Volkskunde/Kulturgeschichte, Geschichte und Alte Geschichte erworben. Hierbei kann eine weitere Schwerpunktbildung vorgenommen werden. Der Anteil der philologischen Fächer darf 60 LP nicht überschreiten.

(4) Das Modulangebot beinhaltet die folgenden Module (in der Regel je 10 LP):

Code	Typ	Modultitel
MA-LKK-01	P	Methodologie der Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaft
MA-LKK-02	P	Interdisziplinäre Literatur-, Kunst- und Kulturforschung
MA-LKK-03	P	Examensmodul (30 LP)
		<b>Germanistik</b>
M-GLW-NDL1	WP	Neuere Deutsche Literatur 1
M-GLW-NDL2	WP	Neuere Deutsche Literatur 2
M-GLW-NDL3	WP	Neuere Deutsche Literatur 3
M-GLW-NDL4	WP	Neuere Deutsche Literatur 4
M-GLW-DKEK	WP	Deutsche Literatur um 1800
M-GLW-ÄDL1	WP	Ältere Deutsche Literatur 1
M-GLW-ÄDL2	WP	Ältere Deutsche Literatur 2
M-GLW-ÄDL3	WP	Ältere Deutsche Literatur 3
		<b>Anglistik/Amerikanistik</b>
MA.AA.LW01	WP	English/American Literature: Text/Context
MA.AA.LW02	WP	English/American Studies: Literary History/History of Literature
MA.AA.LW03	WP	English/American Studies: Literary Categories and Conventions
MA.AA.LW04	WP	English/American Studies: Interdisziplinäre Perspektiven
MA.AA.LW05	WP	English/American Literature: Intermediality (5 LP)
MA.AA.LW06	WP	English/American Literature : Author/Oeuvre (5 LP)
MA.AA.LW07	WP	History of English/American Studies (5 LP)
MA.AA.LW09	WP	English/American Studies: Fiction/Non-fiction (5 LP)
		<b>Romanistik</b>
MRomF-SK	WP	Französische Sprachpraxis und Kulturstudien
MRomF-RL 1	WP	Romanische Literaturwissenschaft: Französisch 1
MRomF-RL 2	WP	Romanische Literaturwissenschaft: Französisch 2
MRomI-SK	WP	Italienische Sprachpraxis und Kulturstudien
MRomI-RL 1	WP	Romanische Literaturwissenschaft: Italienisch 1
MRomI-RL 2	WP	Romanische Literaturwissenschaft: Italienisch 2
MRomS-SK	WP	Spanische Sprachpraxis und Kulturstudien
MRomS-RL 1	WP	Romanische Literaturwissenschaft: Spanisch 1
MRomS-RL 2	WP	Romanische Literaturwissenschaft: Spanisch 2
MRom-VLW	P/WP*	Vergleichende Romanische Literaturwissenschaft
		<b>Russistik</b>
MSLAW 1.1	P/WP*	Literatur und Kultur in Russland 1
MSLAW 1.2	P/WP*	Literatur und Kultur in Russland 2
MSLAW 2.1	P/WP*	Russische Literatur im Kontext
MSLAW 8.1	WP	Sprachkurs Russisch 1 (5 LP)
MSLAW 8.2	WP	Sprachkurs Russisch 2 (5 LP)
MSLAW 8.3	WP	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte 1 (5 LP)
MSLAW 8.4	WP	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte 2 (5 LP)
		<b>Südslawistik</b>
MSLAW 5.1	P/WP*	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Bulgarisch
MSLAW 5.2	P/WP*	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch

MSLAW 6	P/WP*	Kulturelle Prägungen der Südslawen
MSLAW 11.1	P/WP*	Sprachkurs Bulgarisch 1 (5 LP)
MSLAW 11.2	P/WP*	Sprachkurs Bulgarisch 2 (5 LP)
MSLAW 12.1	P/WP*	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 1 (5 LP)
MSLAW 12.2	P/WP*	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 2 (5 LP)
		<b>Gräzistik / Latinistik</b>
Graec 800	WP	Griechische Prosa
Graec 810	WP	Griechische Dichtung
Graec 820	WP	Antike Philosophie/Patristik (Schwerpunkt Griechisch)
Graec 830	WP	Griechische Sprachkompetenz
Lat 800	WP	Lateinische Prosa
Lat 810	WP	Lateinische Dichtung
Lat 820	WP	Antike Philosophie/Patristik (Schwerpunkt Latein)
Lat 830	WP	Lateinische Sprachkompetenz
MNLat 800	WP	Mittel-/Neulateinische Prosa
MNLat 810	WP	Mittel-/Neulateinische Dichtung
MNLat 820	WP	Philosophie/Patristik (Schwerpunkt Mittel- u. Neulatein)
		<b>Kunstgeschichte und Bildwissenschaft</b>
KU-MM101	WP	Mittelalter
KU-MM102	WP	Neuzeit
KU-MM103	WP	Moderne
KU-MM104	WP	Film, Photographie, Medienkunst
		<b>Musikwissenschaft</b>
MuWi MA 02	WP	Historische Musikwissenschaft
MuWi MA 03	WP	Systematische Musikwissenschaft
MuWi 102	WP	Musikgeschichte
		<b>Klassische Archäologie</b>
Arch 700	WP	Archäologische Kerngattungen I
Arch 710	WP	Archäologische Kerngattungen II
Arch 720	WP	Archäologische Kerngattungen III
		<b>Philosophie</b>
MA-Phi 1.1	WP	Praktische Philosophie
MA-Phi 1.2	WP	Theoretische Philosophie
MA-Phil 1.3	WP	Bildtheorie und Ästhetik
MA-Phi 1.4	WP	Geschichte der Philosophie
MA-Phi 2.1	WP	Akzent I
MA-Phi 3.1	WP	Deutscher Idealismus I
MA-Phi 4.1	WP	Integrative Anthropologie I
		<b>Kulturgeschichte</b>
MKG 1	WP	Vertiefungsmodul Kulturtheorien
MKG 2	WP	Vertiefungsmodul Europäische Kulturgeschichte
MKG 3	WP	Vertiefungsmodul Methoden und Felder der Kulturgeschichte
MKG 4	WP	Vertiefungsmodul Institutionen und Medien
		<b>Geschichte</b>
Hist 600	WP	Vorlesungen zur Neueren Geschichte
Hist 701	WP	Übungen zur Neueren Geschichte 1
Hist 702	WP	Übungen zur Neueren Geschichte 2
Hist 703	WP	Übungen zur Neueren Geschichte 3
Hist 800	WP	Seminar Neuere Geschichte
Hist 850	WP	Seminar Geschichte des 20. Jahrhunderts
Hist 860	WP	Seminar Osteuropäische Geschichte
Hist 870	WP	Seminar Westeuropäische Geschichte
Hist 880	WP	Seminar Nordamerikanische Geschichte
		<b>Alte Geschichte</b>

Hist 210	WP	Basismodul Alte Geschichte
AG 711	WP	Quellenkunde Griechische Geschichte
AG 712	WP	Quellenkunde Römische Geschichte
AG 811	WP	Epochenmodul Griechische Geschichte
AG 812	WP	Epochenmodul Römische Geschichte

\*Diese Module sind Pflichtmodule, wenn das Fach als Schwerpunktfach studiert wird. Wenn das Fach ergänzend studiert wird, handelt es sich um Wahlpflichtmodule.

(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
MSLAW 8.2	MSLAW 8.1
MSLAW 11.2	MSLAW 11.1
MSLAW 12.2	MSLAW 12.1
AG 711	AW 100 oder Hist 100
AG 712	AW 100 oder Hist 100

Zu speziellen Sprachvoraussetzungen vgl. die Modulbeschreibungen.

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(7) Die Studierenden haben einen Anspruch auf Betreuung ihrer Masterarbeit durch das Fach, das sie als Schwerpunktfach gewählt haben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Masterarbeit in einem anderen der gewählten Fächer anzufertigen, wenn sich ein Fachvertreter zu ihrer Betreuung bereitklärt.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Die Studierenden haben im Laufe des Studiums Prüfungen in den drei Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und wissenschaftliche Hausarbeit zu absolvieren. In mindestens fünf Modulen wird die Prüfung mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit abgeschlossen.

(2) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 8

### Studienfachberatung

(1) In allen Fragen, die die am Studiengang beteiligten Fächer betreffen, werden die Studierenden durch die Lehrenden, insbesondere durch die Studienfachberater und die Modulverantwortlichen der jeweiligen Institute beraten.

(2) In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und

Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

### **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang  
Ur- und Frühgeschichte mit Profildfeld Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte  
mit dem Abschluss Master Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven forschungsorientierten Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Ur- und Frühgeschichte“ ist in der Regel ein mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ absolviertes Hochschulstudium bzw. ein vergleichbarer Hochschulabschluss mindestens entsprechend einem Bachelorabschluss im Fach Ur- und Frühgeschichte mit mindestens 60 Leistungspunkten.

(2) Über die Aufnahme in den Masterstudiengang „Ur- und Frühgeschichte“ entscheidet der Masterausschuss „Ur- und Frühgeschichte“. Dieser bewertet die Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsanschreiben, kurzer tabellarischer Lebenslauf, Motivationsschreiben, Zeugnisse/ Diploma Supplement) nach folgenden Kriterien:

1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss.
2. Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten/ Auslandserfahrung können gegebenenfalls in die Bewertung einbezogen werden.
3. Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten.

(3) eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zum jeweils genannten Termin zu erfüllen.

(4) Voraussetzung sind Lateinkenntnisse im Umfang von mind. 2 erfolgreich absolvierten Semesterkursen oder mit Nachweis über Schulzeugnis oder durch Bescheinigung Niveau A2 gemäß Europäischer Referenzrahmen.

(5) Vorausgesetzt werden Kenntnisse in 2 modernen Fremdsprachen mit Nachweis über Schulzeugnis oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.

(6) Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnissen nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

### § 3

#### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

### § 4

#### Ziel des Studiums

(1) Die Ur- und Frühgeschichte beschäftigt sich mit den frühen Abschnitten der Geschichte des Menschen, einschließlich der Perioden, für die zwar Schriftzeugnisse vorliegen, für deren Erforschung die archäologische Überlieferung jedoch eine gleichwertige oder höhere Bedeutung hat. Sie ist in diesem Sinne eine historische Wissenschaft. Im Gegensatz zu anderen historischen Disziplinen bilden in der Ur- und Frühgeschichte vor allem materielle Quellen in Form von Fundobjekten (Oberflächen- und Bodenfunde) und Befunden (Geländedenkmäler, Siedlungen, Horte, Gräber und sonstige Strukturen) den Untersuchungsgegenstand. In methodischer Hinsicht ist die Ur- und Frühgeschichte daher eine archäologische Disziplin. Das Fach gliedert sich in die Zeitbereiche Urgeschichte (Paläolithikum, Mesolithikum) sowie Vor- (Neolithikum, Bronze- und Eisenzeit) und Frühgeschichte (Römische Kaiserzeit, Früh- bis Hochmittelalter). Durch Wahl bestimmter Lehrveranstaltungen führt das Studium zu einer Vertiefung in den Profildfeldern Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte. Am Hochschulort steht Lehre und Forschung der Ur- und Frühgeschichte Mitteleuropas und angrenzender Regionen im Vordergrund. Die Lehreinheit wird durch den Bereich Ur- und Frühgeschichte und dessen Sammlung vertreten. Die Ur- und Frühgeschichte ist das integrative Fach zur Erforschung der frühen Menschheitsgeschichte, das eng mit Geo- (Geologie, Physische Geographie, Bodenkunde), Bio- (Zoologie, Botanik, Physische Anthropologie) und Geisteswissenschaften (Geschichte, Klassische Archäologie, Ethnologie, Kulturwissenschaften) zusammenarbeitet.

(2) Der Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte führt zu einer Ausbildung zum selbständigen Wissenschaftler, der diese Kenntnisse in Forschung und Anwendung nutzt. Durch das Masterstudium werden die Kenntnisse zur Ur- und Frühgeschichte überregional und methodisch erweitert, wodurch Studierende kritisch und reflektierend zu ersten eigenständigen wissenschaftlichen Ergebnissen kommen. Lehrgebiete im Studium sind Methoden und Hilfsmittel, Epochen, vertiefte Kenntnisse der Studiensammlung und der Archäologie Mitteleuropas, Materialkunde, Auswertung von Fundkomplexen, wissenschaftliches Zeichnen von Funden, Museums- und Ausgrabungspraktika, Exkursionen zu Geländedenkmälern und Museen.

(3) Wissenschaftler/ innen mit Masterabschluss sind mit der Bergung, Bewahrung, Auswertung und Präsentation archäologischer Quellen beschäftigt. Ihr Einsatz erfolgt im Bereich der Bodendenkmalpflege der Bundesländer, im musealen Bereich von Staat und Kommunen, in zentralen und regionalen Forschungseinrichtungen, an Universitäten und in privatwirtschaftlichen Grabungsfirmen, didaktischen Einrichtungen sowie im Tourismus.

### § 5

#### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Studienganges „Ur- und Frühgeschichte“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren



weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen. Keine der Vorlesungen aus den Vorlesungszyklen zur Urgeschichte und zur Vorgeschichte in den Modulen UFG 210, 220, 310, 800, 810 und 820 darf mehr als einmal in Prüfungsleistungen eingehen.

(3) Der konsekutive Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ ist forschungsorientiert. Er besteht aus 3 Modulen zur Vertiefung, 1 Modul Exkursion, 1 Modul Praktikum und 3 Modulen aus einem Wahlpflichtbereich. Es umfasst 6 Pflichtmodule zu je 10 LP, 1 Pflichtmodul zu 30 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP. Im ersten Studienjahr sollten die Module „Vertiefung – Urgeschichte“ (UFG 800) und „Vertiefung – Vor- und Frühgeschichte“ (UFG 810) absolviert werden. Bis zum dritten Fachsemester sollten die Module „Vervollständigung der Epochenkompetenz“ (UFG 820), „Vertiefung – Quellenkunde“ (UFG 900) und „Praktikum für Master“ (UFG 1000) absolviert werden. Durch Wahlmöglichkeiten von Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen UFG 820 und 900 sowie dem Thema der Masterarbeit (UFG 1100) ergibt sich mehrheitlich eine Vertiefung in Richtung Profildfeld Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte. Aus einem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen, diese werden im Modulkatalog aufgelistet. Im vierten Fachsemester wird das Studium mit dem Modul „Masterarbeit und Kolloquium“ (UFG 1100) abgeschlossen.

Modulnummer	Titel	LP
1. Pflichtmodule		
UFG 800	Vertiefung – Urgeschichte	10
UFG 810	Vertiefung – Vor- und Frühgeschichte	10
UFG 820	Vervollständigung der Epochenkompetenz	10
UFG 900	Vertiefung – Quellenkunde	10
UFG 1000	Praktikum	10
UFG 511	Zusatzausbildung in Bodendenkmalpflege und naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen	10
2. Wahlpflichtmodule siehe Modulkatalog „Studiengang M.A. Ur- und Frühgeschichte mit Profildfeld Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte“		
3. Studienabschluss		
UFG 1100	Masterarbeit und Kolloquium	30

(4) Es sind keine Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten.

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul, welches ggf. Bestandteil des Studiums ist, wird in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die

Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil Modulkatalogs.

## **§ 8 Praxismodul**

(1) Im Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte werden Praktika in Form von Ausgrabungen mindestens im Umfang von insgesamt 6 Wochen absolviert und werden im Modul „Praktikum“ (UFG 1000).

(2) Praktika sind auf Ausgrabungen (siehe dazu Ausschreibungen der Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege, privater Grabungsfirmen oder universitärer Projekte der FSU Jena oder anderer Universitäten, Museen oder Vereinen) abzuleisten.

(3) Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt in Eigenverantwortung. Die Anmeldung zum Praxismodul erfolgt beim zuständigen Modulverantwortlichen.

(4) Das erfolgreich absolvierte Praktikum wird in Form eines Portfolios dokumentiert. Der Portfolio besteht aus Praktikumsbericht, Bescheinigungen über Absolvierung von Praktika bzw. Gutachten.

## **§ 9 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des konsekutiven Studiengangs Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik sind:
- (a) ein Bachelor of Arts Abschluss oder vergleichbarer Hochschulabschluss in einem Studienfach Anglistik/Amerikanistik (Kernfach [120 LP] oder Ergänzungsfach [60 LP]) oder Studiengang Anglistik/Amerikanistik. Die Gesamtnote des Abschlusses soll mindestens „gut“ sein;
  - (b) im Falle eines gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eines fachlich nicht einschlägigen Studiums (Geisteswissenschaften, insbesondere Philologien) bedarf es zusätzlich eines Bewerbungsschreibens, in dem der Bewerber Motivation und Eignung sowie studiengangsbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums darlegt (Letter of Motivation). Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.
- (2) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
- Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Leistungspunkten/ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
  - ggf. Nachweise über fachlich relevante Berufs- und Praxistätigkeiten während und nach des ersten berufsqualifizierenden Studiums,
  - ggf. Nachweise über Forschungs- und/oder Studienaufenthalte im Ausland.
- (3) Über die Zulassung zum MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik entscheidet der Masterausschuss Anglistik/Amerikanistik, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien prüft:
1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
  2. Bewertung der bisherigen fachlich relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
  3. ggf. Auslandserfahrungen.
- Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.
- (4) Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.

### § 3

#### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

### § 4

#### Ziel des Studiums

(1) Der MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik ist ein konsekutiver, stärker forschungsorientierter Studiengang, der die Möglichkeit bietet, das Fach in ganzer Breite zu studieren, oder eine Spezialisierung in den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zu wählen. Des Weiteren ist in Kooperation mit dem Institut für Germanistische Sprachwissenschaft und dem Institut für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache die interdisziplinäre Profilbildung „Sprache und Kognition“ möglich. Das Master-Studium Anglistik/Amerikanistik vermittelt eine breite und vertiefte Kenntnis der Gegenstände des jeweiligen Fachteils mit aktuellem Forschungsbezug. Studierende eignen sich im Rahmen des gewählten Profils fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der linguistischen und/oder literatur- und kulturwissenschaftlichen Theoriebildung und Methodik an, die zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigen.

(2) Der Abschluss Master of Arts in Anglistik/Amerikanistik qualifiziert Absolventen für akademische Berufsprofile, für verantwortungsvolle höhere Positionen an den Schnittstellen zwischen Wirtschaft, Kultur und öffentlichem Sektor sowie in Berufsfeldern, in denen besondere sprachliche und kommunikative Kompetenzen und interkulturelle Erfahrung gefragt sind (wie zum Beispiel in international ausgerichteten Unternehmen, und Institutionen, Bibliotheken und Archiven, in den digitalen Medien sowie im Verlags- und Pressewesen). Sie können ihre wissenschaftliche Qualifikation darüber hinaus durch ein aufbauendes geistes- und/oder kulturwissenschaftliches Promotionsstudium vertiefen.

### § 5

#### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Master-Studium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Die Master-Arbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Anglistik/Amerikanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Der MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik ist stärker forschungsorientiert. Das Studium im Fach Anglistik/Amerikanistik untergliedert sich zu gleichen Teilen in einen Pflichtbereich (Gesamtumfang 60 LP) und einem Wahlpflichtbereich (Gesamtumfang 60 LP).

(a) Der Pflichtbereich umfasst 6 sprachpraktische Pflichtmodule à 5 LP (Academic Writing, Translation English-German, Grammar, Oral Presentation, Advanced Language Skills A und Advanced Language Skills B) und die MA-Arbeit (einschließlich eines Kolloquiums) à 30 LP, mit der das Studium abgeschlossen wird.

(b) Die Struktur des Wahlpflichtbereichs ermöglicht die Spezialisierung. Studierende können durch die Wahl von Modulen im Gesamtumfang von 60 LP das Gesamtfach studieren, oder ein rein sprachwissenschaftliches oder rein literatur- und kulturwissenschaftliches Studium

absolvieren. Bei einer Spezialisierung im Fachbereich Literaturwissenschaft oder im Fachbereich Linguistik müssen Module im Umfang von mindestens 30 LP des jeweiligen Fachbereichs belegt werden. Beim generalistischen Profil ist das Auswahlverhältnis von literaturwissenschaftlichen zu linguistischen Modulen nicht festgelegt. Die jeweilige Spezialisierung wird im Zeugnis bzw. Transcript of Records kenntlich.

- (c) Das facheigene Modulangebot des Wahlpflichtbereichs umfasst 4 linguistische Forschungsmodule à 10 LP (Corpus Linguistic Approach to Grammar and Language Use, Language Development, Discourse Analysis, Linguistic Typology and Language Universals), 4 literatur- und kulturwissenschaftliche Forschungsmodule à 10 LP (English/American Literature: Text/Context, English/American Studies: Literary History/History of Literature, English/American Studies: Literary Categories and Conventions, English/American Studies: Interdisciplinary Perspectives), 5 linguistische Themenmodule (Statistics for Linguists, Cognitive Linguistics, Principles of Language Change, English Varieties, Contrastive Linguistics) und 6 literatur- und kulturwissenschaftliche Themenmodule à 5 LP (English/American Literature: Intermediality, English/American Literature: Author/Oeuvre, History of English/American Studies, Theory of Literature/Methods of Interpretation, English/American Studies: Fiction/Non-fiction, English/American Studies: Advanced Research). Jeder Studierende muss mindestens 2 Forschungsmodule belegen und mit einer Hausarbeit erfolgreich abschließen.
  - (d) Alternativ zum facheigenem Modulangebot können die Studierenden auch Module à 10 LP aus den MA-Studiengängen Volkskunde/Kulturgeschichte (Europäische Kulturgeschichte), Neuere Geschichte (Seminar Nordamerikanische Geschichte), Germanistische Sprachwissenschaft (Komparative Phonetik und Phonologie, Aktuelle sprachtheoretische Fragen, Angewandte Lexikologie, Grammatische Kategorien, Linguistische Texttheorie, Sprache und Kognition, Computerlinguistik I, Computerlinguistik II/Sprachtechnologie, Seminarzyklus zur Computerlinguistik und Sprachtechnologie), und Indogermanistik (Morphologie und Wortbildung, Syntax, Sprachwandelforschung) wählen. Beim generalistischen Profil können Module aus den oben genannten anderen MA-Studiengängen im maximalen Gesamtumfang von 20 LP gewählt werden. Bei einer Spezialisierung im Fachbereich Literaturwissenschaft können Module aus den MA-Studiengängen Volkskunde/Kulturgeschichte und Neuere Geschichte im maximalen Gesamtumfang von 20 LP gewählt werden. Bei einer Spezialisierung im Fachbereich Linguistik können Module aus den MA-Studiengängen Germanistische Sprachwissenschaft und Indogermanistik im maximalen Gesamtumfang von 30 LP gewählt werden.
  - (e) Neben dem generalistischen Profil und den Spezialisierungen im Fachbereich Linguistik oder Literaturwissenschaft ist auch die interdisziplinäre Profilbildung „Sprache und Kognition“ (60 LP) im MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik möglich. In dieser Profilbildung müssen im Verlauf des Master-Studiums Module im Umfang von mindestens 30 LP belegt werden. Darunter muss mindestens ein Modul aus dem eigenen Fach (in diesem Fall aus dem Fachbereich Linguistik des MA-Studiengangs Anglistik/Amerikanistik, entweder Corpus Linguistic Approach to Grammar and Language Use, oder Language Development) sein. Die verbleibenden Module im Umfang von 20 LP können aus den MA-Studiengängen Germanistische Sprachwissenschaft (Komparative Phonetik und Phonologie, Linguistische Texttheorie, Sprache und Kognition) und Auslandsgermanistik/DaF/DaZ (Theorie und Empirie des Zweitspracherwerbs) gewählt werden. Die verbleibenden 30 LP werden mit der Anfertigung der MA-Arbeit (und einem Kolloquium) zu einem kognitionslinguistischen Thema erworben.
- (4) Eine Übersicht über das Modulangebot bietet die nachfolgende Tabelle.

<b>Modultitel</b>	<b>Modulart</b>	<b>LP</b>
Academic Writing	Pflichtmodul	5
Translation German-English	Pflichtmodul	5
Grammar	Pflichtmodul	5
Oral Presentation	Pflichtmodul	5
Advanced Language Skills A	Pflichtmodul	5
Advanced Language Skills B	Pflichtmodul	5
Corpus Linguistics Approach to Grammar and Language Use	Wahlpflichtmodul	10
Language Development	Wahlpflichtmodul	10
Discourse Analysis	Wahlpflichtmodul	10

Linguistic Typology and Language Universals	Wahlpflichtmodul	10
Statistics for Linguists	Wahlpflichtmodul	5
Cognitive Linguistics	Wahlpflichtmodul	5
Principles of Language Change	Wahlpflichtmodul	5
English Varieties	Wahlpflichtmodul	5
ContrastiveLinguistics	Wahlpflichtmodul	5
English/American Literature: Text/Context	Wahlpflichtmodul	10
English/American Studies:Literary History/History of Literature	Wahlpflichtmodul	10
English/American Studies:Literary Categories and Conventions	Wahlpflichtmodul	10
English/American Studies:Interdisciplinary Perspectives	Wahlpflichtmodul	10
English/American Literature:Intermediality	Wahlpflichtmodul	5
English/American Literature: Author/Oeuvre	Wahlpflichtmodul	5
History of English/American Studies	Wahlpflichtmodul	5
Theory of Literature/Methods of Interpretation	Wahlpflichtmodul	5
English/American Studies: Fiction/Non-fiction	Wahlpflichtmodul	5
English/American Studies:Advanced Research	Wahlpflichtmodul	5
Europäische Kulturgeschichte	Wahlpflichtmodul	10
Seminar Nordamerikanische Geschichte	Wahlpflichtmodul	10
Komparative Phonetik und Phonologie	Wahlpflichtmodul	10
Aktuelle sprachtheoretische Fragen	Wahlpflichtmodul	10
Angewandte Lexikologie	Wahlpflichtmodul	10
Grammatische Kategorien	Wahlpflichtmodul	10
Linguistische Texttheorie	Wahlpflichtmodul	10
Sprache und Kognition	Wahlpflichtmodul	10
Computerlinguistik I	Wahlpflichtmodul	10
Computerlinguistik II/Sprachtechnologie	Wahlpflichtmodul	10
Seminarzyklus zur Computerlinguistik und Sprachtechnologie	Wahlpflichtmodul	10
Morphologie und Wortbildung	Wahlpflichtmodul	10
<b>Modultitel</b>	<b>Modulart</b>	<b>LP</b>
Syntax	Wahlpflichtmodul	10
Sprachwandelforschung	Wahlpflichtmodul	10
Theorie und Empirie des Zweitsprachenerwerbs	Wahlpflichtmodul	10
MA-Arbeit	Pflichtmodul	30

(5) Spezielle Modulabhängigkeiten sind nicht zu beachten.

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn geschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul, welches ggf. Bestandteil des Studiums ist, wird in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die

Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

### **§ 8 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen und die Studienfachberater durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. zu Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

### **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Studiengang Antike und Christentum mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven, stärker forschungsorientierten Studiengang „Antike und Christentum“ mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M. A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Antike und Christentum“ ist in der Regel ein mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelorabschluss in „Altertumswissenschaften“ im Kern- oder eines seiner Ergänzungsfächer (mindestens 60 LP) Alte Geschichte, Gräzistik, Latinistik, Mittel- und Neulatein, „Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung“, „Grundlagen des Christentums mit Studienwahlschwerpunkt Bibelwissenschaften“, „Geschichte“ im Kernfach oder ein 1. Staatsexamen in Griechisch, Lateinisch, Geschichte oder Evangelischer Religion bzw. ein gleichwertiger Hochschulabschluss in einem relevanten Studiengang.

(2) Über die Aufnahme in den Studiengang „Antike und Christentum“ entscheidet der Masterausschuss „Antike und Christentum“. Dieser bewertet die Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsanschreiben, kurzer tabellarischer Lebenslauf, Motivationsschreiben, Zeugnisse) nach folgenden Kriterien:

1. Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss.
2. Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten/ Auslandserfahrungen können gegebenenfalls in die Bewertung einbezogen werden.
3. Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten.

(3) eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. Die Auflagen (nachholen von Studienleistungen) sind bis zum jeweils genannten Termin zu erfüllen.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums sind Griechisch- und Lateinkenntnisse, die in der Regel durch das Graecum bzw. das Latinum nachgewiesen werden. Absolventen eines Bachelors in Geschichte haben Griechischkenntnisse in der Regel im Umfang des Graecums bis zur Masterarbeit nachzuweisen. Bei einer Spezialisierung im Bereich der Theologie sind Kenntnisse in Hebräisch in der Regel durch das Hebraicum nachzuweisen. Außerdem sind Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.



(5) Studienbewerber müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen 10.

**§ 3  
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 4  
Ziel des Studiums**

Die Studierenden erwerben fundierte Kenntnisse über das Verhältnis zwischen paganer antiker Kultur und christlicher Religion. Sie erwerben die Fähigkeit, in methodisch kontrollierter Weise einschlägige antike Texte und andere Quellen unter Auffindung und kritischer Berücksichtigung der bereits vorliegenden Forschungsliteratur zu erschließen und zu verstehen und in ihren theologischen, ideen-, und ggf. philosophiegeschichtlichen Kontext einzuordnen.

**§ 5  
Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Studiengangs „Antike und Christentum“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Der konsekutive Masterstudiengang „Antike und Christentum“ ist stärker forschungsorientiert. Er besteht aus 1 Pflichtmodul zu 30 LP und 9 Wahlpflichtmodulen zu je 10 LP. Der Studiengang wird von folgenden Fächern getragen: Neues Testament, Alte Kirchengeschichte (Fächergruppe A); Latein, Griechisch, Klassische Archäologie, Alte Geschichte (Fächergruppe B). Das Studium im Studiengang besteht aus einem Einführungsmodul (Altertumswissenschaften im Falle eines Bachelor aus der Fächergruppe A, Theologie im Falle eines Bachelor aus der Fächergruppe B) jeweils im Umfang von 10 LP, drei Modulen im Umfang von je 10 LP aus dem Bereich der Fächergruppe A, drei Modulen im Umfang von je 10 LP aus der Fächergruppe B sowie zwei Modulen aus einer der beiden Fächergruppen nach freier Wahl (Spezialisierungsbereich). Die Masterarbeit wird in einem der oben genannten den Studiengang tragenden Fächer geschrieben und zwar in dem mindestens zwei Module im Umfang von je 10 LP absolviert wurden.

Modulübersicht

Modulnummer	Modultitel	LP
-------------	------------	----

10 Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

1. Einführende Module		
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	10
The M2	Literatur des Alten und Neuen Testaments	10
2. Module Fächergruppe A		
The M19	Geschichte, Literatur und Theologie des Neues Testaments	10
The E9	Schwerpunkte von Exegese und Einleitungswissenschaft des NT	10
The M26	Forschungsfelder zum Neuen Testament und zum antiken Judentum	10
The M27	Forschungsfelder zum Neuen Testament und zum frühen Christentum	10
The E10	Forschungsfelder zum antiken Christentum	10
The M19	Geschichte, Literatur und Theologie des Neues Testaments	10
3. Module Fächergruppe B		
AG 711	Quellenkunde Griechische Geschichte	10
AG 712	Quellenkunde Römische Geschichte	10
AG 713	Quellenkunde Spätantike	10
AG 811	Vertiefung Griechische Geschichte	10
AG 812	Vertiefung Römische Geschichte	10
AG 911	Methoden und Themen	10
Graec 800	Griechische Prosa	10
Graec 810	Griechische Dichtung	10
Graec 820	Griechische Philosophie/ Patristik	10
Arch 710	Archäologische Kerngattungen II	10
Arch 720	Archäologische Kerngattungen III	10
Lat 800	Lateinische Prosa	10
Lat 810	Lateinische Dichtung	10
Lat 820	Antike Philosophie/ Patristik	10
4. Abschlussmodul		
AuC 1000	Masterarbeit	30

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
Module des Wahlpflichtbereichs Altertumswissenschaften	
AG 911	mindestens 30 LP aus den Modulen AG 711, 712, 713, 811, 812
Module des Wahlpflichtbereichs Theologie	
The M27	The M 19

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul, welches ggf. Bestandteil des Studiums ist, wird in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## **§ 7 Modulbeschreibungen**

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil Modulkatalogs.

## **§ 8 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Masterstudium im Fach Arabistik wird in zwei Profilen angeboten: a) Islamwissenschaft und b) Semitistik.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Arabistik ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) mit der Gesamtnote „Gut“, mindestens jedoch ein BA-Ergänzungsfachs (60 LP) im Studiengang Arabistik bzw. Islamwissenschaft.

(2) Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem fachlich relevanten Studiengang können bei Gleichwertigkeit des Studienabschlusses auch zugelassen werden. Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch die Fachvertreter und den Masterausschuss festgestellt. Sofern keine Gleichwertigkeit besteht, kann die Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen versehen werden, fehlende Studienleistungen sind nachzuholen. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.

(3) Voraussetzung sind Kenntnisse in klassischem Arabisch und modernem Hocharabisch auf dem Niveau des BA-Ergänzungsfachs (60 LP) „Arabistik“.

**§ 3  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 4  
Ziel des Studiums**

(1) Die Arabistik hat Sprache, Geschichte und Kultur des arabischen Raumes von der vorislamischen Zeit bis zur Gegenwart zum Gegenstand. Der Studiengang "Arabistik" beinhaltet zunächst eine intensive Ausbildung in klassischem Arabisch und modernem Hocharabisch. Er wird mit zwei Schwerpunkten angeboten, Islamwissenschaft und Semitistik.

(2) Es können folgende Schwerpunkte des Studiums gewählt werden:

- a) Bei der Wahl des **Schwerpunktes Semitistik** werden drei weitere semitische Sprachen erlernt, wobei der Schwerpunkt auf dem Altsüdarabischen liegt. Wahlweise wird ein weiterer Schwerpunkt auf dem Akkadischen oder Biblisch-Hebräischen gesetzt. Die Sprachkenntnisse werden dabei durch Fachwissen über die literarische bzw. epigraphische Überlieferung sowie den kulturgeschichtlichen Hintergrund der jeweiligen Sprache ergänzt.
- b) Bei der Wahl des **Schwerpunktes Islamwissenschaft** wird eine weitere Islamsprache erlernt (Neupersisch oder Türkei Türkisch) und islamwissenschaftliches Fachwissen zu den Komplexen Theologie/Recht, weitere Themen aus der arabischen Kulturgeschichte (wie Historiographie, Naturwissenschaften, Geographie) und Literatur erworben. Die klassische kulturelle Tradition wird sowohl als geschichtlicher Gegenstand wie auch wesentlich in ihrer Relevanz für die Gegenwart behandelt.

Der gewählte Schwerpunkt wird auf Zeugnis und Urkunde zusätzlich ausgewiesen.

(3) Ziel des Studiums ist eine fundierte Kenntnis in klassischem und modernem Hocharabisch, Kenntnisse in einer weiteren Sprache (Islamwissenschaft) bzw. dreier weiterer Sprachen (Semitistik) und dem jeweiligen disziplinären Fachwissen. Damit befähigt der Studiengang auch zur Promotion im In- oder Ausland im Fach Arabistik sowie - je nach gewähltem Schwerpunkt - Islamwissenschaft, Semitistik sowie weiteren Promotionsfächern.

(4) Die Absolventen des MA Arabistik weisen die Qualifizierung für Tätigkeiten in denjenigen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen auf, in denen eine Kenntnis der arabischen Sprache und der arabischen Welt, des kulturellen bzw. sprachwissenschaftlichen Hintergrundes sowie eine Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitsmethoden Voraussetzung ist.

## § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen.

Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Arabistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Der Studiengang Arabistik ist stärker forschungsorientiert.

(4) Das Studium im Fach Arabistik mit **Schwerpunkt Islamwissenschaft** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Das Modulangebot im Fach Arabistik mit Schwerpunkt Islamwissenschaft besteht aus 13 Modulen. Es werden 90 LP (inklusive Masterarbeit) im Pflichtbereich erbracht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab K 4.1	Arabische Lektüre I	P	10
Arab K 4.2	Arabische Lektüre II	P	10
Arab K 5.1	Arabische Lektüre III	P	10
Arab I 4.5	Theologie und Recht	P	10
Arab I 4.6	Literatur	P	10
Arab I 5.3	Weitere Themen aus der arabischen Kulturgeschichte	P	10
Arab I 5.4	Masterarbeit	P	30

Ergänzend sind 30 LP aus den Bereichen Persisch oder Türkisch zu belegen:

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Persisch I - III</b>			
Arab I 4.1	Persisch I	WP	10

Arab I 4.2	Persisch II	WP	10
Arab I 5.1	Persisch III	WP	10
<b>Türkisch I - III</b>			
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Arab I 5.2	Türkisch III	WP	10

(5) Das Studium im Fach Arabistik mit **Schwerpunkt Semitistik** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Das Modulangebot im Fach Arabistik mit Schwerpunkt Semitistik besteht aus 14 Modulen. Es werden 100 LP (inklusive Masterarbeit) im Pflichtbereich erbracht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab K 4.1	Arabische Lektüre I	P	10
Arab K 4.2	Arabische Lektüre II	P	10
Arab K 5.1	Arabische Lektüre III	P	10
Arab S 4.1	Altsüdarabisch	P	5
Arab S 4.2	Altsüdarabisch II	P	5
Arab S 5.1	Altsüdarabisch III	P	5
Arab S 4.3	Spracherweiterungsmodul I	P	5
Arab S 4.4	Spracherweiterungsmodul II	P	5
Arab S 5.2	Spracherweiterungsmodul III	P	5
Arab S 5.3	Semitistisches Kolloquium	P	10
Arab S 5.4	Masterarbeit	P	30

Ergänzend sind 20 LP aus den Bereichen Akkadisch oder Hebräisch zu belegen:

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Akkadisch I und II</b>			
AO 110	Akkadisch I und Akkadisch II	WP	20
<b>Hebräisch I und II</b>			
THE AT 01	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	WP	10
THE AT 02	Einführung in die Geschichte und Literatur des antiken Israel im Kontext des Vorderen Orients	WP	10

(6) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
Arab I 4.2 Persisch II	Arab I 4.1 Persisch I
Arab I 5.1 Persisch III	Arab I 4.2 Persisch II
Arab I 4.4 Türkisch II	Arab I 4.3 Türkisch I
Arab I 5.2 Türkisch III	Arab I 4.4 Türkisch II
Arab S 4.2 Altsüdarabisch II	Arab S 4.1 Altsüdarabisch I
Arab S 5.1 Altsüdarabisch III	Arab S 4.1 Altsüdarabisch I
Arab S 4.4 Spracherweiterungsmodul II	Arab S 4.3 Spracherweiterungsmodul I
Arab S 5.2 Spracherweiterungsmodul III	Arab S 4.4 Spracherweiterungsmodul II

(7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## **§ 7 Modulbeschreibungen**

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 8 Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Masterstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Germanistische Sprachwissenschaft ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss – mindestens einem Bachelor entsprechend – mit mindestens 50 ECTS in linguistischen Modulen.

(2) Empfohlen werden neben Hochschulabschlüssen aus dem In- und Ausland u.a. folgende Bachelor-Kern- und Ergänzungsfächer der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Germanistik (im Kernfach, was impliziert, dass die Bachelor-Arbeit in der Sprachwissenschaft geschrieben wurde), Germanistische Sprachwissenschaft (60 LP), Linguistik (60 LP), Indogermanistik (120 LP, 60 LP).

(3) Die Note des Bachelor-Abschlusses im Bereich Germanistische Sprachwissenschaft (oder im linguistischen Bereich) muss mindestens „2,0“ sein, bzw. eine äquivalente Note („gut“) bei ausländischen Abschlüssen.

(4) Der Studiengang setzt Grundkenntnisse in den Kernbereichen der Sprachwissenschaft voraus. Fehlen Kenntnisse aus diesen Gebieten, müssen sie ggf. durch Besuch der BA-Module nachgeholt werden.

(5) Über die Aufnahme in den Masterstudiengang Germanistische Sprachwissenschaft entscheidet der Masterausschuss Germanistische Sprachwissenschaft, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der folgenden Kriterien prüft:

1. Bewertung der vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
2. Bewertung der bisherigen relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
3. ggf. Auslandserfahrungen.

Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.

(6) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses,
- b) detaillierte Dokumentation (möglichst mit ECTS-Credits) der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium,
- c) tabellarischer Lebenslauf.



### § 3

#### **Sprachanforderungen und –nachweise**

Kenntnisse in einer oder mehreren modernen Fremdsprachen werden empfohlen.

### § 4

#### **Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Die Einschreibung in den Masterstudiengang Germanistische Sprachwissenschaft ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

### § 5

#### **Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des Masterstudienganges Germanistische Sprachwissenschaft ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse aus den Teilgebieten diachrone und synchrone germanistische Sprachwissenschaft sowie die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen. Die Studierenden setzen sich sowohl mit bewährten als auch mit aktuellen sprachwissenschaftlichen Methoden und Theorien zur Beschreibung und Erklärung von sprachlichen Mustern kritisch auseinander. Diese Kompetenz wird durch die Analyse umfangreicher gesprochener und geschriebener Textkorpora empirisch und interdisziplinär erprobt. Durch eine gezielte Zusammenstellung aus dem Modulangebot ist die Möglichkeit zur eigenen Profilbildung gegeben, die schließlich in der selbstständigen Bearbeitung einer gezielten linguistischen Fragestellung in der Master-Arbeit mündet.
- (2) In dem interdisziplinär ausgerichteten Studienschwerpunkt Sprache und Kognition im Rahmen des Masterstudienganges Germanistische Sprachwissenschaft sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse über theoretische Ansätze, Modelle und Methoden im Bereich der kognitionswissenschaftlichen Sprachanalyse erwerben. Anhand von exemplarischen Themen (z.B. Spracherwerbstheorie, Lexikon und Gedächtnis, psycholinguistische Methodik, kognitive Textverstehenstheorie) aus dem Gebiet der Kognitionslinguistik setzen sich die Studierenden kritisch mit aktuellen theoretischen Fragestellungen sowie deren Anwendungsbereichen auseinander und erproben diese anhand von ausgewählten Datenanalysen. Durch die fächerübergreifende Zusammenstellung aus dem Modulangebot Sprache und Kognition von germanistischer Sprachwissenschaft, Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und anglistischer Sprachwissenschaft ist die interdisziplinäre Verknüpfung innerhalb der eigenen Schwerpunktsetzung und Profilbildung gewährleistet. Diese mündet schließlich in der eigenständigen Bearbeitung einer spezifischen kognitionslinguistischen Fragestellung in der Masterarbeit.
- (3) Nach dem Abschluss eröffnet sich eine Reihe von Tätigkeitsfeldern, insbesondere in der Sprachberatung, Spracherkennung sowie im massenmedialen Kommunikationssektor. Die Möglichkeit zu einer wissenschaftlichen Weiterqualifizierung (Promotion) steht ebenfalls offen. Der Master Germanistische Sprachwissenschaft ist ein konsekutiver forschungsorientierter Studiengang, der Voraussetzung für weiterführende wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung und Lehre an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen schafft. Außerdem qualifiziert der Abschluss für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht, z.B. Medienberufe, Editing, Kulturmanagement, Public Relations, Fachjournalismus, Erwachsenenbildung.

### § 6

#### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Studiengangs Germanistische Sprachwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Modulangebot im Fach Germanistische Sprachwissenschaft besteht aus 22 Modulen. Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 60 LP aus dem Master-Modulangebot der Germanistischen Sprachwissenschaft. Bis zu 30 LP können aus dem Master-Modulangebot der Anglistischen Sprachwissenschaft, der Indogermanistik oder des MA Öffentliche Kommunikation erworben werden.

(4) Bei Wahl des Schwerpunkts Sprache und Kognition sind 60 von 120 LP durch Module zum Schwerpunkt zu erwerben. Diese 60 LP setzen sich wie folgt zusammen: 10 LP aus dem Modulangebot des MA Germanistische Sprachwissenschaft aus dem Bereich "Sprache und Kognition, 20 LP aus dem Master-Modulangebot der anglistischen Sprachwissenschaft und/oder der Auslandsgermanistik / Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie der Master-Arbeit im Umfang von 30 LP zu einem kognitionslinguistischen Thema. Die Wahl des Schwerpunktes sollte spätestens zum Beginn des 2. Fachsemesters erfolgen.

(5) Modulangebot im MA Germanistische Sprachwissenschaft:

Modulcodes	Modultitel	LP
M-GSW-01*	Komparative Phonetik und Phonologie*	10
M-GSW-02	Aktuelle sprachtheoretische Fragen	10
M-GSW-03	Angewandte Lexikologie	10
M-GSW-04	Grammatische Kategorien	10
M-GSW-05*	Linguistische Texttheorie*	10
M-GSW-06*	Sprache und Kognition*	10
M-GSW-07	Diachrone germanistische Sprachwissenschaft I	10
M-GSW-08	Diachrone germanistische Sprachwissenschaft II	10
M-GSW-09	Computerlinguistik I	10
M-GSW-10	Computerlinguistik II / Sprachtechnologie	10
M-GSW-11	Seminarzyklus zur Computerlinguistik und Sprachtechnologie	10
IDG MM 1	Grammatiktheorie	10
IDG MM 3	Morphologie und Wortbildung	10
IDG MM 5	Syntax	10
IDG MM 7	Sprachwandelforschung	10
IDG MM 8	Germanische Sprachwissenschaft	10
ÖK-GKÖ	Gesellschaftliche Kommunikation und Öffentlichkeit	10
ÖK-PSÖK	Psychologie der öffentlichen Kommunikation	10
MA.DaF.P05*	Theorie und Empirie des Zweitsprachenerwerbs*	10
MA.AA.SW01*	Corpus Linguistic Approach to Grammar and Language Use*	10
MA.AA.SW02*	Language Development*	10
MA.AA.SW04	Linguistic Typology and Language Universals	10
MA.AA.SW05	Statistics for Linguistics	5
MA.AA.SW07	Principles of Language Change	5
M-GSW-12*	Master-Arbeit*	30

\* Modulangebot für den Schwerpunkt "Sprache und Kognition"

(6) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
M-GSW-10	M-GSW-09
M-GSW-11	M-GSW-10
M-GSW-12 (Masterarbeit)	§ 12 Prüfungsordnung, Betreuungszusage

(7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abge-

schlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 7**

### **Prüfungsformen und Bewertungskriterien**

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## **§ 8**

### **Modulbeschreibungen**

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 9**

### **Studienfachberatung**

(1) Für fachspezifische Studienprobleme steht Fachstudienberatung des Instituts für Germanistische Sprachwissenschaft zur Verfügung. Die Beratung zu den einzelnen Modulen wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 10**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang  
Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven und forschungsorientierten Studiengang Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen, Zulassung**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts ist ein mit mindestens der Note „gut“ absolvierter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie oder einem benachbarten Fach entsprechend einem Bachelor-Abschluss.

(2) Der Studiengang Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts baut konsekutiv auf den Kern- und Ergänzungsfächern (120 LP und 60 LP) Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie oder einem benachbarten Fach der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf.

(3) Es können auch Studierende mit einem gleichwertigen Abschluss aus dem In- und Ausland aufgenommen werden. Die Gleichwertigkeit stellt der Masterausschuss fest. Sie ist in der Regel gegeben, wenn die Bewerber ihr erstes berufsqualifizierendes Studium im Umfang von mindestens 60 LP nachweisen können und dieses mindestens mit der Note „gut“ bzw. der Durchschnittsnote „gut“ abgeschlossen haben. Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. Studienbewerber sollen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, vergleichbar mit dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder dem Kleinen deutschen Sprachdiplom des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

(4) Voraussetzung sind zudem Kenntnisse der englischen sowie einer weiteren modernen Fremdsprache in Wort und Schrift. Diese werden durch das Abiturzeugnis nachgewiesen:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen.

(5) Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt.

(6) Über die Aufnahme in den Studiengang Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts entscheiden die Vertreter der beteiligten Fächer, die zu diesem Zweck eine Auswahlkommission (Masterausschuss) bilden. Die Entscheidung erfolgt in der Regel in einem schriftlichen und mündlichen Auswahlverfahren, das durch ein individuelles Bewerbungsschreiben eröffnet wird; das Auswahlgespräch kann auch in einer Fremdsprache geführt werden. Das Bewerbungsschreiben (max. 3 Seiten, ca. 6000 Zeichen) bringt die Motivation für das Studium sowie studiengangsbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Ausdruck.

(7) Die Auswahlkommission (Masterausschuss) bewertet die Bewerbungsunterlagen und bildet

eine Rangfolge unter den Bewerbern. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

- Bewertung des individuellen Hochschulabschlusses (Durchschnittsnote) hinsichtlich der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz für den angestrebten Master-Abschluss.
- Bewertung der schriftlichen Selbstpräsentation;
- Bewertung des Auswahlgesprächs;
- Auslandserfahrung und wissenschaftliche Lehr- und Forschungstätigkeit kann in die Bewertung einfließen.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(8) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium;
- b) Nachweis der Sprachkenntnisse;
- c) Bewerbungsschreiben, das die Motivation für das Studium und studiengangsbezogene Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Ausdruck bringt (s.o.)
- d) aussagefähiger tabellarischer Lebenslauf (falls vorhanden mit Nachweisen über Studienaufenthalte im Ausland, eigene wissenschaftliche Publikationen, Forschungstätigkeit Lehrerfahrungen).

(9) Besondere Regelungen für hochqualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

### **§ 4**

#### **Ziel des Studiums**

(1) Der konsekutive und forschungsorientierte Masterstudiengang „Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vermittelt vertiefte interdisziplinäre Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden hinsichtlich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den historischen Problemlagen und politischen Herausforderungen des vergangenen Jahrhunderts, die unsere Gegenwart und Zukunft weiterhin in besonderer Weise prägen. Die im Studiengang vertretenen Fächer und Subdisziplinen haben in der Aufgabe der wissenschaftlichen Analyse der Epoche und ihrer intellektuellen Durchdringung eine gemeinsame Basis. Ziel des in dieser Kombination in Deutschland bisher einzigartigen Studiengangs ist es, die Studierenden mit den zentralen Entwicklungen, Wandlungsprozessen und Erfahrungen des 20. Jahrhunderts aus den unterschiedlichen Perspektiven der beteiligten Fächer vertraut zu machen, so zum Beispiel mit der das 20. Jahrhundert maßgeblich prägenden Erfahrung von Diktatur, Krieg und Gewalt, aber auch mit jener der (Wieder-)Errichtung demokratischer Herrschaftsstrukturen und der Etablierung europäischer und transatlantischer Kooperationsverhältnisse nach 1945. Durch Rekonstruktion und Deutung zentraler Problemlagen sowie durch die kritische Beschäftigung mit Positionen und Kontroversen der Forschung werden die Studierenden in die Lage versetzt, die historisch-politischen Zusammenhänge der Epoche zu erschließen und ihre Bedeutung für die Gegenwart zu erfassen.

(2) Zum Fächerspektrum des Studiengangs zählen – neben den beiden Schwerpunktbereichen Geschichte und Politik – die Soziologie sowie weitere geistes- und sozialwissenschaftliche (Teil-)Disziplinen, aus deren laufendem Lehrangebot jeweils aktuell in Frage kommende Module zur Auswahl gestellt werden. Die Geschichtswissenschaft stellt ein breites Lehrangebot bereit, das neben der Neueren und Neuesten Geschichte die Geschichte Osteuropas, die Geschichte Westeuropas und die Geschichte Nordamerikas sowie die Wirtschafts- und Sozialgeschichte umfaßt. Die Politikwissenschaft ist vertreten durch die Teilgebiete: Deutsche Regierungs-

systeme im europäischen Vergleich, Politische Theorie und Ideengeschichte, Außenpolitik und Internationale Beziehungen, Europäische Studien sowie Internationale Organisationen und Globalisierung. Eine enge Kooperation, die sich im Lehrangebot der Neueren und Neuesten Geschichte spiegelt, besteht mit der in Weimar ansässigen Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora. Im Rahmen des bestehenden Universitätsverbunds ist zudem das Simon-Dubnow-Institut für jüdische Geschichte und Kultur der Universität Leipzig einbezogen.

(3) Der Studiengang befähigt seine Absolventen zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit,

- vertiefte Methodenkenntnisse reflektiert und sicher anzuwenden;
- Quellen und Forschungsliteratur zielorientiert zu erschließen und auszuwerten;
- wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig zu entwickeln, systematisch und kritisch zu analysieren sowie in fachliche und außerwissenschaftliche Kontexte einzuordnen;
- Ergebnisse zu sichern, problembezogen zu bewerten und in den Stand der internationalen Forschung einzuordnen.

(4) Die Absolventen des Masterstudiengangs „Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts“ verfügen darüber hinaus über die fachlichen und kommunikativen Kompetenzen, um komplexe wissenschaftliche Sachverhalte allgemeinverständlich darzulegen und kontroverse Positionen und Lösungsansätze argumentativ zu verteidigen. Sie beherrschen die schnelle und selbständige Einarbeitung in neue Themenbereiche, sie sind versiert in der Selbstorganisation und erfahren in der Einzel- und Teamarbeit.

(5) Die Absolventen des Masterstudiengangs „Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts“ sind fachlich bestens ausgestattet, um unmittelbar nach ihrem Abschluß in das Berufsleben einzutreten: insbesondere in den vielfältigen Aufgabenbereichen der historisch fundierten Politikberatung (Parteien, Verbände, internationale Organisationen, NGOs, große Unternehmen), der Medien (Verlagswesen, Printmedien, Rundfunk, Fernsehen), des Dokumentationswesens (Museen, Bibliotheken, Archive, Denkmalpflege), der geschichtsvermittelnden Praxis (Erwachsenenbildung, politische Bildung) und allgemein der Öffentlichkeitsarbeit in einer medialisierten Gesellschaft.

(6) Mit ihrem Fähigkeitsprofil sind die Absolventen des Studiengangs jedoch auch hervorragend geeignet, um sich für eine weitere wissenschaftliche Ausbildung mit dem Ziel der Promotion zu entscheiden. Den Höchstqualifizierten bietet sich dabei die Chance, Mitglieder der Doktorandenschule des Jena Center Geschichte des 20. Jahrhunderts zu werden, einem an Interdisziplinarität und Internationalität orientierten Exzellenzschwerpunkt am Historischen Institut der Friedrich-Schiller-Universität.

## § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Der Studiengang Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts ist konsekutiv und forschungsorientiert. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Es können Exkursionen bzw. Exkursionstage und Blockseminare in die Veranstaltungen der Module integriert sein. Begleitend zu den Veranstaltungen der Module organisieren sich die Studierenden in Lektüreguppen von in der Regel drei bis vier Personen. Ziel des dialogischen Lernens sind Vorbereitung und Vertiefung von Seminaren und Übungen. Lesekanon, Vorgehensweise und Schwerpunkte werden mit dem Prüfer regelmäßig besprochen. Die Ergebnisse werden in einem unbenoteten Protokoll festgehalten. Durch gemeinsame Lektüre, Diskussion und kritische Auseinandersetzung mit Forschungspositionen stärkt die Lernform diskursive Fähigkeiten und eigenständiges Forschen. Der intensive Austausch der Studierenden untereinander trainiert zudem soziale und kommunikative Schlüsselkompetenzen. Dialogisches Lernen in Form von Lektüreguppen dient der Vorbereitung der Masterarbeit, aber auch der Einübung von Arbeitsformen, die für das Berufsleben relevant sind. Ein Modul er-

streckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Studiengangs Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren ferner über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Der Studiengang Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts ist forschungsorientiert. Das Studium im Studiengang Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts besteht aus 10 Modulen. Es umfasst 3 Pflichtmodule und 7 Wahlpflichtmodule. Mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit, auf das 30 LP entfallen, werden die Module mit jeweils 10 LP gewichtet.

Module	Fachsemester	Veranstaltungen	Veranstaltungstyp	LP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistungen
<i>Interdisziplinärer Bereich (Pflichtmodule), 50 LP</i>						
Einführung Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts	1	S + Blockveranstaltung S	P	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Hausarbeit
Forschungskolloquium Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts	3	2 S	P	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; Präsentation eines Forschungsvorhabens; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Exposé mit methodischem Schwerpunkt
Masterarbeit Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts (Bereich 1 oder 2)	4	Betreute Eigenarbeit; Präsentation	P	30	Zu erbringende LP im Studiengang Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts	Masterarbeit
<i>Bereich 1: Geschichte (Wahlpflicht: Ein Seminar und zwei frei wählbare Module sind zu belegen), 30 LP</i>						
Seminar Geschichte des 20. Jahrhunderts	2,3	S + LG	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Hausarbeit
Vorlesung Geschichte des 20. Jahrhunderts	1,2,3	3 VL	WP	10	Regelmäßige Teilnahme	Mündliche Prüfung
Vorlesung Wirtschaft- und Sozialgeschichte	1,2,3	2 VL	WP	10	Regelmäßige Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Klausuren + Paper
Übung Geschichte des 20. Jahrhunderts	1,2,3	2 Ü	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme	Schriftliche Ausarbeitungen
Übung Wirtschafts- und Sozialgeschichte	1,2,3	VL + Ü	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Klausuren
Seminar Geschichte des 20. Jahrhunderts	2,3	S + LG	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Hausarbeit
<i>Bereich 2: Politikwissenschaft (Wahlpflicht: Zwei Module sind zu belegen), 20 LP</i>						

Politische Systeme I	2,3	S +VL oder S (4 SWS)	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Klausur + Hausarbeit oder Projekt-hausarbeit (vgl. Modul-beschreibung)
Politische Systeme II	2,3	S +VL oder S (4 SWS)	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Klausur + Hausarbeit oder Projekt-hausarbeit (vgl. Modul-beschreibung)
Politische Theorie und Ideengeschichte	2,3	S + VL oder S	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Klausur + Hausarbeit + weitere mündl./schriftl. Leistungen
Außenpolitik und Internationale Beziehungen I	2,3	S+VL oder Ü	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Klausur + Hausarbeit
Außenpolitik und Internationale Beziehungen II	2,3	S+VL oder Ü	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Klausur + Hausarbeit
Europäische Studien I	2,3	2 S oder VL + S	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Hausarbeit, weitere mündl./schriftl. Leistungen
Europäische Studien II	2,3	S + Ü	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Hausarbeit, weitere mündl./schriftl. Leistungen
Europäische Studien III	2,3	2 S oder VL + S	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Hausarbeit, weitere mündl./schriftl. Leistungen
Internationale Organisationen und Globalisierung I	2,3	2 S oder VL + S	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Hausarbeit, weitere mündl./schriftl. Leistungen
Internationale Organisationen und Globalisierung III	2,3	2 S oder VL + S	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Hausarbeit, weitere mündl./schriftl. Leistungen
<i>Bereich 3: Soziologie, Jüdische Geschichte (Wahlpflicht: Ein Modul ist zu belegen), 10 LP</i>						
Gesellschaftstheorie	2,3	2 S oder VL+S	WP	10	Kurzklausur; belegbare mündliche und / oder schriftliche Leistung	Hausarbeit + Klausur
Jüdische Geschichte und Kultur	2,3	2 Ü	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme; belegbare mündliche und/oder schriftliche Leistung	Schriftliche Ausarbeitungen
<i>Individueller Vertiefungsbereich: Sprachen (Wahlpflicht: Ein Modul ist zu belegen), 10 LP</i>						
Französische Sprachpraxis und Kulturstudien	1,2,3	S + 2 Ü	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul



Romanische Literaturwissenschaft: Französisch	1,2,3	FS + VL oder begleitetes Textstudium	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Italienische Sprachpraxis und Kulturstudien	1,2,3	S + 2Ü	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Romanische Literaturwissenschaft: Italienisch	1,2,3	FS + VL oder begleitetes Textstudium	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Spanisch Sprachpraxis und Kulturstudien	1,2,3	S + 2Ü	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Romanische Literaturwissenschaft: Spanisch	1,2,3	FS + VL oder begleitetes Textstudium	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Rumänische Sprachpraxis und Kulturstudien	1,2,3	S + 2Ü	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Literaturwissenschaft Russisch	1,2,3	V + S + Ü/T	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Sprachvermittlung Russisch	1,2,3	Ü/SK 1 + Ü/SK 2	WP	5	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Literaturwissenschaft Polnisch	1,2,3	V + S	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Sprachvermittlung Polnisch	1,2,3	Ü/SK 1 + Ü/SK 2	WP	5	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Literaturwissenschaft Bulgarisch	1,2,3	V/K + S	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Sprachvermittlung Bulgarisch	1,2,3	Ü/SK 1 + Ü/SK 2	WP	5	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Literaturwissenschaft Serbisch / Kroatisch	1,2,3	V/S, S	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Sprachvermittlung Serbisch / Kroatisch	1,2,3	Ü/SK 1 + Ü/SK 2	WP	5	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Literatur- und Kulturwissenschaft / Linguistik Bulgarisch / Serbisch / Kroatisch	1,2,3	V/K + S V/S + S	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Literaturwissenschaft Tschechisch	1,2,3	V + S + Ü/T	WP	10	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Sprachvermittlung Tschechisch	1,2,3	Ü/SK 1 + Ü/SK 2	WP	5	Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul
Angebote des Sprachenzentrums der Friedrich-Schiller-Universität	1,2,3	s. dortige Angaben	WP		Regelmäßige aktive Teilnahme	je nach Modul

VL = Vorlesung  
 Ü = Übung  
 S = Seminar  
 T = Tutorium

LG = Lektüreguppe    K = Kolloquium  
 P = Pflichtmodul    FS = Forschungsseminar  
 WP = Wahlpflichtmodul    SK = Seminarkolloquium

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
------------------	----------------------------------

Module des Bereichs Interdisziplinäre Module	
GP 20/F	GP 20/E, Hist 850 und Hist 851
Module des Bereichs Geschichte	
Hist 650	GP 20/E
Hist 751	GP 20/E
Module des Bereichs Politikwissenschaft	
POL 711	POL 710
POL 741	POL 740
POL 751	POL 750
POL 752	POL 750
POL 762	POL 760
Module des Vertiefungsbereichs Sprachen Der Vertiefungsbereich Sprachen enthält Module mit Voraussetzungen aus den folgenden Sprachbereichen	
Romanistik Es können Module im Umfang von 10 LP aus jeweils einer der Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch und Rumänisch gewählt werden	In diesen Modulen werden Sprachkenntnisse gem. der Angabe in der Modulbeschreibung vorausgesetzt
Slawistik Es können Module im Umfang von 10 LP aus jeweils einer der Sprachen Russisch, Polnisch, Tschechisch, Bulgarisch, Serbisch und Kroatisch gewählt werden.	In diesen Modulen werden Sprachkenntnisse gem. der Angabe in der Modulbeschreibung vorausgesetzt. Weiterhin ist hier der Abschluss mind. entsprechend eines Bachelorergänzungsfachs <i>Slawistik</i> mit Schwerpunkt in der jeweils gewählten Sprache Voraussetzung.
Darüber hinaus haben folgende Module des Vertiefungsbereichs Voraussetzungen	
MSLAW 8.2	MSLAW 8.1
MSLAW 10.2	MSLAW 10.1
MSLAW 9.2	MSLAW 9.1
MSLAW 11.2	MSLAW 11.1
MSLAW 12.2	MSLAW 12.1

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert ferner über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 8 Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die im Modulkatalog genannten Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u. a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Masterstudium ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang  
Griechische und lateinische Philologie (Antike bis Humanismus)  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven, stärker forschungsorientierten Studiengang „Griechische und lateinische Philologie (Antike bis Humanismus)“ mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Griechische und lateinische Philologie (Antike bis Humanismus)“ ist in der Regel ein mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelorabschluss in „Altertumswissenschaften“ mit Spezialisierung in Latinistik, Gräzistik, Mittel- und Neulatein, Alte Geschichte oder Klassische Archäologie, einem Bachelorabschluss in Gräzistik, Latinistik, Mittel- und Neulatein im Kern- oder Ergänzungsfach (mindestens 60 Leistungspunkte) oder ein 1. Staatsexamen in Griechisch oder Lateinisch.

(2) Über die Zulassung zum Studiengang „Griechische und lateinische Philologie (Antike bis Humanismus)“ entscheidet der Masterausschuss „Klassische Philologie“. Dieser bewertet die Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsanschreiben, kurzer tabellarischer Lebenslauf, Motivations schreiben, Zeugnisse) auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien:

1. Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss.
2. Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten/ Auslandserfahrungen können gegebenenfalls in die Bewertung einbezogen werden.
3. Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten.

(3) Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zum jeweils genannten Termin zu erfüllen.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums sind Griechisch- und Lateinkenntnisse, die in der Regel durch das Graecum bzw. das Latinum nachgewiesen werden. Außerdem sind Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.

(5) Studienbewerber müssen über ausreichende Deutschkenntnisse (DSH-Prüfung, Stufe 2) verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen.

**§ 3**

**Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 4**

**Ziel des Studiums**

- (1) Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, in methodisch kontrollierter Weise griechische und lateinische Texte der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit sprachlich und inhaltlich unter Auf- findung und kritischer Berücksichtigung der bereits vorliegenden Forschungsliteratur zu erschließen und zu verstehen und in ihren literaturgeschichtlichen, ideengeschichtlichen und ggf. philosophie- und religionsgeschichtlichen Kontext einzuordnen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse in einem der drei Bereiche Gräzistik, Latinistik oder Mittel- und Neulatein. Sie erwerben daneben Kenntnisse und Fertigkeiten in Nachbardisziplinen wie Alter Geschichte, Indogermanistik, Klassische Archäologie, Philosophie, Mittelalterliche Geschichte und Theologie.
- (2) Das Studium qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten in Lehre und Forschung an Univer- sitäten und Fachhochschulen, in altertumswissenschaftlichen, sprach- und literaturwissenschaft- lichen Forschungs- und Publikationsunternehmen, in Verlagen, Bibliotheken und ähnlichen Ein- richtungen an Hochschulen des Inlands und des europäischen und außereuropäischen Auslands, in Museen, in Behörden, insbesondere Kultur-Behörden, aber auch insbesondere für die geistes- wissenschaftliche Laufbahn in diesem interdisziplinären Wissenschaftsfeld.

**§ 5**

**Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leis- tungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Studienganges „Griechische und lateini- sche Philologie (Antike bis Humanismus)“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leis- tungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entneh- men. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Der konsekutive Masterstudiengang „Griechische und lateinische Philologie (Antike bis Hu- manismus)“ ist stärker forschungsorientiert. Das Studium besteht aus zwei Pflichtmodulen zu je 10 LP (Griechische Sprachkompetenz, Lateinische Sprachkompetenz), einem Pflichtmodul zu 30 LP (Masterarbeit), drei Wahlpflichtmodulen zu je 10 LP entweder aus dem Bereich der Grä- zistik (Spezialisierungsbereich A), Latinistik (Spezialisierungsbereich B) oder Mittel- und Neula- tein (Spezialisierungsbereich C) (jeweils Prosa, Dichtung und Philosophie/Patristik), zwei bis drei Wahlpflichtmodulen zu je 10 LP aus den jeweils anderen Spezialisierungsbereichen (Prosa, Dichtung oder Philosophie/Patristik) sowie ein bis zwei Wahlpflichtmodulen aus einem Wahl- pflichtbereich mit Modulen aus der Alten Geschichte, der Byzantinistik, der Indogermanistik, der Klassischen Archäologie, der Philosophie oder der Theologie (Altes und Neues Testament, Alte Kirchengeschichte), die jeweils im Modulkatalog des Studiengangs aufgeführt sind.

Modulübersicht:

Modulnummer	Modultitel	LP
-------------	------------	----

1. Module Sprachkompetenz (Pflichtmodule)		
Graec 830	Griechische Sprachkompetenz II	10
Lat 830	Lateinische Sprachkompetenz II	10
2. Module Spezialisierungsbereich A (Wahlpflichtmodule)		
Graec 800	Griechische Prosa	10
Graec 810	Griechische Dichtung	10
Graec 820	Antike Philosophie/ Patristik (Schwerpunkt Griechisch)	10
3. Module Spezialisierungsbereich B (Wahlpflichtmodule)		
Lat 800	Lateinische Prosa	10
Lat 810	Lateinische Dichtung	10
Lat 820	Antike Philosophie/ Patristik	10
4. Module Spezialisierungsbereich C (Wahlpflichtmodule)		
MNLat 800	Mittel-/ Neulateinische Prosa	10
MNLat 810	Mittel-/ Neulateinische Dichtung	10
MNLat 820	Philosophie/Patristik	10
5. Wahlpflichtbereich siehe Modulkatalog „Studiengang Griechische und Lateinische Philologie (Antike-Humanismus) (M.A.)“		
6. Studienabschluss		
AbH 1000	Masterarbeit	30

(4) Es sind keine speziellen Modulabhängigkeiten zu beachten.

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul, welches ggf. Bestandteil des Studiums ist, wird in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil Modulkatalogs.

## § 8

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

### **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Studiengang Indogermanistik mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Indogermanistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme zum Masterstudiengang Indogermanistik ist in der Regel ein mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelor-Abschluss. Empfohlen werden neben Hochschulabschlüssen aus dem In- und Ausland u.a. folgende Bachelor-Kern- und Ergänzungsfächer der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Indogermanistik (120 LP oder 60 LP), Germanistische Sprachwissenschaft (60 LP), Linguistik (60 LP).

(2) Bewerber aus anderen Studienfächern werden zugelassen, wenn die Qualifikation gleichwertig ist. Auflagen sind möglich.

(3) Der Studiengang setzt Grundkenntnisse in den Kernbereichen der historischen Sprachwissenschaft voraus. Fehlen Kenntnisse auf diesen Gebieten, müssen sie ggf. durch Besuch der B.A.-Module bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit nachgeholt werden (Auflagen).

(4) Über die Aufnahme in den Masterstudiengang Indogermanistik entscheidet der Masterausschuss Indogermanistik, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der folgenden Kriterien prüft:

1. Bewertung der vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
2. Bewertung der bisherigen relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
3. ggf. Auslandserfahrungen.

Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.

(5) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses,
- b) detaillierte Dokumentation (möglichst mit ECTS-Credits) der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium.
- c) tabellarischer Lebenslauf

(6) Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.

**§ 3  
Sprachanforderungen und –nachweise**

(1) Voraussetzung sind Latinum und Graecum.



(2) Kenntnisse in einer oder mehreren modernen Fremdsprachen werden empfohlen.

**§ 4**

**Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 5**

**Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des Masterstudienganges Indogermanistik ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse auf dem Gebiet der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft. Die Studierenden setzen sich sowohl mit traditionellen als auch mit modernen linguistischen Methoden und Theorien zur Beschreibung und Erklärung von sprachlichen Mustern kritisch auseinander. Diese Kompetenz wird durch die Analyse umfangreicher Textkorpora in verschiedenen indogermanischen Sprachen empirisch und interdisziplinär erprobt.
- (2) Der Master Indogermanistik ist ein konsekutiver forschungsorientierter Studiengang, der die Voraussetzung für weiterführende wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung und Lehre an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen schafft. Außerdem qualifiziert der Abschluss für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht, z.B. Medienberufe, Editing, Kulturmanagement, Public Relations, Fachjournalismus, Erwachsenenbildung.

**§ 6**

**Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Indogermanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Der Studiengang Indogermanistik ist stärker forschungsorientiert. Das Modulangebot im Fach Indogermanistik besteht aus 9 Modulen, in denen insgesamt 90 LP erworben werden, sowie der Master-Arbeit im Umfang von 30 LP.

Modulangebot Masterstudiengang Indogermanistik:

Modulcodes	Modultitel	LP
IDG MM 1	Grammatiktheorie	10
IDG MM 2	Italische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 3	Morphologie und Wortbildung	10
IDG MM 4	Griechische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 5	Syntax	10
IDG MM 6	Indoiranische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 7	Sprachwandelforschung	10
IDG MM 8	Germanische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 9	Anatolische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 10	Master-Arbeit	30

(4) Die Module werden in folgendem Rhythmus angeboten:

Semester	MM 1	MM 2	MM 3	MM 4	MM 5	MM 6	MM 7	MM 8	MM 9	MM10
1. WS	x	x	x							x
2. SS				x	x	x				x
3. WS							x	x	x	x
4. SS	x	x	x							x
5. WS				x	x	x				x
6. SS							x	x	x	x

(5) Es sind keine speziellen Modulabhängigkeiten zu beachten.

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 7

#### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

### § 8

#### Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

### § 9

#### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

### § 10

#### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang  
Kaukasiologie/Kaukasusstudien mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.). Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Ergänzungsfachs Kaukasiologie (60 LP) qualifiziert grundsätzlich für die Aufnahme in den konsekutiven Masterstudiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien. Es wird eine BA-Gesamtnote von mindestens „gut“ erwartet.

(2) Bewerber mit Abschlüssen in verwandten Studiengängen an Hochschulen im In- und Ausland können bei Gleichwertigkeit des Studienabschlusses zugelassen werden. Die Gleichwertigkeit des Abschlusses wird in der Einzelfallprüfung durch den Masterprüfungsausschuss des Fachbereichs Kaukasiologie festgestellt, der sich bei Bedarf mit dem Akademischen Auslandsamt und/oder dem Prüfungsamt abstimmt. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.

(3) Voraussetzungen sind Sprachkenntnisse in wenigstens zwei modernen Fremdsprachen sowie Sprachkenntnisse entsprechend dem Abschluss des BA-Ergänzungsfachs Kaukasiologie. Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kaukasiologie fest.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) bzw. TestDaF (alle vier Teilprüfungen), Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), das Kleine oder Große Sprachdiplom oder das Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland (2. Stufe) nachweisen.

(5) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
- b) Bewerbungsschreiben, das die Motivation für das Studium zum Ausdruck bringt,
- c) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
- d) ggf. Nachweise über eine nach dem unter a) genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit,
- e) ggf. zusätzliche Sprachkenntnisse aus dem Bereich der kaukasischen Sprachfamilien bzw. der Kontaktsprachen im Kaukasus,
- f) ggf. Nachweis der Deutschkenntnisse.

(6) Über die Aufnahme in den Studiengang MA Kaukasiologie/Kaukasusstudien entscheidet der Masterausschuss des Fachbereichs Kaukasiologie. Es werden bewertet:

1. die vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
2. bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
3. ggf. Auslandserfahrungen.

Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

### **§ 4**

#### **Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Masterstudiengangs Kaukasiologie/Kaukasusstudien ist es, die Studierenden mit dem aktuellen Stand der kaukasiologischen Forschung unter sprach- und kulturwissenschaftlichem Aspekt, ihren Methoden und deren Anwendung vertraut zu machen und zum eigenständigen und effizienten Arbeiten in einem interdisziplinären Wissenschaftsfeld zu befähigen.

(2) Gegenstand des Masterstudiums im Fach Kaukasiologie/Kaukasusstudien sind die typologische Betrachtung der autochthonen Sprachen Kaukasiens aus diachronischer und synchronischer Perspektive, sowie Kultur und Geschichte der in der Kaukasusregion beheimateten Ethnien. Diese Qualifikation kann entweder durch Spezialisierungen im Wahlpflichtbereich oder durch ein vertiefendes Wahlprofil (s. Studienplan und Modulbeschreibungen) ergänzt werden. Obligatorischer Bestandteil ist ein externes Semester bzw. Auslandssemester.

(3) Der stärker forschungsorientierte Masterstudiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien kann wahlweise mit sprach-, kultur- oder politikwissenschaftlichem Schwerpunkt studiert werden. Den Absolventen eröffnet sich durch das Zusammenspiel der Spezialkenntnisse zur Kaukasusregion mit den erworbenen kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit ein breites öffentliches Arbeitsfeld. Sie sind z.B. in internationalen Organisationen, interkulturellen sozialen Diensten, im Bereich Medien (z.B. in international orientierten Verlagen), in der öffentlichen Verwaltung, der freien Wirtschaft sowie in staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen in leitenden Positionen einsetzbar. Gleichermaßen befähigen die erworbenen wissenschaftlichen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Kaukasiologie/Kaukasusstudien bei entsprechender Qualifikation zu einem konsekutiven Promotionsstudium.

### **§ 5**

#### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbständigen Studien und anderen Lehr- und Lehrformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Kaukasiologie/Kaukasusstudien in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Der Masterstudiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien kann wahlweise als 1-Fach-Master (3.a) oder als Kernfach mit Wahlprofil (3.b) studiert werden.

(3.a) Wird der stärker forschungsorientierte Studiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien als 1-Fach-Master studiert, besteht das Studium aus vier kaukasiologischen Pflichtmodulen à 10 LP,

zwei Wahlpflichtmodulen aus anderen Fachbereichen à 10 LP (s. Modulkatalog) und einem externen Semester à 30 LP (s. Absatz 3.b).

Die Pflichtmodule sind:

- Kauk-MA-1 *Kaukasische Sprachen I*
- Kauk-MA-2 *Kaukasische Sprachen II*
- Kauk-MA-3 *Geschichte Kaukasiens*
- Kauk-MA-4 *Ethnien im Kaukasus/Konfliktforschung*.

(3.b) Wird der Studiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien als **Kernfach mit Wahlprofil** studiert, besteht das Studium im Kernfach aus drei der vier angebotenen Pflichtmodule à 10 LP, einem Wahlprofil aus einem anderen Fachbereich à 30 LP (s. Wahlprofile im Modulkatalog) und einem Auslandssemester/externen Semester à 30 LP. Das externe Semester kann entweder an der Staatlichen Universität Tbilisi (Georgien) oder am Institut für Orientalistik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg absolviert werden. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt im Auslandssemester auf der Vertiefung der georgischen Sprachkenntnisse und einem selbst zu wählenden weiteren Studienschwerpunkt, beim externen Semester an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf dem Gebiet der Armenistik. Eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) garantiert eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 LP.

(4) Es sind keine speziellen Modulabhängigkeiten zu beachten.

(5) Das Studium wird mit dem Masterarbeitsmodul abgeschlossen (vgl. die Prüfungsordnung sowie die zugehörige Modulbeschreibung).

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 8

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie unterstützt die individuelle Studienplanung.

(2) Fachspezifische Unterstützung und Beratung zum Studiengang erhalten die Studierenden vom Studiengangsbeauftragten des Fachbereichs Kaukasiologie, der gleichzeitig als Studienfachberater fungiert.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme ist die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zuständig.

(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. über Anmeldung, Anträge, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

**§ 9**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang  
Kunstgeschichte & Bildwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme zum Masterstudiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft ist in der Regel ein mit mindestens dem Worturteil „gut“ absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelor-Abschluss. Bei dem abgeschlossenen Studium muss es sich um einen kunsthistorischen Studiengang im Kern- oder Ergänzungsfach bzw. gleichwertiges Studium handeln.

(2) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Leistungspunkten/ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
- ggf. Nachweise über fachlich relevante Berufs- und Praxistätigkeiten während und nach des ersten berufsqualifizierenden Studiums,
- ggf. Nachweise über Forschungs- und/oder Studienaufenthalte im Ausland.

(3) Über die Zulassung zum MA-Studiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft entscheidet der Masterausschuss Kunstgeschichte & Bildwissenschaft, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien prüft:

1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
2. Bewertung der bisherigen fachlich relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
3. ggf. Auslandserfahrungen.

Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.

(4) Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.

(5) Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.

**§ 3  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.



## **§ 4 Ziel des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Das Ziel des Masterstudiums Kunstgeschichte & Bildwissenschaft ist die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in der Anwendung und Entwicklung kunsthistorischer, film-, fotografie- und medien- sowie bildwissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Der Studiengang ist forschungsorientiert, wobei die spezifischen Forschungsschwerpunkte der Professoren/innen dabei bereits während des Studiums eine Teilhabe an der Forschung ermöglichen. Die Studierenden sollen zu eigenverantwortlichem Handeln in den Berufsfeldern der Kunstgeschichte, Film, Fotografie und Medienkunst sowie Bildwissenschaft und zu selbständiger Forschung in kunsthistorischen, film-, fotografie- und medien- sowie bildwissenschaftlichen Bereichen befähigt werden.
- (3) Der Masterstudiengang vertieft in entscheidender Weise die zuvor im Bachelorstudiengang erworbenen Grundkenntnisse sowohl im Hinblick auf die Gegenstandsbereiche wie auf ihre methodische Erschließung. Im Verlaufe des Studienganges werden in themenspezifischen Seminaren die mündliche und schriftliche Präsentation von selbständig erarbeiteten Fragestellungen eingeübt. Hier bieten sich zahlreiche Möglichkeiten der Schwerpunktbildung nach Epochen, Regionen oder Gattungen. Lernziele sind das Problematisieren methodischer Ansätze, das Vertiefen der Objektkenntnis – insbesondere durch Exkursionen – und das Einüben von Formen der Objekterschließung. In den Lehrveranstaltungen werden exemplarisch Methodendiskussionen geführt und Strategien der wissenschaftlichen Arbeit diskutiert, die die Studierenden dazu befähigen sollen, eigenständige Fragestellungen zu entwickeln. Die Forschungskolloquien dienen in erster Linie dem wissenschaftlichen Austausch und bereiten auf die Masterarbeit vor.
- (4) Der Studiengang bietet die Voraussetzung für die Aufnahme eines Promotionsstudienganges und den Einstieg in höher qualifizierte Tätigkeiten in den klassischen Berufsfeldern wie zum Beispiel in den Museen, der Denkmalpflege und der Universität, aber auch in den Bereichen Kunstkritik, Filmkritik, Kunsthandel, Archiv- und Öffentlichkeitsarbeit, Eventkultur.

## **§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Tutorien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Kunstgeschichte & Bildwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Musterstudienplan zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium im Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft besteht aus sechs Wahlpflichtmodulen von je 10 Leistungspunkten und drei Pflichtmodulen. (Exkursionsmodul 20 LP, Forschungskolloquium 10 LP und die Masterarbeit 30 LP). Im ersten Studienjahr sind drei grundlegende Mastermodule zu absolvieren, die drei der fünf angebotenen Typen entsprechen müssen. Dazu kommen ein Exkursionsmodul von 20 Leistungspunkten, das in Form von Blockseminaren und entsprechenden Übungen vor Ort stattfindet und ein erstes Spezialisierungsmodul, das die Schwerpunktbildung einleitet. Im zweiten Studienjahr sind zwei weitere Spezialisierungsmodule zu belegen, die die Schwerpunktbildung fortsetzen. Aus den Bereichen dieser Spezialisierung ist auch das Thema der Abschlussarbeit zu wählen. Hinzu kommt im zweiten Studienjahr das

Forschungskolloquium, das der Vorbereitung der Abschlussarbeit sowie der Diskussion ihrer Ergebnisse dient.

Eine Übersicht über das Modulangebot bietet die nachfolgende Tabelle:

<b>Modultitel</b>	<b>Modulart</b>	<b>LP</b>
Mittelalter	Wahlpflichtmodul	10
Neuzeit	Wahlpflichtmodul	10
Moderne	Wahlpflichtmodul	10
Film, Photographie und Medienkunst	Wahlpflichtmodul	10
Bildtheorie und Ästhetik I/II	Wahlpflichtmodul	10
Spezialisierung Mittelalter I/II/III	Wahlpflichtmodul	10
Spezialisierung Neuzeit I/II/III	Wahlpflichtmodul	10
Spezialisierung Moderne I/II/III	Wahlpflichtmodul	10
Spezialisierung Film, Photographie und Medienkunst I/II/III	Wahlpflichtmodul	10
Exkursion	Pflichtmodul	20
Forschungskolloquium	Pflichtmodul	10
Masterarbeit	Pflichtmodul	30

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
KU-MM201.1	Modul KU-MM101
KU-MM201.2	Modul KU-MM101
KU-MM201.3	Modul KU-MM101
KU-MM202.1	Modul KU-MM102
KU-MM202.2	Modul KU-MM102
KU-MM202.3	Modul KU-MM102
KU-MM203.1	Modul KU-MM103
KU-MM203.2	Modul KU-MM103
KU-MM203.3	Modul KU-MM103
KU-MM204.1	Modul KU-MM104
KU-MM204.2	Modul KU-MM104
KU-MM204.3	Modul KU-MM104
KU-MM206	mindestens ein Spezialisierungsmodul (KU-MM 201-204, MA-Phil 1.3)

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Musterstudienplan) ergänzen den Modulkatalog.

**§ 8**  
**Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

**§ 9**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Mittelalterstudien mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Mittelalterstudien mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme zum Masterstudiengang Mittelalterstudien ist ein in der Regel mit einer Gesamtnote von mindestens ‚gut‘ absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelor-Abschluss.

(2) Der Master Mittelalterstudien baut konsekutiv auf den Kern- und Ergänzungsfächer Geschichte, Germanistische Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte, Altertumswissenschaft und Mittel- und Neulatein der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf.

(3) Bei dem abgeschlossenen Studium sollte es sich um einen Studiengang mit einem Bachelor mit mediävistischem Schwerpunkt handeln. Es können Studierende mit einem Bachelor im entsprechenden Kernfach oder einem entsprechenden Ergänzungsfach (mindestens 60 Leistungspunkte) der FSU Jena in den Masterstudiengang aufgenommen werden.

(4) Bewerber mit Abschlüssen in einem Studiengang mit mediävistischem Schwerpunkt, der nicht an der FSU Jena abgelegt worden ist, erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen, wenn dieses gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt der Masterausschuss fest. Sie ist in der Regel dann gegeben, wenn die Bewerber ein Studium im Umfang von mindestens 60 LP nachweisen können, in dem ein mediävistischer Schwerpunkt erkennbar ist. Studienbewerber sollen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, vergleichbar mit dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder dem Kleinen deutschen Sprachdiplom des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

(5) Voraussetzungen sind das Latein sowie zwei moderne Fremdsprachen mit Nachweis über Abiturzeugnis oder durch Bescheinigung Niveau B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen. Wird das Fach Mittellatein als Schwerpunkt gewählt, sind die Lateinkenntnisse zusätzlich in Form einer entsprechenden Prüfung nachzuweisen.

**§ 3  
Zulassungsantrag**

Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
- b) Nachweis über Sprachkenntnisse (gemäß § 2, Abs. 4),

- c) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland),
- d) ggf. Nachweise über eine nach dem unter a) genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Über die Aufnahme in den Studiengang Mittelalterstudien entscheidet der Masterausschuss Mittelalterstudien. Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach folgenden Kriterien (Rangfolge):
  1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss.
  2. wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
  3. fachlich relevante Berufstätigkeit
  4. Zusätzlich kann der Masterausschuss ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerbern verlangen.
- (2) Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.

#### **§ 5 Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

#### **§ 6 Ziel des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Mittelalterstudien an der Friedrich-Schiller-Universität Jena wählt einen interdisziplinären Zugriff auf die historisch gewachsene kulturelle Vielfalt des Mittelalters (ca. 500 bis ca. 1500) und nimmt den Zeitraum aufgrund der spezifisch Jenaer Differenzierungen des Fächerangebots aus einer Vielzahl fachlicher und methodischer, europäischer und außereuropäischer Perspektiven gleichermaßen in den Blick. Neben den Schwerpunktfächern runden Fächer das Spektrum der Disziplinen ab, die dem Jenaer Masterstudiengang Mittelalterstudien eine besondere Prägung verleihen.

##### **Schwerpunktfächer**

- Ältere Deutsche Literatur
- Kunstgeschichte
- Mittelalterliche Geschichte / Thüringische Landesgeschichte
- Mittellatein

##### **Ergänzungsfächer**

- Ältere Anglistik
- Ältere Romanistik
- Arabistik
- Deutsche Sprachwissenschaft (diachronisch)
- Indogermanistik
- Kirchengeschichte
- Musikwissenschaft
- Ur- und Frühgeschichte

- (2) Im Masterstudiengang Mittelalterstudien erwerben die Studierenden

- vertiefte interdisziplinäre Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Umgang mit den verschiedenen Formen materieller und schriftlicher Hinterlassenschaften und Traditionen des Mittelalters.
  - In der Rekonstruktionsarbeit des Umgangs der Menschen des Mittelalters mit der Lösung der Probleme ihrer Gegenwart, ihrer kulturellen Wertehorizonte und der Erschließung ihres künstlerischen Hintergrunds werden die Studierenden in die Lage versetzt, sich in kritischer Reflexion mit den Ausgangsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Positionen und Kontroversen der Mittelalter-Forschung auseinanderzusetzen.
  - Sie analysieren dabei die fachspezifischen methodischen Besonderheiten der einzelnen Teildisziplinen und wenden sie auf konkrete Fälle an, um damit exemplarisch Lösungen der Fragestellungen an die Welt des Mittelalters zu erzielen
  - Durch die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Methoden der verschiedenen Fachdisziplinen und ihrer Begründungen sind sie in der Lage, übergreifende Formen und Phasen der Entwicklung zu erkennen und die Periode des Mittelalters in den Kontext der allgemeinen Kulturentwicklung einzubetten.
- (3) Der Studiengang befähigt seine Absolventen zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Dazu gehören insbesondere die Fähigkeiten,
- vertiefte Methodenkenntnisse reflektiert und sicher anzuwenden;
  - Quellen und Forschungsliteratur zielorientiert zu erschließen und auszuwerten;
  - wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig zu entwickeln, systematisch und kritisch zu analysieren sowie in fachliche und außerwissenschaftliche Kontexte einzuordnen;
  - Ergebnisse zu sichern, problembezogen zu bewerten und in den Stand der internationalen Forschung einzuordnen.
- (4) Die Absolventen des Masterstudiengangs Mittelalterstudien verfügen darüber hinaus über die fachlichen und kommunikativen Kompetenzen, um komplexe wissenschaftliche Sachverhalte allgemeinverständlich darzulegen und kontroverse Positionen und Lösungsansätze argumentativ zu verteidigen. Sie beherrschen die schnelle und selbständige Einarbeitung in neue Themenbereiche, sind versiert in der Selbstorganisation und erfahren in der Einzel- und Teamarbeit. Die Absolventen des Masterstudiengangs Mittelalterstudien sind fachlich bestens ausgestattet, um unmittelbar nach ihrem Abschluss in das Berufsleben einzutreten: Insbesondere eröffnen sich ihnen vielfältige Tätigkeitsfelder in den Bereichen Museen, Bibliotheken, Archivwesen und Denkmalpflege; auf dem Gebiet von Bildungsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit sowie nicht zuletzt in allen Berufsfeldern, die rasche und sichere Analysefähigkeiten und Kommunikationskompetenzen erfordern. Mit ihrem Fähigkeitsprofil sind die Absolventen des Studiengangs aber auch hervorragend geeignet, um sich für eine weitere wissenschaftliche Ausbildung mit dem Ziel der Promotion zu entscheiden und eine akademische Laufbahn anzustreben.

## § 7

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Es können Exkursionen bzw. Exkursionstage und Blockseminare in die Veranstaltungen der Module integriert sein. Begleitend zu den Veranstaltungen der Module organisieren sich die Studierenden in Lektüreguppen von in der Regel drei bis vier Personen. Ziel des dialogischen Lernens sind Vorbereitung und Vertiefung von Seminaren und Übungen. Lesekanon, Vorgehensweise und Schwerpunkte werden mit dem Prüfer regelmäßig besprochen. Die Ergebnisse werden in einem unbenoteten Protokoll festgehalten. Durch gemeinsame Lektüre, Diskussion und kritische Auseinandersetzung mit Forschungspositionen stärkt die Lernform diskursive Fähigkeiten und eigenständiges Forschen. Der intensive Austausch der Studierenden untereinander trainiert zudem soziale und kommunikative Schlüsselkompetenzen. Dialogisches Lernen in Form von Lektüregruppen dient der Vorbereitung der

Master-Arbeit, aber auch der Einübung von Arbeitsformen, die für das Berufsleben relevant sind. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Mittelalterstudien in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Der Studiengang ist forschungsorientiert, bezieht aber die konkrete praktische Anwendungsmöglichkeit stets mit ein. Das Studium im Fach Mittelalterstudien besteht aus spezifischen Schwerpunktbereichen und Ergänzungsfächern. Es umfasst drei interdisziplinäre Pflichtmodule (50 LP) sowie in der Regel drei Pflichtmodule in den Schwerpunktbereichen (30 LP) und vier Wahlpflichtmodule (40 LP).

Module	Fachsemester	Veranstaltungen	Veranstaltungstyp	LP
<b>Interdisziplinärer Bereich (obligatorische Pflichtmodule für alle Schwerpunktfächer), 50 LP</b>				
MAStud 622	1,2,3	1 VL + 1 VL	P	10
MAStud 920	3 + 4	1 OS + 1 OS	P	10
MAStud1020 (je nach Schwerpunkt)	4	Betreutes Selbststudium	P	30

**Schwerpunktbereich Ältere Deutsche Literatur**

<b>Pflichtmodule</b>				
M-GLW-ÄDL1	1	VL + S	P	10
M-GLW-ÄDL2	2	VL + S	P	10
M-GLW-ÄDL3	3	S + Ü	P	10
<b>Wahlpflichtmodule*</b>				
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	1,2,3	S, Ü oder VL	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	1,2,3	1 VL 1 Ü/VL	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	1,2,3	1 S oder 2 Ü	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien oder Praktikum oder Exkursion	1,2,3	2 VL oder 1 VL + 1Ü oder E oder Pr	WP	10

**Schwerpunktbereich Kunstgeschichte\*\* (zwei der frei wählbaren Module müssen aus einem weiteren Schwerpunkt stammen)**

<b>Pflichtmodule</b>				
KU MM 101	1	VL, S	P	10
KU MM 201	2	VL, S	P	10
KU MM 302	2	E	P	20
<b>Wahlpflichtmodule*</b>				
Modul frei wählbar** Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	1,2,3	S, Ü oder VL	WP	10
Modul frei wählbar** Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	1,2,3	1 VL 1 Ü/VL	WP	10
Modul frei wählbar** Beteiligte Fächer Mittelalterstudien oder Praktikum oder Exkursion	1,2,3	2 VL oder 1 VL + 1Ü oder E oder Pr	WP	10

**Schwerpunktbereich Mittelalterliche Geschichte (mittelalterliche thüringische Landesgeschichte)**

Pflichtmodule				
MAHist620 (oder 625)	1,2	2 VL	P	10
MAHist720 (oder 725)	1,2,3	Ü	P	10
MAHist820 (oder 825)	2,3	S	P	10
Wahlpflichtmodule*				
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	1,2,3	S, Ü oder VL	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	1,2,3	1 VL 1 Ü/VL	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	1,2,3	1 S oder 2 Ü	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien oder Praktikum oder Exkursion	1,2,3	2 VL oder 1 VL + 1Ü oder E oder Pr	WP	10

**Schwerpunktbereich Mittellatein**

- fachspezifische Eingangsvoraussetzung: Grundkenntnisse in Paläographie; Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Moduls ‚Lateinische Sprachkompetenz‘ aus dem 60 LP-B.A. Mittel-/Neulatein (ggf. bis zum Beginn des 2. Semesters des Masterstudiengangs nachzuweisen)
- Nur in einem der beiden P-MNLat ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen; im anderen ist eine mündliche Prüfung mit Vertiefung eines der behandelten Themengebiete abzulegen.

\*\*\* im Wiederholungsfalle kann das Modul nach Absprache mit der Modulverantwortlichen durch ein Modul aus der Latinistik (Lat 800, Lat 810 oder Lat 820) ersetzt werden.

Pflichtmodule				
MNLat 700	1	VL	P**	
MNLat 830***	1 + 2	Ü + Ü	P	10
MNLat 800 oder MNLat 810 oder MNLat 820***	2,3	S	P/WP	10
MNLat 800 oder MNLat 810 oder MNLat 820***	2,3	S	P/WP	10
Wahlpflichtmodule*				
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	1,2,3	S, Ü oder VL	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	1,2,3	1 VL 1 Ü/VL	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	1,2,3	1 S oder 2 Ü	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien oder Praktikum oder Exkursion	1,2,3	2 VL oder 1 VL + 1Ü oder E oder Pr	WP	10
		VL =Vorlesung S = Seminar Ü = Übung LG = Lektüregruppe K = Kolloquium		



		Pr = Praktikum E = Exkursion		
--	--	---------------------------------	--	--

\* Generelle Erläuterung:

- Maximal 20 LP der WP-Module können zusätzlich aus dem Schwerpunktfach gewählt werden, davon maximal 10 LP in Form eines V-Moduls.

- Ein WP-Modul (10 LP) kann optional und nach vorheriger Absprache mit den Vertretern des Schwerpunktfachs in Form eines qualifizierten Praktikums oder einer mehrtägigen Exkursion erbracht werden.

\*\* Pflichtmodul für alle Studierenden mit Schwerpunkt Mittelalter, die nicht den B.A. Altertumswissenschaften oder den B.A. Mittel-/Neulatein besucht haben.

(4) Es sind keine Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten.

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 8

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 10 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 9

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 10

### Praxismodul

Ein Praxismodul wird ggf. in Form eines Portfolios dokumentiert. Dauer und Umfang des Praxismoduls werden ebenso wie die konkrete Form des Portfolios (z.B. Praktikumsbericht, Grabungsskizzen, Fotodokumentationen, Bescheinigungen über Absolvierung von Praktika, Gutachten etc.) nach vorheriger Absprache mit dem Verantwortlichen des jeweiligen Schwerpunktbereichs vereinbart.

## § 11

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

**§ 12**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Studiengang Neuere Geschichte mit dem Abschluss Master Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Fach Neuere Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme zum Masterstudiengang Neuere Geschichte ist in der Regel ein mit einer Gesamtnote von mindestens gut absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss in einem historischen Fach, mindestens entsprechend einem Bachelor-Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang Neuere Geschichte baut konsekutiv auf dem Bachelor Kern- und Ergänzungsfach Geschichte (120 und 60 LP auf) in dem Bachelorstudiengang (B.A.) der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf. Bewerber mit Abschlüssen aus diesen Studienfächern können zugelassen werden.

(3) Bewerber mit Abschlüssen in einem anderen historischen Studiengang erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen, wenn diese gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt der Masterausschuss fest. Sie ist in der Regel dann gegeben, wenn die Bewerber ein historisches Studium im Umfang von mindestens 60 LP nachweisen können. Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. Studienbewerber sollen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, vergleichbar mit dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder dem Kleinen deutschen Sprachdiplom des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

(4) Folgende Sprachanforderungen werden vorausgesetzt:

- (a) Voraussetzungen sind die Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache durch Abiturzeugnis oder Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen.
- (b) Es sind Lateinkenntnisse durch Bescheinigung Niveau A2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen oder im Umfang des Kleinen Latinums nachzuweisen.

**§ 3  
Zulassungsantrag**

Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
- b) Sprachkenntnisse (gemäß § 2, Absatz 4)

- c) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
- d) ggf. Nachweise über eine nach dem unter a) genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Die Zahl der Studienplätze ist begrenzt. Über die Aufnahme in den Studiengang Neuere Geschichte entscheidet der Masterausschuss. Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach folgenden Kriterien (Rangfolge):

1. Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote
2. wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
3. fachlich relevante Berufstätigkeit
4. Zusätzlich kann der Masterhauschuss ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerbern verlangt werden.

(2) Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.

#### **§ 5 Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

#### **§ 6 Ziel des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Neuere Geschichte an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vermittelt vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im wissenschaftlichen Umgang mit der Vergangenheit. Der Studiengang verbindet die Perspektiven der Bereiche:

- Frühe Neuzeit,
- Geschichte des 19. Jahrhunderts,
- Geschichte des 20. Jahrhunderts,
- Landes- und Regionalgeschichte,
- Osteuropäische Geschichte,
- Westeuropäische Geschichte,
- Nordamerikanische Geschichte,
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

(2) Das übergreifende Ziel des Studienganges besteht darin, die Studierenden zu befähigen:

- eine historische Fragestellung eigenständig zu erarbeiten und wissenschaftlich zu erfassen,
- vertiefte Kenntnisse historischer Methodik eigenständig und reflektiert sicher anwenden zu können,
- relevante Quellen und Literatur zielorientiert zu recherchieren und auszuwerten,
- ihre Ergebnisse problembezogen zu interpretieren, zu bewerten und unter Berücksichtigung des Standes der internationalen Forschung strukturiert in schriftlicher Form wissenschaftlichen Standards genügend darzulegen und einzuordnen.

(3) Darüber hinaus verfügen sie über die nötigen kommunikativen Kompetenzen, um komplexe Sachverhalte verständlich darzulegen und kontroverse Positionen und Lösungsansätze argumentativ zu vertreten. Sie können sich eigenständig in historische Fragestellungen einarbeiten, diese systematisch und kritisch analysieren und in fachliche und überfachliche Kontexte einord-

nen. Sie sind damit für akademische Berufsfelder qualifiziert, die ein eigenständiges strategisches Denken und die Strukturierung von Wissen erfordern. Absolventen des Masterstudienganges Neuere Geschichte sind in den Bereichen Medien, Dokumentation, Erwachsenenbildung, politische Bildung, nationale/internationale Forschungseinrichtungen, Stiftungswesen, Öffentlichkeitsarbeit und in der Verwaltung sowie in staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen in leitenden Positionen einsetzbar. Sie können ihre wissenschaftliche Qualifikation darüber hinaus durch ein Promotionsstudium vertiefen.

(4) Aufgrund des besonderen Forschungsschwerpunktes an der FSU, kann der Masterstudiengang Neuere Geschichte mit dem Schwerpunkt Aufklärung studiert werden. Der Schwerpunkt Aufklärung verbindet die breite Ausbildung in der Neueren Geschichte mit einer vertieften Kenntnis der europäischen Aufklärung, einem interdisziplinären Forschungsschwerpunkt der Friedrich-Schiller-Universität. Die Studierenden partizipieren sowohl an der ausgeprägten Forschungsorientierung wie von der engen Zusammenarbeit mit assoziierten, einschlägig arbeitenden Kulturinstitutionen. Die breite Interdisziplinarität wird durch die Integration der Fachbereiche Philosophie, Germanistische Literaturwissenschaft, Wissenschaftsgeschichte und Kunstgeschichte gewährleistet.

(5) Die Studierenden werden für akademische Berufsfelder qualifiziert, die den eigenständigen Erwerb und die Ordnung von Wissen, Argumentationsstrategien sowie die Reflexion über Hintergründe wie Entwicklungstendenzen der Zeit und besondere kommunikative Kompetenzen erfordern. Sie können in wissenschaftlichen Einrichtungen, in Museen und Archiven in leitenden Positionen tätig werden, in den Bereichen Medien, Erwachsenenbildung, politische Bildung, Öffentlichkeitsarbeit und in der Verwaltung, in staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen und ihre wissenschaftliche Qualifikation darüber hinaus in einem Promotionsstudium vertiefen. Ihre spezifische wissenschaftliche Kompetenz liegt in ihrer Vertrautheit mit der europäischen Aufklärung und der Geschichte insbesondere des ausgehenden 17. bis 19. Jahrhunderts und ihrer Kenntnis von Methoden und Fragestellungen der geistes- und kulturwissenschaftlichen Forschung.

## § 7

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Es können Exkursionen bzw. Exkursionstage und Blockseminare in die Veranstaltungen der Module integriert sein. Begleitend zu den Veranstaltungen der Module organisieren sich die Studierenden in Lektüreguppen von in der Regel drei bis vier Personen. Ziel des dialogischen Lernens sind Vorbereitung und Vertiefung von Seminaren und Übungen. Lesekanon, Vorgehensweise und Schwerpunkte werden mit dem Prüfer regelmäßig besprochen. Die Ergebnisse werden in einem unbenoteten Protokoll festgehalten. Durch gemeinsame Lektüre, Diskussion und kritische Auseinandersetzung mit Forschungspositionen stärkt die Lernform diskursive Fähigkeiten und eigenständiges Forschen. Der intensive Austausch der Studierenden untereinander trainiert zudem soziale und kommunikative Schlüsselkompetenzen. Dialogisches Lernen in Form von Lektüregruppen dient der Vorbereitung der M.A.-Arbeit, aber auch der Einübung von Arbeitsformen, die für das Berufsleben relevant sind. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches *Neuere Geschichte* in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Der Studiengang Neuere Geschichte ist stärker forschungsorientiert und baut konsekutiv auf Fächer gem. § 2 Abs. 2 auf. Das Studium im Fach Neuere Geschichte besteht aus 10 Modulen.

Es umfasst sechs Pflichtmodule und vier Wahlpflichtmodule mit jeweils 10 LP (ausgenommen das Modul Masterarbeit mit 30 LP).

Module	Fachsemester	Veranstaltungen	Modultyp	LP
<b>Pflichtmodule</b>				
Vorlesungen zur Neueren Geschichte	1., 2.	3 VL	P	10
Seminar Frühe Neuzeit	1., 2., 3.	S, LG	P	10
Seminar Geschichte des 19. Jahrhunderts	1., 2., 3.	S, LG	P	10
Seminar Geschichte des 20. Jahrhunderts	1., 2., 3.	S, LG	P	10
Forschungskolloquien zur Neueren Geschichte	3.	2 OS/K	P	10
Masterarbeit	4.	betreutes Selbststudium/Kolloquium	P	30
<b>Wahlpflichtmodule (es ist ein Übungsmodul und das Wahlmodul neuere Geschichte oder ein weitere Übungsmodul zu belegen)</b>				
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	1.,2.,3.	2 VL	WP	10
Seminar Neuere Geschichte	1., 2., 3.	S, LG	WP	10
Übungen zur Neueren Geschichte 1	1., 2., 3.	2 Ü	WP	10
Übungen zur Neueren Geschichte 2	1., 2., 3.	2 Ü	WP	10
Übungen zur Neueren Geschichte 3	1., 2., 3.	2 Ü	WP	10
Seminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte	1., 2., 3.	S, VL	WP	10
<b>Individueller Vertiefungsbereich (20 LP)</b>				
Vgl. Angebot Modulkatalog	1., 2., 3.	VL, S, Ü usw.	WP	10
Vgl. Angebot Modulkatalog	1., 2., 3.	VL, S, Ü usw.	WP	10

VL = Vorlesung    OS = Oberseminar    P = Pflichtmodul  
 Ü = Übung        LG = Lektüregruppe    WP = Wahlpflichtmodul  
 S = Seminar

(4) Das Studium im Fach Neuere Geschichte Schwerpunkt Aufklärung besteht aus 10 Modulen. Es umfasst acht Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule mit jeweils 10 LP (ausgenommen sind das Modul Masterarbeit mit 30 LP und teilweise die Importmodule). Eines der besuchten Oberseminare im Modul „Forschungskolloquien zur Neueren Geschichte“ muss einschlägig zum Schwerpunkt sein.

Module	Fachsemester	Veranstaltungen	Modultyp	LP
<b>Pflichtmodule</b>				
Vorlesungen zur Neueren Geschichte	1., 2.	3 VL	P	10
Seminar Frühe Neuzeit	1., 2., 3.	S, LG	P	10
Seminar Geschichte des 19. Jahrhunderts	1., 2., 3.	S, LG	P	10
Seminar Geschichte des 20. Jahrhunderts	1., 2.,3 .	S, LG	P	10
Seminar Aufklärung	1., 2., 3.	S, LG	P	10
Praktikum	1.,2., 3.	P	P	10

Forschungskolloquien zur Neueren Geschichte	3.	2 OS/K	P	10
Masterarbeit	4.	betreutes Selbststudium/Kolloquium	P	30
<b>Wahlpflichtmodule (insgesamt müssen die Importmodule 20 LP umfassen. Belegt werden können importierbare Module aus der Wissenschaftsgeschichte, der Germanistischen Literaturwissenschaft, der Philosophie und der Kunstgeschichte (s. Modulkatalog))</b>				
Die Module aus dem Wahlpflichtbereich können dem Modulkatalog entnommen werden.	1., 2., 3.	s. Modulkatalog	WP	10-15
Die Module aus dem Wahlpflichtbereich können dem Modulkatalog entnommen werden.	1., 2., 3.	s. Modulkatalog	WP	10-15

VL = Vorlesung      OS = Oberseminar      P = Pflichtmodul  
 Ü = Übung      LG = Lektüreguppe      WP = Wahlpflichtmodul  
 S = Seminar  
 P = Praktikum

- (5) Es sind keine Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten.
- (6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 8

#### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

### § 9

#### Modulbeschreibungen

- (1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil Modulkatalogs.

### § 10

#### Praxismodul

- (1) Im Rahmen des Studiengangs Neuere Geschichte kann ein Praktikum absolviert werden.
- (2) Im Rahmen des Scherpunktes Aufklärung ist ein Pflichtpraktikum vorgesehen. Dieses muss in einer einschlägigen Einrichtung (vgl. Modulbeschreibung) absolviert werden.
- (3) Ein Praxismodul wird ggf. in Form eines Portfolios dokumentiert. Portfolio enthält einen Praktikumsbericht. Es können darüber hinaus weitere Dokumente hinzugefügt werden, die den Lernprozess des Studierenden während des Praktikums aufzeigen und Rückschlüsse auf die Reflexion des Erlernten zulassen (z.B. Grabungsskizzen, Fotodokumentationen, Bescheinigungen über Absolvierung von Praktika, Gutachten etc.)

## **§ 11 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

Die Studienbegeleitende Fachberatung wird vom Studienfachberater des Historischen Instituts (Institutsassistent) durchgeführt.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 12 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Studiengang Nordamerikastudien mit dem Abschluss Master Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Nordamerikastudien mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang Nordamerikastudien ist ein mit guten Leistungen absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelorabschluss. Das abgeschlossene Studium muss in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Nordamerikastudien stehen und vorzugsweise eine geschichts-, politikwissenschaftliche oder amerikanistische Ausrichtung aufweisen.

(2) Der Master Nordamerikastudien baut konsekutiv auf den Kern- und Ergänzungsfächern Geschichte, Politikwissenschaft und Anglistik/Amerikanistik der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf.

(3) Es können Bewerber mit einem Bachelorabschluss (B.A.) der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit den Kern- und Ergänzungsfächern (120 LP und 60 LP) Geschichte und/oder Politikwissenschaft und/oder Anglistik/Amerikanistik in den Masterstudiengang Nordamerikastudien aufgenommen werden, wenn sie ihr Studium mindestens mit der Note gut bzw. der Durchschnittsnote gut abgeschlossen haben.

(4) Bewerber mit Abschlüssen in einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem relevanten Studiengang erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen, wenn diese gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt der Masterausschuss fest. Sie ist in der Regel dann gegeben, wenn die Bewerber ein historisches, politikwissenschaftliches oder amerikanistisches Studium, mit Relevanz zum angestrebten Masterabschluss, im Umfang von mindestens 60 LP nachweisen können und dieses mindestens mit der Note gut bzw. der Durchschnittsnote gut abgeschlossen haben. Studienbewerber sollen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, vergleichbar mit dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder dem Kleinen deutschen Sprachdiplom des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz

(5) Studienvoraussetzungen sind Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B 2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Genaueres regelt § 3 Abs. 2.

(6) Die Zahl der Studienplätze ist begrenzt. Über die Zulassung in den Studiengang und die Relevanz der erbrachten Studienleistungen entscheidet der Masterausschuss Nordamerikastudien aufgrund der unter § 4 aufgeführten Kriterien. Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich.

### **§ 3 Zulassungsantrag**

(1) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
- b) Motivationsschreibens in englischer Sprache, das Interessen und Fähigkeiten des Bewerbers erkennen lässt
- c) Nachweis von Englischkenntnissen gemäß Absatz 2
- d) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
- e) ggf. Nachweise über eine nach dem unter a) genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit.

(2) Mit der Bewerbung sind Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B 2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. Diese Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die über einen Bachelorabschluss in Anglistik/Amerikanistik verfügen oder einen einjährigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland absolviert haben. Der Sprachnachweis kann alternativ in einem Prüfungsgespräch oder schriftlichen Test erbracht werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Englischkenntnissen trifft der Masterausschuss.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach folgenden Kriterien (Rangfolge):

- Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss.
- Motivationsschreiben,
- wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland),
- fachlich relevante Berufstätigkeit,
- Zusätzlich kann der Masterausschuss ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerbern verlangen.

(2) Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.

### **§ 5 Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

### **§ 6 Ziel des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Nordamerikastudien vermittelt die Fähigkeit, die kulturelle, historische und politisch-gesellschaftliche Komplexität Nordamerikas wissenschaftlich fundiert zu analysieren. Der Studiengang ist interdisziplinär und forschungsorientiert ausgerichtet. Er ermöglicht den Studierenden den Erwerb eines breiten und zugleich fokussierten und theoretisch fundierten Wissens über Nordamerika.

(2) Seine Kernbereiche liegen in der Geschichte, der Politik sowie der Kultur und Literatur Nordamerikas, auch unter Berücksichtigung der Stellung Nordamerikas in der Welt und im Vergleich zu Europa. Daneben werden Aspekte des Rechtssystems, der Sprache, der Soziologie, der

Wirtschaft, der Philosophie, der Medien und der Kunst berücksichtigt. Die konkrete Ausgestaltung des Studienplanes passt sich den Interessenschwerpunkten und Bedürfnissen der Studierenden an, sowohl über Schwerpunktbildung in den Kernbereichen wie auch durch Importmodule. In jedem Fall haben die Absolventen durch die Erlernung und selbständige Kombination sowie Anwendung historischer, sozialwissenschaftlicher sowie literatur- und kulturwissenschaftlicher Forschungsmethoden einen interdisziplinären und innovativen Zugang zu den vielschichtigen Problemen Nordamerikas erlangt. Die Möglichkeit zur Forschungsspezialisierung und zur Absolvierung von Praktika erlaubt ihnen die Anbindung des Studienganges an ihre jeweiligen Berufsziele.

(3) Die Anwendung der im Masterstudiengang erworbenen Methoden, Fähigkeiten und Kenntnisse eröffnet den Absolventen, je nach Spezialisierung, ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeiten, insbesondere in der universitären und außeruniversitären Forschung und Lehre, der Erwachsenenbildung, Medien, Behörden, interkulturellen und kulturellen Einrichtungen verschiedensten Zuschnitts sowie in wirtschaftlichen Unternehmen mit einem ökonomischen Interesse am nordamerikanischen Markt.

## § 7

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Es können Exkursionen bzw. Exkursionstage und Blockseminare in die Veranstaltungen der Module integriert sein. Begleitend zu den Veranstaltungen der Module organisieren sich die Studierenden in Lektüreguppen von in der Regel drei bis vier Personen. Ziel des dialogischen Lernens sind Vorbereitung und Vertiefung von Seminaren und Übungen. Lesekanon, Vorgehensweise und Schwerpunkte werden mit dem Prüfer regelmäßig besprochen. Die Ergebnisse werden regelmäßig in einem unbenoteten Protokoll festgehalten. Durch gemeinsame Lektüre, Diskussion und kritische Auseinandersetzung mit Forschungspositionen stärkt die Lernform diskursive Fähigkeiten und eigenständiges Forschen. Der intensive Austausch der Studierenden untereinander trainiert zudem soziale und kommunikative Schlüsselkompetenzen. Dialogisches Lernen in Form von Lektüregruppen dient der Vorbereitung der Master-Arbeit, aber auch der Einübung von Arbeitsformen, die für das Berufsleben relevant sind. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Studiengangs Nordamerikastudien in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium Nordamerikastudien umfasst Module aus den Fächern Nordamerikanische Geschichte, Politikwissenschaft und Amerikanistik. Die Studierenden wählen die Fächer Nordamerikanische Geschichte und Politikwissenschaft je als ersten und zweiten Bereich aus. Amerikanistik bildet den dritten Bereich. Das Studium umfasst 2 Pflichtmodule im Interdisziplinären Bereich, 3 Pflichtmodule im Bereich 1, 2 Pflicht- oder Wahlpflichtmodule im Bereich 2, 1-2 Pflicht- oder Wahlpflichtmodule im Bereich 3, 1-2 Wahlpflichtmodule im individuellen Ergänzungsbereich. Für jedes Modul (mit Ausnahme der Masterarbeit – 30 LP) werden 10 LP vergeben.

(4) Der Studiengang Nordamerikastudien ist stärker forschungsorientiert und beruht auf den Studienschwerpunkten Nordamerikanische Geschichte und Politikwissenschaft sowie der Erweiterungsdisziplin Amerikanistik.

(5) Die Studierenden legen fest, welchen der in Abs. 3 benannten Studienschwerpunkte sie als Bereich 1 und Bereich 2 ihres Studiums wählen. Im Bereich 1 sind 30 Leistungspunkte, im Bereich 2 weitere 20 zu erwerben:

- (a) wird Nordamerikanische Geschichte als Bereich 1 gewählt, sind die Pflichtmodule Nordamerikanische Geschichte I (Politikgeschichte), Nordamerikanische Geschichte II (Sozialgeschichte), Nordamerikanische Geschichte III (Kulturgeschichte ) sowie die Pflichtmodule Politikwissenschaft I und Politikwissenschaft II zu absolvieren.
- (b) wird Politikwissenschaft als Bereich 1 gewählt, sind die Pflichtmodule Politikwissenschaft I, Politikwissenschaft II und Politikwissenschaft III sowie zwei der drei Wahlpflichtmodule Nordamerikanische Geschichte I (Politikgeschichte), Nordamerikanische Geschichte II (Kulturgeschichte), Nordamerikanische Geschichte III (Sozialgeschichte) zu absolvieren.
- (6) Mindestens ein Modul (10 LP) ist in der Erweiterungsdisziplin Amerikanistik (Bereich 3) zu absolvieren, in der die Studierenden insgesamt 20 Leistungspunkte erbringen können. Es stehen die Module „American Studies: Research“ und „American Studies: Skills and Topics“ zur Wahl.
- (7) Im individuellen Ergänzungsbereich sind mindestens 10 Leistungspunkte zu erwerben. Zusätzliche 10 Leistungspunkte sind von Studierenden zu erbringen, die im Bereich 3 (Amerikanistik) nur ein Modul absolvieren.
- (8) Ein interdisziplinäres Integrationsseminar (10 LP) und die Masterarbeit (30 LP) komplettieren das Studienprogramm. Die Masterarbeit wird in der Regel im Bereich 1 verfasst. Wird die Arbeit im Bereich 3 geschrieben, müssen mindestens 20 LP der Fachwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) absolviert worden sein. Für die Arbeit werden 30 LP vergeben.
- (9) Es sind folgende Modulabhängigkeiten zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
POL NA 2	POL NA 1
POL NA 3	POL NA 2
POL 711	POL 710
POL 721	POL 720
POL 731	POL 730
POL 741	POL 740
POL 751	POL 750
POL 752	POL 750
POL 762	POL 760

Über empfohlene Voraussetzungen (insb. Sprachvoraussetzungen) zu einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen informiert das kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

- (10) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 8

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das im individuellen Ergänzungsbereich wählbare Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 9

### Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 10**

### **Praxismodul, Forschungsaufenthalt**

(1) Im Rahmen der individuellen Ergänzung kann ein Praktikum oder ein Forschungsaufenthalt absolviert werden. Vor Antritt ist die Genehmigung des Modulverantwortlichen einzuholen.

(2) Das insgesamt mindestens sechswöchige Praktikum (240 Stunden) kann in Bereichen: der universitären und außeruniversitären Forschung und Lehre, der Erwachsenenbildung, Medien, in Behörden, in interkulturellen und kulturellen Einrichtungen verschiedensten Zuschnitts sowie in wirtschaftlichen Unternehmen mit einem ökonomischen Interesse am nordamerikanischen Markt absolviert werden. Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während des Praktikums. Das Portfolio sollte einen Praktikumsbericht enthalten. Es können darüber hinaus weitere Dokumente hinzugefügt werden, die den Lernprozess des Studierenden während des Praktikums aufzeigen und Rückschlüsse auf die Reflexion des Erlernten zulassen.

(3) Der insgesamt mindestens sechswöchige Forschungsaufenthalt kann in den USA, in Kanada oder in einer einschlägigen deutschen oder europäischen Einrichtung (z.B. Bibliothek, Archiv, Forschungsinstitution) absolviert werden und ist in einem Forschungsbericht zu dokumentieren.

## **§ 11**

### **Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 12**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Studiengang Philosophie  
mit dem Abschluss Master Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.), der zu einem erheblichen Teil philosophische Inhalte zum Gegenstand hat (d.h. in einem Umfang von etwa 60 Leistungspunkten). Ein Studierender, der diesen Umfang nicht erbringt, kann unter der Auflage von Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 LP, die anhand der Bewerbungsunterlagen festgelegt werden, ebenfalls zugelassen werden.

(2) Der erste berufsqualifizierende Abschluss muss in der Regel mindestens mit dem Prädikat „gut“ (2,5) bestanden worden sein.

(3) Bei der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein Bewerbungsanschreiben,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums und das dazugehörige Transcript of Records. Sollte noch kein Abschlusszeugnis vorliegen, genügt ein Transcript of Records als Nachweis der belegten Module bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit. Falls die Hochschule, an der der Bewerber den für den Masterstudiengang qualifizierenden Studienabschluss erworben hat, für diesen kein Transcript ausfertigt, reicht er stattdessen die Leistungsnachweise – soweit sie das Fach Philosophie betreffen – mit ein.

(4) Für das Masterstudium der Philosophie sind Latein- oder Griechischkenntnisse erforderlich. Latein- oder Griechischkenntnisse werden durch ein Zeugnis des Latinum oder Graecum oder eines vergleichbaren Zertifikats nachgewiesen. Sie können auch studienbegleitend erworben werden. Der Nachweis ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(5) Weiterhin müssen vom Studierenden gute rezeptive Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen nachgewiesen werden. In der Regel sollte eine der modernen Fremdsprachen Englisch sein, da das Lehrangebot teilweise auf englischen Texten basiert. Eine der beiden Fremdsprachen kann auch durch eine zweite antike Sprache ersetzt werden. Die Kenntnis einer modernen Fremdsprache wird entweder vor Studienbeginn durch den Nachweis im Abiturzeugnis von mindestens fünfjährigem Unterricht ohne Abiturprüfung oder dreijährigem Unterricht mit Abiturprüfung erbracht oder anhand der Vorlage einer Bescheinigung von Niveau A2/B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens. Die erforderlichen Sprachkenntnisse können auch studienbegleitend erworben werden. Für den Nachweis der antiken Sprache gelten die

Regelungen des vorhergehenden Absatzes 4. Die Sprachnachweise sind spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erbringen.

(6) Welche Sprachkenntnisse der Studierende ggf. nachholen oder studienbegleitend erwerben muss, wird im Auswahlverfahren festgestellt und dem Studierenden mit dem Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

(7) Über die Aufnahme in den Studiengang MA Philosophie entscheidet der Masterausschuss Philosophie. Es werden bewertet:

1. die vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
2. bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
3. ggf. Auslandserfahrungen.

Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester und Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(3) Ein Teilzeitstudium ist möglich. Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

### **§ 4**

#### **Ziel des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Philosophie ist stärker forschungsorientiert und baut konsekutiv auf dem B.A.-Kern- und Ergänzungsfach Philosophie auf. Er gliedert sich in einen allgemeinen Wahlpflichtbereich (bestehend aus den Modulen „Theoretische Philosophie“, „Praktische Philosophie“, „Bildtheorie und Ästhetik“ sowie „Geschichte der Philosophie“) und einen Schwerpunktbereich. In diesem haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen den Schwerpunkten „Deutscher Idealismus“ und „Integrative Anthropologie“ zu wählen oder eigene Akzente zu setzen.

(2) Der Schwerpunkt „Deutscher Idealismus“ ist der intellektuellen Tradition Jenas in besonderer Weise verpflichtet. Gegenstand ist die historische und systematische Auseinandersetzung mit einer der bedeutendsten und international wirkmächtigsten Epochen der Philosophie einschließlich ihrer bis in die Gegenwart reichenden Problemgeschichte. Der Studierende verfügt damit über konzeptionelle Kenntnisse wichtiger Grundlagen und Diskussionsfelder der modernen Kultur und Wissenschaft. Der komplexen Vernetzung der Problemlagen entsprechend werden disziplinenübergreifende Fragestellungen (v.a. auf den Gebieten Literatur/Kunst, Politik/Soziologie, Geschichte, Theologie und Rechtsphilosophie) in Kooperation mit den einschlägigen Fachbereichen und Studiengängen verfolgt.

(3) Der Schwerpunkt „Integrative Anthropologie“ ist transdisziplinär ausgerichtet. In Kooperation mit modernen Natur- und Strukturwissenschaften (insbesondere der Biologie und Informatik) werden Grundlinien eines aktuellen, integrativen Bildes vom Menschen auf der Höhe des gegenwärtigen Forschungsstandes erarbeitet. Thematisiert werden u.a. das Verhältnis von Mensch und Maschine und die computergestützte Modellierung menschlicher Fähigkeiten. Evolutionsbiologisches, neurowissenschaftliches und kognitionspsychologisches Wissen über den Menschen wird mit philosophischen Konzeptionen in Austausch gebracht. Der Studierende verfügt damit auch über Grundlagenkenntnisse zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen bioethischen Fragestellungen.

(4) Alternativ zu den beiden o.a. Schwerpunkten kann der Studierende einen oder zwei individuelle Schwerpunkte aus dem breiten Spektrum des Angebots des Philosophischen Instituts wählen (Module: MA-Phi 2.1 und 2.2 Akzent I und II). Angeboten werden die Bereiche

- Theoretische Philosophie (Ontologie, Metaphysik, Epistemologie, Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie, Anthropologie, Naturphilosophie, Kulturphilosophie und Ästhetik),
- Praktische Philosophie (Ethik/Moralphilosophie, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechts-, Geschichts- und Religionsphilosophie),

- Geschichte der Philosophie (Antike bis Gegenwart, Problemgeschichtliche Analysen, Philosophische Strömungen und Schulen),
- Bildtheorie und Ästhetik (Philosophie der Medien, besonders des Bildes, Philosophie der Wahrnehmung, des Schönen und der Kunst).

Ergänzt wird die philosophische Schwerpunktsetzung durch thematisch gebundene Module anderer Fächer. Der Studierende verfügt somit über eine interdisziplinäre Perspektive auf komplexe Sach- und Problemlagen.

(5) Vorrangiges Ziel des Masterstudiengangs ist, die bereits im Bachelorstudium erworbene Kompetenz selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Kenntnis und Beherrschung verschiedener methodischer Ansätze in Theoriebildung und Argumentation auf fortgeschrittenem Niveau auszubilden. Im Mittelpunkt des Qualifikationsprofils der Studierenden stehen die Fähigkeiten zur Durchdringung komplexer Fragestellungen, zur kritischen Problemanalyse, zur Erarbeitung von Problemlösungsstrategien sowie zur schriftlichen und mündlichen Darstellung schwieriger Sachverhalte.

(6) Der M.A. Philosophie qualifiziert die Studierenden für die Aufnahme eines Promotionsstudiums oder einer Promotion, womit den Studierenden die Möglichkeit offen steht, die akademische Laufbahn einzuschlagen. Darüber hinaus bietet er methodisch und sachlich eine qualifizierte Vorbereitung für ein breites Spektrum generalistischer Tätigkeiten außerhalb der Universität. Zu den möglichen Berufsfeldern zählen u.a. die Bereiche Kultur-, Projekt- und Wissenschaftsmanagement, Wissenschaftsjournalismus, Wissenschaftsförderung und -politik, Museumsarbeit, Erwachsenenbildung sowie Tätigkeiten im Presse- und Verlagswesen, im höheren öffentlichen Dienst, in Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Archiven.

(7) Auslandsstudienaufenthalte werden im Rahmen des Studiums empfohlen und durch entsprechende Kontakte zu ausländischen Universitäten gefördert.

## § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Philosophie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Der Masterstudiengang Philosophie ist stärker forschungsorientiert. Das Studium des Faches Philosophie umfasst Lehrveranstaltungen aus

- den Wahlpflichtmodulen MA-Phi 1.2 „Theoretische Philosophie“, MA-Phi 1.1 „Praktische Philosophie“, MA-Phi 1.3 „Bildtheorie und Ästhetik“ sowie MA-Phi 1.4 „Geschichte der Philosophie“, jeweils im Umfang von 10 LP. Mindestens drei der vier Wahlpflichtmodule müssen vom Studierenden belegt werden. Insgesamt kann der Studierende im allgemeinen Wahlpflichtbereich 30-40 LP erwerben.
- Hinzu kommen im Schwerpunktbereich Deutscher Idealismus die Pflichtmodule MA-Phi 3.1 „Deutscher Idealismus I“ und MA-Phi 3.2 „Deutscher Idealismus II“ im Umfang von je 10 LP. Ergänzt wird der Schwerpunkt durch Wahlpflichtmodule anderer Fächer, die dem Modulkatalog zu entnehmen sind. Der Studierende kann 20-30 LP über den Importbereich erwerben.
- Dem Schwerpunkt Integrative Anthropologie sind ebenfalls zwei Pflichtmodule, MA-Phi 4.1 „Integrative Anthropologie I“ und MA-Phi 4.2 „Integrative Anthropologie II“, zugeordnet. Ergänzt wird dieser Schwerpunkt durch die Wahlpflichtmodule der Fächer Informatik und Biologie im Umfang von 20-30 LP. Die Modulbeschreibungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Alle Module dieses Schwerpunkts haben einen Umfang von 10 LP.



- Im individuellen Schwerpunktbereich belegt der Studierende die beiden Pflichtmodule MA-Phi 2.1 „Akzent I“ und MA-Phi 2.2 „Akzent II“ mit je 10 LP. Ergänzt wird der Schwerpunkt durch Wahlpflichtmodule anderer Fächer, die dem Modulkatalog zu entnehmen sind. Der Studierende kann wiederum 20-30 LP über den Importbereich erwerben.
- Für alle verbindlich ist darüber hinaus das Modul MA-Phi 5.1 „Präsentation und Diskussion philosophischer Arbeiten“ im Umfang von 10 LP. Im vierten Semester schließt das Pflichtmodul MA-Phi 5.2 „Masterarbeit“ im Umfang von 30 LP an.

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
MA-Phi 5.1	Besuch der Module MA-Phi 2.1/2.2, 3.1/3.2 oder 4.1/4.2
MA-Phi 5.2	Anmeldung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss (zu den Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit siehe § 12 der Prüfungsordnung)

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil Modulkatalogs.

## § 8

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Für die Studienfachberatung ist der geschäftsführende Direktor des Instituts für Philosophie der Friedrich-Schiller-Universität Jena verantwortlich. Er benennt regelmäßig zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter für die Durchführung der Studienfachberatung. Die Namen der mit der Studienfachberatung betrauten Mitarbeiter werden per Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus stehen alle Hochschullehrer, Dozenten und Mitarbeiter des Instituts zur Beratung zur Verfügung.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u. a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

**§ 9**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Studiengang Romanistik mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Romanistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Master-Studium im Fach Romanistik wird in drei Profilierungsrichtungen angeboten:

- a) Romanische Philologie,
- b) Romanische Sprachen und Kulturen im europäischen Kontext;
- c) Romanische Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Romanistik ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit der Mindestnote „gut“ (im deutschen Notensystem bis 2,5) und mit mindestens einem romanistischen Teilgebiet als Kern- oder Ergänzungsfach (bzw. mindestens 60 LP).

(2) Studieninteressierte bewerben sich auf eines der angebotenen Profile des Master-Studiengangs. Abhängig vom gewählten Profil gelten zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen spezielle Sprachanforderungen gemäß § 3.

(3) Zur Bewerbung sind fristgemäß die folgenden Unterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a. Nachweis des erfolgreichen Hochschulabschlusses mit detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (z.B. mit Diploma Supplement oder Transcript of Records) im ersten berufsqualifizierenden Studium;
- b. Nachweise über die geforderten Sprachkenntnisse;
- c. ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland);
- d. ggf. Nachweise über eine nach dem unter a) genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit.

(4) Über die Aufnahme in den Masterstudiengang Romanistik entscheidet der Masterausschuss des Instituts für Romanistik. Er kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten. Es werden bewertet:

- a. die vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
- b. bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- c. ggf. Auslandserfahrungen.

(5) Studienbewerber, die die in 2 Abs. 1 und § 3 genannten Voraussetzungen nicht vollständig erbringen, können einen Antrag auf Einzelfallprüfung an den Masterausschuss des Instituts für

Romanistik stellen. Ausnahmen sind zugelassen, wenn der Masterausschuss z. B. feststellt, dass die Durchschnittsnote der Module aus dem ersten Studiengang, die für den Masterstudiengang in der gewählten Profilierungsrichtung relevant sind, der Anforderung an die Mindestnote entspricht. Der Ausschuss macht weiterhin einem Studienbewerber Auflagen, wenn dieser das Mindestanforderungs des Studiums eines romanistischen Teilgebiets nicht erfüllt.

### § 3

#### **Sprachanforderungen und -nachweise**

(1) Voraussetzung für das Masterstudium Romanistik ist das Latinum. In der Profilierungsrichtung Romanische Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext ist Voraussetzung für das Studium in der Regel das Latinum. Können Studienbewerber neben den unter 2 c) aufgeführten Sprachanforderungen Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache sowie Grundkenntnisse des Lateinischen nachweisen (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 Studienordnung für das Fach Romanistik im Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach der FSU Jena), so können sie auf Antrag von dem Erfordernis des Latinums dispensiert werden.

(2) Es gelten weiter folgende Sprachanforderungen in den Profilierungsrichtungen (Nachweis i.d.R. durch entsprechende Modulprüfungen aus Bachelor-Studiengängen oder durch eine Einstufungsprüfung):

- a) Voraussetzung für das Studium in der Profilierungsrichtung Romanische Philologie ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch oder Spanisch) auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens.
- b) Voraussetzung für das Studium in der Profilierungsrichtung Romanische Sprachen und Kulturen im europäischen Kontext ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens zwei romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch, Rumänisch oder Spanisch) auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens.
- c) Voraussetzung für das Studium in der Profilierungsrichtung Romanische Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens zwei romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch oder Spanisch) auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens.

(3) Ausländische Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen Kenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Stufe 2), Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, 4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (z.B. Kleines deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

### §4

#### **Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester, die Einschreibung zum Sommersemester ist möglich.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

### § 5

#### **Ziel des Studiums**

(1) Das Studium im forschungsorientierten Masterstudiengang Romanistik vertieft und erweitert die in einem ersten Hochschulabschluss erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich fremdsprachlicher Kompetenz, Kenntnissen über den romanischen Kulturraum sowie fachwissenschaftlich-philologischer Ausbildung. Die fundierte wissenschaftliche Ausbildung befähigt die Absolventen zur eigenständigen, reflektierten und methodisch adäquaten wissenschaftlichen Arbeitsweise. In der Auseinandersetzung mit anderen geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern wird darüber hinaus auch der Blick auf umfassendere und disziplinübergreifende kulturelle Fragestellungen gerichtet.

(2) Die fachwissenschaftliche Ausbildung, vertiefte Methodenkenntnis, weitergehende Textkompetenz, Spezialkenntnisse in unterschiedlichen Bereichen, ein erweitertes Verständnis kultureller Zusammenhänge sowie die weiterentwickelten Fremdsprachenkenntnisse und ein selbstverständlicher Umgang mit der Darstellung und Präsentation von Problemen und Lösungsstrategien qualifizieren die Absolventen des M.A. Romanistik für gehobene Positionen in unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Sektors.

(3) Darüber hinaus eröffnet der Masterstudiengang die Möglichkeit, die wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS) einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in Ausnahmefällen über zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Romanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Aufbau des Studiums in den unterschiedlichen Profilierungsrichtungen

a) Das Studium in der **Profilierungsrichtung Romanische Philologie** umfasst zwei romanische Sprachen bzw. Kulturen (Französisch, Italienisch, Spanisch). Zu belegen sind die folgenden Pflichtmodule:

- Romanische Sprachwissenschaft (je 1x Sprache 1 und Sprache 2)
- Romanische Literaturwissenschaft (je 1x Sprache 1 und Sprache 2)
- Vergleichende Fachwissenschaft (1x, sprachübergreifend)
- Sprachpraxis und Kulturstudien (je 1x Sprache 1 und Sprache 2)
- Masterarbeit  
(in einer Sprach- oder Literaturwissenschaft, auch sprachübergreifend)

Zu belegen sind die folgenden Wahlpflichtmodule:

- 1 aus Ältere Sprachstufe (Sprache 1 oder Sprache 2)
- 1 aus Projektmodul oder Importmodul

b) Das Studium in der **Profilierungsrichtung Romanische Sprachen und Kulturen im europäischen Kontext** umfasst zwei romanische Sprachen bzw. Kulturen (Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch). Eine dritte Sprache kann gleichberechtigt hinzukommen. Unter den insgesamt drei gewählten Sprachen müssen eine westromanische Sprache (Französisch, Portugiesisch, Spanisch) und eine ostromanische Sprache (Italienisch, Rumänisch) vertreten sein. Zu belegen sind die folgenden Pflichtmodule:

- Romanische Sprachwissenschaft (je 1x Sprache 1 und Sprache 2)
- Vergleichende Sprachwissenschaft (1x, sprachübergreifend)
- Sprachpraxis und Kulturstudien (je 1x Sprache 1, Sprache 2 und Sprache 3)
- Masterarbeit (in einer Sprachwissenschaft, auch sprachübergreifend)

Zu belegen sind die folgenden Wahlpflichtmodule:

- 1 aus Ältere Sprachstufe (Sprache 1 oder Sprache 2)
- 1 aus Romanische Sprachwissenschaft (Sprache 1, Sprache 2 oder Sprache 3) oder Vergleichende Sprachwissenschaft (sprachübergreifend) oder Ältere Sprachstufe (Sprache 3)
- 1 aus Projektmodul oder Importmodul

c) Das Studium in der **Profilierungsrichtung Romanische Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext** umfasst zwei romanische Literaturen bzw. Kulturen (Französisch, Italienisch, Spanisch). Zu belegen sind die folgenden Pflichtmodule:

- Romanische Literaturwissenschaft (je 1x Sprache 1 und Sprache 2)
- Vergleichende Literaturwissenschaft (1x, sprachübergreifend)
- Sprachpraxis und Kulturstudien (je 1x Sprache 1 und Sprache 2)
- Masterarbeit (in einer Literaturwissenschaft, auch sprachübergreifend)

Zu belegen sind die folgenden Wahlpflichtmodule

- 2 aus Romanische Literaturwissenschaft (Sprache 1 oder Sprache 2) oder Vergleichende Sprachwissenschaft (sprachübergreifend) oder Ältere Sprachstufe (Sprache 1 oder Sprache 2)
- 2 aus Projektmodul oder Importmodul

(4) Es sind keine Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten.

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, sichert eine vor Beginn des Auslandsaufenthaltes abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Mindestens zwei der fachwissenschaftlichen Module sollen mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Die Auswahl dieser Module obliegt dem Studierenden.

(3) Das Projektmodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes (Modulkatalog).

## § 9

### Projektmodul

Das erfolgreich absolvierte Projektmodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. Dieses enthält mindestens einen kurzen Projektbericht. Form und Umfang sind mit dem Modulverantwortlichen vor Projektbeginn abzusprechen.

## § 10

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Die Studienfachberatung zum Master-Studiengang in den drei Profilierungsrichtungen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Romanistik durchgeführt.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. zu Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

(4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

**§ 11**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang  
Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Masterstudium im Fach Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen wird in drei Profilen angeboten: a) Slawistik – Schwerpunkt Ost, b) Slawistik – Schwerpunkt Süd, c) Kulturstudien Osteuropas.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Profil Slawistik – Schwerpunkt Ost ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss / Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) mit der Gesamtnote „Gut“, mindestens jedoch ein im Umfang eines Bachelor-Ergänzungsfaches (60 LP) Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik bzw. ein vergleichbarer Hochschulabschluss.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Profil Slawistik – Schwerpunkt Süd ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss / Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) mit der Gesamtnote „Gut“, mindestens jedoch im Umfang eines Bachelor-Ergänzungsfaches (60 LP) Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik bzw. Südosteuropastudien bzw. ein vergleichbarer Hochschulabschluss.

(3) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Profil Kulturstudien Osteuropas ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit der Gesamtnote „Gut“ in einem der beteiligten Fächer Slawistik, Geschichte, Politikwissenschaft, Kulturmanagement und Kaukasiologie, mindestens jedoch im Umfang eines Bachelor-Ergänzungsfaches (60 LP) bzw. ein vergleichbarer Hochschulabschluss.

(4) Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in verwandten Studiengängen können bei Gleichwertigkeit des Studienabschlusses ebenfalls zugelassen werden. Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Masterausschuss festgestellt. Sofern keine ausreichende Gleichwertigkeit besteht, kann die Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen versehen werden, fehlende Studienleistungen sind nachzuholen.

(5) Sprachvoraussetzungen sind:

- a) für das Profil Slawistik – Schwerpunkt Ost Kenntnisse im Russischen auf dem Niveau B1 gemäß des Europäischen Referenzrahmens und/oder auf dem Niveau A 2 einer zweiten slawischen Sprache,
- b) für das Profil Slawistik – Schwerpunkt Süd Kenntnisse in mindestens einer südslawischen Sprache auf dem Niveau A2/B1 gemäß des Europäischen Referenzrahmens und/oder auf dem Niveau A 2 einer zweiten slawischen Sprache,
- c) für das Profil Kulturstudien Osteuropas Lesekenntnisse in mindestens einer der vertretenen Sprachen (Russisch, Polnisch, Tschechisch, Georgisch).



(6) Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines Deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

### **§ 4**

#### **Ziel des Studiums**

(1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Slawistik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf. Der Studiengang hat zum Ziel, die Studierenden zur eigenständigen Erfassung und Lösung fachwissenschaftlicher Fragen zu befähigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, bei einer Problemlösung den Stand der deutschen sowie der internationalen Forschung zu berücksichtigen und ihr eigenes Urteil in schriftlicher Form so darzulegen, dass es den Standards wissenschaftlicher Urteile hinsichtlich Kompetenz, Logik und Nachprüfbarkeit entspricht.

(2) Die Ziele des Studiums in den Profilen sind:

(a) Der Studiengang mit dem Profil Slawistik – Schwerpunkt Ost hat zum Ziel, vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf Sprache, Literatur und Kultur Russlands sowie der jeweiligen slawischen Länder in ihren historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen zu vertiefen. Russisch gehört als primärer Bereich zum Grundbestand des Programms. Darüber hinaus sind Spezialisierungen in den Bereichen Polnisch/Tschechisch (sekundär) und Bulgarisch bzw. Serbisch/Kroatisch (sekundär) möglich.

(b) Ziel des Studiengangs mit dem Profil Slawistik – Schwerpunkt Süd ist der Erwerb fundierter Kenntnisse der Literaturen, Sprachen und Kulturen der Südslawen in ihren historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen (fokussiert auf Serben, Montenegriner, Kroaten, Bosnier und Bulgaren), unter Berücksichtigung ihrer vielfachen literarischen, sprachlichen und kulturellen Wechselbeziehungen mit anderen Ethnien auf der Balkanhalbinsel. Durch das Studium sollen Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit, zu komparatistischen und interdisziplinären Herangehensweisen und die Anwendung dieser Fähigkeiten auf Themen und Fragestellungen des Faches erworben werden. Ein besonderer Akzent wird auf kulturwissenschaftliche Fragestellungen gelegt. Russisch gehört als sekundärer Bereich zum Grundbestand des Programms.

(c) Das Profil Kulturstudien Osteuropas vermittelt vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden im Umgang mit slawischer Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft sowie mit der Geschichte des osteuropäischen Raumes. Zur weiteren sprachlichen Spezialisierung stehen neben Russisch als Hauptsprache auch Polnisch, Tschechisch und Georgisch zur Wahl. In einem breit angelegten Wahlpflichtbereich können die Studierenden weitere Kenntnisse aus den Bereichen Politikwissenschaft, Kulturmanagement, Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Kaukasiologie und Russisches Recht erwerben.

(3) Die Absolventen des Masterstudiengangs können sich um eine weitere wissenschaftliche Qualifikation (Promotion) bemühen, oder eine Tätigkeit insbesondere in den Bereichen Medien (Verlagswesen, Printmedien, Rundfunk, Fernsehen), Dokumentation (Museen, Bibliotheken, Archive), Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit, in international tätigen Unternehmen, in überstaatlichen, einzelstaatlichen bzw. nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen sowie im Tourismus ausüben.

(4) Das Studium des Masters Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen ist auch für ein Teilzeitstudium geeignet.

**§ 5**  
**Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Bis zum Abschluss des Studiums sind Kenntnisse in einer weiteren (nicht-slawischen) Fremdsprache nachzuweisen.

(4) Der Studiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen ist stärker forschungsorientiert und besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs, 10 Leistungspunkten für ein Praxismodul sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Der Masterstudiengang kann in den drei Profilen Slawistik – Schwerpunkt Ost, Slawistik – Schwerpunkt Süd und Kulturstudien Osteuropas studiert werden.

(4.1) Das Modulangebot im Profil Slawistik – Schwerpunkt Ost umfasst 29 Module.

Im Profil Slawistik – Schwerpunkt Ost sind 30 LP aus folgenden Bereichen zu erbringen.

- a) Literaturwissenschaft Russisch
- b) Linguistik Russisch
- c) Literaturwissenschaft oder Linguistik Russisch

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Schwerpunktbereich : Russisch</b>			
MSLAW 1	Literatur und Kultur in Russland	P	10
MSLAW 2.1	Russische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 3.1	Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten	P	10
MSLAW 4.1	Kultursemantik und Sprachkontaktforschung für Russisten	WP	10

Aus einem Ergänzungsbereich (mit zweiter slawischer Sprache) müssen 10 LP gewählt werden:

- a) Literaturwissenschaft Polnisch oder Literaturwissenschaft Bulgarisch / Serbisch/Kroatisch
- b) Linguistik Tschechisch oder Linguistik Bulgarisch / Serbisch/Kroatisch

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Ergänzungsbereich: zweite slawische Sprache</b>			
MSLAW 2.2	Polnische/Tschechische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 3.2	Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten und/oder Westslawisten	WP	10
MSLAW 4.2	Kultursemantik und Sprachkontaktforschung für Russisten und/oder Westslawisten	WP	10
MSLAW 5.1	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Bulgarisch	WP	10
MSLAW 5.2	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch	WP	10
MSLAW 6	Kulturelle Prägungen der Südslawen	WP	10
MSLAW 7	Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum	WP	10

20 LP aus dem (Wahl-) Pflichtbereich Geschichte (Osteuropäische Geschichte) und Russisches Recht:

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Geschichte und Russisches Recht</b>			
HiMS 860	Seminar Osteuropäische Geschichte	P	10

MSLAW RW 1	Recht der Russischen Föderation 1	WP	10
MSLAW RW 2	Recht der Russischen Föderation 2	WP	10
MSLAW RW 3	Rechtsgeschichte	WP	10

**Sprachpraxis**

Russisch ist die Hauptkomponente des Studiengangs. Es müssen mindestens zwei Module à 5 LP (=10 LP) belegt werden. Empfohlen werden die Zusatzmodule MSLAW 8.3 und 8.4.

Als zweite slawische Sprache kann entweder eine westslawische Sprache (Tschechisch oder Polnisch) oder eine südslawische Sprache (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch) gewählt werden. Auch hier werden 10 LP erbracht.

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Sprachvermittlung Russisch</b>			
MSLAW 8.1	Sprachkurs Russisch 1	P	5
MSLAW 8.2	Sprachkurs Russisch 2	P	5
MSLAW 8.3	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (1)	Z	5
MSLAW 8.4	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (2)	Z	5
<b>Sprachvermittlung: zweite slawische Sprache</b>			
MSLAW 9.1	Sprachkurs Tschechisch 1	WP	5
MSLAW 9.2	Sprachkurs Tschechisch 2	WP	5
MSLAW 10.1	Sprachkurs Polnisch 1	WP	5
MSLAW 10.2	Sprachkurs Polnisch 2	WP	5
MSLAW 11.1	Sprachkurs Bulgarisch 1	WP	5
MSLAW 11.2	Sprachkurs Bulgarisch 2	WP	5
MSLAW 12.1	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 1	WP	5
MSLAW 12.2	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 2	WP	5

Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (Praxismodul) und Masterarbeit (insgesamt 40 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 13	Praxismodul	WP	10
MSLAW 14	Masterarbeit	P	30

(4.2) Das Modulangebot im Profil Slawistik – Schwerpunkt Süd umfasst 20 Module.

Im Profil Slawistik – Schwerpunkt Süd sind 20 LP aus Fachmodulen zu erbringen. Dabei sind im Schwerpunktbereich Südslawistik folgende Kombinationsmöglichkeiten gegeben:

„Neuere südslawische Literaturen, Bulgarisch“ [MSLAW 5.1] + „Kulturelle Prägungen der Südslawen“ [MSLAW 6];

„Neuere südslawische Literaturen, Serbisch/Kroatisch“ [MSLAW 5.2.], + „Kulturelle Prägungen der Südslawen“ [MSLAW 6];

„Neuere südslawische Literaturen, Bulgarisch“ [MSLAW 5.1.], + „Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum“ [MSLAW 7];

„Neuere südslawische Literaturen, Serbisch/Kroatisch“ [MSLAW 5.2.], + „Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum“ [MSLAW 7];

„Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum“ [MSLAW 7] + „Kulturelle Prägungen der Südslawen“ [MSLAW 6]

Aus diesen Kombinationen ist eine auszuwählen.

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Schwerpunktbereich Südslawistik</b>			
MSLAW 5.1	Literaturwissenschaft (Bulgarisch)	WP	10
MSLAW 5.2	Literaturwissenschaft (Serbisch/Kroatisch)	WP	10
MSLAW 6	Kulturelle Prägungen der Südslawen	WP	10
MSLAW 7	Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum	WP	10

Im Ergänzungsbereich Russisch sind 10 LP wahlweise aus den Bereichen Literaturwissenschaft oder Linguistik Russisch zu belegen.

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Ergänzungsbereich Russisch</b>			
MSLAW 2.1	Russische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 4.1	Kultursemantik/Sprachkontaktforschung für Russisten	WP	10

10 LP aus dem Pflichtbereich Geschichte (Osteuropäische Geschichte mit Schwerpunkt Südosteuropa) sowie 20 LP aus dem Wahlpflichtbereich (Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Indogermanistik, Volkskunde/Kulturgeschichte, Religionswissenschaft)

Code	Modultitel	Typ	LP
HiSO 861 oder 862	Seminar Osteuropäische Geschichte (Sozial- und Kulturgeschichte oder Politikgeschichte)	P	10
IDG BM 5	EuroLinguistik	WP	10
MA RW22	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II	WP	10
KRE_VK 2	Regionalkulturen, Alltagswelten	WP	10
KRE_KG 2	Europäische Kulturgeschichte	WP	10
MA.IWK.P1	Theorien/ Methoden der interkulturellen Handlungsforschung	WP	10

**Sprachpraxis**

Es ist eine südslawische Sprache (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch) im Umfang von 10 LP auszuwählen. Russisch muss als zweite slawische Sprache im Umfang von 10 LP belegt werden.

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 11.1	Sprachkurs Bulgarisch 1	WP	5
MSLAW 11.2	Sprachkurs Bulgarisch 2	WP	5
MSLAW 12.1	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 1	WP	5
MSLAW 12.2	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 2	WP	5
MSLAW 8.1	Sprachkurs Russisch 1	P	5
MSLAW 8.2	Sprachkurs Russisch 2	P	5

Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (Praxismodul) und Masterarbeit (insgesamt 40 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 13	Praxismodul	WP	10
MSLAW 14	Masterarbeit	P	30

(4.3) Das Modulangebot im Profil Kulturstudien Osteuropas umfasst 42 Module.

Aus den Schwerpunktbereichen Slawistik und Geschichte sind 40 LP zu belegen.

Dabei sind 20 LP aus der Slawistik aus folgenden Bereichen zu wählen:

- a) Literaturwissenschaft Russisch oder Polnisch
- b) Linguistik Russisch oder Tschechisch

20 LP aus der Geschichte/Russisches Recht sind aus folgenden Bereichen auszuwählen:

- a) Pflichtmodul Osteuropäische Geschichte
- b) Kombimodul Osteuropäische Geschichte mit Russischem Recht oder Russisches Recht

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Slawistik</b>			
MSLAW 1	Literatur und Kultur in Russland	WP	10
MSLAW 2.1	Russische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 2.2	Polnische/Tschechische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 3.1	Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten	WP	10
MSLAW 3.2	Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten und/oder Westslawisten	WP	10
MSLAW 4.1	Kultursemantik und Sprachkontaktforschung für Russisten	WP	10
MSLAW 4.2	Kultursemantik und Sprachkontaktforschung für Russisten und/oder Westslawisten	WP	10

**Geschichte und Russisches Recht**

MSLAW RW 1	Recht der Russischen Föderation 1	WP	10
MSLAW RW 2	Recht der Russischen Föderation 2	WP	10
MSLAW RW 3	Rechtsgeschichte	WP	10
HiMS 860	Seminar Osteuropäische Geschichte	P	10

20 LP werden aus einem Wahlpflichtbereich aus folgenden Fächern gewählt, wobei auch Module aus verschiedenen Bereichen möglich sind:

- Interkulturelle Wirtschaftskommunikation

- Politikwissenschaft
- Kulturmanagement
- Kaukasiologie

Code	Modultitel	Typ	LP
MA.IWK.P1	Theorien/ Methoden der interkulturellen Handlungsfor- schung	WP	10
MA.IWK.P2-A	Kulturstudien und Kulturwissenschaft	WP	10
POL 750	Europäische Studien I	WP	10
POL 751	Europäische Studien II	WP	10
POL 752	Europäische Studien III	WP	10
MA.KuMa.P6	Ostmitteleuropa OME 1	WP	10
MA.KuMa.P7	Ostmitteleuropa OME 2	WP	10
Kauk-MA-1	Kaukasische Sprachen I	WP	10
Kauk-MA-2	Kaukasische Sprachen II	WP	10
Kauk-MA-3	Geschichte Kaukasiens	WP	10
Kauk-MA-4	Ethnien im Kaukasus/Konfliktforschung	WP	10

Sprachpraxis

Es besteht die Möglichkeit zwei der folgenden Sprachen im Umfang von je 10 LP zu besuchen:

- Russisch
- Tschechisch
- Polnisch
- Georgisch

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 8.1	Sprachkurs Russisch 1	WP	5
MSLAW 8.2	Sprachkurs Russisch 2	WP	5
MSLAW 8.3	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (1)	ZWP	5
MSLAW 8.4	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (2)	ZWP	5
MSLAW 9.1	Sprachkurs Tschechisch 1	WP	5
MSLAW 9.2	Sprachkurs Tschechisch 2	WP	5
MSLAW 10.1	Sprachkurs Polnisch 1	WP	5
MSLAW 10.2	Sprachkurs Polnisch 2	WP	5
Kauk-SK-1	Georgisch I	WP	5
Kauk-SK-2	Georgisch II	WP	5
Kauk-SK-3	Kartwelsprachen I	WP	5
Kauk-SK-4	Kartwelsprachen II	WP	5
Kauk-SK-5	Ostkaukasische Sprachen I	WP	5
Kauk-SK-6	Ostkaukasische Sprachen II	WP	5
Kauk-SK-7	Westkaukasische Sprachen I	WP	5
Kauk-SK-8	Westkaukasische Sprachen II	WP	5
Kauk-SK-11	Ossetisch I	WP	5
Kauk-SK-12	Ossetisch II	WP	5

Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (Praxismodul) und Masterarbeit (insgesamt 40 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 13	Praxismodul	WP	10
MSLAW 14	Masterarbeit	P	30

(5) Es sind folgende Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
MSLAW 1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“; Russischkenntnisse mindestens im Umfang dieses Abschlusses (B 1).
MSLAW 2.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“; Russischkenntnisse mindestens im Umfang dieses Abschlusses (B 1 / B 2).
MSLAW 3.1	Russischkenntnisse auf entsprechender Sprachstu-

	fe; Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“
MSLAW 4.1	Russischkenntnisse auf entsprechender Sprachstufe; Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“
MSLAW 8.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“; Russischkenntnisse im Umfang dieses Abschlusses (mind. B 1 / B 2).
MSLAW 8.2	MSLAW 8.1
MSLAW 8.3	Russischkenntnisse mindestens im Umfang eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“
MSLAW 8.4	MSLAW 8.3
MSLAW 2.2	Polnischkenntnisse/Tschechischkenntnisse
MSLAW 10.1	Abschluss mindestens eines B.A. „Slawistik“ mit Spezialisierung Polnisch; Polnischkenntnisse im Umfang dieses Abschlusses.
MSLAW 10.2	MSLAW 10.1
MSLAW 3.2	Tschechischkenntnisse auf entsprechender Sprachstufe; Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“
MSLAW 4.2	Sprachkenntnisse auf entsprechender Sprachstufe; Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“
MSLAW 9.1	Abschluss mindestens eines B.A. „Slawistik“ mit Spezialisierung Tschechisch; Tschechischkenntnisse im Umfang dieses Abschlusses
MSLAW 9.2	MSLAW 9.1
MSLAW 5.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“; Bulgarischkenntnisse mind. im Umfang dieses Abschlusses
MSLAW 11.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt Südslawistik; Bulgarischkenntnisse mind. im Umfang dieses Abschlusses (A 2 / B 1)
MSLAW 11.2	MSLAW 11.1
MSLAW 5.2	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“; Kenntnisse des Serbisch/Kroatischen mind. im Umfang dieses Abschlusses
MSLAW 12.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt Südslawistik; Kenntnisse des Serbisch/Kroatischen mind. im Umfang dieses Abschlusses (A 2 / B 1)
MSLAW 12.2	MSLAW 12.1
MSLAW 6	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“; Kenntnisse des Bulgarischen bzw. Serbisch/Kroatischen
MSLAW 7	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“; Kenntnisse des Bulgarischen bzw. Serbisch/Kroatischen.
Kauk-SK-2	Kauk-SK-1
Kauk-SK-4	Kauk-SK-3
Kauk-SK-6	Kauk-SK-5
Kauk-SK-8	Kauk-SK-7
Kauk-SK-12	Kauk-SK-11

MSLAW RW 1	ausreichende Russischkenntnisse (mind. Niveau B1 des Europ. Referenzrahmens)
MSLAW RW 2	ausreichende Russischkenntnisse (mind. Niveau B1 des Europ. Referenzrahmens)
MSLAW RW 3	Russische Lesekenntnisse
MA.IWK.P1	Erfolgreich abgeschlossener B.A. mit interkulturellen Schwerpunkten im Umfang von mindestens 30 LP oder Ergänzungsfach im Bereich der interkulturellen Kommunikationsforschung.
IWK.MA.P2/A	Erfolgreich abgeschlossener B.A. mit interkulturellen Schwerpunkten im Umfang von mindestens 30 LP oder Ergänzungsfach im Bereich der interkulturellen Kommunikationsforschung. Bei der Wahl des Zielkulturraumes werden folgende Sprachkenntnisse gemäß dem Europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt: englischsprachige Zielkultur – Niveau C1, spanisch- oder französischsprachige Zielkultur – Niveau B2 bzw. deutschsprachige Zielkultur - eine erfolgreich absolvierte DSH (Stufe 2) oder eine vergleichbare Prüfung. Bis zum Studienende ist bei der Wahl einer spanisch- oder französischsprachigen Zielkultur das Sprachniveau C1 nachzuweisen.
POL 750	Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet.
POL 751	POL 750 Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet.
POL 752	POL 750 Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 6

#### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

### § 7

#### Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 8 Praxismodul**

(1) Das Praxismodul ist Bestandteil des Masterstudiums Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen. Es kann in folgender Form absolviert werden: Der Studierende absolviert nach vorheriger Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen ein Auslandssemester in Russland, Weißrussland, Tschechien, Polen, Serbien, Kroatien bzw. Bulgarien; alternativ ein Praktikum im Ausland oder Inland an fachrelevanten Institutionen von mind. 6 Wochen (240 h bei einer 40-Stunden-Woche). Es besteht auch die Möglichkeit, das Praxismodul an Instituten der Universität abzuleisten. Dabei soll ein Einblick sowohl in die Organisation von Wissenschaft und ihrer Vermittlung als auch in die Verwaltungsnotwendigkeiten eines Institutes gewonnen werden. Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen.

(2) In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

## **§ 9 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Die Studienfachberatung zu den Masterstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Slawistik durchgeführt.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträge, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen

## **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Studiengang Südosteuropastudien mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Südosteuropastudien mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) mit der Gesamtnote „Gut“, der Abschluss eines Bachelor-Abschlusses in Südosteuropastudien (120 ECTS) oder in einem der beteiligten Fächer (Geschichte, Slawistik – Schwerpunkt Süd, Romanistik/Rumänistik, Religionswissenschaft, Politikwissenschaft) bzw. eines Bachelor-Ergänzungsfachs Südosteuropastudien (60 LP).

(2) Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in verwandten Studiengängen können bei Gleichwertigkeit des Studienabschlusses auch zugelassen werden. Die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses wird in der Einzelfallprüfung durch den Masterausschuss festgestellt. Sofern keine ausreichende Gleichwertigkeit besteht, kann die Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen versehen werden, fehlende Studienleistungen sind nachzuholen.

(3) Ferner werden aktive Kenntnisse mindestens einer südosteuropäischen Sprache (Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch, Rumänisch, Ungarisch, Griechisch (modern), Türkisch, Albanisch) auf Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.

(4) Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines Deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

**§ 3  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

#### **§ 4 Ziel des Studiums**

(1) Gegenstand des Faches Südosteuropastudien ist die Wissenschaft von der Geschichte und den Kulturen Südosteuropas in ihren sprachlichen und außersprachlichen Manifestationen. Der berufsqualifizierende Studiengang Südosteuropastudien ist ethnien- und sprachfamilienübergreifend, vergleichend und interdisziplinär-integrativ.

(2) Ziel des Studiums ist der Erwerb wissenschaftlich vertiefter Kenntnisse der vielschichtigen sprachlichen, kulturellen und sozialen Wechselbeziehungen der in Südosteuropa lebenden Ethnien in Vergangenheit und Gegenwart.

(3) Der Master-Studiengang Südosteuropastudien ist forschungsorientiert und vermittelt aufbauend auf einer guten wissenschaftlichen Grundausbildung die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem traditionellen interdisziplinären Wissenschaftsfeld, das als Studiengang in Deutschland lediglich in Jena angeboten wird. Die Studierenden sollen zu selbstständigem, problemorientiertem und kritischem Umgang mit Inhalten, Methoden und Fragestellungen des Faches angeleitet werden. Sie werden in die Lage versetzt, komplexe Zusammenhänge zu erkennen, zu bewerten und darzustellen. Sie erwerben ein weit gefächertes Fakten- und Methodenwissen. Sie machen sich unter anderem vertraut mit:

- Methoden der Geschichtswissenschaft,
- Methoden der modernen Linguistik sowie der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft,
- Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft,
- Semiotik,
- Strukturalismus,
- Nationalismus- und Ethnizitätsforschung,
- Fragestellungen und Methoden der Europäischen Ethnologie und Sozialanthropologie,
- komparatistischen und interdisziplinären Fragestellungen sowie deren Bearbeitungsweisen.

(4) Die Absolventen bringen neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit sowie aktive Kenntnisse südosteuropäischer Sprachen mit und können durch die Möglichkeiten eines Auslandssemesters auch die heute geforderten praktischen Erfahrungen und Landeskenntnisse nachweisen. Damit sind die Abgänger des Studiengangs neben der berufsbefähigenden Ausbildung für Tätigkeiten in vielen Bereichen im südosteuropäischen Raum wie bei internationalen politischen und kulturellen Organisationen gut gerüstet. Der Masterstudiengang qualifiziert zugleich für ein aufbauendes geisteswissenschaftliches Promotionsstudium, insbesondere in Südosteuropastudien an der FSU Jena sowie an anderen Universitäten im In- und Ausland.

(5) Das Studium des Masters Südosteuropastudien ist auch für ein Teilzeitstudium geeignet.

#### **§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Südosteuropastudien in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Fach Südosteuropastudien ist stärker forschungsorientiert und besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs, 10 Leistungspunkten berufsfeldbezogenen Schlüssel-

qualifikationen (Praxismodul) sowie 30 Leistungspunkten Masterarbeit. Das Modulangebot besteht aus folgenden Modulen:

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Module aus der Südslawistik</b>			
MSLAW 5.1	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Bulgarisch	WP	10
MSLAW 5.2	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch	WP	10
MSLAW 7	Sprache und Gesellschaft im südslawischen und süd-osteuropäischen Raum	WP	10
MSLAW 6	Kulturelle Prägungen der Südslawen	WP	10
<b>Module aus der Geschichte</b>			
HiSO 861	Seminar Osteuropäische Geschichte Schwerpunkt Südosteuropa 1 (Sozial- und Kulturgeschichte)	WP	10
HiSO 862	Seminar Osteuropäische Geschichte – Schwerpunkt Südosteuropa 2 (Politikgeschichte)	WP	10
<b>Module aus der Romanistik/Rumänistik</b>			
MRomR-ÄS	Sprachwissenschaft: Ältere Sprachstufe Rumänisch	WP	10
MRomRRSSOE	Romanische Sprachwissenschaft: Rumänisch	WP	10
MRomR-KSOE	Rumänische Kulturstudien	WP	10
<b>Module aus der Religionswissenschaft</b>			
MA RW22	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II	WP	10
<b>Module aus der Politikwissenschaft</b>			
POL 750	Europäische Studien I	WP	10
POL 751	Europäische Studien II	WP	10

- Aus den Wahlpflichtmodulen der beteiligten Fächer müssen 40 LP ausgewählt werden. Mindestens drei Module sollen aus den Bereichen Südslawistik/Balkanologie, Geschichte und Rumänistik gewählt werden.
- Weitere 20 LP dienen der Spezialisierung in der Masterarbeit. Hier soll mindestens ein Modul aus den drei Bereichen Südslawistik/Balkanologie, Geschichte und Rumänistik gewählt werden.
- Studierende der Geschichte/Rumänistik/Südslawistik können die bereits in diesen Fächern absolvierten Module in den Südosteuropastudien nicht noch einmal belegen.
- Im Rahmen der Sprachpraxis werden zwei südosteuropäische Sprachen zu je 10 LP ausgewählt. Zur Auswahl stehen folgende Sprachen bereit: Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch, Rumänisch, Albanisch, Neu-Griechisch, Ungarisch, Türkisch

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Sprachen</b>			
<i>Bulgarisch</i>			
MSLAW 11.1	Sprachkurs Bulgarisch 1	WP	5
MSLAW 11.2	Sprachkurs Bulgarisch 2	WP	5
<i>Serbisch/Kroatisch</i>			
MSLAW 12.1	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 1	WP	5
MSLAW 12.2	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 2	WP	5
<i>Rumänisch</i>			
MRomR-SPR	Rumänische Sprachpraxis	WP	10
SPZ A 1	Allgemeine und fachspezifische Sprachkurse 1	WP	5
SPZ A 2	Allgemeine und fachspezifische Sprachkurse 2	WP	5
BSOE Gr 1	Griechisch (modern) 1	WP	5
BSOE Gr 2	Griechisch (modern) 2	WP	5
<b>Albanisch</b>			
BSOE 2.1	Einführung Albanologie	WP	10
BSOE 2.2	Albanisch	WP	10

Code	Modultitel	Typ	LP
<i>Türkisch</i>			
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Arab I 5.2	Türkisch III	WP	10
MSOE 1	Praxismodul	WP	10
MSOE 2	Masterarbeit	P	30

(4) Es sind folgende Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
MSLAW 5.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“ bzw. „Südosteuropastudien“; Bulgarischkenntnisse mind. im Umfang dieses Abschlusses
MSLAW 5.2	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“ bzw. „Südosteuropastudien“; Kenntnisse des Serbisch/Kroatischen mind. im Umfang dieses Abschlusses
MSLAW 6	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“ bzw. „Südosteuropastudien“; Sprachkenntnisse in diesem Umfang
MSLAW 7	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“ bzw. „Südosteuropastudien“; Kenntnisse des Bulgarischen bzw. Serbisch/Kroatischen.
POL 750	Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet
POL 751	POL 750 Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet
MRomR-ÄS	Zulassung zu einem Master-Studiengang Romanistik. Für Studierende des Fachs Südosteuropastudien sowie anderer Studiengänge Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 sowie Grundkenntnisse sprachwissenschaftlichen Arbeitens
MRomRRSSOE	Zulassung zum Master-Studiengang Südosteuropastudien. Für Studierende anderer Studiengänge Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 sowie Grundkenntnisse sprachwissenschaftlichen Arbeitens
MSLAW 11.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“ bzw. „Südosteuropastudien“; Bulgarischkenntnisse mind. im Umfang dieses Abschlusses
MSLAW 11.2	MSLAW 11.1
MSLAW 12.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“ bzw. „Südosteuropastudien“; Kenntnisse des Serbisch/Kroatischen mind. im Umfang dieses Abschlusses
MSLAW 12.2	MSLAW 12.1
MRomR-SPR	Zulassung zu einem Master-Studiengang Südosteuropastudien
BSOE 2.2	BSOE 2.1
SPZ A1	kursspezifisch, siehe Vorlesungsverzeichnis
SPZ A2	kursspezifisch, siehe Vorlesungsverzeichnis
BSOE Gr 1	Sprachkurs 2 aus dem Sprachenzentrum

BSOE Gr 2	Griechisch (modern) 1
Arab I 4.4	Arab I 4.3
Arab I 5.2	Arab I 4.4

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 8

### Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist Bestandteil des Masterstudiums Südosteuropastudien. Es kann in folgender Form absolviert werden: Der Studierende absolviert nach vorheriger Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen ein Auslandssemester in Serbien, Kroatien bzw. Bulgarien; alternativ ein Praktikum im Ausland oder Inland an fachrelevanten Institutionen von mind. 6 Wochen (240 h bei einer 40-Stunden-Woche).

(2) In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

## § 9

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Die Studienfachberatung zu den Masterstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Slawistik durchgeführt.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträge, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen

## § 10

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Volkskunde/Kulturgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss (B.A.) im Fach Volkskunde/Kulturgeschichte als Kern- oder Ergänzungsfach von mindestens 60 Leistungspunkten nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS) in Volkskunde/Kulturgeschichte oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem relevanten Fach.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Sprache Latein sowie eine moderne europäische Fremdsprache, alternativ dazu zwei moderne europäische Fremdsprachen mit Nachweis im Abiturzeugnis oder durch die Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen.

(3) Im Falle eines Wechsels der Hochschule werden ggf. weitere zu erwerbende Qualifikationen sowie ggf. weitere Voraussetzungen per Bescheid festgelegt.

(4) Über die Aufnahme in den Studiengang entscheidet der Masterausschuss. Es werden bewertet:

1. Die vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss
2. Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten
3. Ggf. Auslandserfahrungen

Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.

(5) Studienbewerberinnen und -bewerber sollen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, vergleichbar mit dem DSH-Niveau (Stufe 2) oder dem Kleinen deutschen Sprachdiplom des Goetheinstituts.

**§ 3  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester, ein Studienbeginn im Sommersemester ist möglich.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

## § 4 Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Volkskunde/Kulturgeschichte vermittelt aufbauend auf die wissenschaftliche Grundausbildung im Bachelor-Studiengang vertiefende Kenntnisse und erweiterte Formen selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens in einem traditionell interdisziplinären Wissenschaftsfeld. Volkskunde/Kulturgeschichte besteht aus den Teilfächern Volkskunde und Kulturgeschichte. Im Master-Studium müssen beide Fächer belegt werden, die Master-Arbeit erfolgt in einem der beiden Fächer.

(2) Volkskunde ist eine kulturwissenschaftliche Disziplin, die sich den Lebensformen der Menschen zuwendet, vornehmlich im Bereich der eigenen (regionalen, deutschsprachigen) Kultur. Volkskunde ist ein empirisches Fach. Ihre Zugänge sind vornehmlich qualitativ („weiche Methoden“), die Arbeitsweisen hermeneutisch-interpretativ. Im Zentrum des Interesses steht die Popular- und Alltagskultur (Geschichte, Geschlecht, Gesellschaft, Symbole und Zeichen).

(3) Das Fachgebiet Volkskunde (Empirische Kulturwissenschaft) bietet Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenkomplexen an:

- Methoden und Felder der Volkskunde
- Kultur und Lebensweise
- Regionalkulturen, Alltagswelten
- Empirische Forschung
- Exkursionen

(4) Kulturgeschichte befasst sich schwerpunktmäßig mit der eigenen Kultur, d.h. mit der europäisch-abendländischen Kultur. Die Kulturgeschichte gewinnt ihre Erkenntnisse in methodisch verantworteter Weise aus Quellen (empirisch vorfindlichen Substraten, Objektivationen des Kulturprozesses), unter denen traditionell Schriftquellen an erster Stelle stehen (im Blick auf das Privatleben von Menschen also beispielsweise Autobiographien, Tagebücher, Briefe, Reiseberichte usw.), die jedoch im Rahmen einer fortschreitenden Kulturwissenschaft zunehmend durch Sachrelikte, Bildquellen und musikalische Überlieferung ergänzt werden.

(5) Das Fachgebiet Kulturgeschichte bietet Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenkomplexen an:

- Kulturtheorien
- Methoden und Felder der Kulturgeschichte
- Europäische Kulturgeschichte
- Institutionen und Medien

(6) Der Studiengang Volkskunde/Kulturgeschichte beinhaltet ein begleitendes Vertiefungsmodul in dem Fach, in dem die Studierenden ihre wissenschaftliche Masterarbeit anfertigen. Es dient der Erarbeitung einer Forschungsfrage, der Erstellung eines tragfähigen Forschungsdesigns und der Übung in der Präsentation wissenschaftlicher Thesen und Erkenntnisse. Die Absolventen erlangen damit fachspezifische wissenschaftliche Fähigkeiten ebenso wie kommunikative Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit und berufsbefähigende Kenntnisse.

(7) Das Masterprogramm Volkskunde/Kulturgeschichte ist ein forschungsorientierter Studiengang, der für wissenschaftliche Tätigkeiten im kulturellen, historischen und geisteswissenschaftlichen Bereich qualifiziert.

## § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 ECTS für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 ECTS zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Volkskunde/Kulturgeschichte in Module sowie die den Modulen



zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Der Studiengang Volkskunde/Kulturgeschichte besteht aus 8 Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul (jeweils 10 ECTS).

8 Pflichtmodule (80 ECTS):

- MVK 1: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- MVK 2: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- MVK 3: Empirische Forschung (10 ECTS)
- MVK 4: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- MKG 1: Kulturtheorien (10 ECTS)
- MKG 2: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- MKG 3: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- MKG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)

Diese Module bauen nicht aufeinander auf und können in jeder Reihenfolge belegt werden.

2 Wahlpflichtmodule (je 10 ECTS):

- MWVK: Vertiefungsmodul Themen der Volkskunde

oder

- MWKG: Vertiefungsmodul Themen der Kulturgeschichte

Nur eines dieser beiden Module muss belegt werden, und zwar dasjenige, in dessen Fachbereich der/die Studierende seine Masterarbeit anfertigen wird. Voraussetzung für die Belegung des Wahlpflichtmoduls ist mindestens ein Pflichtmodul aus dem Masterstudiengang Volkskunde/Kulturgeschichte im jeweiligen Fach.

- VKKG MA: Modul Masterarbeit (30 ECTS)

(4) Es sind folgende Modulabhängigkeiten zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
MWVK	mind. 1 aus MVK 1-4
MWKG	mind. 1 aus MKG 1-4
VKKG MA	lt. Prüfungsordnung

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 8 Praxismodul**

Das erfolgreich absolvierte Modul Empirische Forschung (MVK 3, Empirische Forschung) wird in Form eines Praktikumsberichts dokumentiert. Der Praktikumsbericht soll die Darlegung des Projekts, seine Methoden, seine Vorbereitung, Durchführung und Auswertung beinhalten sowie eine Bibliographie zum Forschungsthema.

## **§ 9 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009  
Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang  
Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of  
Arts vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) mit der Gesamtnote „Gut“, mindestens jedoch der Abschluss eines Bachelor-Ergänzungsfachs (60 LP) im Studiengang Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik an der FSU Jena oder einem vergleichbaren Studiengang.

(2) Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in verwandten Studiengängen können bei Gleichwertigkeit des Studienabschlusses auch zugelassen werden. Die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses wird in der Einzelfallprüfung durch die Fachvertreter und den Masterausschuss festgestellt. Sofern keine ausreichende Gleichwertigkeit besteht, kann die Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen versehen werden, fehlende Studienleistungen sind nachzuholen. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.

(3) Ausländische Studienbewerber müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4-mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

**§ 3  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 4  
Ziel des Studiums**

(1) Der von den Universitäten Jena, Leipzig und Halle getragene Master-Studiengang ist als eine philologisch fundierte und interdisziplinäre Regionalwissenschaft konzipiert, die sich mit den Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients beschäftigt. Der zeitliche, geographi-

sche und inhaltliche Rahmen ist im Wesentlichen durch die Keilschrift bestimmt, die für eine Vielzahl genetisch und typologisch unterschiedlicher Sprachen benutzt wurde: Sumerisch, Akkadisch, Hethitisch, Elamisch, Hurritisch, Urartäisch u.a. In diesem Rahmen existierten auch Sprachen und Literaturen, die in anderen Schriftsystemen (hethisch-luwische Hieroglyphen, nordwestsemitische Alphabete, altpersische Keilschrift, ägyptische Schriften) aufgezeichnet wurden, die wenigstens teilweise ebenfalls Gegenstand des Studiengangs sind. Dieser umfasst also das traditionell „Assyriologie“ oder „Altorientalistik“ genannte Fachgebiet und berührt bzw. überlappt sich mit den traditionellen Disziplinen der Vorderasiatischen Archäologie, Ägyptologie, Semitistik, Alttestamentliche Wissenschaft und Indogermanistik.

(2) Der Master-Studiengang ist forschungsorientiert und baut konsekutiv auf dem Bachelor-Fach „Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik“ auf. Die dort erworbenen Grundkenntnisse werden im Verlauf des Master-Studiengangs erweitert und vertieft und exemplarisch auf spezifische wissenschaftliche Fragestellungen angewandt. Das MA-Studium vermittelt:

- (a) einen fundierten Überblick über die altorientalischen Kulturen und ihre Geschichte;
- (b) vertiefte Kenntnisse in den altorientalischen Sprachen Akkadisch und Sumerisch;
- (c) Kenntnisse in mindestens einer weiteren altorientalischen Sprache;
- (d) differenzierte Kenntnisse in mindestens einem Spezialgebiet des Faches wie z.B.: Sprach- und Schriftgeschichte, Literatur, Religion, Wissenschaftsgeschichte (Grammatik, Mathematik, Astronomie, Medizin), politische Geschichte, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte.

(3) Die Studierenden sind bei Studienabschluss in der Lage, altorientalische Schriftquellen philologisch zu durchdringen, in Hinblick auf wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig auszuwerten, ihre Ergebnisse wissenschaftlichen Standards gemäß darzustellen und in den interdisziplinären Diskurs einzubringen.

(4) Seinen spezifischen Inhalten entsprechend, bildet der Master-Studiengang in erster Linie eine Grundlage für die Promotion. Aufgrund der erworbenen sprachlichen und kulturwissenschaftlichen Kompetenzen und interdisziplinären Anknüpfungspunkte bietet der Master-Studiengang aber auch gute Voraussetzungen für folgende Berufsfelder: höheres Bibliotheks- und Archivwesen, Journalismus, Erwachsenenbildung, Bildungsmanagement, Tourismus (Studienreisen), diplomatischer Dienst.

## § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Der Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients ist stärker forschungsorientiert.

(4) Das Studium im Fach Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Das Modulangebot umfasst insgesamt 39 Module. Es sind insgesamt 6 Pflichtmodule in Jena und Leipzig zu belegen (45 LP), weitere 30 LP werden für die Masterarbeit vergeben.

(4.1) Angebot aus Jena

Code	Typ	Titel	LP
AO 710	P	Aufbaumodul Sumerisch	5
AO 720	P	Spracherweiterungsmodul	5

AO 730	P	Problemorientierte Lektüre und Analyse altorientalischer Texte	5
AO 810	P	Lektüre und Interpretation von Keilschrifttexten anhand von Originalen der Hilprecht-Sammlung	10
AO 1000	P	Masterarbeit	30

## (4.2) Angebot aus Leipzig

Code	Typ	Titel	LP
03-AOR-0402	P	Akkadische Sprache und Literatur	10
03-AEG-0003	WP	Geschichte Ägyptens	10
03-AEG-0004	WP	Denkmälerkunde	10

## (4.3) Angebot aus Halle

Code	Typ	Titel	LP
Modul 01	WP	Grundmodul Vorderasien	5

## (4.4) Angebot der drei Universitäten

Code	Typ	Titel	LP
03-AOR-0503	P	Altorientalistisches Forschungskolloquium	10

(4.5) Weitere 45 LP können aus dem breit angelegten Wahlpflichtbereich belegt werden. Dabei können neben Modulen aus Leipzig und Halle auch Module aus verschiedenen Bereichen der an der FSU Jena angebotenen Module gewählt werden:

Code	Typ	Titel	LP
Module aus der Arabistik			
Arab 1.1	WP	Arabisch I	10
Arab 1.2	WP	Arabisch II	10
Arab I 4.1	WP	Persisch I	10
Arab I 4.2	WP	Persisch II	10
Arab I 4.3	WP	Türkisch I	10
Arab I 4.4	WP	Türkisch II	10
Arab 1.4	WP	Ältere arabische Geschichte in islamischer Zeit	5
Arab 2.4	WP	Jüngere arabische Geschichte	5
Arab 2.5	WP	Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der Arabistik	5
Arab S 4.1	WP	Altsüdarabisch I	5
Arab S 4.2	WP	Altsüdarabisch II	5
Arab S 4.3	WP	Spracherweiterungsmodul I	5
Arab S 4.4	WP	Spracherweiterungsmodul II	5
Arab S 5.2	WP	Spracherweiterungsmodul III	5
Arab S 5.3	WP	Semitistisches Kolloquium	10
Module aus der Theologie			
THE AT 01	WP	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	10
THE AT 02	WP	Einführung in die Geschichte und Literatur des antiken Israel im Kontext des Vorderen Orients	10
THE AT 03	WP	Einführung in die Religionsgeschichte des antiken Israel und des frühen Judentums	10
Module aus der Indogermanistik			
IDG BM 1	WP	Einführung in die Sprachwissenschaft	q0
IDG BM 3	WP	Methoden und Anwendungsbereiche der Philologie und Altertumskunde	10
IDG BM 8	WP	Anatolische Sprachwissenschaft	10
Module aus den Altertumswissenschaften			
AW 100	WP	Einführung in die Altertumswissenschaften	10
Arch 200	WP	Einführung in die Klassische Archäologie	10
Hist 210	WP	Basismodul Alte Geschichte	10
AG 811	WP	Vertiefung Griechische Geschichte	10
Module aus der Kaukasiologie			
Kauk-BA-8	WP	Geschichte Kaukasiens	5

Kauk-BA-9	WP	Sprachen Kaukasiens I	5
Kauk-SK-1	WP	Georgisch I	5
Kauk-SK-2	WP	Georgisch II	5

(5) Es sind keine Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten:

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 8

### Praxismodul

Ein ggf. gewähltes Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert.

## § 9

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Die Studienfachberatung zu den Masterstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients durchgeführt.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung. Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## § 10

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität